



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

**Ergänzender Bericht der Bundesregierung
zum Rentenversicherungsbericht 2008
gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI
(Alterssicherungsbericht 2008)**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Kurzfassung	7
Einleitung	22
Teil A: Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme in Deutschland im Jahr 2007	24
1 Öffentlich finanzierte Alterssicherungssysteme in Deutschland	25
2 Gesetzliche Rentenversicherung	28
2.1 Überblick	28
2.2 Versicherte und Leistungsempfänger	29
2.3 Leistungen und Ausgaben	29
2.4 Finanzierung und Einnahmen	31
3 Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und -soldaten	32
3.1 Einleitung	32
3.2 Aktive und Leistungsempfängerinnen und -empfänger	32
3.3 Leistungen und Ausgaben	33
3.4 Finanzierung	38
3.5 Besonderheiten bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost	40
4 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes	40
4.1 Überblick	40
4.2 Versicherte und Leistungsempfänger	42
4.3 Leistungen und Ausgaben	44
4.4 Finanzierung und Einnahmen	47
4.5 Versorgung aufgrund einer Dienstordnung	48
5 Alterssicherung der Landwirte	49
5.1 Überblick	49
5.2 Versicherte und Leistungsempfänger	49
5.3 Leistungen und Ausgaben	50
5.4 Finanzierung und Einnahmen	53
6 Künstlersozialversicherung	54
6.1 Allgemeines	54
6.2 Versicherte und Leistungsempfänger	55
6.3 Leistungen und Ausgaben	57
6.4 Finanzierung und Einnahmen	57
7 Sonstige Alterssicherungssysteme	60
7.1 Altersentschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten	60
7.1.1 Überblick	60
7.1.2 Versicherte und Leistungsempfänger	60
7.1.3 Leistungen und Ausgaben	61
7.1.4 Finanzierung und Einnahmen	62
7.2 Altersversorgung der Regierungsmitglieder in Bund und Ländern	63
7.2.1 Überblick	63
7.2.2 Versicherte und Leistungsempfänger	64
7.2.3 Leistungen und Ausgaben	65

7.2.4	Finanzierung und Einnahmen.....	67
7.3	Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft	67
7.3.1	Überblick.....	67
7.3.2	Versicherte und Leistungsempfänger	68
7.3.3	Leistungen und Ausgaben	68
7.3.4	Finanzierung und Einnahmen.....	69
7.4	Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland.....	69
7.4.1	Grundlagen, Funktion und versicherter Personenkreis	69
7.4.2	Versicherte und Leistungsempfänger	70
7.4.3	Leistungen und Ausgaben	71
7.4.4	Finanzierung und Einnahmen.....	73
8	Alterssicherungsleistungen nach dem Sozialbudget 2007	75
Teil B: Leistungen aus Alterssicherungssystemen		78
1	Leistungen im Überblick	80
2	Eigene Leistungen	82
3	Abgeleitete Leistungen	84
4	Zusammentreffen verschiedener Alterssicherungsleistungen	84
4.1	Zusammentreffen von eigenen Alterssicherungsleistungen	86
4.2	Zusammentreffen von eigenen und abgeleiteten Alterssicherungsleistungen	90
Teil C: Gesamteinkommenssituation.....		92
1	Höhe und Zusammensetzung der Einkommen im Überblick	92
2	Einkommenskomponenten neben den Alterssicherungsleistungen	93
3	Die wichtigsten Einkommensquellen im Alter	97
4	Einkommenssituation nach verschiedenen Merkmalen	99
4.1	Frauen und Männer nach Familienstand	101
4.2	Eltern und Kinderlose	104
4.3	Wohnstatus.....	105
4.4	Letzte berufliche Stellung	106
4.5	Erwerbsjahre.....	111
4.6	Rentnerinnen und Rentner in der gesetzlichen Rentenversicherung	112
4.7	Alterskohorten.....	114
4.8	Migrationshintergrund	117
5	Verteilung der Einkommen	118
Teil D: Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge		124
1	Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge	124
1.1	Ergebnisse der Arbeitgeberbefragung	125
1.2	Ergebnisse der Trägerbefragung.....	129
2	Verbreitung der privaten Altersvorsorgeverträge (Riester-Renten)	131
2.1	Einzelergebnisse der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)	133
2.2	Sonderausgabenabzug für das Veranlagungsjahr 2004 und Gesamtförderung	136
2.3	Inanspruchnahme der Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund	140
3	Exkurs: „Rürup-Rente“	140
4	Bewertung und Ausblick.....	141

Teil E: Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus	145
1 Einleitung	145
2 Definition der Modellfälle	147
3 Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus	151
4 Fazit.....	161
5 Methodische Hinweise	163
Anhänge.....	167

Abkürzungsverzeichnis

AAÜG	Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz
aba	Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.
AdL	Alterssicherung der Landwirte
AG	Aktiengesellschaft
AKA	Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V.
aL	alte Länder
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
ArbG	Arbeitgeber
ArbN	Arbeitnehmer
ASID	„Alterssicherung in Deutschland“ (Studie; TNS Infratest Sozialforschung im Auftrag des BMAS)
ASL	(Sonstige) Alterssicherungsleistungen
BAV	Betriebliche Altersversorgung
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BdB	Bundesverband deutscher Banken e. V.
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
BDV	Bundesverband Deutscher Vermögensberater e. V.
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BetrAVG	Betriebsrentengesetz
BEV	Bundeseisenbahnvermögen
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BSV	Berufsständische Versorgungssysteme
BSZG	Bundessonderzahlungsgesetz
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BV	Beamtenversorgung
BVA	Bahnversicherungsanstalt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVI	Bundesverband Investment und Asset Management e.V.
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DIHK	Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
DRV-Bund	Deutsche Rentenversicherung Bund
DRV-KBS	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
ebd.	ebenda
G 131	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
GG	Grundgesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
HbeglG	Haushaltsbegleitgesetz
HZV	Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland

HZvG	Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinne
i. w. S.	im weiteren Sinne
insg.	insgesamt
KLG	Kindererziehungsleistungsgesetz
KSK	Künstlersozialkasse
KSV	Künstlersozialversicherung
KSVG	Künstlersozialversicherungsgesetz
KV	Krankenversicherung
KVdR	Krankenversicherung der Rentner
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
nL	neue Länder
o.g.	oben genannt
PV	Pflegeversicherung
rd.	rund
RVB	Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung
SGB	Sozialgesetzbuch
Tsd.	Tausend
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
ULA	Deutscher Führungskräfteverband
v. a.	vor allem
VAP	Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
VBLU	Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen
vgl.	vergleiche
VSO	Versorgungsordnung (DDR)
vzbv	Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZDH	Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.
ZfA	Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen
ZKA	Zentraler Kreditausschuss
ZLA	Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
ZLF	Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
ZÖD	Zusatzversorgung für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes
ZVALG	Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
zzgl.	zuzüglich

Kurzfassung

1 Reformen im Bereich der Alterssicherung

Vor dem Hintergrund der sich immer deutlicher abzeichnenden Auswirkungen des demografischen Wandels und den Veränderungen in der Arbeitswelt sind Reformen auf weitgehend allen Politikfeldern notwendig, um die Funktionsfähigkeit des staatlichen Gemeinwesens auch bei verändertem demografischen Aufbau der Bevölkerung sicherzustellen.

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die langfristige Finanzierung der sozialstaatlichen Sicherungssysteme zu gewährleisten und sie damit zukunftsfest zu machen. Dazu gehört insbesondere auch, die Rahmenbedingungen für eine aktive Teilhabe am Erwerbsleben auch im höheren Alter zu verbessern und die Voraussetzungen für mehr Eigenverantwortung bei der Alterssicherung zu schaffen. Insgesamt muss die nachhaltige Finanzierung der Alterssicherungssysteme sicher gestellt werden.

In der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) haben die Maßnahmen der vergangenen Jahre im Zeichen der Anpassung an den veränderten Altersaufbau und die sich verlängernde Lebenserwartung gestanden. Zuletzt wurde mit dem Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20.04.2007 (BGBl. I S. 554) die Altersgrenze für den Bezug einer Regelaltersrente ab 2012 schrittweise bis zum Jahr 2029 von 65 auf 67 Jahre angehoben. Von der Anhebung sind allerdings besonders langjährig Versicherte ausgenommen. Angesichts der ökonomischen und demografischen Herausforderungen hatte bereits die Ende 2002 von der Bundesregierung eingesetzte Expertenkommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme empfohlen, die Altersgrenze für den Bezug einer Regelaltersrente langfristig auf 67 Jahre anzuheben. Im Koalitionsvertrag von November 2005 haben sich CDU/CSU und SPD auf diese Maßnahme geeinigt.

Die Maßnahme verfolgt keineswegs nur das Ziel der nachhaltigen Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie ist Teil einer langfristigen Strategie mit dem Ziel,

- das Beschäftigungspotenzial der Älteren zu steigern,
- dem drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken,
- das Erfahrungswissen der Älteren besser auszuschöpfen und damit
- über ein höheres Wirtschaftswachstum die Sicherung und Steigerung des Wohlstands zu erreichen.

Zusätzlich wurde - ebenfalls mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz - die Schutzklausel des § 68 SGB VI weiterentwickelt, die mit dem Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz 2004 eingeführt worden war. Die Schutzklausel verhindert, dass die Rentenanpassung aufgrund der Dämpfungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel negativ werden kann, dass es also durch die Dämpfungsfaktoren zu einer Verringerung des bisherigen Monatsbetrags der Rente kommt.

Die Schutzklausel wurde bereits in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetzes angewendet: In diesen beiden Jahren blieben die Rentenwerte unverändert, denn die Dämpfungsfaktoren ohne Schutzklausel hätten zu einer Minderung der Renten geführt. Um eine dauerhafte Zusatzbelastung der Beitragszahler zu verhindern, werden die seit 2005 unterbliebenen Anpassungsdämpfungen ab 2011 mit Rentensteigerungen zur Hälfte verrechnet. Damit ist sichergestellt, dass der Beitragssatz bis zum Jahr 2020 nicht über 20 % und bis zum Jahr 2030 nicht über 22 % steigt. Gleichzeitig bleibt gewährleistet, dass das gesetzlich fixierte Mindestsicherungsniveau vor Steuern von 46 % bis 2020 und 43 % bis 2030 nicht unterschritten wird.

Bei der Besteuerung von Alterseinkünften wird bereits seit dem Jahr 2005 schrittweise zur nachgelagerten Rentenbesteuerung übergegangen: Der steuerlich zu erfassende Anteil der Rente beträgt bei einem Rentenbeginn im Jahr 2008 mittlerweile 56 % und wird bis zum Jahr 2020 jährlich um zwei Prozentpunkte, danach bis zum Jahr 2040 jährlich um einen Prozentpunkt angehoben. Im Gegenzug wird die steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen weiter verbessert, so dass die Aufwendungen ab dem Jahr 2025 zu 100 % abgezogen werden können. Versicherte haben dann netto mehr Geld zur Verfügung, das sie zum Aufbau einer zusätzlichen betrieblichen oder privaten Altersvorsorge verwenden können.

Auch im Bereich der zusätzlichen Altersvorsorge hat es in den letzten Jahren wesentliche Verbesserungen gegeben. Diese haben dazu geführt, dass sich nach jahrelanger Stagnation die betriebliche Altersversorgung seit 2002 auf einem soliden Wachstumspfad befindet. Ende 2001 hatten erst gut die Hälfte der aktiv sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung erworben. Dieser Anteil ist seitdem stetig gestiegen.

Die attraktive staatliche Förderung der betrieblichen Altersvorsorge ist mit dem Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 10.12.2007 (BGBl. I S. 2838) gefestigt worden, in dem die zunächst bis Ende 2008 befristete Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung auf Dauer festgeschrieben wurde.

Auch die Attraktivität der Riester-Rente hat sich durch zielgerichtete Maßnahmen weiter erhöht. Mit dem Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch hat die Bundesregierung die Kinderzulage je Kind von jährlich 185 Euro auf jährlich 300 Euro für jedes ab 2008 geborene Kind erhöht.

Im Juni 2008 wurde zudem das Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz vom 29.07.2008, BGBl. I S. 1509) beschlossen. Ein Kernelement ist die verbesserte Integration von selbstgenutzten Wohnimmobilien in die Riester-Förderung: Künftig können auch Tilgungsbeiträge für Baukredite gefördert werden. Das auf einem Riesterkonto angesammelte Kapital kann nun auch zur Entschuldung von selbst genutzten Wohnimmobilien verwandt werden. Mit dem Eigenheimrentengesetz wird ferner ein sogenannter Berufseinsteiger-Bonus eingeführt. Danach erhalten junge Leute unter 25 Jahren bei Abschluss eines Riester-Vertrages einen einmaligen Sonderbonus in Höhe von 200 Euro. Damit wird bei jungen Versicherten ein besonderer Anreiz gesetzt, rechtzeitig in die Zusatzrente einzusteigen und den damit verbundenen und in seiner Wirkung oft unterschätzten Zinseszins-Effekt zu nutzen. Außerdem wird der berechtigte Personenkreis der Riester-Rente auf Erwerbsminderungs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrentner/innen erweitert.

In der Beamtenversorgung wurden nach 2002 durch das Bundessonderzahlungsgesetz (BSZG) – Art. 2 des Haushaltbegleitgesetzes (HBegLG 2004) vom 29.12.2003 (BGBl. I S. 3076), durch das Bundessonderzahlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2005 (BGBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2006 (BGBl. I S. 1402), durch das Gesetz zur wirkungsgleichen Übertragung von Regelungen der sozialen Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Krankenversicherung auf dienstrechtliche Vorschriften vom 4.11.2004 (BGBl. I S. 2686) erhebliche Veränderungen vorgenommen.

Danach wird zum einen die Sonderzahlung an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes ab 2004 auf 4,17 % und ab 2006 auf 2,085 % der jährlichen Versorgungsbezüge abgesenkt und gleichzeitig durch den Anpassungsausschluss auf das Niveau des Jahres 2004 festgeschrieben. Damit wurde die Jahrespension entsprechend vermindert. Die Länder haben dazu eigene Regelungen erlassen. Zum anderen werden die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes bis zur Beitragsbemessungsgrenze der sozialen Pflegeversicherung um den halben Beitragssatz der sozialen Pflegeversicherung gemindert.

2 Alterssicherungsbericht 2008

Gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI ist dem Deutschen Bundestag einmal pro Legislaturperiode ein ergänzender Bericht zum jährlichen Rentenversicherungsbericht (RVB) vorzulegen (kurz: Alterssicherungsbericht). Hiermit wird nach 1997, 2001 und 2005 der vierte Alterssicherungsbericht vorgelegt.

Die Struktur des Alterssicherungsberichtes mit den Teilen A bis E orientiert sich am Wortlaut des § 154 Abs. 2 SGB VI. Er umfasst demnach

- Teil A: Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme,
- Teil B: Die Einkommen aus Alterssicherungssystemen und
- Teil C: Die Gesamteinkommen im Seniorenalter.
- Teil D: Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge sowie
- Teil E: Gesamtversorgungsniveau für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge.

Teil A: Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme in Deutschland im Jahr 2007

Gesetzliche Grundlage von Teil A ist § 154 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI. Darzustellen sind die „Leistungen der anderen ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme sowie deren Finanzierung“. Der Berichtszeitraum für Teil A ist wegen des Zusammenhangs mit den Teilen B und C und deren Anknüpfung an die Studie „Alterssicherung in Deutschland“ (ASID) 2007 grundsätzlich das Jahr 2007 (Rechtsstand 31.12.2007). Einheitliche Altersgrenze für die Berichterstattung ist die Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Daten sind soweit möglich einheitlich für Männer und Frauen sowie nach alten und neuen Ländern differenziert dargestellt. Die Auswahl der in Teil A dargestellten Alterssicherungssysteme beschränkt sich entsprechend der gesetzlichen Vorschrift auf die „ganz oder teilweise öffentlich finanzierten“ Systeme:

Gesetzliche Rentenversicherung (GRV): Die gesetzliche Rentenversicherung ist das Alterssicherungssystem mit der weitaus größten Bedeutung. Die allgemeine Rentenversicherung deckt nach der Konzeption des „Drei-Säulen-Modells“ ausschließlich die erste Säule der Alterssicherung ab, während die knappschaftliche Rentenversicherung die Doppelfunktion einer Regel- und Zusatzsicherung hat. Die GRV soll durch eine vom Arbeitgeber angebotene Zusatzsiche-

nung und die steuerlich geförderte private Altersvorsorge ergänzt werden. Die GRV gliedert sich organisatorisch in die allgemeine Rentenversicherung und die knappschaftliche Rentenversicherung. Sie hatte am 31.12.2006 rund 35 Mio. aktiv Versicherte und erbrachte am 1. Juli 2007 Leistungen an rund 16,8 Mio. 65-jährige und ältere Rentnerinnen und Rentner (rund 20,2 Mio. Rentnerinnen und Rentner insgesamt). Von den Gesamtausgaben der GRV im Jahr 2007 in Höhe von gut 237 Mrd. Euro entfielen rund 166 Mrd. Euro auf Alterssicherungsleistungen für Personen im Alter von 65 Jahren und darüber. Im Jahr 2007 hatte die GRV insgesamt Einnahmen in Höhe von 238,3 Mrd. Euro. Davon entfielen 174,7 Mrd. Euro (rund 73 %) auf Beiträge, 62,2 Mrd. Euro (rund 26 %) auf Bundeszuschüsse und 1,3 Mrd. Euro (knapp 1 %) auf sonstige Finanzierungsmittel.

Beamtenversorgung (BV): Die Beamtenversorgung, das für die rund 1,8 Mio. Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten zuständige Alterssicherungssystem, soll den rund 1 Mio. 65-jährigen und älteren Versorgungsempfängern eine amtsangemessene Versorgung gewähren. Anders als die allgemeine Rentenversicherung hat die Beamtenversorgung von vornherein die Bifunktionalität einer Regel- und einer Zusatzsicherung. Sie ist nicht durch eine Höchstbetragsregelung begrenzt. Erfasst werden daher auch Bedienstete der höheren Besoldungsgruppen, die im Bestand der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger maßgeblich ins Gewicht fallen. Für die Versorgungsleistungen ohne Beihilfenausgaben wurden im Bereich des unmittelbaren öffentlichen Dienstes (Bund, Länder, Gemeinden, Bahn und Post) im Jahr 2006 insgesamt knapp 34 Mrd. Euro aufgewendet. Davon entfielen rund 26,1 Mrd. Euro auf die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ab 65 Jahre. Die Finanzierung der Beamten- und Soldatenversorgung erfolgt grundsätzlich aus den laufenden Haushaltsmitteln des jeweiligen Dienstherrn.

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (ZÖD): Die ZÖD besteht insbesondere aus:

- Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) mit rund 1,8 Mio. Pflichtversicherten und gut 868.000 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen. Die Ausgaben für Alterssicherungsleistungen betragen im Jahr 2006 rund 4,2 Mrd. Euro.
- Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) mit rund 3,1 Mio. Pflichtversicherten und rund 790.000 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen. Bei der AKA betragen die Ausgaben für Alterssicherungsleistungen im Jahr 2006 knapp 4 Mrd. Euro.

- Ehemalige Bahnversicherungsanstalt Abt. B (Träger: Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) mit rund 52.000 Pflichtversicherten und insgesamt knapp 134.000 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen. Die Finanzierung erfolgt insbesondere durch Umlagen der öffentlichen Arbeitgeber aus deren laufenden Haushaltsmitteln, bei der ehemaligen BVA Abt. B auch aus öffentlichen Zuschüssen.

Alterssicherung der Landwirte (AdL): Die AdL ist mit rund 286.000 Versicherten und rund 578.000 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen als Teilsicherung ausgerichtet (Ergänzung durch Altenteilleistungen oder Pachteinahmen sowie durch private Vorsorge). In der AdL wurden im Jahr 2007 insgesamt rund 3 Mrd. Euro verausgabt, davon rund 1,6 Mrd. Euro für Regelaltersrenten und rund 0,7 Mrd. Euro für Hinterbliebenenrenten. Die Finanzierung erfolgt aus Beiträgen der Versicherten und insbesondere aus Bundesmitteln, die im Jahr 2007 rund 77 % der Gesamteinnahmen ausmachten.

Künstlersozialversicherung (KSV): Die KSV ist ein Pflichtversicherungssystem für selbstständig tätige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizisten mit knapp 158.000 Versicherten (die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Alterssicherungsleistungen ist in der entsprechenden Zahl der GRV enthalten). Sie sind in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Eine gesonderte Erfassung von Leistungsarten, Ausgaben und durchschnittlichen Zahlungsbeträgen erfolgt nicht, da die Künstlersozialkasse kein Leistungsträger ist. Die Finanzierung erfolgt aus Beiträgen, der Künstlersozialabgabe und einem Bundeszuschuss, der 2007 rund 119 Mio. Euro betrug.

Neben diesen, einen größeren Personenkreis erfassenden Systemen werden folgende sonstige Alterssicherungssysteme dargestellt:

- Die steuerfinanzierte Altersentschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten, für die der Bundestag und die Landtage im Jahr 2007 insgesamt rund 93 Mio. Euro aufgewendet haben,
- die steuerfinanzierte Altersversorgung der Regierungsmitglieder in Bund und Ländern, für die der Bund und die Länder im Jahr 2007 knapp 30 Mio. Euro für Ruhegehälter an ehemalige Regierungsmitglieder und 6,2 Mio. Euro für Leistungen an deren Hinterbliebene ausgaben,
- die Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft, eine tarifvertragliche und eine gesetzliche Sozialeinrichtung für land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Witwen und Witwer, deren gesetzliche Leistungen vollständig mit Bundesmitteln finanziert werden (diese Ausgaben betragen 2006 ohne Verwaltungskosten rund 16,8 Mio. Euro, die Ausgaben für tarifliche Beihilfen rund 6,7 Mio. Euro),

- die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland (HZV), eine gesetzliche Zusatzversorgung für die in der allgemeinen Rentenversicherung versicherten Beschäftigten der saarländischen Eisen- und Stahlindustrie, deren zur Zeit noch bedeutsamerer umlagefinanzierter Zweig, mit Rentenausgaben für die 65-Jährigen und Älteren von rund 61 Mio. Euro im Jahr 2007, zu rund 90 % durch Bundesmittel finanziert wird.

Teil A des Berichtes wird durch eine kurze Darstellung der statistischen Erfassung von Alterssicherungsleistungen im Sozialbudget abgeschlossen. Die Leistungen der Funktion Alter und Hinterbliebene des Sozialbudgets betragen 2007 demnach rund 276 Mrd. Euro. Dies bedeutet, dass deutlich mehr als ein Drittel aller Leistungen des Sozialbudgets (rund 40,5 %) auf diese Funktion entfielen. Auch im Vergleich zum Bruttoinlandsprodukt wird die Dimension der Alterssicherungsleistungen deutlich: Die Leistungen entsprechen rund 11,4 % des BIP 2007.

Teile B und C: Einkommen aus Alterssicherungssystemen und Gesamteinkommen

In Teil B des Alterssicherungsberichts werden die Alterssicherungsleistungen dargestellt, die die 65-Jährigen und Älteren aus den einzelnen Alterssicherungssystemen erhalten. Betrachtet werden die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV), die Versorgung der Beamten, Richter und Berufssoldaten (BV), die Alterssicherung der Landwirte (AdL), die berufsständischen Versorgungssysteme für verkammerte freie Berufe (BSV), die Zusatzversorgung für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes (ZÖD), sowie die Betriebliche Altersversorgung der Privatwirtschaft (BAV).

In Teil C wird die Betrachtung erweitert und die gesamte Einkommenssituation im Alter in den Blick genommen. Datengrundlage ist eine Sonderauswertung der repräsentativen Erhebung „Alterssicherung in Deutschland“ (ASID), die im Auftrag der Bundesregierung von TNS Infratest Sozialforschung im Jahr 2007 durchgeführt wurde.

Verbreitung und Höhe von Alterssicherungsleistungen

Gemessen am Gesamtleistungsvolumen aller Alterssicherungssysteme spielt die GRV mit einem Anteil von 77 % aller Bruttoleistungen aus Alterssicherungssystemen die wichtigste Rolle. Den zweitgrößten Anteil hat die Beamtenversorgung mit 13 %, gefolgt von der betrieblichen Altersversorgung mit 6 %, der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst mit 3 % und der Alterssicherung der Landwirte sowie den berufsständischen Versorgungswerken mit jeweils 1 % des Gesamtleistungsvolumens. Diese für Deutschland ausgewiesene Rangfolge basiert auf unterschiedlichen Strukturen in den alten und neuen Ländern: So resultieren in den neuen Ländern

mit insgesamt 98 % fast sämtliche Alterssicherungsleistungen der 65-Jährigen und Älteren aus der GRV. In den alten Ländern liegt der entsprechende Anteil bei nur 72 %.

Nicht nur ihr Anteil am Gesamtleistungsvolumen, sondern auch ihre Verbreitung unter den 65-Jährigen und Älteren machen die GRV zu dem mit Abstand bedeutendsten Alterssicherungssystem: 89 % aller 65-Jährigen und Älteren in Deutschland erhalten eine eigene Rente aus der GRV. Dahinter steht eine Verbreitung von 86 % in den alten und 99 % in den neuen Ländern.

Die durchschnittlichen GRV-Versichertenrenten betragen in den alten Ländern 824 Euro brutto im Monat, in den neuen Ländern 938 Euro. Insgesamt ergeben sich Alterssicherungsleistungen auf Basis eigener und abgeleiteter Ansprüche von durchschnittlich 1.247 Euro in den alten und 1.105 Euro in den neuen Ländern. Westdeutsche Männer stellen sich mit durchschnittlich 1.650 Euro besser als Männer in den neuen Ländern mit im Durchschnitt 1.233 Euro. Frauen beziehen demgegenüber in den neuen Ländern trotz fehlender Systemvielfalt mit durchschnittlich 1.016 Euro höhere Gesamtalterssicherungsleistungen als westdeutsche Seniorinnen, die im Durchschnitt 936 Euro aus eigenen und abgeleiteten Ansprüchen erhalten.

Typische Kumulationsformen von Alterssicherungsleistungen

Bei der Kombination von Alterssicherungsleistungen lassen sich typische Zusammensetzungen erkennen: 68 % der zuletzt als Arbeiter oder Angestellte in Deutschland tätigen beziehen eine GRV-Rente als einzige Alterssicherungsleistung. Rund 17 % beziehen GRV-Renten und Leistungen aus der BAV und 10 % GRV-Renten und Leistungen der ZÖD. Von den zuletzt als Beamte tätigen entfallen 55 % auf die Gruppe mit einer BV als einzige Alterssicherungsleistung und 37 % hatten neben ihrer BV auch Ansprüche im System der GRV erworben. Innerhalb der Personengruppe der zuletzt Selbständigen dominieren mit 59 % ebenfalls diejenigen, die nur eine GRV-Rente beziehen. Darüber hinaus erhalten 11 % der zuletzt Selbständigen lediglich Leistungen aus der AdL. Rund 3 % erhalten Leistungen aus den berufsständischen Versorgungssystemen, zum Teil in Kombination mit anderen Leistungen.

Bezogen auf alle Personen im Alter ab 65 Jahren bleiben 7 % ohne eigene Leistungen aus einem Alterssicherungssystem. Unter den Frauen sind es 11 % und unter den Männern 2 %. Der Anteil der Personen ohne eigene Leistungen aus einem Alterssicherungssystem ist unter den Selbständigen mit 15 % um 11 Prozentpunkte höher als unter den Arbeitern und Angestellten. Berücksichtigt man nicht nur eigene, sondern auch die abgeleiteten Hinterbliebenenleistungen verfügen 4 % Personen im Alter ab 65 Jahren über keine Leistung aus einem Alterssicherungssystem. Es handelt sich ganz überwiegend um verheiratete Frauen aus den alten Ländern.

Einkommenskomponenten und ihre Bedeutung

Die gesetzliche Rentenversicherung macht 77 % aller Alterssicherungsleistungen aus, die gezahlt werden. Erweitert man die Perspektive und berücksichtigt außer den Alterssicherungsleistungen auch alle anderen Einkommenskomponenten (Bruttogesamteinkommen), so ist auch hier die GRV mit 65 % die dominierende Einkommensquelle. Die anderen Alterssicherungssysteme erreichen zusammen 19 % am Volumen aller Bruttoeinkommen. Zusammen erreichen die Einkommenskomponenten neben den Alterssicherungsleistungen 16 %. Dabei kommt in den alten Ländern ein größerer Teil des Einkommensvolumens aus Quellen jenseits der Alterssicherungssysteme als in den neuen Ländern.

Auf Ebene der zusätzlichen Einkommen und der Gesamteinkommen ist die Betrachtung von Ehepaaren und Alleinstehenden aussagefähiger als bei den individuell eindeutig zuzuordnenden Alterseinkommen. Die monatlichen Haushaltseinkommen der 65-Jährigen und Älteren aus Alterssicherungssystemen belaufen sich im Durchschnitt für Ehepaare auf 2.067 Euro und für Alleinstehende auf 1.273. In den alten Ländern sind es 2.103 Euro bzw. 1.282 Euro, in den neuen Ländern 1.917 Euro bzw. 1.234 Euro. Zusätzliche Einkommen neben Leistungen aus einem Alterssicherungssystem weisen in Deutschland 57 % der Ehepaare und 44 % der Alleinstehenden auf. Im Durchschnitt verfügen die Ehepaare zusätzlich über 1.037 Euro zusätzlich und Alleinstehende über zusätzlich 432 Euro. In den alten Ländern sind es 58 % der Ehepaare und 46 % der Alleinstehenden mit 1.142 Euro bzw. 478 Euro Zusatzeinkommen, in den neuen Ländern 50 % der Ehepaare und 35 % der Alleinstehenden mit 524 Euro bzw. 168 Euro. Nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben erreichen Ehepaare im Durchschnitt ein monatliches Nettoeinkommen von 2.271 Euro, Alleinstehende von 1.267 Euro. In den alten Ländern sind es 2.350 Euro bzw. 1.292 Euro. In den neuen Ländern beliefen sich die Werte auf 1.937 Euro bzw. 1.160 Euro.

Unter den zusätzlichen Einkommen sind Zinseinkünfte am weitesten verbreitet. Mit 35 % bezieht mehr als jedes dritte Ehepaar mit Ehemann im Alter ab 65-Jahren und mit 25 % jeder Vierte der Alleinstehenden der Seniorengeneration in Deutschland Zinseinkünfte. Einkommen aus Vermietung und Verpachtung werden dagegen von 15 % der Ehepaare im Alter ab 65 Jahren bezogen sowie von 8 % der Alleinstehenden. Der Anteil der Bezieher und Bezieherinnen von Renten aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungen ist wesentlich niedriger. Solche Leistungen erhalten 4 % der Ehepaare sowie 2 % der Alleinstehenden in Deutschland. Erwerbseinkommen sind bei den 65-Jährigen und Älteren mit 13 % unter den Ehepaaren und 3 % unter den Alleinstehenden insgesamt nicht sehr weit verbreitet. Der höhere Anteil bei den Ehepaaren ist oft auf erwerbstätige Partner im Alter unter 65 Jahren zurückzuführen. Der Anteil der Bezieher von bedarfsabhängigen Leistungen wie z. B. Grundsicherung, Sozialhilfe oder Wohn-

geld unter den 65-Jährigen und Älteren beträgt in Deutschland bei den Ehepaaren 4 % und bei den Alleinstehenden 6 %.

Einkommenssituation nach verschiedenen Merkmalen

Bei Betrachtung des Familienstandes zeigt sich, dass von den verheirateten Männern 2 %, aber von den verheirateten Frauen 10 % keine eigenen Alterssicherungsleistungen beziehen. Während sich die Brutto-Alterssicherungsleistungen der verheirateten Männer im Durchschnitt auf 1.608 Euro je Monat und Bezieher belaufen, sind es unter den verheirateten Frauen 591 Euro. Allerdings ergibt sich ein vollständiges Bild der Alterssicherung erst im Haushaltskontext über das Bruttoeinkommen beider Ehepartner. Außerdem sind an dieser Stelle große Unterschiede zwischen den alten und neuen Ländern zu beachten. Verheiratete Seniorinnen in den neuen Ländern sind in aller Regel einer Erwerbstätigkeit nachgegangen, was sich verglichen mit den alten Ländern in höheren eigenen Ansprüchen niederschlägt. Während mit 97 % die große Mehrheit der Witwen auch abgeleitete Ansprüche hat, die sich im Durchschnitt auf 793 Euro belaufen, sind es unter den Witwern lediglich 36 % mit 291 Euro.

Das durchschnittliche Nettoeinkommen der älteren Geschiedenen in Deutschland liegt bei 1.153 Euro. In den alten Ländern erreichen sie mit 1.213 Euro etws weniger als alle Alleinstehenden (1.292 Euro). In den neuen Ländern verfügen sie mit 932 Euro im Schnitt über rund 20 % weniger als alle Alleinstehenden (1.160 Euro). Geschiedene Frauen in Deutschland erreichen rund 75 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens geschiedener Männer (1.010 Euro gegenüber 1.351 Euro).

Hinsichtlich der Beteiligung an Alterssicherungssystemen unterscheiden sich kinderlose Frauen von Müttern sowie Mütter in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder kaum. Während 97 % der kinderlosen Frauen ein eigenes Einkommen aus den Alterssicherungssystemen beziehen, sind es unter den Frauen mit vier und mehr Kindern 96 %. Ohne Kinder erreichen Frauen im Durchschnitt allerdings über 1.000 Euro an eigenen Alterssicherungsleistungen, mit vier oder mehr Kindern sind es dagegen nur 500 Euro. Diese Unterschiede machen sich in den alten Ländern stärker bemerkbar als in den neuen und setzen sich auf Ebene der Nettoeinkommen fort, wo die der kinderlosen Frauen im Durchschnitt bei 1.203 Euro liegen, während Mütter im Schnitt nur 860 Euro erreichen.

Für die Alterssicherung hat die berufliche Stellung während des Erwerbslebens eine große Bedeutung. Die Gruppe der ehemals Selbständigen ist in Bezug auf ihre Alterssicherung sehr heterogen, so dass bei ihnen weiter differenziert werden muss. Diejenigen, die Leistungen aus der Alterssicherung der Landwirte erhalten, erreichen mit 754 Euro im Monat relativ niedrige per-

sönliche Nettoeinkommen. Gemessen an allen im Alterssicherungsbericht betrachteten Beschäftigtengruppen erreichen die ehemals Selbständigen mit Leistungen aus der berufsständischen Versorgung die höchsten persönlichen Nettoeinkommen in Höhe von durchschnittlich 4.808 Euro monatlich. Nimmt man alle Selbständigen zusammen ergibt sich ein Durchschnittseinkommen von 1.254 Euro, das etwas über dem der ehemaligen Arbeiter und Angestellten von 1.183 Euro liegt. Pensionäre erreichen ein persönliches Nettoeinkommen von 2.298 Euro. Die Einkommenskomponenten der nach der letzten beruflichen Stellung unterschiedenen Gruppen haben erwartungsgemäß ein unterschiedliches Gewicht. Während z.B. 44 % der Arbeiter oder Angestellte und 55 % der Beamten zusätzliche Einkommen neben Leistungen aus Alterssicherungssystemen haben, sind es unter den Selbständigen 69 %.

Auch innerhalb der Gruppe der GRV-Rentner treten bei genauem Hinsehen wichtige Unterschiede hervor. Hintergrund für Kleinst-Renten sind entweder sehr kurze Erwerbsbiografien, wie sie in den alten Ländern besonders bei Frauen erkennbar sind, oder Wechsel des Versichererstatus von der GRV in die Beamtenversorgung oder andere Alterssicherungssysteme. Beziehher von Kleinst-Renten sind in der Regel über andere Sicherungssysteme versorgt. Eine niedrige GRV-Rente sagt dementsprechend wenig über das Gesamteinkommen im Alter aus. Bei Ehepaaren mit Kleinst-Renten, die 250 Euro im Monat nicht übersteigen, macht die GRV-Rente im Durchschnitt nur 5 % des Bruttoeinkommens aus.

Verteilung und Entwicklung der Einkommen

Die Darstellung der Alterssicherung in Deutschland wäre unvollständig, wenn sie sich nur auf Durchschnittswerte von Alterseinkommen stützen würde. Eine Betrachtung der Verteilung zeigt, dass in den neuen Ländern sehr niedrige und sehr hohe Einkommen relativ seltener, aber Einkommen nahe dem Mittelwert relativ häufiger anzutreffen sind. Typisch für die alten Länder ist dagegen eine linkssteile und rechtsschiefe Form der Einkommensverteilung. Die 20 % der Haushalte mit dem niedrigsten Einkommen lassen sich durch eine Kombination niedriger Alterssicherungsleistungen mit geringen zusätzlichen Einkünften charakterisieren. Bei höheren Einkommen nehmen die Leistungen aus Alterssicherungssystemen deutlich zu und die zusätzlichen Einkommen zeichnen sich durch einen höheren Anteil von Vermögenseinkommen im Gegensatz zu Transfereinkommen aus. Im obersten Einkommensbereich spielen auch hohe Erwerbseinkommen eine Rolle. Besonders ausgeprägt ist dieser Effekt in den alten Ländern.

Teil D: Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge

Im Teil D des Alterssicherungsberichts ist darzustellen, in welchem Umfang die steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung und der Riester-Rente in Anspruch genommen worden ist und welchen Grad der Verbreitung die zusätzliche Altersvorsorge dadurch erreicht hat (§ 154 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 SGB VI).

Betriebliche Altersversorgung (BAV): Die betriebliche Altersversorgung ist seit der Einführung der staatlichen Förderung im Jahr 2002, nach einer Stagnation bzw. sogar rückläufiger Entwicklung in einigen Branchen, wieder auf solidem Wachstumskurs. Diese positive Entwicklung ist vor allem den beschlossenen Maßnahmen zur Förderung der BAV geschuldet. Die jüngsten Maßnahmen zur Verstärkung und weiteren Ausbau der betrieblichen Altersversorgung umfassten mit dem „Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ im Jahr 2007 u. a. die Fortsetzung der Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung über 2008 hinaus sowie die Absenkung des erforderlichen Lebensalters für die Unverfallbarkeit einer arbeitgeberfinanzierten Betriebsrentenzusage von 30 auf 25 Jahre.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einem Betriebsrentenanspruch hat sich vor dem Hintergrund der getroffenen Maßnahmen von Ende 2001 bis Ende 2007 von rund 14,5 Mio. auf rund 17,5 Mio. erhöht. Dies entspricht einer Steigerung von 21 %. Damit haben derzeit rund 64 % der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwartschaften auf Betriebsrenten aufgebaut.

Von den 17,5 Mio. Beschäftigten haben rund 5,2 Mio. Anwartschaften bei Versorgungsträgern des öffentlichen Dienstes. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Privatwirtschaft mit einer Betriebsrentenanwartschaft beläuft sich auf 12,3 Mio.

Der Anstieg des Anteils der Beschäftigten mit einer Anwartschaft in der Privatwirtschaft seit 2001 beträgt in den alten Ländern 13 Prozentpunkte (auf 55 %) und ist dabei etwas schwächer verlaufen als in den neuen Ländern (16 Prozentpunkte; auf 35 %). Differenziert nach Männern und Frauen ergibt sich im Zeitraum von Dezember 2001 bis Dezember 2007 bei Männern und Frauen mit 15 Prozentpunkten ein etwa gleich großer Zuwachs des Verbreitungsgrads.

Riester-Rente: Auch bei der Riester-Rente erfolgte in den vergangenen Jahren eine zielgerichtete Weiterentwicklung. Zuletzt wurde die Kinderzulage für ab 2008 geborene Kinder von 185 auf 300 Euro erhöht und mit dem „Eigenheimrentengesetz“ im Jahr 2008 insbesondere

- die Riester- und Wohnbauförderung besser verknüpft (Stichwort: "Wohn-Riester"),
- ein einmaliger Berufseinsteigerbonus für unter 25-Jährige bei Abschluss eines Riester-Vertrages in Höhe von 200 Euro eingeführt sowie
- Erwerbsminderungs-Rentner in den begünstigten Personenkreis bei der Riester-Förderung einbezogen.

Ogleich diese Maßnahmen aufgrund ihrer teilweise erst vor kurzer Zeit erfolgten Verabschiedung ihre Wirkung noch nicht entfalten konnten, wurden bis Ende Juni 2008 ca. 11,5 Mio. private Riester-Verträge abgeschlossen. Nach dem schnellen Wachstum im Anschluss an die Einführung im Jahr 2002 und einer Stagnationsphase in den Jahren 2004 und 2005 hat sich die Zahl der Abschlüsse in den Jahren 2006 und 2007 deutlich erhöht. Auch in den beiden ersten Quartalen 2008 setzte sich der Aufwuchs mit rund 800.000 Neuabschlüssen fort.

An die Zulageempfänger wurden bis Mitte August 2008 seit Beginn der Förderung rund 3,4 Mrd. Euro an Zulagen ausgezahlt. Bei der Analyse der Zulagenförderung ist allerdings zu beachten, dass eine zweijährige Antragsfrist besteht. Somit liegen erst für das Beitragsjahr 2005 endgültige Ergebnisse vor. Für dieses Beitragsjahr wurden rund 4 Mio. Personen durch Zulagen gefördert. Davon erhielten rund 1,8 Mio. Zulageempfänger neben der Grundzulage auch eine Kinderzulage für mindestens ein Kind. Das Volumen der Förderung durch Zulagen betrug insgesamt rund 521,9 Mio. Euro. Davon entfielen rund 249,0 Mio. Euro auf Grund- und 272,9 Mio. Euro auf Kinderzulagen. Das gesamte Beitragsvolumen (Eigenbeiträge plus Zulagen) der zulaufengeforderten Altersvorsorgeverträge betrug rund 1,8 Mrd. Euro. Dies entspricht durchschnittlich rund 440 Euro pro Zulageempfänger.

Die durchschnittliche Zulagenhöhe je Zulageempfänger betrug im Beitragsjahr 2005 89 Euro. Als Grundzulage wurden durchschnittlich 61,64 Euro gezahlt, als Kinderzulage 149,89 Euro. Die Höhe der durchschnittlichen Gesamtzulagen lag bei Frauen um fast 23 Euro höher als bei Männern.

Für die Förderung in Form des Sonderausgabenabzugs liegen bisher nur Daten für das Jahr 2004 vor. Demnach beantragten im Jahr 2004 etwa 1,8 Mio. Steuerpflichtige die Förderung der Riester-Rente durch einen Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG. Im Jahr 2003 waren es rund 1,4 Mio. Steuerpflichtige. Nur etwa jeder zweite Steuerpflichtige mit Antrag (rund 0,8 Mio.) erhielt über die Zulagenförderung hinaus eine steuerliche Entlastung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs.

Die gesamte staatliche Förderung, d. h. die Zulagenförderung und die Förderung durch den Sonderausgabenabzug belief sich für das Jahr 2004 auf rund 500 Mio. Euro. Davon entfielen rund 80 % auf die Zulagenförderung und rund 20 % auf den Sonderausgabenabzug.

Teil E: Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus

Der Gesetzgeber hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Reformen im Zusammenhang mit der Alterssicherung der vergangenen Jahre verpflichtet, die zukünftige Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus (dem Verhältnis von Alterseinkünften zu Erwerbseinkünften) für "typische" Rentnerinnen und Rentner im Alterssicherungsbericht darzustellen. Gemäß § 154 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI soll über

"die Höhe des Gesamtversorgungsniveaus, das für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge unter Berücksichtigung ergänzender Altersvorsorge in Form einer Rente aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag sowie einer Rente aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der steuerlichen Belastung ermittelt wird,"

berichtet werden.

Das Gesamtversorgungsniveau ist aufgrund der weiteren Definition nicht mit dem im Rentenversicherungsbericht dokumentierten Sicherungsniveau vor Steuern vergleichbar. Zum einen werden beim Gesamtversorgungsniveau neben der gesetzlichen Rente auch die Riester-Rente und die Privat-Rente aus Einsparungen aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge einbezogen. Zum anderen berücksichtigt das Netto-Gesamtversorgungsniveau - anders als das Sicherungsniveau vor Steuern - die auf das Erwerbseinkommen und die Alterseinkünfte zu zahlenden Steuern, die aufgrund des Übergangs zur nachgelagerten Besteuerung im Zeitverlauf zunehmen.

Das Gesamtversorgungsniveau soll für "typische" Rentnerinnen und Rentner berechnet werden. Hierfür werden drei Modellfälle für Alleinstehende mit verschiedenen Rentenhöhen, die zusätzlich im Hinblick auf die Dauer der Erwerbstätigkeit variiert werden, und weitere drei Modellfälle mit Familienbezug (Kinder, Ehe) analysiert.

Das Netto-Gesamtversorgungsniveau steigt in allen Fällen langfristig an. Die Dämpfung der Rentensteigerung und der Einfluss des Übergangs auf die nachgelagerte Besteuerung auf das Netto-Gesamtversorgungsniveau wird kompensiert, wenn ein geförderter Altersvorsorgevertrag

(Riester-Rente) bedient und die Steuerersparnis aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge für eine zusätzliche private Altersvorsorge verwendet wird.

Bei den nach der Einkommenshöhe differenzierten Modellfällen zeigt sich, dass der Anstieg des Netto-Gesamtversorgungsniveaus bei Durchschnittsverdienenden am stärksten ausgeprägt ist. Bei Geringverdienenden und Besserverdienenden ergibt sich ein schwächerer Anstieg. In Folge der Beitragsäquivalenz führen Unterbrechungen der Erwerbsbiografie aufgrund von Arbeitslosigkeit oder aufgrund rentenrechtlicher Lücken zu geringeren Renten, nicht notwendigerweise aber zu signifikant anderen Entwicklungen des Gesamtversorgungsniveaus im Zeitverlauf.

In den Modellfällen mit Familienbezug ergibt sich ein sehr deutlicher Anstieg des Netto-Gesamtversorgungsniveaus. Dieser beruht in erster Linie auf der verbesserten Anrechnung von Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die familienpolitischen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und die besondere Zulagenförderung für Kinder im Rahmen der Riester-Rente können negative Auswirkungen von erziehungsbedingten Unterbrechungen in der Erwerbsbiografie auf die Versorgungssituation im Alter wirksam verhindern.

Einleitung

Gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI ist dem Deutschen Bundestag einmal pro Legislaturperiode ein ergänzender Bericht zum jährlichen Rentenversicherungsbericht (RVB) vorzulegen (kurz: Alterssicherungsbericht). Hiermit wird nach 1997, 2001 und 2005 der vierte Alterssicherungsbericht vorgelegt.

Die Struktur des Alterssicherungsberichtes orientiert sich am Wortlaut des § 154 Abs. 2 SGB VI, in dem die Berichtsinhalte nummeriert bestimmt werden. Der Alterssicherungsbericht besteht im Wesentlichen aus folgenden fünf Teilen:

- Teil A: Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme

Gesetzliche Grundlage von Teil A ist § 154 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI, der eine Darstellung der „Leistungen der anderen ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme sowie deren Finanzierung“ vorschreibt. Dem Teil A des Berichtes kommt dabei im Wesentlichen die Aufgabe zu, mit Blick auf die in den Teilen B und C dargestellte Einkommenssituation von Seniorinnen und Senioren unter Berücksichtigung von Einnahmen aus verschiedenen Alterssicherungssystemen und aus weiteren Einkommensquellen, Leistungen „der anderen“ Alterssicherungssysteme neben der gesetzlichen Rentenversicherung zusammenfassend darzustellen. Der Berichtszeitraum für Teil A ist wegen des Zusammenhangs mit den Teilen B und C und deren Anknüpfung an die ASID 2007 grundsätzlich das Jahr 2007 (Rechtsstand 31.12.2007).

- Teil B: Leistungen aus Alterssicherungssystemen

Gesetzliche Grundlage von Teil B ist § 154 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI, der eine Darstellung des „Zusammentreffen(s) von Leistungen der Alterssicherungssysteme“ verlangt. Basis der Berichterstattung ist die Studie „Alterssicherung in Deutschland 2007“ (ASID 2007), die im Auftrag der Bundesregierung von TNS Infratest Sozialforschung im Jahr 2007 zum sechsten Mal durchgeführt und für den Alterssicherungsbericht unter den besonderen Berichtserfordernissen und speziell für die Personengruppe der 65-Jährigen und Älteren ausgewertet wurde. Während in Teil A die verschiedenen, öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme in vergleichbarer Form zusammenfassend dargestellt werden, werden in Teil B die (ggf. kumulierten) Leistungen sowie die „Gesamtausstattung“ mit Alterssicherungsleistungen für verschiedene Personengruppen dargestellt.

- Teil C: Gesamteinkommenssituation

Gesetzliche Grundlage von Teil C ist § 154 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI, nach dem die Darstellung der „Einkommenssituation der Leistungsbezieher der Alterssicherungssysteme“ vorgesehen ist. In Teil C werden die Einkünfte neben den Alterssicherungsleistungen, wie z.B. Erwerbs- oder Zinseinkünfte sowie die „Gesamtausstattung“ mit diesen Leistungen (und ggf. kumuliert mit den in Teil B dargestellten Alterssicherungsleistungen) für verschiedene Personengruppen dargestellt.

Aufgrund des engen inhaltlichen Zusammenhangs der Teile B und C werden die Tabellen im Anhang zusammengefasst ausgewiesen.

- Teil D: Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge

Nach § 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB VI ist darzustellen, in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI und § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen worden ist und welchen Grad der Verbreitung die betriebliche und private Altersvorsorge dadurch jeweils erreicht haben.

- Teil E: Gesamtversorgungsniveau für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge

Aufgrund des im Rahmen des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes neu eingeführten § 154 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI ist die Höhe des Gesamtversorgungsniveaus darzustellen, das für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge unter Berücksichtigung ergänzender Altersvorsorge in Form einer Rente aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag sowie einer Rente aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der steuerlichen Belastung ermittelt wird. Die Darstellung eines (Netto-) Gesamtversorgungsniveaus in diesem Berichtsteil soll laut Gesetzesbegründung für bestimmte Rentnergruppen einzelner Rentenzugangsjahrgänge zukunftsbezogen (z.B. 2020 und 2030) erfolgen.

Teil A: Leistungen und Finanzierung der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme in Deutschland im Jahr 2007

Methodische Vorbemerkungen

Der Alterssicherungsbericht ergänzt den Rentenversicherungsbericht mit einer Darstellung der wichtigsten Alterssicherungssysteme. Gesetzliche Grundlage von Teil A ist § 154 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI. Dort wird vorgegeben, dass die „Leistungen der anderen ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme sowie deren Finanzierung“ darzustellen sind.

Dem Teil A des Berichtes kommt im Wesentlichen die Aufgabe zu, mit Blick auf die in den Teilen B und C dargestellte Einkommenssituation von Seniorinnen und Senioren unter Berücksichtigung von Einnahmen aus verschiedenen Alterssicherungssystemen und aus weiteren Einkommensquellen, die „anderen“ Alterssicherungssysteme neben der gesetzlichen Rentenversicherung zusammenfassend darzustellen.

Der Berichtszeitraum für Teil A ist wegen des Zusammenhangs mit den Teilen B und C und deren Anknüpfung an die Studie „Alterssicherung in Deutschland (ASID) 2007“ grundsätzlich das Jahr 2007 (Rechtsstand 31.12.2007). Soweit abgrenzbar, wird über die Gruppe der Seniorinnen und Senioren, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, berichtet.

Die Daten werden möglichst einheitlich für Männer und Frauen sowie nach alten und neuen Ländern differenziert dargestellt. Soweit Durchschnittsbeträge ausgewiesen werden, ist deren begrenzte Aussagekraft zu berücksichtigen. Durchschnittswerte lassen keine Schlussfolgerungen auf die Verteilung der Einzelwerte zu. Beim Vergleich der verschiedenen Systeme ist zu beachten, dass jedes System, auch im Hinblick auf das jeweilige Sicherungsziel, auf spezifischen Regelungen beruht. So gewährleistet beispielsweise die gesetzliche Rentenversicherung allein eine Regelsicherung, während die Beamtenversorgung die Funktionen einer Regel- und einer Zusatzsicherung vereint.

Für die einzelnen Alterssicherungssysteme wird grundsätzlich in einheitlicher Gliederung über „Versicherte und Leistungsempfänger“, „Leistungen und Ausgaben“ sowie „Finanzierung und Einnahmen“ berichtet.

1 Öffentlich finanzierte Alterssicherungssysteme in Deutschland

Die Auswahl der in Teil A dargestellten Alterssicherungssysteme beschränkt sich entsprechend der gesetzlichen Vorschrift auf die „ganz oder teilweise öffentlich finanzierten“ Systeme.

Dargestellt werden in den folgenden Abschnitten:

- Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV), die sich organisatorisch in die allgemeine Rentenversicherung und die knappschaftliche Rentenversicherung gliedert, mit rund 35 Mio. aktiv Versicherten (rund 52 Mio. Versicherte insgesamt) am 31.12.2006 und mit rund 16,8 Mio. 65-jährigen und älteren Rentnerinnen und Rentnern (rund 20,2 Mio. Rentnerinnen und Rentner insgesamt) am 1.7.2007. Im Jahr 2007 hatte die GRV insgesamt Einnahmen in Höhe von 238,3 Mrd. Euro, von denen 174,7 Mrd. Euro auf Beiträge, 62,2 Mrd. Euro auf Bundeszuschüsse und 1,3 Mrd. Euro auf sonstige Finanzierungsmittel entfielen. Der Finanzierungsanteil der Bundeszuschüsse betrug im Jahr 2007 damit rund 26 %.
- Die Beamtenversorgung (BV), die für die rund 1,8 Mio. Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten im unmittelbaren öffentlichen Dienst zuständige Alterssicherungssystem soll den rund 1 Mio. 65-jährigen und älteren Versorgungsempfängern (Stand: Januar 2007) eine amtsangemessene Versorgung gewähren. Sie wird aus laufenden öffentlichen Haushaltsmitteln finanziert.
- Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (ZÖD), insbesondere bestehend (Stand: 31.12.2006) aus der
 - Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) mit rund 1,8 Mio. Pflichtversicherten und gut 868.000 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen,
 - Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) mit rund 3,1 Mio. Pflichtversicherten und rund 790.000 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen sowie der
 - ehemaligen Bahnversicherungsanstalt Abteilung B - BVA Abt. B (Träger: Deutsche Rentenversicherung Knappschaft, Bahn, See) mit rund 52.000 Pflichtversicherten und insgesamt knapp 134.000 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen.

Die Finanzierung erfolgt insbesondere durch Umlagen der öffentlichen Arbeitgeber aus deren laufenden Haushaltsmitteln, bei der ehemaligen BVA Abt. B auch aus öffentlichen Zuschüssen.

- Die Alterssicherung der Landwirte (AdL) mit rund 286.000 Versicherten und rund 578.000 65-jährigen und älteren Empfängerinnen und Empfängern von Alterssicherungsleistungen (Stand: 30. Juni 2007). Die Finanzierung erfolgt aus Beiträgen der Versicherten und insbesondere aus Bundesmitteln, die im Jahr 2007 rund 77 % der Gesamteinnahmen ausmachten.
- Die Künstlersozialversicherung (KSV) mit knapp 158.000 versicherten Künstlerinnen und Künstlern sowie Publizisten (Stand: 31.12.2007; die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Alterssicherungsleistungen ist in der entsprechenden Zahl der GRV enthalten). Die Finanzierung erfolgt aus Beiträgen, der Künstlersozialabgabe und einem Bundeszuschuss, der 2007 rund 119 Mio. Euro betrug.

Neben diesen, einen größeren Personenkreis erfassenden Systemen werden folgende kleinere Alterssicherungssysteme vorgestellt:

- Die steuerfinanzierte Altersentschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten,
- die steuerfinanzierte Altersversorgung der Regierungsmitglieder in Bund und Ländern,
- die Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft, deren gesetzliche Leistungen vollständig mit Bundesmitteln finanziert werden,
- die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland (HZV), deren zur Zeit noch bedeutsamerer umlagefinanzierter Zweig zu rund 90 % durch Bundesmittel finanziert wird.

Von den nicht in die GRV überführten Leistungen aus Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR wurden 2007 nur noch der Dienstbeschädigungsausgleich und in geringer Zahl die Übergangsrente gewährt. Bei diesen Leistungen handelt es sich nicht um Alterssicherungsleistungen. Deshalb entfällt die Berichterstattung im Rahmen des Alterssicherungsberichtes.

In Teil A wird die betriebliche Altersversorgung in der Privatwirtschaft nicht dargestellt. Die Beiträge zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung können vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer allein oder aber auch von beiden gemeinsam aufgebracht werden. Trotz erheblicher Förderung handelt es sich bei der betrieblichen Altersvorsorge nicht um ein öffentlich finanziertes System. Über die Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge wird in Teil D berichtet.

Exkurs „Berufsständische Versorgungswerke“

Bei den berufsständischen Versorgungswerken handelt es sich nicht um ein öffentlich finanziertes System im Sinne des Berichtes. Die Ausgaben der berufsständischen Versorgungs-

werke werden allein durch Beiträge der Mitglieder und Vermögenserträge finanziert. Öffentliche Zuschüsse aus Bundes- oder Landesmitteln gibt es nicht. Berufsständische Versorgung im engeren Sinne ist die auf einer gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft beruhende Altersversorgung für kammerfähige freie Berufe (Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater beziehungsweise Steuerbevollmächtigte, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Zahnärzte sowie Psychologische Psychotherapeuten und Ingenieure). Sie wird durch auf landesrechtlicher Grundlage errichtete berufsständische Versorgungseinrichtungen als i. d. R. rechtlich selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Teil auch Sondervermögen der jeweiligen Berufskammern, erbracht. Die berufsständische Versorgung ist stark durch die Selbstverwaltung der betroffenen Berufsstände geprägt und bietet ihren Mitgliedern eine Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung.

Die berufsständische Versorgung ist im System der Altersversorgung ebenso wie die gesetzliche Rentenversicherung der "ersten Säule" zuzurechnen. Sie stellt einen Versorgungstyp eigener Art dar, der selbständig neben den sonstigen gesetzlichen Altersversorgungssystemen (insbesondere der gesetzlichen Rentenversicherung, von der sich die angestellt tätigen Versorgungswerksmitglieder in der Regel befreien lassen können) und den Formen freiwilliger Vorsorge (insbesondere der privaten Lebens- und Rentenversicherung) steht. Kraft ihres Versorgungsauftrages beziehen sie nur die Angehörigen der jeweiligen Berufsgruppe ein, denen sie durch die kontinuierliche Begleitung von Beginn der Berufsausübung an eine einheitliche Versorgungsbiographie bieten können. Dadurch entsteht eine Versichertengemeinschaft mit einheitlicher Risikostruktur, auf deren spezielles Versorgungsbedürfnis die Regelungen und die Leistungen des jeweiligen Versorgungswerkes ausgerichtet werden können.

Die Leistungen der Versorgungswerke sind grundsätzlich beitragsabhängig. Zur Finanzierung der Leistungen werden das auch in der Lebensversicherung gebräuchliche Anwartschaftsdeckungsverfahren und das im berufsständischen Versorgungswesen weit verbreitete offene Deckungsplanverfahren eingesetzt, bei dem auch künftige Beiträge und Versorgungsansprüche in die versicherungsmathematische Kalkulation einbezogen werden. Die berufsständischen Versorgungswerke finanzieren sich alleine aus den Mitgliedsbeiträgen.

Im Jahr 2005 brachten rund 658.000 beitragsleistende Mitglieder der in der Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. zusammengeschlossenen Versorgungswerke ein Beitragsvolumen von 5,7 Mrd. Euro auf. Gleichzeitig wurden 2,7 Mrd. Euro an Rentenzahlungen an rund 135.000 Rentenempfänger ausgezahlt.

2 Gesetzliche Rentenversicherung

2.1 Überblick

Die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) ist das Alterssicherungssystem mit der weitaus größten Bedeutung. Sie gliedert sich nach dem Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Wirkung vom 01.01.2005 organisatorisch in die allgemeine Rentenversicherung (bis Ende 2004 Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten) und die knappschaftliche Rentenversicherung¹.

Die knappschaftliche Rentenversicherung ist insbesondere zuständig für die Versicherung von Beschäftigten, die unter oder über Tage in knappschaftlichen Betrieben oder Nebenbetrieben (z. B. Kokereien) arbeiten, sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Firmen, die in Bergbaubetrieben knappschaftliche Arbeiten insbesondere unter Tage verrichten. Sie weist gegenüber der allgemeinen Rentenversicherung eine Reihe von Besonderheiten auf, die teils mit ihrem bifunktionalen Charakter - sie schließt neben der „normalen“ Rente auch eine Zusatzversicherung ein -, teils mit bergbauspezifischen Sonderbedürfnissen begründet werden. Deshalb sind in der knappschaftlichen Rentenversicherung der Beitragssatz - bei höheren Beitragsbemessungsgrenzen - und die Leistungen um rund ein Drittel höher als in der allgemeinen Rentenversicherung.

Gesetzliche Grundlage der GRV ist das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Das individuelle Ausmaß der Absicherung durch die GRV in Form von Altersrenten, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Todes² richtet sich insbesondere nach den im Versicherungsleben gezahlten Beiträgen.

Die folgenden Ausführungen zur quantitativen Bedeutung der GRV beschränken sich auf das Wesentliche. Detaillierte Daten zu Versicherten und Finanzen sind im Rentenversicherungsbericht enthalten.

¹ Die Organisation der GRV sowie die Zuständigkeit der einzelnen Rentenversicherungszweige sind ausführlich dargestellt in: BMAS (Hrsg.): Übersicht über das Sozialrecht, 5. Aufl. 2008, Bonn, S. 380 ff.; eine Übersicht über den abgesicherten Personenkreis (Versicherungspflicht und freiwillige Versicherung) in: ebenda, S. 274 ff., S. 403 ff., S. 418 ff.

² Eine zusammenfassende Darstellung des Leistungsspektrums der gesetzlichen Rentenversicherung (Leistungen zur Rehabilitation sowie Rentenarten und Bezugsvoraussetzungen) findet sich in: ebenda, S. 282 ff.

2.2 Versicherte und Leistungsempfänger

Der durch die GRV gesicherte Personenkreis umfasst die versicherten Personen und - im Todesfall - deren Ehegatten und Kinder. Bei den Versicherten in einem Berichtsjahr werden die aktiv und die passiv Versicherten unterschieden. Zu den aktiv Versicherten gehören Personen, die zum Stichtag Beiträge zur GRV gezahlt haben oder Anrechnungszeiten zurückgelegt haben, die im jeweiligen Versichertenkonto gespeichert sind. Als passiv Versicherter gilt jeder, der in der Vergangenheit eine Anwartschaft erworben hat, aber noch keine Rente bezieht. Auf der Basis der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund belief sich die Zahl der aktiv Versicherten zum Stichtag 31.12.2006 auf rund 35 Mio. Personen (vgl. Tabelle A.2.1); 9 % dieser Versicherten hatten eine ausländische Staatsangehörigkeit. 81,1 % der aktiv Versicherten kommen aus den alten Ländern. Der Frauenanteil lag bei 48,1 %; mit 48,6 % lag er in den neuen Ländern etwas höher als in den alten Ländern (47,9 %).

Tabelle A.2.1

Versicherte und Leistungsempfänger GRV

Aktiv Versicherte am 31.12.2006				Empfänger von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung am 1.7.2007 (65 Jahre und älter)			
alte Länder		neue Länder		alte Länder		neue Länder	
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
14.790.037	13.618.106	3.394.965	3.215.722	5.730.366	7.798.487	1.313.613	1.948.040
Deutschland							
35.018.830				16.790.506			

Die Tabelle und die nachfolgenden Ausführungen (auch unter Ziffer 2.3) beziehen sich auf Personen im Alter von 65 Jahren und älter. Zum Stichtag 1.7.2007 hatten dieses Alter von den insgesamt gut 20,2 Mio. Rentnerinnen und Rentnern rd. 16,8 Mio. Personen erreicht. Die Zuordnung dieser Personen zum Bereich "alte Länder" bzw. "neue Länder" erfolgte unabhängig vom Wohnsitz und der Staatsangehörigkeit nach dem Schwerpunkt der Beitragsleistung. Knapp 81 % der Rentnerinnen und Rentner haben die meisten Entgeltpunkte in den alten Ländern erworben. Der Anteil der Frauen betrug aufgrund der höheren Lebenserwartung in den alten Ländern rd. 58 % und in den neuen Ländern rd. 60 % (vgl. Tabelle A.2.1).

2.3 Leistungen und Ausgaben

Versicherte haben Anspruch auf eine Rente, wenn die für die jeweilige Rente erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt ist und die jeweiligen besonderen versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen. Geleistet werden Renten wegen Alters,

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Renten wegen Todes. Die GRV finanziert daneben insbesondere Leistungen zur Rehabilitation und die Hälfte des allgemeinen Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung. Seit dem 1.7.2005 wird von den Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung ein einheitlicher zusätzlicher Beitragssatz von 0,9 % erhoben. Die Rentenversicherungsträger werden, ebenso wie die Arbeitgeber, nicht zur Tragung des zusätzlichen Beitrags herangezogen.

Die Altersrente der GRV trägt als mit Abstand wichtigste Säule der Alterssicherung in erster Linie zu einem vorleistungsbezogenen Ersatz des Erwerbseinkommens bei. Damit diese Funktion dauerhaft erfüllt werden kann, berechnet sich die Rentenhöhe nicht am nominalen Geldwert der gezahlten Beiträge, sondern an der für jedes Versicherungsjahr festzustellenden relativen Höhe des hinter den Beiträgen stehenden individuellen Erwerbseinkommens, gemessen am Durchschnittsentgelt aller Versicherten im betreffenden Jahr. Die sich daraus bei der erstmaligen Festsetzung der Rente ergebende Rentenhöhe wird während der Rentenbezugsdauer über regelgebundene Rentenanpassungen - orientiert an der Lohnentwicklung - dynamisiert.

Die Ausgaben der GRV für die Rentner ab 65 Jahre sind in der Rechnungslegung nicht getrennt ausgewiesen. Daher sind die in der folgenden Tabelle A.2.2 genannten Ausgaben als Annäherungswerte anzusehen, die auf der Grundlage der Anzahl und der durchschnittlichen Rentenzahlungsbeträge zum Stichtag 1.7.2007 ermittelt worden sind.

Tabelle A.2.2

Leistungsarten, Ausgaben und durchschnittliche Zahlbeträge der GRV

Leistungsarten	Ausgaben 2007				Insgesamt
	Alte Länder		Neue Länder		
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	
	- Mio. Euro -				
I. Alterssicherungsleistungen (65 Jahre und älter)					
1. Altersrenten	65.760	38.515	16.699	15.404	136.377
2. Witwen-/Witwerrenten	663	22.924	363	5.588	29.538
II. Sonstige Leistungen (KLG)	-	-	-	-	454
III. Insgesamt	66.423	61.439	17.062	20.992	166.369
nachrichtlich:					
Durchschnittliche Auszahlungsbeträge (65 Jahre und älter)					
- Euro monatl. -					
1. Altersrenten	963	456	1.066	669	
2. Witwen-/Witwerrenten	210	561	239	584	

Von den Gesamtausgaben der GRV im Jahre 2007 in Höhe von gut 237 Mrd. Euro entfielen rund 166 Mrd. Euro auf Alterssicherungsleistungen für Personen im Alter von 65 Jahren und älter. An Renteneempfänger mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit wurden ca. 6 % dieser Ausgaben gezahlt; darunter ca. 4 % an Empfänger im Inland. Neben den Alters- und Hinterbliebenenrenten wurden auch Leistungen für Kindererziehung (KLG) an Mütter gezahlt, die vor 1921 geboren wurden (sog. Trümmerfrauen), auch wenn sie keine Rente aus der GRV erhalten.

2.4 Finanzierung und Einnahmen

Die GRV wird im Umlageverfahren finanziert. Das bedeutet, dass die Ausgaben laufend aus den aktuellen Einnahmen bestritten werden. Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung halten zum Ausgleich unterjähriger Schwankungen bei den Beitragseinnahmen eine Nachhaltigkeitsrücklage von bis zu 1,5 Monatsausgaben.

Wie die heutigen Rentner in ihrem früheren Arbeitsleben für die Renten der damals älteren Generation aufkamen, so werden ihre laufenden Renten von den heute Erwerbstätigen finanziert. Dafür erwirbt die heute aktive Generation der Beitragszahler den Anspruch, dass ihre eigenen Renten im Alter von den neuen beitragszahlenden Generationen finanziert werden, die dann in das Erwerbsleben nachgerückt sein werden. Dieses Geflecht wechselseitiger Verpflichtungen und Erwartungen spiegelt das Umlageverfahren wider und wird als Generationenvertrag bezeichnet.

Die Einnahmen der GRV setzen sich aus Beiträgen, Zuschüssen, Vermögenserträgen, Erstattungen und sonstigen Einnahmen zusammen (Tabelle A.2.3). Im Jahr 2007 hatte die GRV insgesamt Einnahmen in Höhe von 238,3 Mrd. Euro. Davon entfielen 174,7 Mrd. Euro (rund 73 %) auf Beiträge, 62,2 Mrd. Euro (rund 26 %) auf Bundeszuschüsse und 1,3 Mrd. Euro (knapp 1 %) auf sonstige Finanzierungsmittel.

Tabelle A.2.3

Finanzierung und Einnahmen der GRV

Finanzierung	Einnahmen 2007
	- Mio. Euro -
1. Beiträge	174.726
2. Bundeszuschuss	62.217
3. Vermögenserträge	398
4. Erstattungen	755
5. Finanzausgleich	-
6. Sonstige Einnahmen	194
Insgesamt	238.289

3 Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und -soldaten

3.1 Einleitung

Die Beamtenversorgung beruht auf verfassungsrechtlichen Grundlagen, insbesondere den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Abs. 5 GG)³. Anders als in der GRV hat die Beamtenversorgung von vornherein die Bifunktionalität einer Regel- und einer Zusatzsicherung. Sie ist – im Gegensatz etwa zur GRV – nicht durch eine Höchstbetragsregelung begrenzt. Vollständig erfasst werden vielmehr auch Bedienstete mit Universitäts- und Hochschulausbildung in höheren und höchsten Besoldungsgruppen, die im Bestand der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger maßgeblich ins Gewicht fallen.

3.2 Aktive und Leistungsempfängerinnen und -empfänger

Am 30.6.2006 betrug die Zahl der aktiven Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und -soldaten im unmittelbaren öffentlichen Dienst insgesamt rund 1,8 Mio. (vgl. Tabelle A.3.1).

³ Eine detaillierte Darstellung der Beamtenversorgung und der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes enthält der Dritte Versorgungsbericht der Bundesregierung (www.bmi.bund.de).

Tabelle A.3.1

Aktive Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und -soldaten am 30.6.2006¹⁾
 - unmittelbarer öffentlicher Dienst²⁾ -

	Männer	Frauen	insgesamt
Beamte und Richter	971.196	765.016	1.736.212
Berufssoldaten	57.607	1.816	59.423
insgesamt	1.028.803	766.832	1.795.635

1) Gebietsstand Deutschland; einschl. Beurlaubte

2) einschließlich der Beamten der ehemaligen Deutschen Bundesbahn und der ehemaligen Deutschen Bundespost

Am 1.1.2007 betrug die Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (65 Jahre und älter) im unmittelbaren öffentlichen Dienst nach dem Beamten- und Soldatenversorgungsgesetz rund 1 Mio. (vgl. Tabelle A.3.2).

Tabelle A.3.2

Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (65 Jahre und älter) am 1.1.2007

- im unmittelbaren öffentlichen Dienst¹⁾ -

	Bund		Länder	Ge- mein- den	Bahn	Post	insge- samt	davon:	
	Beamte und Richter	Berufs- solda- ten						Männer	Frauen
Ruhegehalt	45.688	36.865	342.855	53.553	93.481	112.276	684.718	565.340	119.378
Witwen-/Wit- wergeld	20.783	17.470	126.878	30.385	74.899	51.557	321.972	6.126	315.846
insgesamt	66.471	54.335	469.733	83.936	168.380	163.833	1.006.690	571.466	435.224

1) Gebietsstand Deutschland; ohne Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Kap. I G 131

3.3 Leistungen und Ausgaben

Leistungsarten

Die Beamtenversorgung umfasst sowohl laufende als auch einmalige Leistungen. Die laufenden Leistungen sind das Ruhegehalt, die Hinterbliebenenversorgung (Witwen-/Witwer- und Waisengeld), die Unfallfürsorge, der Unterhaltsbeitrag (in besonderen Einzelfällen, nach Ermessen), die monatliche bzw. jährliche Sonderzahlung⁴, das Übergangsgeld (in Sonderfällen

⁴ Versorgungsempfänger/-innen des Bundes erhalten seit 2006 eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 2,085 % der jährlichen Versorgungsbezüge. Dies entspricht etwa 25 % der monatlichen Versorgungsbezüge. Die Sonderzahlung für Versorgungsempfänger/-innen nimmt nicht an den allgemeinen Anpassungen teil. In den auf das Jahr 2004 folgenden Jahren ist daher bei der Berechnung des Sonderzahlungsbetrages von den Versorgungsbezügen auszugehen, die sich zum 1. August 2004 ergeben haben. Zusätzlich wird bei den Versorgungsempfängern/-innen von der Sonderzahlung bereits seit 2004 ein Abzug für Pflegeleistungen in Höhe von 0,85 % der Jahresbezüge bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der sozialen Pflegeversicherung vorgenommen, so dass die Sonderzahlung noch rund 15 % eines monatlichen Versorgungsbezugs ausmacht.

nach Entlassung) und der Kindererziehungszuschlag (in gleicher Höhe wie in der GRV). Die einmaligen Leistungen sind das Sterbegeld (zwei Monatsbezüge – entspricht dem Sterbevierteljahr in der GRV), der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (Berufssoldatinnen und -soldaten, Beamtinnen und Beamte im Polizei- und Justizvollzugsdienst sowie bei der Berufsfeuerwehr), die einmalige Unfallentschädigung und einmalige Entschädigung (bei so genanntem qualifizierten Dienstunfall und Einsatzunfall) und die Witwenabfindung (bei Wiederheirat).

Beamtinnen und Beamte erhalten ein Ruhegehalt nach Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Regelaltersgrenze (65 Jahre; bei Berufssoldatinnen und -soldaten 62 Jahre), wegen Erreichens einer vorgezogenen gesetzlichen Altersgrenze (in der Regel 60 Jahre für Beamtinnen und Beamte im Polizei- und Justizvollzugsdienst sowie bei der Berufsfeuerwehr; für Berufssoldatinnen und -soldaten mehrheitlich zwischen 53 und 56 Jahre⁵), auf Antrag bei Erreichen der Antragsaltersgrenze (63 Jahre, schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte: 60 Jahre) oder wegen festgestellter dauernder Dienstunfähigkeit. Das Ruhegehalt wird grundsätzlich nur gewährt, wenn Beamtinnen und Beamte eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben. Bei Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis, ohne dass eine Versorgung gewährt wird, z. B. auf eigene Veranlassung oder bei Nichterfüllung der Wartezeit, erfolgt eine Nachversicherung bis maximal zur Beitragbemessungsgrenze in der GRV.

Berechnung und Höhe der Pensionen

Das Ruhegehalt wird aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen berechnet. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind in der Regel das Grundgehalt, das zuletzt mindestens zwei Jahre lang bezogen wurde, gegebenenfalls zuzüglich des Familienzuschlags sowie bestimmter Zulagen, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind.

Der Höchstruhegehaltssatz, der nach 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren erreicht wird, wird nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 schrittweise von 75 % auf 71,75 % abgesenkt. Das Ruhegehalt beträgt dann für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 %, insgesamt jedoch höchstens 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge⁶. Auf Grund der bereits nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 erfolgten Maßnahmen im Jahr 2003 und 2004 beträgt

⁵ Auf eine umfassende Darstellung der besonderen Altersgrenzen für Berufssoldatinnen und -soldaten wird hier verzichtet (vgl. Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung - Teil A, I. 3.1)

⁶ Bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist zu unterscheiden:

- a) bei Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls wird ein Unfallruhegehalt in Höhe von mindestens 66 2/3 %, höchstens 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gezahlt.
- b) bei Dienstunfähigkeit aus sonstigen Gründen vor Vollendung des 60. Lebensjahres wird für die Berechnung des Ruhegehalts die Zeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zu zwei Dritteln der ruhegehaltfähigen Dienstzeit – fiktiv – hinzugerechnet.

der Höchstruhegehaltssatz gegenwärtig effektiv 73,78 %. Der von den heute vorhandenen Pensionären im unmittelbaren öffentlichen Dienst im Durchschnitt erreichte Ruhegehaltssatz liegt bei rund 70,9 %.

Bei Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenzen (63. Lebensjahr) wird die Pension zum Ausgleich längerer Versorgungslaufzeiten um 3,6 % für jedes Jahr gekürzt, das vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (65. Lebensjahr) liegt, höchstes 10,8 %. In gleicher Weise ist das Ruhegehalt in den Fällen der vorzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einen Dienstunfall beruht, oder bei Inanspruchnahme der für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte geltenden besonderen Altersgrenze zu mindern (3,6 % für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes vor Vollendung des 63. Lebensjahres, maximal 10,8 %)

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurden die Maßnahmen der Rentenreform 2001 wirkungsgleich auf die Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Berufssoldatinnen und -soldaten sowie die Versorgung der Regierungsmitglieder des Bundes übertragen. Danach wird im Rahmen der nach dem 31.12.2002 eintretenden acht Versorgungsanpassungen der Zuwachs jeweils um rund 0,54 Prozentpunkte (insgesamt 4,33 %) gemindert. Unter Berücksichtigung der von 1999 bis 2002 dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ zugeführten Verminderungen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen um jeweils 0,2 (insgesamt 0,6) Prozentpunkte zum Aufbau der Versorgungsrücklage beträgt die Niveauminderung bei den Versorgungsbezügen bis 2010 rund 5 %. Der für die Jahre 2003 bis 2010 ausgesetzte Aufbau der Versorgungsrücklagen wird voraussichtlich 2011 wieder aufgenommen. Dabei wird bis 2017 durch einen jährlichen Einbehalt von 0,2 % der jeweiligen Bezügeanpassung eine weitere Abflachung des Versorgungsniveaus von rund 1,4 % erfolgen.

Bezogen auf alle Ruhegehaltsempfängerinnen und –empfänger⁷ des unmittelbaren öffentlichen Dienstes betrug die durchschnittliche Bruttopension⁸ am 1.1.2007 bei den 65-jährigen und älteren Männern 2.490 Euro und bei den 65-jährigen und älteren Frauen 2.410 Euro. Die durchschnittliche Hinterbliebenenversorgung betrug bei den Witwen 1.310 Euro und bei den Witwern 1.270 Euro (vgl. Tabelle A.3.3).

⁷ Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter und Berufssoldatinnen und –soldaten, ohne Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Kap I G 131

⁸ Versorgungsbezüge sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und unterliegen deshalb bis auf den Versorgungsfreibetrag dem Lohnsteuerabzug.

Tabelle A.3.3

Durchschnittliche Bruttomonatsbezüge¹⁾ der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (65 Jahre und älter) am 1. Januar 2007
- unmittelbarer öffentlicher Dienst²⁾, Euro mtl.–

	Bund (Beamte, Richter, Berufssoldaten)	Länder	Ge- mein- den	Bahn	Post	insge- samt	davon:	
							Männer	Frauen
Ruhegehalt	2.580	2.850	2.680	1.750	1.730	2.470	2.490	2.410
Witwen-/Wit- wergeld	1.460	1.590	1.480	950	940	1.310	1.270	1.310

1) Monatliche Bruttobezüge 65-jähriger und älterer Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften, vor Abzug von Steuern, ohne Berücksichtigung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, ohne Einmalzahlungen; in Ländern und Gemeinden mit monatlicher Auszahlung der Sonderzahlung ist diese in den durchschnittlichen Bruttobezügen enthalten.

2) Gebietsstand Deutschland; ohne Versorgungsempfängerinnen und -empfänger nach Kap I G 131.

Zu berücksichtigen ist, dass vom Bruttoreuhegehalt noch die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Steuern abzuziehen sind. Bezogen auf die einzelnen Beschäftigungsbereiche weichen die jeweiligen Durchschnittshöhen der Ruhegehälter stark voneinander ab. Diese starke Abweichungen verdeutlichen die unterschiedliche Qualifikationsstruktur des Personals in den einzelnen Beschäftigungsbereichen: Bei den Ländern stammen rund 83 % der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten auf Grund ihrer hohen Qualifikation aus Laufbahngruppen des gehobenen und höheren Dienstes (Bund: rund 52 %, Gemeinden: rund 73 %), bei der Bahn und bei der Post hingegen nur rund 14 %.

Schließlich ist bei der Interpretation der Durchschnittsruhegehälter zu beachten, dass es einen relativ kleinen Anteil an Beziehern sehr hoher Ruhegehälter gibt. So erhalten 5,5 % aller Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger ein Ruhegehalt in Höhe von 4.000 Euro oder darüber (vgl. Tabelle 4). Gleichzeitig liegen mehr als die Hälfte (53 %) der Ruhegehälter aller Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger unter der Durchschnittshöhe von 2.500 Euro.

Sicherung der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit

Anstelle des Arbeitgeberanteils zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) leistet der Dienstherr einer Beamtin oder einem Beamten und seinen Angehörigen – auch nach Versetzung in den Ruhestand – im Krankheits- und Pflegefall eine Beihilfe, die grundsätzlich 50 %, bei Versorgungsempfängerinnen und -empfängern und berücksichtigungsfähigen Ehegatten 70 % und bei Kindern 80 % der als beihilfefähig anerkannten Kosten abdeckt. Die in der Vergangenheit in der GRV vorgenommenen Leistungseinschränkungen sind weitestgehend wirkungsgleich auf den Beihilfebereich übertragen worden. Der durch das Beihilfesystem nicht erstattete Anteil der Krankenkosten wird häufig gegen zusätzliche Beiträge von einer privaten Krankenversicherung übernommen, die die Beamtin oder der Beamte freiwillig und auf eigene Kosten abschließt. Ab dem 1. Januar 2009 besteht auch in der privaten Krankenversicherung – ähnlich wie in der ge-

gesetzlichen Krankenversicherung seit dem 1. April 2007 – eine Versicherungspflicht. Das betrifft auch Beihilfeberechtigte.

Die private Krankenversicherung kennt im Gegensatz zur GKV keine beitragsfreie Familienversicherung. Die Versicherungsbeiträge werden vielmehr risikobezogen für jede einzelne Person berechnet und erhoben, wobei der Beitrag zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung im Alter im Regelfall überproportional steigt. Zudem sind in den letzten Jahren die Beiträge zur privaten Krankenversicherung deutlich stärker angestiegen als diejenigen zur GKV. Die ältere Beamtin oder der ältere Beamte zahlt daher für sich und seine Familienmitglieder überwiegend einen deutlich höheren Beitrag, als ihn – vergleichbare – ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die GKV zahlen.

Um das Risiko der Pflege abzusichern sind Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger verpflichtet, eine private Pflegeversicherung abzuschließen. Deren Leistungen entsprechen, gemeinsam mit den Leistungen der Beihilfe, weitestgehend dem Leistungskatalog der sozialen Pflegeversicherung. Die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger haben wie die Rentnerinnen und Rentner der GRV ihren Beitrag zur Pflegeversicherung in voller Höhe selbst zu tragen.

Tabelle A.3.4

Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger (65 Jahre und älter) nach Beschäftigungsbereichen und der Höhe des Versorgungsbezugs¹⁾ am 1.1.2007
 - unmittelbarer öffentlicher Dienst²⁾ -

Art der Versorgung/ Versorgungsbezug von ... bis unter ... Euro	Beamte und Richter						Berufs- soldaten
	Zusammen	Bund	Länder	Gemeinden ³⁾	Bahn	Post	
Ruhegehalt							
unter 1.000	15.775	938	4.189	1.200	3.289	6.159	40
1.000 - 1.500.....	81.736	2.220	10.454	2.231	23.756	43.075	279
1.500 - 2.000.....	127.016	9.850	30.031	8.743	44.643	33.749	14.650
2.000 - 2.500.....	118.328	10.998	68.536	10.329	12.481	15.984	8.803
2.500 - 3.000.....	131.169	10.937	91.235	13.891	6.799	8.307	3.172
3.000 - 3.500.....	82.510	3.971	66.212	7.372	1.293	3.662	4.411
3.500 - 4.000.....	55.781	2.184	46.361	5.748	744	744	3.037
4.000 und mehr	35.538	4.590	25.837	4.039	476	596	2.473
Zusammen.....	647.853	45.688	342.855	53.553	93.481	112.276	36.865
Witwen-/ Witwergeld							
unter 500	6.616	453	2.736	565	1.341	1.521	118
500 - 1.000.....	104.725	3.111	12.170	4.395	51.574	33.475	1.377
1.000 - 1.500.....	94.548	9.162	43.943	12.041	17.311	12.091	9.893
1.500 - 2.000.....	60.945	4.754	39.405	8.861	3.930	3.995	2.983
2.000 - 2.500.....	27.446	1.957	21.352	3.319	544	274	1.994
2.500 und mehr	10.222	1.346	7.272	1.204	199	201	1.105
Zusammen.....	304.502	20.783	126.878	30.385	74.899	51.557	17.470
Insgesamt	952.355	66.471	469.733	83.938	168.380	163.833	54.335

1) Bruttobezüge nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften, vor Abzug von Steuern, ohne Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen; in den Ländern, in denen die Sonderzahlung monatlich ausgezahlt wird, ist diese in den Bruttobezügen enthalten.

2) Gebietsstand: Deutschland; ohne Versorgungsempfänger nach Kap. I G 131.

3) Einschl. kommunale Zweckverbände.

3.4 Finanzierung

Für die Versorgungsleistungen (ohne Beihilfe) wurden im Bereich des unmittelbaren öffentlichen Dienstes (Bund, Länder, Gemeinden, Bahn und Post) im Jahr 2006 knapp 34,0 Mrd. Euro aufgewandt. (vgl. Tabelle A.3.5). Davon entfielen rund 26,1 Mrd. Euro auf die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger ab 65 Jahre. Pensionen sind Teil der Personalkosten. Die

Finanzierung der Beamten- und Soldatenversorgung erfolgt grundsätzlich aus laufenden Haushaltsmitteln des jeweiligen Dienstherrn.

Eine Ergänzung des Systems der Beamtenversorgung um Elemente der Kapitaldeckung ist erstmals durch das Versorgungsreformgesetz 1998 erfolgt, mit dem die Voraussetzungen für die Bildung von Versorgungsrücklagen bei Bund und Ländern geschaffen wurden. Diese sollen ab 2018 einen Beitrag zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte leisten. Für alle ab dem 1. Januar 2007 beim Bund neu eingestellten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und -soldaten sind darüber hinaus von den Dienstherrn regelmäßige Zuweisungen an ein neues Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ zu leisten, aus dem ab dem Jahr 2020 die Versorgungsausgaben für den in den Versorgungsfonds einbezogenen Personenkreis vollständig getragen werden sollen. Die finanziellen Lasten werden damit nicht mehr den nachfolgenden Generationen aufgebürdet, sondern künftig der Periode zugeordnet, in der sie tatsächlich begründet werden. Neben dem Bund haben auch einzelne Länder Versorgungsfonds eingeführt.

Tabelle A.3.5

Versorgungsausgaben¹⁾ in Deutschland (ohne Altersbegrenzung) im Jahr 2006
- unmittelbarer öffentlicher Dienst -

	zusammen	Ruhegehalt	Witwen-/Witwergeld	Waisengeld	Beihilfeausgaben^{4) 5)}
	- Mrd. Euro -				
Gebietskörperschaften²⁾	25,3	20,9	4,4	0,1	3,9
darunter:					
Bund	4,4	3,6	0,8	0,0	0,8
Länder	18,1	15,1	2,9	0,1	2,8
Gemeinden ³⁾	2,8	2,2	0,6	0,0	0,3
Bahn	3,7	2,8	1,0	0,0	1,2
Post	4,9	4,2	0,7	0,0	1,3
insgesamt	33,9	27,9	6,1	0,1	6,4

1) Bruttobezüge einschließlich Einmalzahlungen.

2) Einschließlich Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten.

3) Einschließlich kommunale Zweckverbände.

4) Im Unterschied zu den in den Tabellen zur GRV enthaltenen Ausgaben für die KV/PV der Rentner, denen die Beteiligung der GRV an der Abdeckung des Krankheits- und Pflegefallrisikos mit Beiträgen und Beitragszuschüssen zugrunde liegt, wird mit den Beihilfeausgaben durch den Dienstherrn ein in Prozentsätzen festgelegter Anteil der beihilfefähigen Krankheits- und Pflegekosten erstattet.

5) Die Zahlenangaben zu den Beihilfeausgaben der Gemeinden sind aufgrund von Abgrenzungsschwierigkeiten nur Näherungswerte.

3.5 Besonderheiten bei den Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost

Deutsche Bahn AG

Die Besoldung und Versorgung der noch vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger der ehemaligen Deutschen Bundesbahn wird durch das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) als Sondervermögen des Bundes erbracht. Für die bei der Deutschen Bahn AG beschäftigten (unmittelbaren Bundes-) Beamtinnen und Beamten werden dem BEV Personalkosten in Höhe des Betrages erstattet, den die Deutsche Bahn AG für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzubringen hätte (Bruttogehalt plus Arbeitgeberanteil am Sozialversicherungsbeitrag plus Umlage für die betriebliche Altersversorgung). Auf diese Weise beteiligt sich die Deutsche Bahn AG mittelbar an den entstehenden Versorgungskosten der ihr zugewiesenen Beamtinnen und Beamten.

Post AG, Postbank AG und Telekom AG

Im Wege der Beleihung nimmt die jeweilige AG für die bei ihr beschäftigten (unmittelbaren Bundes-) Beamtinnen und Beamten die Befugnisse der obersten Dienstbehörde wahr. Aufgrund ihrer Zahlungs- und Kostentragungspflicht leisten die Unternehmen Beiträge an die privatrechtlich organisierte Postbeamtenversorgungskasse in Höhe von 33 % der Bruttobezüge ihrer aktiven und der fiktiven Bruttobezüge ihrer ruhegehaltfähig beurlaubten Beamtinnen und Beamten zur Erbringung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen an ehemalige Beamtinnen und Beamte der Deutschen Bundespost sowie an Beamtinnen und Beamte, die vor ihrer Zurruesetzung bei den aus der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen beschäftigt waren, sowie an deren Hinterbliebene. Darüber hinaus ist der Bund zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Postbeamtenversorgungskasse verpflichtet.

4 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

4.1 Überblick

Im Alterssicherungsbericht 2005 wurde eingehend auf das Leistungsrecht und die Finanzierung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes eingegangen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher in diesem Bericht nur kurz auf diese Punkte eingegangen und ansonsten auf den Alterssicherungsbericht 2005 verwiesen. Die Zusatzversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ist betriebliche Altersversorgung. Sie ergänzt die Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV). Seit 1967 bis zum Jahr 2000 galt dabei ein Gesamtversorgungssystem, durch das für die Gesamtheit der Altersbezüge (d.h. die

Summe der Leistungen der GRV bzw. einer anderen Art der Grundversorgung und aus der Zusatzversorgung) ein an der Höhe der Beamtenversorgung orientiertes Niveau erreicht werden sollte. Die Zusatzversorgung hatte gewissermaßen die Funktion, die gesetzliche Rente bis zu der Höhe der Gesamtversorgung aufzufüllen.

Nach der grundlegenden Reform im Jahr 2001 wurde das bisherige Gesamtversorgungssystem mit Ablauf des 31. Dezember 2000 geschlossen und durch ein Betriebsrentensystem abgelöst, wie es in der Privatwirtschaft üblich ist. In den neuen Bundesländern ist die Zusatzversorgung zum 1. Januar 1997 eingeführt worden. Sie orientiert sich weitgehend an den für die alten Bundesländer geltenden Regelungen.

Die größten Zusatzversorgungseinrichtungen sind die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und die in der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) zusammengeschlossenen 24 Zusatzversorgungskassen.

Die Bereiche Post und Bahn nehmen infolge der Privatisierung eine Sonderstellung ein: Die Versorgungsleistungen der Postnachfolgeunternehmen werden von diesen selbst getragen und sind daher nicht Gegenstand dieses Berichts. Daher wird auf diesen Bereich nicht mehr eingegangen.

Mit der Neuordnung des Eisenbahnwesens ist für die vorhandenen Pflichtversicherten und Rentenbezieher die Zuständigkeit von der Deutschen Bundesbahn auf das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) übergegangen. Anders als bei den Postnachfolgeunternehmen bleiben nicht nur Bestandsrentner, sondern alle bereits vor der Privatisierung bei der Deutschen Bundesbahn bzw. deren Rechtsnachfolgern tätigen Beschäftigten versichert. Insofern handelt es sich für den vom Bundeseisenbahnvermögen als Beteiligten fortgeführten Bereich um einen geschlossenen Bestand. Zuständiger Träger ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft, Bahn, See (früher Bahnversicherungsanstalt Abteilung B (BVA Abt. B)). Die entsprechende Satzung unterscheidet hinsichtlich der Leistungen aus der Zusatzversorgung und deren Finanzierung nach den Teilen C und D. Nach dem Teil C der Satzung (Alt-Recht vor dem 01.08.1979) werden ausschließlich Zusatzrenten gewährt, für die die erforderlichen Mittel durch das Bundeseisenbahnvermögen erstattet werden. Versicherte sind nicht mehr vorhanden. Teil D der Satzung ist grundsätzlich inhaltsgleich mit der Satzung der VBL.

Weitere Sonderfälle sind die haushaltsfinanzierten Zusatzversorgungssysteme in den Stadtstaaten Hamburg und Bremen. Dies gilt auch in Berlin für einen allerdings schon geschlossenen Rentnerbestand. Zusätzlich gibt es Versicherungen beim Versorgungsverband bundes- und

landesgeförderter Unternehmen e.V. (VBLU). Weitere Formen der Zusatzversorgung sind die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und Versorgungseinrichtungen des Bundesverbandes der öffentlichen Banken, der Ersatzkassen für Angestellte und der öffentlich rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten.

Neben diesen Zusatzversicherungen bestehen für Dienstordnungsangestellte im Bereich der Sozialversicherungsträger Versorgungszusagen, nach denen beamtenrechtliche Vorschriften auf die Rechtsverhältnisse der Dienstordnungsangestellten angewendet werden.

4.2 Versicherte und Leistungsempfänger

In der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes besteht bei der weit überwiegenden Zahl der Zusatzversorgungseinrichtungen eine tarifvertraglich vereinbarte Pflicht der Beschäftigten zur Versicherung bei der zuständigen Zusatzversorgungseinrichtung.

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Die VBL hatte am 31. Dezember 2006 insgesamt 4.064.808 Versicherte; davon 1.807.891 Pflichtversicherte und 2.256.917 beitragsfrei Versicherte (vgl. Tabelle A.4.1.). Beitragsfrei Versicherte sind ehemalige Pflichtversicherte, deren Versicherungsverhältnis nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum Eintritt des Versicherungsfalls beitragsfrei weiter besteht. Für die Zukunft wird erwartet, dass die Zahl der beitragsfrei Versicherten weiter steigen und die der Pflichtversicherten sinken wird. Die Gesamtzahl der Empfänger von Betriebsrenten (65 Jahre und älter) aus der VBL beläuft sich auf 868.307.

Tabelle A.4.1

Versicherte und Leistungsempfänger (VBL) am 31.12.2006

Versicherte				Empfänger von Alterssicherungsleistungen (65 Jahre und älter)			
alte Länder		neue Länder		alte Länder		neue Länder	
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
<i>Pflichtversicherte</i>				<i>Versichertenrenten</i>			
563.860	867.929	124.580	251.522	297.421	356.893	20.923	26.708
<i>beitragsfrei Versicherte</i>				<i>Witwen-/Witwerrenten</i>			
858.040	1.220.954	62.445	115.478	155.824		538	
Deutschland							
<i>Pflichtversicherte</i>				<i>Versichertenrenten</i>			
1.807.891				701.945			
<i>beitragsfrei Versicherte</i>				<i>Witwen-/Witwerrenten</i>			
2.256.917				166.362			
<i>Versicherte insgesamt</i>				<i>Renten insgesamt</i>			
4.064.808				868.307			

Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA)

Die AKA hatte am 31. Dezember 2006 insgesamt 5.817.213 Versicherte; davon 3.090.233 Pflichtversicherte und 2.726.980 beitragsfrei Versicherte (vgl. Tabelle A.4.2.). Die Verteilung zwischen Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten zeigt eine ähnliche Struktur wie bei der VBL.

Die Gesamtzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Betriebsrenten beläuft sich auf 1.061.144; davon 65 Jahre und älter 791.613. Es werden insgesamt 165.713 Hinterbliebenenrenten an Witwen und Witwer gezahlt.

Tabelle A.4.2

Versicherte und Leistungsempfänger (AKA) am 31.12.2006 ¹⁾

Versicherte		Empfänger von Alterssicherungsleistungen (65 Jahre und älter)	
Männer	Frauen	Männer	Frauen
<i>Pflichtversicherte</i>		<i>Versichertenrenten</i>	
2.129.170	961.063	390.562	235.338
<i>beitragsfrei Versicherte</i>		<i>Witwen-/Witwerrenten</i>	
1.993.422	733.558	165.713 ²⁾	
Deutschland			
<i>Pflichtversicherte</i>		<i>Versichertenrenten</i>	
3.090.233		625.900	
<i>beitragsfrei Versicherte</i>		<i>Witwen-/Witwerrenten</i>	
2.726.980		165.713	
<i>Versicherte insgesamt</i>		<i>Renten insgesamt</i>	
5.817.213		791.613	

¹⁾ für eine Ausdifferenzierung der Versicherten und der Renten (65 Jahre und älter) nach "alte/neue Länder" liegen keine Daten vor

²⁾ Differenzierung nach Geschlecht nicht möglich

Ehemalige Bahnversicherungsanstalt Abteilung B - BVA Abt. B (Träger: Deutsche Rentenversicherung Knappschaft, Bahn, See)

51.916 Pflichtversicherten standen insgesamt 133.696 Empfängerinnen und Empfänger von Alterssicherungsleistungen gegenüber. Am 31.12.2006 waren 116.675 Männer und Frauen beitragsfrei versichert.

Tabelle A.4.3

Versicherte und Leistungsempfänger (frühere BVA Abt. B) am 31.12.2006 ¹⁾

Versicherte	Empfänger von Alterssicherungsleistungen (Pflichtversicherung, 65 Jahre und älter)
Deutschland	
<i>Pflichtversicherte</i>	<i>Versichertenrenten</i>
51.916	81.554
<i>beitragsfrei Versicherte</i>	<i>Witwen-/Witwerrenten</i>
116.675	52.142
<i>Versicherte insgesamt</i>	<i>Renten insgesamt</i>
168.591	133.696

¹⁾ für eine Ausdifferenzierung der Versicherten und der Renten (65 Jahre und älter) nach „alte/neue Länder“ sowie „Männer/Frauen“ liegen keine Daten vor

4.3 Leistungen und Ausgaben

Nach der Reform der Zusatzversorgung zum 1. Januar 2001 ist eine grundlegende Änderung des Leistungsrechts der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes eingetreten. Die Höhe der Betriebsrente richtet sich nunmehr nach der Versicherungszeit in einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes und nach dem in jedem Jahr gezahlten Entgelt während der gesamten Versicherungszeit. Mit der Reform der Zusatzversorgung ist auch eine Verringerung des Versorgungsniveaus verbunden, was sich durch Übergangsregelungen erst langfristig auswirken wird⁹.

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Aus der Schichtung der Betriebsrenten nach dem Zahlbetrag ist zu erkennen, dass 70,5 % der Versichertenrenten 250 Euro übersteigen (vgl. Tabelle A.4.4.). Lediglich 18,5 % können mit weniger als 150 Euro als geringfügige Renten bezeichnet werden. Hier zeigt sich die erhebliche Bedeutung der Zusatzversorgung für die Altersversorgung der Rentner des öffentlichen Dienstes.

⁹ Näheres zum Leistungsrecht kann dem 4. Versorgungsbericht der Bundesregierung Teil A II 2.2 entnommen werden.

Tabelle A.4.4

Schichtung der VBL-Pflichtversicherungsrenten (65 Jahre und älter) nach Zahlbetrag

Zahlbetrag von ... bis unter ... Euro	Versichertenrenten		Hinterbliebenenrenten	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
0 - 150	129.919	18,5	74.874	45,0
150 - 250	77.263	11,0	41.590	25,0
250 - 400	175.556	25,0	36.599	22,0
400 - 550	168.536	24,0	8.318	5,0
550 - 750	108.831	15,5	3.327	2,0
750 - 1.000	29.488	4,2	832	0,5
1.000 - 1.250	7.019	1,0	488	0,3
1.250 - 1.500	2.807	0,4	166	0,1
1.500 und höher	2.800	0,4	168	0,1
Insgesamt	701.945	100,0	166.362	100,0

Die geringere durchschnittliche Höhe der VBL-Betriebsrenten aus beitragsfreier Versicherung resultiert in erster Linie aus der kürzeren Versicherungsdauer. Auch bei den im Vergleich zu den alten Ländern erheblich niedrigeren Betriebsrenten in den neuen Ländern wirkt sich die kürzere Versicherungsdauer leistungsmindernd aus, da die Zusatzversorgung in den neuen Bundesländern erst zum 1. Januar 1997 eingeführt worden ist.

Bei der VBL beträgt die durchschnittliche Höhe der Betriebsrenten für Pflichtversicherte 405 Euro monatlich (vgl. Tabelle A.4.5.).

Bei der VBL betragen die Ausgaben für Alterssicherungsleistungen im Jahr 2006 4.164,7 Mio. Euro.

Tabelle A.4.5

Leistungsarten, Ausgaben und durchschnittliche Zahlbeträge (VBL) im Jahr 2006

Leistungsarten	Ausgaben 2006 ¹⁾		
	alte Länder	neue Länder	Insgesamt
I. Alterssicherungsleistungen			- Mio. Euro -
1. Versichertenrenten			3.663,0
2. Witwen-/Witwerrenten			477,1
Alterssicherungsleistungen VBL insg.			4.140,1
II. Sonstige Ausgaben			24,6
III. VBL insgesamt			4.164,7
nachrichtlich: durchschnittliche Zahlbeträge (Bruttorenten)	- Euro monatl. -		
Renten an Pflichtversicherte	405	120	387
Renten an beitragsfrei Versicherte	159	85	156
Witwen-/Witwerrenten	232	101	k.A.

¹⁾ nach "Männer/Frauen" differenzierte Zahlen liegen nicht vor

Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA)

Bei der AKA übersteigen rund 46 % der Versichertenrenten 250 Euro (vgl. Tabelle A.4.6.). Der Anteil an Renten bis 150 Euro ist mit über 38 % doppelt so hoch wie bei der VBL.

Tabelle A.4.6

Schichtung der AKA-Pflichtversicherungsrenten (65 Jahre und älter) nach Zahlbetrag

Zahlbetrag von ... bis unter ... Euro	Versichertenrenten	
	Anzahl	Anteil in %
0 - 150	238.019	38,0
150 - 250	100.221	16,0
250 - 400	125.262	20,0
400 - 550	84.561	13,5
550 - 750	55.740	8,9
750 - 1.000	15.487	2,5
1.000 - 1.250	3.132	0,5
1.250 - 1.500	1.880	0,3
1.500 und höher	2.504	0,4
Insgesamt	625.900	100,0

Bei der AKA beträgt die durchschnittliche Höhe der Betriebsrenten für Pflichtversicherte 341 Euro monatlich (vgl. Tabelle A.4.7.). Die Ausgaben für Alterssicherungsleistungen im Jahr 2006 3.950,9 Mio. Euro.

Tabelle A.4.7

Leistungsarten, Ausgaben und durchschnittliche Zahlbeträge (AKA) im Jahr 2006 ¹⁾

Leistungsarten	Ausgaben 2006
	- Mio. Euro -
	Insgesamt
I. Alterssicherungsleistungen	
1. Versichertenrenten	3.484,0
2. Witwen-/Witwerrenten	459,8
Alterssicherungsleistungen AKA insg.	3.943,8
II. Sonstige Ausgaben	7,1
III. AKA insgesamt	3.950,9
	Insgesamt
nachrichtlich: durchschnittliche Zahlbeträge (Bruttorenten)	- Euro monatl. -
Renten an Pflichtversicherte	341
Renten an beitragsfrei Versicherte	k.A.
Witwen-/Witwerrenten	206

¹⁾ Daten für eine Differenzierung nach "alte/neue Länder" sowie "Männer/Frauen" liegen nicht vor. Werte sind Stand 31.12.2006. Zahlen für 2007 liegen nicht vor.

Ehemalige Bahnversicherungsanstalt Abteilung B - BVA Abt. B (Träger: Deutsche Rentenversicherung Knappschaft, Bahn, See)

Durch die Neuordnung der Zusatzversorgung musste das Gesamtversorgungssystem zum 31. Dezember 2000 geschlossen und durch ein Betriebsrentensystem ersetzt werden.

Bei der ehemaligen BVA Abt. B beträgt die durchschnittliche Höhe der Betriebsrenten für Pflichtversicherte im Jahr 2003 442 Euro monatlich (vgl. Tabelle A.4.8.). Für Alterssicherungsleistungen verausgabte die BVA Abt. B im Jahr 2003 insgesamt knapp 633 Mio. Euro. Angaben zum Stand 2006 liegen nicht vor.

4.4 Finanzierung und Einnahmen

Von 1978 bis Ende 1998 erfolgte die Finanzierung der Zusatzversorgung ausschließlich durch Umlagen der Arbeitgeber. Seit 1999 gibt es (wieder) eine Beteiligung der Beschäftigten durch einen Arbeitnehmeranteil an der Umlage. Nach der Reform der Zusatzversorgung haben einige Zusatzversorgungskassen ganz oder teilweise auf Kapitaldeckung umgestellt.

Die Umlage wird als Prozentsatz des jeweiligen steuerpflichtigen Arbeitsentgelts der versicherten Beschäftigten festgelegt und dient dazu die Versorgungsleistungen in einem bestimmten Zeitraum zu decken. Der Umlagesatz wird daher von der Höhe der Versorgungsleistungen und von der Anzahl und dem Entgelt der aktiv Beschäftigten bestimmt. Die Umlagesätze der verschiedenen Zusatzversorgungskassen weisen daher große Unterschiede auf.

Neben der Umlage und den Beiträgen zur Kapitaldeckung haben die Tarifvertragsparteien zum 1. Januar 2002 mit den sog. Sanierungsgeldern eine weitere Finanzierungsquelle erschlossen. Diese werden über die am 1. November 2001 jeweils geltende Umlage hinaus zur Deckung des zusätzlichen Finanzbedarfs erhoben, der infolge der Schließung des Gesamtversorgungssystems und des Wechsels vom Gesamtversorgungssystem zum Punktemodell entstanden ist. Ab 1. Januar 2002 entspricht die Gesamthöhe der Sanierungsgelder bei der VBL 2 % der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte aller Pflichtversicherten im Jahre 2001¹⁰.

4.5 Versorgung aufgrund einer Dienstordnung

Die Versorgung der Dienstordnungsangestellten ist zwar keine Zusatzversorgung im oben beschriebenen Sinne, sondern eine Vollversorgung, jedoch sind auch Dienstordnungsangestellte Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Dienstordnungsangestellte sind im Bereich der Sozialversicherungsträger tätig und stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, obwohl ihre Rechts- und allgemeinen Dienstverhältnisse in Dienstordnungen der jeweiligen Sozialversicherungsträger geregelt sind. Kraft der Dienstordnungen werden beamtenrechtliche Vorschriften auf die Rechtsverhältnisse der Dienstordnungsangestellten angewendet.

Durch Artikel VIII des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 wurden die bundesmittelbaren und landesmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung verpflichtet, bei der Aufstellung ihrer Dienstordnungen den Rahmen des Bundesbesoldungsgesetzes, insbesondere das für die Bundesbeamten geltende Besoldungs- und Stellengefüge einzuhalten und weiteren Geld- und geldwerten Leistungen sowie die Versorgung im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Bundesbeamten geltenden Bestimmungen zu regeln.

Am 30. Juni 2006 waren in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 24.012 Dienstordnungsangestellte – davon 13.865 bei den Krankenkassen bzw. bei deren Verbänden – beschäftigt. Diese Zahl wird sich in den nächsten Jahren zunehmend reduzieren, da seit dem

1. Januar 1993 bei den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden Verträge mit Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen sollen, nicht mehr abgeschlossen werden dürfen.

Am 1. Januar 2007 erhielten insgesamt 16.613 Personen Versorgungsleistungen aufgrund einer Dienstordnung (davon 11.089 Ruhehaltsempfänger, 5.202 Witwen- und Witwergeldempfänger und 322 Waisengeldempfänger). Nach Schätzung des Statistischen Bundesamtes beliefen sich die Gesamtausgaben für die Versorgungsleistungen im Jahr 2003 auf rund 0,4 Mrd. Euro.

5 Alterssicherung der Landwirte

5.1 Überblick

Die Alterssicherung der Landwirte (AdL) ist ein eigenständiges Sicherungssystem. Sie ist als Teilsicherung ausgerichtet und geht von einer Ergänzung insbesondere durch Altenteilsleistungen und/oder Pachteinnahmen sowie durch private Vorsorge aus. Bei der Ausgestaltung der Beiträge und Leistungen werden die besonderen Lebens- und Einkommensverhältnisse der bäuerlichen Familien berücksichtigt.

Die AdL soll neben sozialpolitischen auch agrarstrukturpolitische Ziele erfüllen. So setzt die Gewährung von Rentenleistungen stets die Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens voraus. Die agrarstrukturpolitische Komponente des Sicherungssystems ist ein Grund für die erhebliche Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Ausgaben (Defizitdeckung).

5.2 Versicherte und Leistungsempfänger

Versicherte der AdL sind die landwirtschaftlichen Unternehmer, ihre Ehegatten und die mitarbeitenden Familienangehörigen. Die Alterssicherung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft erfolgt hingegen durch die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) und ergänzend durch die Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft (vgl. Abschnitt A.7.3).

¹⁰ Näheres kann dem 4. Versorgungsbericht der Bundesregierung Teil A II 2.3. entnommen werden.

Tabelle A.5.1

Versicherte und Leistungsempfänger (AdL) am 30.06.2007

Versicherte / abgesicherter Personenkreis				Empfänger von Alterssicherungsleistungen (65 Jahre und älter)			
alte Länder		neue Länder		alte Länder		neue Länder	
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
169.920	99.046	11.666	5.494	284.220	291.888	1.325	786
268.966		17.160		576.108		2.111	
Deutschland							
286.126				578.219			

Die Zahl der Rentenbezieher hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Im Gegensatz dazu ist die Zahl der Beitrag zahlenden Landwirte zurückgegangen. Entsprechend sank das Verhältnis zwischen Versicherten und Rentenbeziehern. Durch die Einbeziehung der Ehegatten in die Versicherungspflicht seit dem 1.1.1995 hat sich die Relation vorübergehend verbessert, wobei die Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft unabhängig davon weiter wirken. Am Jahresende 2007 entfielen auf jeden Versicherten 2,23 Rentenempfänger im Alter von 65 und mehr Jahren, 2003 waren es 1,85, 1999 1,37 und 1995 1,02 Rentenempfänger je Versicherten.

In der AdL wurden am 30. Juni 2007 in den alten Ländern rund 323.000 Regelaltersrenten gezahlt, in den neuen Ländern waren es 1.775. Hinzu kommt noch die Zahlung von rund 182.000 (in den neuen Ländern 168) Renten an Witwen und Witwer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben (vgl. Tabelle A.5.2). Die geringen Fallzahlen in den neuen Ländern erklären sich dadurch, dass aufgrund der Übergangsregelungen bei der Einführung der AdL in den neuen Ländern ab 1.1.1995 ein Großteil der dortigen ehemaligen Landwirte Renten aus der GRV erhält.

5.3 Leistungen und Ausgaben

Die Rentenleistungen der AdL sind hinsichtlich des Katalogs der Leistungsfälle und der Anspruchsvoraussetzungen an die Regelungen der GRV angelehnt. Es werden Renten an Versicherte, d.h. Altersrenten und Renten wegen Erwerbsminderung, sowie Hinterbliebenenrenten erbracht. Die Altersgrenze ist grundsätzlich das vollendete 65. Lebensjahr. Diese Altersgrenze wird stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben sowie eine neue vorzeitige Altersrente ab 65 Jahre (mit Abschlag) eingeführt (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz). Ebenfalls zählen Beitragszuschüsse an Versicherte, Zuschüsse zum Krankenversicherungsbeitrag, Leistungen zur Teilhabe (medizinische Rehabilitation), Zahlungen für die Betriebs- und Haushaltshilfe sowie Überbrückungsgeld zum Leistungsumfang der AdL.

Wegen des Teilsicherungscharakters der AdL, der sich auf der Beitrags- wie auf der Leistungsseite niederschlägt, ergibt sich eine geringere Rentenhöhe als in der GRV. Die durchschnittliche

Höhe der Altersrente für Landwirte betrug in den alten Ländern am 30. Juni 2007 rund 411 Euro, in den neuen Ländern 142 Euro (vgl. Tabelle A.5.2). Die Rentenzahlung an mitarbeitende Familienangehörige entspricht der Hälfte der Rente eines landwirtschaftlichen Unternehmers. Die Renten werden - im Gleichklang mit Renten der GRV - zum 1. Juli eines jeden Jahres angepasst.

Beim Zusammentreffen einer Rente wegen Todes aus der AdL und Einkommen des Berechtigten (z.B. Rente aufgrund eigener Ansprüche) finden die Anrechnungsregelungen der GRV auf die Hinterbliebenenrente Anwendung.

Da durch den zu zahlenden Einheitsbeitrag kleine und mittlere landwirtschaftliche Unternehmen gemessen an ihrer Ertragskraft prozentual höher belastet würden als größere Betriebe, werden sie durch Beitragszuschüsse entlastet. Versicherungspflichtige Landwirte erhalten einen Zuschuss, wenn das jährliche Einkommen bei Alleinstehenden 15.500 Euro bzw. bei Verheirateten 31.000 Euro nicht übersteigt. Der maximale Zuschuss beträgt 60 % des Beitrags bei einem jährlichen Einkommen bis 8.220 Euro je Versicherter. Landwirte erhalten auch einen Zuschuss zu den Beiträgen, die sie für mitarbeitende Familienangehörige entrichten, und zwar in Höhe der Hälfte des Zuschusses, der ihnen selbst zusteht.

Tabelle A.5.2

Anzahl der Renten und durchschnittliche Rentenzahlbeträge in der AdL am 30.6.2007 nach Gebiet und Geschlecht

		Anzahl		durchschnittlicher Rentenzahlbetrag ¹⁾	
		Regelaltersrenten ²⁾	Renten an Witwen/ Witwer ²⁾	Regelaltersrenten ²⁾	Renten an Witwen/ Witwer ²⁾
		- Euro mtl. -			
alte Länder	Männer	238.866	2.545	469	168
	Frauen	84.138	179.704	247	320
	Zusammen	323.004	182.249	411	317
neue Länder	Männer	1.250	26	140	75
	Frauen	525	142	148	130
	Zusammen	1.775	168	142	121
Deutschland	Männer	240.116	2.571	467	167
	Frauen	84.663	179.846	247	319
	Zusammen	324.779	182.417	410	317

1) Bruttorenten (Eigenbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind noch nicht abgezogen)

2) 65 Jahre und älter; Regelaltersrenten werden ab der Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt

Die AdL erbringt als Leistungen zur Teilhabe medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation. Für die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen gelten die Regelungen der GRV entsprechend.

Bei Erbringen einer Leistung zur Rehabilitation, bei Arbeitsunfähigkeit und Schwangerschaft kann zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Unternehmens Betriebs- und Haushaltshilfe gewährt werden. Hierzu wird entweder von der Alterskasse eine Ersatzkraft gestellt oder es werden unter bestimmten Voraussetzungen die angemessenen Kosten für eine selbstbeschaffte Ersatzkraft erstattet.

Im Falle des Todes eines landwirtschaftlichen Unternehmers kann ebenfalls vorübergehend Betriebs- und Haushaltshilfe erbracht werden. Alternativ kann stattdessen unter bestimmten Voraussetzungen Witwen/Witwern, die das landwirtschaftliche Unternehmen eigenständig weiterführen, Überbrückungsgeld gewährt werden, und zwar längstens für die Dauer der ersten drei Jahre nach dem Tod des Landwirts.

In der AdL wurden im Jahr 2007 insgesamt rund 3,0 Mrd. Euro verausgabt, darunter rund 1,6 Mrd. Euro für Regelaltersrenten und rund 0,7 Mrd. Euro für Hinterbliebenenrenten (vgl. Tabelle A.5.3).

Tabelle A.5.3

Leistungsarten und Ausgaben in der AdL im Jahr 2007

Leistungsarten	Ausgaben 2007		
	Alte Länder	Neue Länder	Insgesamt
	- Mio. Euro -		
I. Renten ¹⁾	2.798,1	4,5	2.802,5
1. Regelaltersrenten	1.604,1	3,0	1.607,1
2. Vorzeitige Altersrenten	104,5	0,4	104,9
3. Renten wegen Erwerbsminderung	340,1	0,7	340,8
4. Renten an Witwen und Witwer	744,8	0,3	745,2
5. Waisenrenten	4,5	0,1	4,6
II. Verwaltungs- und Verfahrenskosten	74,5	5,2	79,6
III. Sonstige Ausgaben	112,0	22,5	134,5
IV. Ausgaben insgesamt ²⁾	2.984,6	32,1	3.016,7

1) Ohne Überbrückungsgelder und Übergangshilfen.

2) Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen.

5.4 Finanzierung und Einnahmen

Die AdL wird im Wesentlichen durch Bundesmittel und durch Beiträge der Versicherten finanziert.

Der Beitrag ist für alle Landwirte gleich hoch. Der Einheitsbeitrag wird entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis der GRV festgesetzt. Jedes Beitragsjahr erbringt den gleichen Rentenertrag. Den unterschiedlichen Leistungsstrukturen in beiden Systemen wird durch einen Abschlag beim Beitrag im Vergleich zur GRV Rechnung getragen. Der Beitrag belief sich im Jahr 2007 in den alten Ländern auf 204 Euro pro Monat. In den neuen Ländern ist bis zur Angleichung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein niedrigerer Beitrag zu zahlen; 2007 betrug dieser 176 Euro pro Monat. Für mitarbeitende Familienangehörige zahlt der Unternehmer einen Beitrag in Höhe der Hälfte des Unternehmerbeitrags. Die Einnahmen aus den Beiträgen der Versicherten betragen im Jahr 2007 rund 675 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.5.4).

Den Unterschiedsbetrag zwischen den Ausgaben und den Einnahmen der AdL trägt der Bund (Defizitdeckung). Der Bundeszuschuss zur Finanzierung der AdL betrug im Jahr 2007 rund 2,3 Mrd. Euro. Dies entspricht einem Anteil an den Gesamteinnahmen von 77 % (vgl. Tabelle A.5.4).

Außer den Beiträgen der Versicherten und den Bundesmitteln fließen der AdL noch weitere Einnahmen, wie z.B. aus Regressforderungen oder Zuzahlung zur Betriebs- und Haushaltshilfe, zu.

Tabelle A.5.4

Finanzierung und Einnahmen in der AdL im Jahr 2007

Finanzierung	Einnahmen 2007		
	Alte Länder	Neue Länder	Insgesamt ¹⁾
	- Mio. Euro -		
I. Beiträge	640,1	35,0	675,0
1. für landw. Unternehmer	415,3	27,3	442,6
2. für Ehegatten	207,5	6,8	214,3
3. für mitarb. Familienangehörige	12,6	0,8	13,4
4. für sonstige Versicherte	4,7	0,0	4,8
II. Bundesmittel nach § 78 ALG	2.309,5	-	2.309,5
III. Sonstige Einnahmen	19,3	0,3	19,6
IV. Insgesamt	2.968,9	35,3	3.004,2

1) Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen.

6 Künstlersozialversicherung

6.1 Allgemeines

Die Künstlersozialversicherung (KSV) ist ein Pflichtversicherungssystem für selbstständig tätige Künstlerinnen und Künstler. Sie wurde mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (KSVG) zum 01. Januar 1983 eingeführt. Der KSV liegt der Gedanke zugrunde, dass sich selbständige Künstler und Publizisten größtenteils in einer wirtschaftlichen und sozialen Situation befinden, die der von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vergleichbar ist. Sie sind auf die Mitwirkung von Vermarktern oder Verwertern angewiesen, damit ihre Werke oder Leistungen dem Endabnehmer zugänglich gemacht werden können. Sie sind daher als Pflichtversicherte in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung einbezogen, sowie seit dem 01. Januar 1995 auch in die gesetzliche Pflegeversicherung. Dabei tragen sie die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge selbst. Die zweite Beitragshälfte wird von den Verwertern künstlerischer und publizistischer Leistungen oder Werke über die Künstlersozialabgabe sowie vom Bund über einen Bundeszuschuss aufgebracht.

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze (3. KSVG-Änderungsgesetz) wurde am 12. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1034) im Bundesgesetzblatt verkündet. Das Gesetz setzt eine Vorgabe des Koalitionsvertrages um, die KSV für die Zukunft zu stärken. Das Gesetz enthält zwei Kernelemente: Die Prüfung der Arbeitgeber im Hinblick auf die Erfüllung der Melde- und Abgabepflichten nach dem KSVG wurde auf die Prüfdienste der

Deutschen Rentenversicherung im Rahmen der turnusmäßigen Prüfung aller Arbeitgeber nach § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) übertragen. Die Prüfung der Versicherten auf die Richtigkeit der gemeldeten beitragspflichtigen Einkommen und das Vorliegen der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht wurde durch eine dauerhafte, jährliche Befragung einer wechselnden Stichprobe der Versicherten ergänzt. Durch diese ausgewogenen Maßnahmen auf Verwerter- und Versichertenseite soll die Beitragsgerechtigkeit verbessert und die finanzielle Basis der KSV stabilisiert werden.

Versicherungsträger

Die Künstlersozialkasse (KSK) ist organisatorisch in die Bundesverwaltung einbezogen und der Unfallkasse des Bundes in Wilhelmshaven angegliedert. Sie stellt die Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit der Künstler und Publizisten sowie die Abgabepflicht der Verwerter künstlerischer Leistungen fest, zieht die Beitragsanteile der Versicherten, die Künstlersozialabgabe und den Bundeszuschuss ein und entrichtet die Beiträge an die Versicherungsträger.

Die KSK ist somit nicht selbst für die Durchführung der Renten-, Kranken-, und Pflegeversicherung zuständig. Sie meldet die versicherten Künstler und Publizisten lediglich bei den Kranken- und Pflegekassen und bei dem zuständigen Träger der Rentenversicherung (der Deutschen Rentenversicherung Bund) an und leitet die Beiträge dorthin weiter.

6.2 Versicherte und Leistungsempfänger

Die Versichertenzahlen steigen seit Jahren kontinuierlich um rund 5.000 bis 7.000 Versicherte im Jahr an. Am 31. Dezember 2007 waren 157.754 Künstlerinnen und Künstler nach dem KSVG versichert (vgl. Tabelle A.6.1).

Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist die erwerbsmäßige Ausübung einer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit. Zu den Aufgaben der KSK gehört die Auswertung von Tätigkeitsnachweisen, mit denen ein selbständiger Künstler bzw. Publizist seine Zugehörigkeit zu dem versicherungspflichtigen Personenkreis nachweist. Die künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit muss erwerbsmäßig ausgeübt werden, also mit der Absicht, auf Dauer daraus Einnahmen zu erzielen. Freizeit- und Hobbykünstler werden daher von der Versicherungspflicht nicht erfasst. Künstlerinnen und Künstler oder Publizistinnen und Publizisten, die mehr als einen Arbeitnehmer haben oder bereits auf andere Weise sozial abgesichert sind, werden nicht nach dem KSVG versichert.

Für den Versicherungsschutz muss ein Mindestarbeitseinkommen von 3.900 Euro jährlich erzielt werden. Wegen möglicher Einkommensschwankungen während eines Jahres wird nicht auf das Monats- sondern auf das voraussichtliche Jahreseinkommen abgestellt. Steht der Künstler oder Publizist noch ganz am Anfang seiner selbständigen Berufstätigkeit, muss über das voraussichtliche Arbeitseinkommen eine freie Schätzung abgegeben werden.

Berufsanfänger, die ihre wirtschaftliche Existenz aufbauen, werden auch dann nach dem KSVG versichert, wenn sie mit ihrem Arbeitseinkommen die Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von 3.900 Euro jährlich voraussichtlich nicht überschreiten werden. Als Berufsanfängerzeit gelten die ersten 3 Jahre seit erstmaliger Aufnahme der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit. Kommt es während dieser 3-Jahres-Frist etwa durch Kindererziehung, Wehrdienst oder ein zwischenzeitliches Beschäftigungsverhältnis zu einer Unterbrechung der selbständigen künstlerischen/ publizistischen Tätigkeit, verlängert sich die Berufsanfängerzeit entsprechend. Werden nur geringfügiger Gewinn oder gar ein Verlust aus der selbständigen Tätigkeit erwartet, werden in der Rentenversicherung Mindestbeiträge auf Grundlage der Geringfügigkeitsgrenze von 3.900 Euro berechnet.

Nicht rentenversicherungspflichtig werden selbständige Künstler oder Publizisten, die ein zusätzliches Einkommen aus abhängiger Beschäftigung oder aus einer anderen selbständigen Tätigkeit haben, wenn ihr Einkommen als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder aus einer anderen selbständigen Tätigkeit die halbe Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung erreicht bzw. überschreitet.

Die Versicherungspflicht nach dem KSVG beginnt grundsätzlich mit dem Tag, an dem der Versicherte sich bei der KSK oder bei einem anderen Sozialversicherungsträger gemeldet hat. Wird die selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit beendet, endet auch die Versicherungspflicht nach dem KSVG. Die Versicherten sind verpflichtet, eine Änderung in ihrer Tätigkeit der KSK unverzüglich mitzuteilen.

Die Zahl der Empfänger von KSV-Leistungen wird, da die KSK kein Leistungsträger ist, nicht gesondert erfasst, sondern geht in der Zahl der Leistungsempfänger in der GRV auf.

Tabelle A.6.1

Versicherte und Leistungsempfänger der Künstlersozialversicherung am 31.12.2007

Versicherte				Empfänger von Alterssicherungsleistungen (65 Jahre und älter)			
alte Länder		neue Länder		alte Länder		neue Länder	
Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
70.422	61.189	14.601	11.542	•	•	•	•
131.611		26.143					
Deutschland							
157.754				Angabe nicht möglich (in GRV enthalten)			

6.3 Leistungen und Ausgaben

Die Leistungen entsprechen denen der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Für die Alterssicherung sind somit die Vorschriften und der Leistungskatalog des SGB VI maßgebend. Die entrichteten Pflichtbeiträge werden zur Erfüllung der maßgeblichen Voraussetzungen für sämtliche Leistungen nach dem SGB VI herangezogen. Eine gesonderte Erfassung von Leistungsarten, Ausgaben und durchschnittlichen Zahlbeträgen erfolgt nicht, da die KSK kein Leistungsträger ist.

Wird die selbständige künstlerische/publizistische Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Rentenbezug beendet, besteht im Regelfall Anspruch auf die Krankenversicherung der Rentner (für nach dem KSVG versicherungspflichtige Künstler/Publizisten wurde aufgrund einer Gesetzesänderung zum 01. Juli 2001 der Zugang erleichtert) oder die freiwillige Weiterversicherung (im Anschluss an die Pflichtversicherung bei der KSK in der Regel möglich).

In der Regel haben selbständige Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten vor dem 01. Januar 1983 aufgrund dieser Tätigkeit keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Es bestand nur die Möglichkeit zur Entrichtung von freiwilligen Beiträgen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt waren. Wegen der kurzen Versicherungszeiten, die bisher nach dem KSVG zurückgelegt werden konnten, liegen keine aussagekräftigen Daten über die durchschnittlichen Rentenanwartschaften aus der KSV vor.

6.4 Finanzierung und Einnahmen

Nach dem KSVG versicherte selbständige Künstler und Publizisten brauchen wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer nur den halben Beitrag zu zahlen. Der „Arbeitgeberanteil“ wird über die Künstlersozialabgabe von den Verwertern sowie durch einen Bundeszuschuss aufgebracht.

Die Einnahmen im Jahr 2007 betragen insgesamt rund 651,8 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.6.2). Eine nach alten und neuen Ländern getrennte Erfassung der Einnahmen erfolgt nicht.

Versichertenbeitrag

Die Höhe der Beiträge zur Rentenversicherung bemisst sich grundsätzlich nach dem jeweils für ein Jahr im Voraus geschätzten Arbeitseinkommen aus der künstlerischen Tätigkeit sowie den allgemein geltenden Beitragssätzen. Das Einkommen wird nur bis zur jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze in die Beitragspflicht einbezogen. Die KSK stellt die monatlichen Beiträge fest, zieht vom Versicherten die Hälfte als dessen Beitragsanteile ein und leistet die Beiträge an die jeweiligen Versicherungsträger.

Die eingenommenen Versichertenbeiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung im Jahr 2007 betragen rund 316 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.6.2).

Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe wird von allen Unternehmen erhoben, die nicht nur gelegentlich Werke oder Leistungen selbständiger Künstler verwerten (Verlage, Theater, Galerien, Werbeagenturen, Schallplattenhersteller, Rundfunkanstalten usw.). Die Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten, sind in § 24 Abs. 1 Satz 1 KSVG aufgezählt. Grundsätzlich zählen dazu alle Unternehmen, die durch den Einsatz ihrer Organisation, besonderer Strukturen oder speziellen „know-hows“ den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG gehören aber auch Unternehmen, die Werbung für ihr eigenes Unternehmen betreiben, zum Kreis der Abgabepflichtigen, wenn sie regelmäßig Aufträge an selbständige Künstlerinnen und Künstler oder Publizistinnen und Publizisten erteilen. Um der Vielfalt und Weiterentwicklung der Kunst- und Verwertungsformen Rechnung zu tragen, wurde in § 24 Abs. 2 KSVG eine Generalklausel aufgenommen. Danach sind zur Künstlersozialabgabe auch die Unternehmen verpflichtet, die zwar nach Abs. 1 nicht zu den typischen Verwertern gehören, die aber sonst für Zwecke ihres Unternehmens nicht nur gelegentlich künstlerische oder publizistische Werke und Leistungen nutzen und im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielen wollen.

Die Abgabepflichtigen bringen mit der Künstlersozialabgabe den Teil der Ausgaben der KSK auf, der nicht durch die Beitragsanteile der Versicherten und den Bundeszuschuss gedeckt ist. Der Abgabepflicht unterliegen alle an selbständige Künstler gezahlten Honorare, unabhängig davon, ob der Künstler selbst nach dem KSVG versicherungspflichtig ist. Damit werden Wett-

bewerbsnachteile der versicherten Künstler und Publizisten vermieden. Für die vier Bereiche "Wort", "bildende Kunst", "Musik" und "darstellende Kunst" gibt es einen einheitlichen Abgabesatz (2007: 5,1 %, 2008: 4,9 %), der jährlich nach dem aufzubringenden Beitragsvolumen ermittelt wird. Der Abgabesatz liegt deutlich unter dem des Arbeitgeberanteils in der allgemeinen Sozialversicherung, weil die Bemessungsgrundlage breiter ist: Auch Honorare an nicht versicherte selbständige Künstler und Publizisten unterliegen der Abgabepflicht, die Honorare enthalten auch die Betriebskosten, die nicht zum versicherungspflichtigen Arbeitseinkommen gehören und es gibt keine Bemessungsgrenzen. Die Künstlersozialabgabe wird nach dem Abgabesatz auf die von dem Verwerter in einem Jahr gezahlten Honorare erhoben. Für die Höhe der Künstlersozialabgabe ist neben den Beitragsausgaben der KSK die Gesamtsumme der der Abgabepflicht unterliegenden Honorare maßgebend. Deshalb kommt der Erfassung der abgabepflichtigen Unternehmen eine besondere Bedeutung zu.

Die Einnahmen aus der Künstlersozialabgabe betragen im Jahr 2007 rund 217 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.6.2).

Bundeszuschuss

Die Mittel für die zweite Beitragshälfte werden nicht nur durch die Künstlersozialabgabe, sondern auch durch einen Zuschuss des Bundes erbracht. Dieser Zuschuss trägt dem Umstand Rechnung, dass die versicherten Künstler und Publizisten ihre Honorare nicht ausschließlich von abgabepflichtigen Unternehmern (Fremdvermarktung), sondern auch von Endabnehmern erhalten (z.B. private Kunstsammler, Gagen für Auftritte bei Vereinsfeiern oder privaten Festen). Diese Endabnehmer sind keine „Verwerter“ von Kunst und Publizistik und können deshalb auch nicht zu einer Abgabe herangezogen werden. Der Bundeszuschuss deckt diesen so genannten Selbstvermarktungsanteil ab. Der Bundeszuschuss betrug 2007 rund 119 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.6.2).

Tabelle A.6.2

Finanzierung und Einnahmen der Künstlersozialversicherung im Jahr 2007 (Jahresrechnung 2007)

Finanzierung	Einnahmen 2007
	- Mio. Euro -
1. Beiträge	315,9
2. Künstlersozialabgabe ¹⁾	216,7
3. Bundeszuschuss	119,2
Insgesamt	651,8

1) Inkl. Überschüsse, die in den Folgejahren zur Senkung des Abgabesatzes eingesetzt werden müssen.

7 Sonstige Alterssicherungssysteme

7.1 Altersentschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten

7.1.1 Überblick

Die Altersentschädigung der Bundes- und Landtagsabgeordneten ist - angelehnt an andere öffentliche Ämter in der Bundesrepublik - eine öffentlich-rechtliche Altersversorgung ohne Beitragszahlung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Eine Ausnahme stellt die am 01. Januar 1999 bei Beamten eingeführte Selbstbeteiligung durch Einkommensverzicht zugunsten eines Pensionsfonds dar. Lediglich die Mitglieder des Abgeordnetenhauses in der Freien und Hansestadt Hamburg sind durch Beiträge an ihrer Altersversorgung beteiligt.

Das Grundgesetz bestimmt in Artikel 48 Absatz 3, dass die Abgeordneten einen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung haben. Im Hinblick auf die mit der Übernahme eines Abgeordnetenmandats häufig einhergehende Unterbrechung des beruflichen Werdegangs, die gebotene Gleichbehandlung aller Abgeordneten und nicht zuletzt die Unabhängigkeit des Mandats wurde eine eigenständige Versorgungsform gewählt. Diese dient dazu, unabhängig von der sonstigen Altersabsicherung des Mandatsträgers, einerseits die versorgungsrechtlichen Nachteile auszugleichen und andererseits der Bedeutung des Mandats durch Anknüpfung an die Leistungen aktiver Parlamentarier gerecht zu werden. Abgeordnete werden während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zu einer gesetzgebenden Körperschaft nicht durch die GRV erfasst.

Die Altersversorgung für die Mitglieder des Bundestages und der Landtage sowie für deren Hinterbliebene wird in den jeweiligen Abgeordnetengesetzen des Bundes und der Länder geregelt. Ein Kurzüberblick über die Altersversorgung der Abgeordneten wird in der Anhangtabelle A.1 gegeben.

7.1.2 Versicherte und Leistungsempfänger

Zum 31.12.2007 waren 2.554 Parlamentarier aktiv, 588 ehemalige Abgeordnete des Bundes- und der Landtage hatten Anwartschaften erworben, aber erhielten keine Leistungen wegen Unterschreitens des Mindestalters. Von den 1.533 Versorgungsempfängern bekamen 81 keine Auszahlung aufgrund von Anrechnung anderer Einkommen. Renten an Hinterbliebene, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, wurden an 561 Witwen und Witwer gezahlt (vgl. Anhangtabelle A.2).

7.1.3 Leistungen und Ausgaben

Die Abgeordnetengesetze des Bundestages und der Landtage sehen unterschiedliche Leistungen an ehemalige Mitglieder bzw. ihre Hinterbliebenen vor. Im Allgemeinen sind folgende Leistungen möglich:

a) Laufende Leistungen:

- Altersentschädigung (auch wegen Gesundheitsschäden),
- Hinterbliebenenversorgung (Witwen- bzw. Witwergeld und Waisengeld),
- Übergangsgeld für einen begrenzten Zeitraum nach Ausscheiden aus dem Parlament.

b) Einmalige, auf Antrag gewährte Leistungen:

- Versorgungsabfindung für ehemalige Abgeordnete, die die Voraussetzungen für Altersentschädigung nicht erfüllen,
- Nachentrichtung von Beiträgen zur GRV sowie ggf. zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Rahmen einer Nachversicherung nach SGB VI (alternativ zur Versorgungsabfindung, außer Thüringen),
- Überbrückungsgeld für Hinterbliebene (außer Brandenburg, Hessen und Sachsen),
- Abfindung im Falle einer Wiederverheiratung (außer Hessen, Sachsen).

Die am 31.12.2007 geltenden gesetzlichen Regelungen zur Altersentschädigung sind in tabellarischer Kurzform in Anhangtabelle A.1 dargestellt. Der Gesetzgeber sieht in der Regel eine Mandatsdauer von mehr als einer Wahlperiode als Voraussetzung dafür vor, dass die Ansprüche aus dem bisherigen – vom jeweiligen Beruf abhängenden – Alterssicherungssystem durch Ansprüche aus dem Versorgungssystem der Abgeordneten ergänzt werden können. Die Leistungen der Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig sind, werden zwölfmal jährlich gezahlt. Treffen Versorgungsbezüge mit anderen Bezügen aus öffentlichen Kassen (Einkommen, Versorgungsbezüge oder Renten) zusammen, findet eine volle oder anteilige Anrechnung statt. Die Anrechnung kann zum völligen Ruhen der Versorgungsleistungen führen.

In Brandenburg kann die Altersversorgung auf Antrag bis zu fünf Jahre vorzeitig gewährt werden, jedoch nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres. Die Versorgung vermindert sich um 0,3 % je Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme.

Zur Absicherung im Krankheitsfall haben Versorgungsempfänger Anspruch entweder auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Maßstäben (Brandenburg: nur analoge Anwendung der Beihilfevorschriften) oder auf Zuschuss zu ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen.

Die Anzahl der im Jahr 2007 von den einzelnen Parlamenten geleisteten Zahlungen, kann geschichtet nach monatlichen Zahlbeträgen der Anhangtabelle A.3 (Versorgungsempfänger) bzw. Anhangtabelle A.4 (Hinterbliebene) entnommen werden. Der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag lag im Dezember 2007 bei den Versorgungsempfängern in Bund und Ländern zwischen 3.011 Euro beim Deutschen Bundestag und 288 Euro in Hamburg (Teilzeitparlament), und bei den Hinterbliebenen zwischen 1.906 Euro beim Deutschen Bundestag und 501 Euro in Hamburg. Die Angaben beziehen sich nur auf die Zeit der Abgeordnetentätigkeit und lassen keine Aussagen hinsichtlich der Gesamtversorgung zu.

Insgesamt haben im Jahr 2007 der Bundestag und die Landtage rund 92,8 Mio. Euro für alle Leistungen, die in den jeweiligen Abgeordnetengesetzen für die Altersversorgung der ehemaligen Abgeordneten geregelt sind, ausgegeben (ohne Altersbegrenzung). Der Deutsche Bundestag hatte den höchsten Ausgabenanteil von 35,5 Mio. Euro, die geringsten Aufwendungen hatte mit 151 Tsd. Euro das Teilzeitparlament Hamburg. Eine Aufstellung der Ausgaben für die Altersentschädigung der einzelnen Parlamente findet sich in Anhangtabelle A.5.

7.1.4 Finanzierung und Einnahmen

Die Finanzierung der Leistungen erfolgt im Deutschen Bundestag und in den meisten Ländern aus Steuermitteln.

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat seit 2002 ein Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Versorgungsfonds für die Abgeordneten der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg" erlassen. Dabei wird vom Entgelt des Mitgliedes monatlich ein Betrag einbehalten, der sich nach der Hälfte des jeweils geltenden Rentenversicherungsbeitragssatzes, bezogen auf das gezahlte Entgelt, bemisst (so genannter Verzicht). Die Rücklagen für den Versorgungsfonds werden aus dem Verzicht und daraus erzielter Erträge gebildet. Die im Jahr aufgelaufenen Mittel aus dem Verzicht werden jährlich dem Versorgungsfonds zugeführt. Eine Mittelentnahme erfolgt noch nicht.

Für die Altersversorgung in Nordrhein-Westfalen wurde ab dem 08. Juni 2005 ein Versorgungswerk gegründet. Anstelle der bisherigen staatlichen Versorgung tritt das Prinzip der selbst getragenen Altersvorsorge. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Abgeordneten ihre Versorgung autonom und auf eigenes Risiko selbst verantworten. Der Staat stellt den Abgeordneten eine angemessene Gesamthöhe der Bezüge zur Verfügung, aus der die Abgeordneten die eigene Versorgung im Alter sicherstellen. Die Abgeordneten organisieren die Kapitaleinsammlung, -anlage und -verwaltung sowie die spätere -auszahlung durch gewählte Organe vollstän-

dig selbst. Die Abgeordneten sind für den Erfolg ihrer Altersvorsorge damit selbst verantwortlich, sie allein tragen Risiko und Chance der selbst organisierten Altersvorsorge. Lediglich das Risiko der Erwerbsminderung ist weiterhin staatlich abgesichert.

Die Abgeordneten in Schleswig-Holstein erhalten ab 01. Januar 2007 zur Finanzierung der Altersversorgung eine zu versteuernde zusätzliche Entschädigung in Höhe von monatlich 1.500 Euro. Voraussetzung für die Zahlung ist der Nachweis, dass mindestens in Höhe des jeweils geltenden Höchstbeitrages zur GRV eine Absicherung für ihre Altersversorgung und ihrer Hinterbliebenen abgeschlossen haben und ein Kapitalwahlrecht ausgeschlossen wurde.

Ab dem 26. Februar 2008 wurde in Niedersachsen wurde eine „lückenfüllende Teilversorgung“ mit einem ab dem 1. Mandatsjahr geltenden einheitlichen linearen Steigerungssatz von 2,5 v. H. und einer Höchstversorgung von 71,75 v. H. eingeführt.

Für die Mitglieder des 5. Sächsischen Landtages, dessen Wahlperiode voraussichtlich im Oktober 2009 beginnt, wird zur Vorsorge für das Alter, bei Gesundheitsschäden und ihrer Hinterbliebenen, ein Versorgungswerk am Sitz des Landtages errichtet in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Zum 1. Januar 2008 ist eine weit reichende Reform der Altersversorgung für Mitglieder des Deutschen Bundestages in Kraft getreten. Die neuen Versorgungsregelungen sehen eine Abkehr von der Vollversorgung in Richtung einer lückenfüllenden Teilversorgung für die Zeit der Mitgliedschaft im Parlament vor. Dieses Konzept bedingt die Notwendigkeit der Begründung eines Versorgungsanspruchs bereits nach einem Jahr der Mitgliedschaft. Der Steigerungssatz der Altersentschädigung ist von 3 v. H. auf 2,5 v. H. vermindert und der Höchstsatz der Altersentschädigung von 69 v. H. auf 67,5 v. H. herabgesetzt worden. Er wird nicht wie bisher nach 23 Jahren, sondern erst nach 27 Jahren erreicht. Ferner ist die Altersgrenze für die Altersentschädigung wie in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Beamtenversorgung nach Geburtsjahrgängen gestaffelt von dem 65. Lebensjahr auf das 67. Lebensjahr angehoben worden.

7.2 Altersversorgung der Regierungsmitglieder in Bund und Ländern

7.2.1 Überblick

Den Regierungsmitgliedern ist untersagt, ein anderes besoldetes Amt, ein Gewerbe oder einen Beruf auszuüben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Amtsträgerinnen und -träger ihre Aufgaben mit dem Einsatz ihrer ganzen Persönlichkeit und Arbeitskraft sowie frei von Einflüssen

sen, die sich insbesondere aus materieller Abhängigkeit ergeben können, wahrnehmen. Die Regierungsmitglieder stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, das - vergleichbar dem der Beamtinnen und Beamten - eine Versorgung ohne Beitragsleistung vorsieht¹¹. In der Alters- und Hinterbliebenenversorgung finden die geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts ergänzend sinngemäß Anwendung. Im Einzelnen werden die Rechtsverhältnisse durch die jeweiligen Bundes- bzw. Landesministergesetze geregelt. Diese tragen dem Unterschied Rechnung, dass Regierungsmitglieder ihr Amt nicht für ein ganzes Erwerbsleben ausüben.

Es ist davon auszugehen, dass der Bundes- und auch die Landesgesetzgeber bei zukünftigen Reformen die Änderungen bei der Beamtenversorgung wirkungsgleich auf die Regierungsmitglieder übertragen.

Mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes werden weitere Einschnitte in das Alterssicherungssystem der Mitglieder der Bundesregierung vorgenommen: So werden u.a. die Altersgrenzen auf 65 Jahre (später 67 Jahre) angehoben und die Mindestamtszeit für den Bezug von Ruhegehalt auf grundsätzlich 4 Jahre heraufgesetzt.

In den Ländern wurde unter anderem die Mindestamtszeit heraufgesetzt, die Altersgrenze für den Bezug auf Ruhegehalt angehoben und eine Abschlagsregelung bei vorzeitiger Inanspruchnahme des Ruhegehaltes eingeführt. In Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Niedersachsen wurde weiterhin der Anspruch auf Sonderzahlungen abgesenkt bzw. gestrichen. Bayern richtete zum 1.1.2008 für Mitglieder der bayerischen Staatsregierung, die nach dem 31.12.2007 berufen werden, zusätzlich ein Sondervermögen Versorgungsfonds ein.

7.2.2 Versicherte und Leistungsempfänger

Einen Anspruch auf eine Altersversorgung haben Regierungsmitglieder, die aus dem Amt ausgeschieden sind und die erforderliche Mindestamtszeit erfüllen. Die Grundzüge des Versorgungsanspruchs sind an die von Beamten (z. B. bezüglich Mindestamtszeit, Dienstunfähigkeit, Mindestalter) angelehnt; sie sind übersichtsartig in der Anhangtabelle A.6 aufgeführt. Ist der Bezug der Versorgungsleistungen nach dem Ausscheiden von einem bestimmten Mindestalter abhängig, so ruht der Versorgungsanspruch bis zum Erreichen des Mindestalters. Ruhegehaltfähige Amtsbezüge sind das Amtsgehalt und der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 bzw. der Familienzuschlag bis zur Stufe 1 (verheiratet ohne berücksichtigungsfähige Kinder). Das Amtsgehalt

¹¹ In Hamburg leisten die Mitglieder des Senats einen Versorgungssolidarbeitrag in Höhe der Hälfte des Beitragssatzes nach § 158 SGB VI, bezogen auf die Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI.

ist an die Höhe des einem Beamten der Besoldungsgruppe B 10 bis B 11 Bundesbesoldungsordnung zustehenden Grundgehalts – gegebenenfalls erhöht um die entsprechenden Zuschläge – gekoppelt. Die Differenzierung zwischen Ministerpräsidentinnen oder Ministerpräsidenten, Ministerinnen oder Ministern und Staatssekretärinnen oder Staatssekretären erfolgt durch festgelegte prozentuale Zuschläge des Grundgehaltes¹². In Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz erfolgt die Anpassung nunmehr nach Landesgesetz. In Mecklenburg-Vorpommern wurde rückwirkend zum 01. Januar 2008 die fließende Verweisung auf das Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung eingefroren. Niedersachsen hat mit Wirkung vom 01. Januar 2008 die Besoldungstabellen des Bundes durch landeseigene Besoldungstabellen ersetzt. Die im Bereich der Beamtenversorgung erfolgten Änderungen wurden i. d. R. auf die Alterssicherung der Regierungsmitglieder wirkungsgleich übertragen.

Die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie die Höhe der Leistungen in Bund und Ländern im Jahr 2007 sind in der Anhangtabelle A.7 zusammengefasst. Der höchste durchschnittliche Zahlbetrag wird in Nordrhein-Westfalen mit über 7.900 Euro an Ruhegehaltsempfänger und 5.100 Euro an Witwen und Witwer ausgezahlt. Der Betrag in Mecklenburg-Vorpommern ist mit 3.114 Euro je Ruhegehaltsempfängerin und -empfänger am niedrigsten.

Im Gegensatz zur Darstellung der Altersentschädigung der Abgeordneten wird - aufgrund der geringen Fallzahlen - grundsätzlich darauf verzichtet, die Versorgungszahlungen an ehemalige Regierungsmitglieder und deren Hinterbliebene nach Zahlbeträgen geschichtet auszuweisen.

7.2.3 Leistungen und Ausgaben

Die Versorgung der ehemaligen Regierungsmitglieder umfasst sowohl laufende als auch einmalige Leistungen. Auf die Unterschiede bei der Gewährung von Leistungen an ehemalige Mitglieder der Bundesregierung und an ehemalige Mitglieder der Landesregierungen wird an dieser Stelle nicht im Einzelnen eingegangen.

Zu den laufenden Leistungen zählen insbesondere:

- Ruhegehalt,
- Hinterbliebenenversorgung (Witwen-/Witwer- und Waisengeld),
- Unfallfürsorge,
- jährliche Sonderzahlungen wie für Beamte („Weihnachtsgeld“)¹³.

¹² Keine Zuschläge in Bremen und Hamburg.

¹³ Weggefallen bei der Bundesregierung, Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen und Saarland für ehemalige Ministerpräsidenten.

Zu den einmaligen Leistungen zählen insbesondere:

- Überbrückungsgeld (Sterbegeld),
- einmalige Unfallentschädigung,
- Witwen-/Witwerabfindung bei Wiederheirat nur in Bayern.

Ehemalige Regierungsmitglieder mit Anspruch auf Ruhegehalt erhalten im Krankheits- oder Pflegefall Beihilfe nach den geltenden Beihilfavorschriften des Bundes und der Länder. Verzichtet ein ehemaliges Regierungsmitglied darauf, Beihilfen in Anspruch zu nehmen, wird ein Zuschuss in Höhe der Hälfte des entsprechenden GKV-Beitrages gewährt¹⁴. Auf das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung werden – je nach dem entsprechenden Ministergesetz in unterschiedlicher Höhe – folgende andere Einkommensarten angerechnet:

- Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder Bezüge aus einem anderen Amtsverhältnis,
- Einkünfte aus Selbständiger und nichtSelbständiger Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes (einschließlich Abfindungen),
- Ruhegehalt aufgrund eines Dienstverhältnisses als Beamtin oder Beamter oder Richterin oder Richter bzw. eine Versorgung aufgrund eines anderen Amtsverhältnisses,
- Renten aus der GRV und aus der ZÖD,
- Versorgung aus zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Verwendung,
- Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments und/oder des Deutschen Bundestages¹⁵.

Die Anpassungen der Beamtenbesoldung wirken sich – falls keine abweichende Regelung getroffen wird - unmittelbar auf die Höhe des Amtsgehälter der aktiven Regierungsmitglieder aus. Eine allgemeine Erhöhung des Amtsgehalts wiederum führt grundsätzlich zu einer entsprechenden Anpassung des Ruhegehalts der ehemaligen Regierungsmitglieder. Für die Mitglieder der Bundesregierung sowie der Landesregierungen von Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, NRW und vom Saarland wurde diese Automatik teilweise mehrfach unterbrochen, was zu einem verzögerten Anstieg führte.

¹⁴ Diese Bestimmung gilt nicht für die Bundesregierung sowie die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen.

¹⁵ Dies gilt nur für den Bund; die Ansprüche nach den Landesministergesetzen werden auf die Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages angerechnet. Soweit eine Entschädigung als Mitglied eines Landesparlaments gewährt wird, erfolgt eine gegenseitige Anrechnung der Ansprüche.

Insgesamt gaben der Bund und die Länder im Jahr 2007 29,7 Mio. Euro für Ruhegehälter an ehemalige Regierungsmitglieder und 6,2 Mio. Euro für Leistungen an deren Hinterbliebene aus. Die Höhe der Gesamtausgaben belief sich auf 36,7 Mio. Euro. Die Ausgaben für die einzelnen Leistungsarten im Bund bzw. in den einzelnen Bundesländern sind in der Anhangtabelle A.8 aufgeführt.

7.2.4 Finanzierung und Einnahmen

Die Ausgaben für die Versorgung der ehemaligen Regierungsmitglieder und deren Hinterbliebene werden aus Steuermitteln finanziert. Zur Unterstützung der Deckung künftiger Versorgungslasten erfolgte die Bildung einer Versorgungsrücklage in den Bundesländern Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, NRW und Saarland.

7.3 Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft

7.3.1 Überblick

Die land- und forstwirtschaftliche Zusatzversorgung ist im Gegensatz zur Alterssicherung der Landwirte (d.h. dem Alterssicherungssystem für die Selbständigen Landwirte und deren Ehepartner) eine tarifvertragliche und eine gesetzliche Sozialeinrichtung für land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Witwen und Witwer. Sie will die Nachteile überwinden helfen, die dadurch entstanden sind, dass die Renten ehemaliger landwirtschaftlicher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelmäßig niedriger sind als die Renten anderer vergleichbarer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Rechtliche Grundlagen sind

- ein Tarifvertrag, der die Versicherung beim Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLF) ab 1. Juli 1972 einführte, sowie
- das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (ZVALG), mit dem ergänzende Leistungen für die Altfälle geregelt wurden. Durch das Gesetz wurde die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZLA) eingerichtet. Die tarifliche Zusatzversorgung wird im Rahmen der ZLA durch Bundesmittel ergänzt, um die soziale Lage jener ehemaligen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern, die wegen ihres Alters keine oder nur geringe Ansprüche an das ZLF haben.

7.3.2 Versicherte und Leistungsempfänger

1995 wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem ZVALG erweitert auf alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, die zum Stichtag 1. Juli 1995 das 50. Lebensjahr vollendet hatten. Das Gesetz erstreckt sich seit 1995 auch auf die neuen Bundesländer.

2006 leisteten im ZLF rund 16.000 Arbeitgeber Beiträge für knapp 58.000 versicherungspflichtige Arbeitnehmer.

2006 gab es insgesamt rund 37.000 Empfänger von Ausgleichsleistungen nach dem ZVALG und rund 41.000 Empfänger von Beihilfen nach dem Tarifvertrag (Leistungsempfänger unabhängig vom Alter, da für die Zusatzversorgung der Landwirte keine nach Alter differenzierten Daten vorliegen).

Eine Aufteilung zwischen alten und neuen Bundesländern sowie zwischen Männern und Frauen ist wegen fehlender statistischer Erfassung nicht möglich.

7.3.3 Leistungen und Ausgaben

Das ZVALG sieht bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Ausgleichsleistung zu den Renten aus der GRV vor. Die Ausgleichsleistung wird zur Altersrente, Erziehungsrente, Rente wegen Erwerbsminderung oder zur Witwen-/ Witwerrente gezahlt. Keinen Anspruch auf Ausgleichsleistungen haben u.a. Personen, denen Versorgungsansprüche nach beamtenrechtlichen Vorschriften zustehen, die Waisenrenten erhalten oder die Rentenansprüche nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte haben. Die ZVALG-Ausgleichsleistung beträgt monatlich 62 Euro für den verheirateten Berechtigten und 60 % dieses Betrages für den unverheirateten Berechtigten. Beim Zusammentreffen mit einer Beihilfe nach dem Tarifvertrag wird die Ausgleichsleistung um die Höhe der Beihilfeleistung gekürzt.

Die Ausgaben für die Ausgleichsleistung nach dem ZVALG ohne Verwaltungskosten betragen 2006 rund 16,8 Mio. Euro, die Ausgaben für tarifliche Beihilfen rund 6,7 Mio. Euro (vgl. Tabelle A.7.1).

Tabelle A.7.1

Ausgaben der Zusatzversorgungseinrichtungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft im Geschäftsjahr 2006 (in Mio. Euro)

Ausgaben ZLA¹⁾	
Ausgleichsleistungen	16,8
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	0,6
Ausgaben ZLF²⁾	
Tarifliche Beihilfen	6,7
Vermögensaufwendungen ³⁾	0,8
Verwaltungskosten	1,6

1) Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (gesetzlich).

2) Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (tarifvertraglich).

3) Zuführungen zum Kapitalstock.

7.3.4 Finanzierung und Einnahmen

Das ZLF wird aus Beiträgen der Arbeitgeber, die ZLA hingegen vollständig aus Bundesmitteln finanziert (vgl. Tabelle A.7.2).

Tabelle A.7.2

Einnahmen der Zusatzversorgungseinrichtungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft im Geschäftsjahr 2006 (in Mio. Euro)

Einnahmen ZLA¹⁾	
Bundesmittel	17,4
Einnahmen ZLF²⁾	
Beiträge der Arbeitgeber	3,4
Sonstige Einnahmen ³⁾	8,5

1) Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (gesetzlich).

2) Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (tarifvertraglich).

3) Im Wesentlichen Vermögenserträge.

7.4 Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland

7.4.1 Grundlagen, Funktion und versicherter Personenkreis

Die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland (HZV) ist eine gesetzliche Zusatzversorgung für die in der allgemeinen Rentenversicherung versicherten Beschäftigten der Saarländischen Eisen- und Stahlindustrie. Sie hat ihren Ursprung darin, dass die Arbeiter der Saarhütten nach dem preußischen Knappschaftsgesetz in der Knappschaft versichert waren, jedoch nicht in die knappschaftliche Rentenversicherung übernommen wurden. Die Zusatzversicherung soll einen Ausgleich für die höhere knappschaftliche Rentenleistung bilden. Grund-

lage ist das Gesetz zur Neuregelung der Hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland vom 22. Dezember 1971. Träger der HZV ist die Deutsche Rentenversicherung Saarland.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Saarland (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz – HZvG) vom 21. Juni 2002 wurde die HZV langfristig auf eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung umgestellt. Es bestand gesetzlicher Handlungsbedarf, weil eine erhebliche Verschlechterung der Relation von Beitragszahlern und Leistungsempfängern eingetreten war; etwa 18.800 Versicherten standen rund 41.000 Leistungsempfänger gegenüber.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird die bisherige umlagefinanzierte HZV für die Rentner und die am 1. Januar 2003 45-jährigen und älteren Versicherten fortgeführt. Langfristig wird die umlagefinanzierte HZV jedoch geschlossen. Im Gegenzug zur Übertragung des Vermögens der umlagefinanzierten HZV im Jahr 2002 auf den Bund hat dieser die Defizitdeckung beim Umlageverfahren der HZV übernommen.

Für die am 1. Januar 2003 unter 45 Jahre alten Versicherten sowie für neu in die hüttenknappschaftlichen Betriebe eintretende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besteht eine verpflichtende Zusatzversicherung im Kapitaldeckungsverfahren über eine Pensionskasse. Die vor 2003 im Umlageverfahren erworbenen Anwartschaften konnten im Jahr 2003 kapitalisiert und in die kapitalgedeckte zusätzliche Altersversorgung überführt werden. Mit der Durchführung der kapitalgedeckten HZV hat die Deutsche Rentenversicherung Saarland die Höchster Pensionskasse VVaG beauftragt.

7.4.2 Versicherte und Leistungsempfänger

Am 31. Dezember 2007 gab es in der umlagefinanzierten HZV insgesamt rund 6.100 aktiv Versicherte (Personen, die zu diesem Zeitpunkt in einem Beschäftigungsverhältnis standen, welches Versicherungspflicht in der HZV begründete) und rund 71.000 passiv Versicherte (Personen, die Anwartschaften in der HZV erworben hatten, zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht in einem Beschäftigungsverhältnis, welches Versicherungspflicht in der HZV begründete, standen). In der kapitalgedeckten HZV gab es zu diesem Zeitpunkt rund 12.600 aktiv Versicherte und rund 3.100 passiv Versicherte (vgl. Tabelle A.7.3).

Tabelle A.7.3

Die Versicherten der HZV am 31. Dezember 2007

	Umlagefinanzierte HZV			Kapitalgedeckte HZV		
	Männer	Frauen	Insg.	Männer	Frauen	Insg.
Aktiv Versicherte	5.885	253	6.138	11.776	801	12.577
Passiv Versicherte	64.270	6.510	70.780	2.773	284	3.057
Versicherte insgesamt	70.155	6.763	76.918	14.549	1.085	15.634

Am 31. Dezember 2007 wurden in der umlagefinanzierten HZV rund 34.000 Renten gezahlt, davon etwa 22.000 an Altersrentner und 12.000 an Witwen bzw. Witwer im Alter von 65 Jahren oder älter (vgl. Tabelle A.7.4). In der erst seit 2003 existierenden kapitalgedeckten HZV wurden zum gleichen Zeitpunkt 113 Renten gezahlt, darunter eine Altersrente, wobei keiner der Rentenbezieher 65 Jahre oder älter ist. Über Mehrfachrentner in der HZV gibt es keine Angaben.

Tabelle A.7.4

Anzahl der laufenden Zusatzrenten in der umlagefinanzierten HZV am 31. Dezember 2007 (65-Jährige und Ältere)

	Altersrenten	Witwen-/Witwerrenten	Waisenrenten	Renten insg.
Männer	20.926	36	0	20.962
Frauen	900	12.022	0	12.922
Insg.	21.826	12.058	0	33.884

7.4.3 Leistungen und Ausgaben

Leistungen der umlagefinanzierten HZV

Die umlagefinanzierte HZV leistet Zusatzrenten wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und an Hinterbliebene zur Ergänzung der entsprechenden Renten aus der GRV. Ferner leistet die HZV Abfindungen von Witwen- und Witwerzusatzrenten bei Wiederheirat. Zusatzrenten werden nur gewährt, wenn eine besondere Wartezeit von fünf Jahren in der HZV erfüllt ist. Auf die besondere Wartezeit werden Beitragszeiten, die in der HZV zurückgelegt werden, und Ersatzzeiten, die unmittelbar an solche Beitragszeiten anschließen, unter denselben Voraussetzungen wie in der GRV angerechnet.

Das Leistungsvolumen der umlagefinanzierten HZV insgesamt lag im Jahr 2007 bei rund 70,8 Mio. Euro, wovon ca. 69,6 Mio. Euro auf Zusatzrenten entfielen (vgl. Tabelle A.7.5).

Tabelle A.7.5

Leistungen und Ausgaben der umlagefinanzierten HZV im Jahr 2007

Leistungen	Ausgaben 2007
	- in Tsd. Euro -
Zusatzrenten	69.566,2
Beitragserstattungen	80,8
Verwaltungs- u. Verfahrenskosten	1.114,3
Sonstige Ausgaben	27,5
Insgesamt¹⁾	70.788,9

1) Abweichung in der Summe durch Rundungsdifferenzen.

Die Rentenausgaben für die 65-Jährigen und Älteren beliefen sich hierbei auf rund 60,8 Mio. Euro, wobei die nach Vollendung des 65. Lebensjahres noch gezahlten Renten wegen Erwerbsminderung als Altersrenten enthalten sind (vgl. Tabelle A.7.6).

Tabelle A.7.6

Rentenvolumen der umlagefinanzierten HZV im Jahr 2007

(65-Jährige und Ältere)

	Altersrenten	Renten wegen Todes		Renten insgesamt
		Witwen-/ Witwerrenten	Waisenrenten	
Bruttozahlbeträge in Tsd. Euro				
Männer	44.740	31	0	44.771
Frauen	1.177	14.821	0	15.998
Insgesamt	45.917	14.852	0	60.769

Der durchschnittliche Zahlbetrag dieser Renten betrug rund 149 Euro monatlich (vgl. Tabelle A.7.7).

Tabelle A.7.7

Durchschnittlicher Bruttobetrag der laufenden Zusatzrenten in der umlagefinanzierten HZV am 31. Dezember 2007

(65-Jährige u. Ältere)

	Altersrenten	Renten wegen Todes		Renten insg.
		Witwen-/Witwerrenten	Waisenrenten	
(in Euro / Monat)				
Männer	178,17	70,65	0,00	177,98
Frauen	109,01	102,74	0,00	103,17
Insg.	175,32	102,64	0,00	149,45

Leistungen der kapitalgedeckten HZV

Die kapitalgedeckte HZV (Pensionskasse) erbringt Leistungen der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe ihrer Satzung und allgemeinen Versicherungsbedingungen. Für Leistungen zur Altersvorsorge ist das Versorgungskapital auf der Grundlage der gezahlten Beiträge und die daraus erzielten Erträge zur Verfügung zu stellen, mindestens aber die gezahlten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden. Für Leistungen der kapitalgedeckten HZV können Wartezeiten von bis zu fünf Jahren vorgesehen werden. Die Zahlung von Leistungen kann an die Voraussetzung gebunden werden, dass ein Anspruch auf vergleichbare Leistungen aus der GRV besteht.

7.4.4 Finanzierung und Einnahmen

Die Leistungen der HZV werden vor allem durch Beiträge finanziert. Der Beitragssatz, der grundsätzlich je zur Hälfte von den Versicherten und den Arbeitgebern zu tragen ist, beträgt 4,5 %. Die Beitragsbemessungsgrenze in der HZV beträgt 50 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung.

Umlagefinanzierte HZV

Die Beitragseinnahmen (einschließlich Arbeitgeberanteile) der umlagefinanzierten HZV betragen im Jahr 2007 rund 8 Mio. Euro. Da nur noch die älteren Versicherten Beiträge ins umlagefinanzierte System der HZV zahlen, gehen die Beitragseinnahmen hier stetig zurück; nach etwa 15 Jahren werden keine Beiträge mehr in das umlagefinanzierte System fließen. Die Defizitdeckung übernimmt der Bund. Im Gegenzug wurde ihm im Jahr 2002 das Vermögen der umlagefinanzierten HZV in Höhe von etwa 375 Mio. Euro wirtschaftlich übertragen. Der Bundeszuschuss 2007 zur umlagefinanzierten HZV lag bei 62 Mio. Euro (s. Tabelle A.7.8).

Tabelle A.7.8

Finanzierung und Einnahmen der umlagefinanzierten HZV im Jahr 2007

Finanzierung	Einnahmen 2007
	- in Tsd. Euro -
Beiträge	7.996,7
Bundeszuschuss	62.475,3
Zinsen	26,7
Sonstige Vermögenserträge	1,0
Sonstige Einnahmen	289,1
Insgesamt¹⁾	70.788,9

1) Abweichung in der Summe durch Rundungsdifferenzen.

Kapitalgedeckte HZV

Seit dem 1. Januar 2003 fließen auch Beiträge in das kapitalgedeckte System der HZV. Die Beitragseinnahmen im Jahr 2007 in Höhe von rund 14,7 Mio. Euro setzen sich im Wesentlichen zusammen aus den laufenden Beiträgen in Höhe von 14,6 Mio. Euro und den verbliebenen Aufwendungen für die Kapitalisierung der im Umlageverfahren erworbenen Anwartschaften in Höhe von 95.300 Euro (siehe Tabelle A.7.9).

Tabelle A.7.9

Beiträge der kapitalgedeckten HZV im Jahr 2007

	Männer	Frauen	Insgesamt ¹⁾
	- in Tsd. Euro -		
Laufender Beitrag	13.823,5	793,8	14.617,2
Einmalbeiträge	84,2	11,1	95,3
Insgesamt	13.907,7	804,9	14.712,6

1) Abweichungen in der Summe durch Rundungsdifferenzen.

Die Kapitalanlagepolitik ist sicherheitsorientiert. Die bedeutendsten Segmente bilden die Anlagen in Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen. Weiter ausgeweitet wurde die Vergabe von Baudarlehen. Die Nettoverzinsung der Kapitalanlagen betrug im Jahr 2007 4,56 %.

Tabelle A.7.10

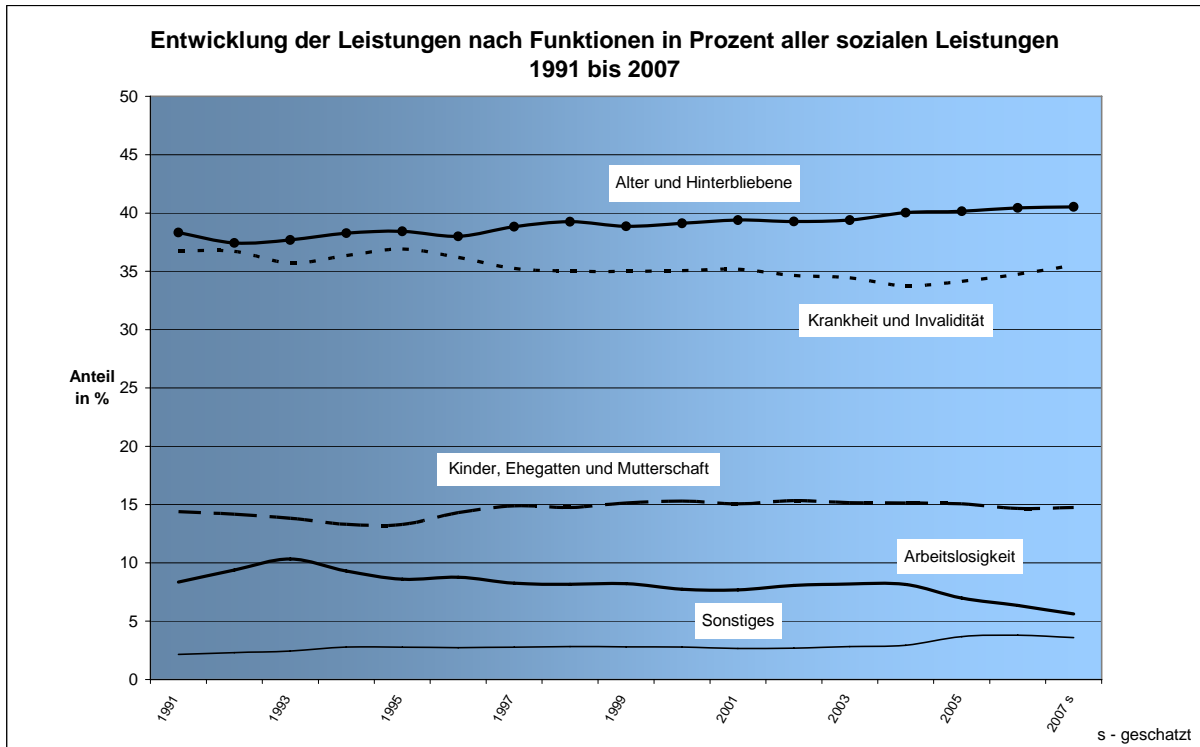
Entwicklung der Kapitalanlagen im Geschäftsjahr 2007

	01.01.2007	Zugänge	Abgänge	31.12.2007
	- in Mio. Euro -			
Baudarlehen	22,7	4,8	1,9	25,6
Namenschuldverschreibungen	49,9	11,3	0,0	61,2
Schuldscheindarlehen	18,5	10,1	0,0	28,6
Termingelder	7,5	0,0	6,0	1,5
Insgesamt	98,6	26,2	7,9	116,9

8 Alterssicherungsleistungen nach dem Sozialbudget 2007

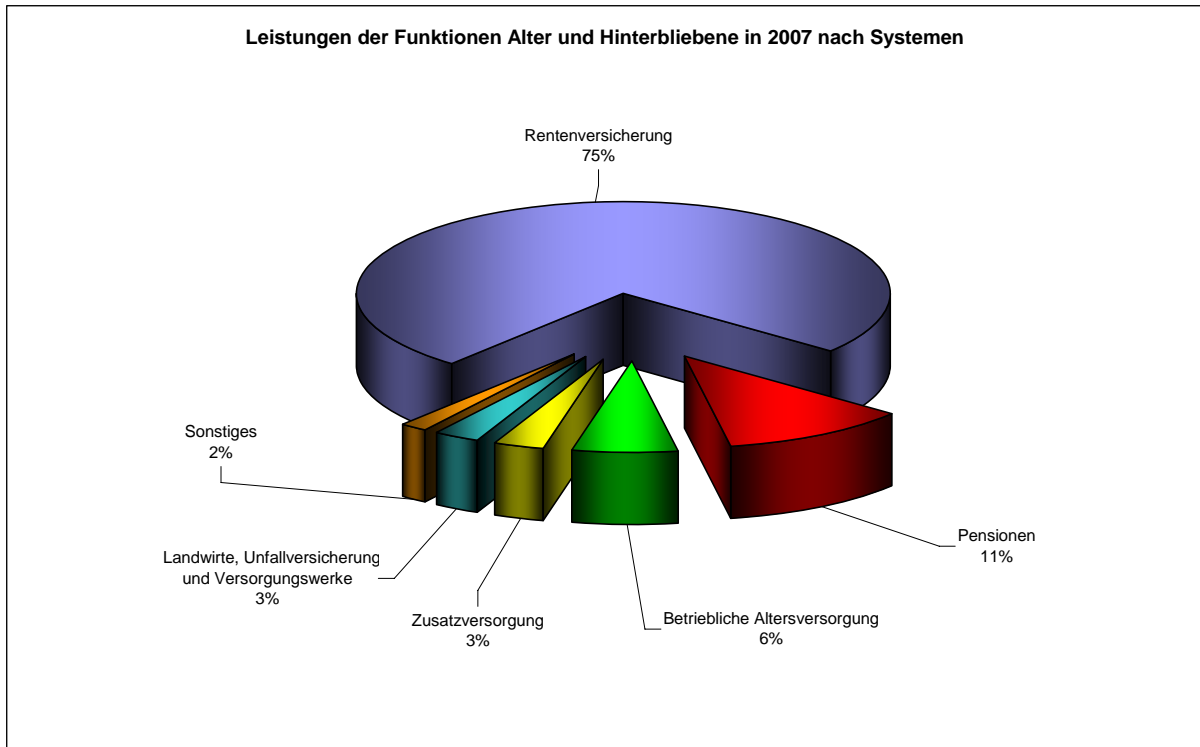
Das Sozialbudget der Bundesrepublik Deutschland berichtet umfassend über alle Leistungen der sozialen Sicherungssysteme. Üblicherweise stehen dabei Informationen über Umfang, Entwicklung und Finanzierung der Ausgaben für die soziale Sicherung im Mittelpunkt der Darstellung. Darüber hinaus bietet das Sozialbudget aber auch die Möglichkeit, die Leistungen nach den sozialen Funktionen - also nach ihrer Zweckbestimmung - zu gliedern. Die Zugehörigkeit einer Leistung zu dem Haupttätigkeitsbereich des Sicherungssystems ist dabei nicht entscheidend. So können beispielsweise bestimmte Leistungen der Alterssicherungssysteme den Funktionen Hinterbliebene oder Invalidität zugeordnet sein.

Im Sozialbudget werden folgende Funktionen unterschieden: Alter und Hinterbliebene, Krankheit und Invalidität, Kinder, Ehegatten und Mutterschaft, Arbeitslosigkeit und Sonstiges (Wohnen und allgemeine Lebenshilfen). Die Höhe und Entwicklung der Leistungen nach ihrer Funktion verdeutlicht folgende Grafik:



Die Leistungen der Funktionen Alter und Hinterbliebene (nach Konsolidierung der Beiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen) betragen 2007 rund 276 Mrd. Euro. Im Einzelnen hatten die Ausgaben für Versichertenrenten und Pensionen mit rund 228 Mrd. Euro den größten Anteil. Auf Hinterbliebenenrenten bzw. -bezüge entfielen rund 48 Mrd. Euro. Dies bedeutet, dass deutlich mehr als ein Drittel aller Leistungen des Sozialbudgets (rund 40,5 %) auf diese Funktionen entfielen. Auch im Vergleich zum Bruttoinlandsprodukt wird die Dimension der Alterssicherungsleistungen deutlich: Die Leistungen entsprechen rund 11,4 % des BIP von 2007.

Die Leistungen der Funktionen Alter und Hinterbliebene setzten sich aus Einzelleistungen verschiedener Sicherungssysteme zusammen. Den Anteil der wichtigsten Systeme an der Gesamtleistung (ohne Konsolidierung der Beiträge des Staates für Empfänger sozialer Leistungen) zeigt die folgende Grafik:



Drei Viertel der Leistungen für Alter und Hinterbliebene stammen aus der gesetzliche Rentenversicherung. Die Pensionsleistungen und die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung weisen mit 11 % bzw. 6 % bereits einen erheblich geringeren Anteil aus. Die Leistungen der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst sind in etwa so hoch wie die Summe der Leistungen aus der Alterssicherung der Landwirte, der Unfallversicherung und der Versorgungswerke zusammen. Deren einzelne Anteile betragen jeweils in etwa 1 %. Hinter der Kategorie Sonstiges verbergen sich Entschädigungsrenten der Kriegsopferversorge, des Lastenausgleichs, der Wiedergutmachung sowie Leistungen der Sozialhilfe (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) und die den Funktionen Alter und Hinterbliebene zugerechneten steuerlichen Leistungen.

Teil B: Leistungen aus Alterssicherungssystemen

Vorbemerkungen zu den Teilen B und C

Die Einkommen älterer Menschen fließen aus unterschiedlichen Quellen. Im Wesentlichen sind dies die Leistungen der Pflichtversicherungssysteme (1. Säule), der betrieblichen Alterssicherung (2. Säule), der privaten Vorsorge (3. Säule) und von Transfersystemen, die im Bedarfsfall hinzukommen können. In Teil B des Alterssicherungsberichtes werden deshalb die Leistungen aus den wichtigsten Systemen der 1. und der 2. Säule der Alterssicherung unterschieden. In Teil C wird die Betrachtung erweitert und die gesamte Einkommenssituation im Alter betrachtet. Während in Teil B die Leistungen primär auf Personenebene betrachtet werden, verschiebt sich die Perspektive in Teil C im Wesentlichen auf die für die Einkommenssituation bestimmende Ebene der Haushalte (Ehepaare und Alleinstehende)¹⁶.

Gesetzliche Grundlage von Teil B ist § 154 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI, der eine Darstellung des „Zusammentreffen(s) von Leistungen der Alterssicherungssysteme“ verlangt. Gesetzliche Grundlage von Teil C ist § 154 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI, nach dem die Darstellung der „Einkommenssituation der Leistungsbezieher der Alterssicherungssysteme“ vorgesehen ist.

In den Teilen B und C des Alterssicherungsberichtes ist damit zu berichten, welches Gewicht die Leistungen der einzelnen Alterssicherungssysteme auf der einen Seite und die zusätzlichen Einkommen auf der anderen Seite haben. Unter Einbeziehung aller Einkommensquellen und unter Berücksichtigung von Steuern und Sozialabgaben ergibt sich so ein Gesamtbild der Einkommenssituation der heutigen Seniorinnen- und Senioren generation. Betrachtet werden Verbreitung und Höhe der zusätzlichen Einkommen insgesamt sowie der einzelnen Einkommensquellen und deren Bedeutung für die Alterssicherung. Deutlich wird dabei das Zusammenwirken der drei Säulen der Alterssicherung - der Pflichtversicherungssysteme, der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Altersvorsorge. Zudem wird die Gesamtsituation der Alterseinkommen von einzelnen, hier besonders interessierenden Personengruppen analysiert. Dargestellt wird die jeweilige Zusammensetzung der Alterseinkommen, differenziert nach Geschlecht, Elternschaft, Wohnstatus, letzter beruflicher Stellung u.a.m.. Das Bild der Alterssicherungssituation in Deutschland wäre unvollständig, wenn die Einkommensverteilung außer Acht gelassen würde, weshalb auch die Schichtung der Gesamteinkommen nach Quintilen betrachtet wird.

¹⁶ Aufgrund der inhaltlichen Nähe der Teile B und C werden die Anhangtabellen gemeinsam ausgewiesen.

Datengrundlage ist eine Sonderauswertung der Erhebung „Alterssicherung in Deutschland“ (ASID), die im Auftrag der Bundesregierung von TNS Infratest Sozialforschung im Jahr 2007 zum sechsten Mal durchgeführt wurde¹⁷. Sie liefert Informationen über das Einkommen im Alter sowohl auf der Personen- als auch auf der Ehepaarebene. Ergänzend zu den in Teil A präsentierten, aus Statistiken der Träger der entsprechenden Alterssicherungssysteme stammenden Daten, liefert die ASID-Studie weitergehende Informationen zu soziodemografischen Merkmalen und ermöglicht deshalb vertiefte Erkenntnisse über soziale Strukturen der Einkommensverteilung im Alter.

Als thematische Ergänzungsuntersuchung zur amtlichen Statistik bietet die ASID-Studie repräsentative Daten zur Einkommenssituation der deutschen Bevölkerung im Seniorenalter. Die Grundgesamtheit ist die Bevölkerung ab 55 Jahren in den alten und neuen Ländern. Die Untersuchung beruht auf einer bei Einwohnermeldeämtern gezogenen Adressenstichprobe. Befragt wurden insgesamt 28.896 Personen, davon 9.278 Ehepaare, 7.730 alleinstehende Frauen und 2.610 alleinstehende Männer. Für die Auswertung wurde die Stichprobe auf die Gesamtbevölkerung hochgerechnet.

In den Teilen B und C des Alterssicherungsberichts wird – anders als bei der Grundgesamtheit der ASID-Studie – grundsätzlich die Gruppe der 65-jährigen und älteren Personen betrachtet, da erst ab diesem Alter nahezu alle Personen zu den Beziehern von Alterssicherungsleistungen gehören. Nicht in die Untersuchung einbezogen sind Heimbewohner, vor allem weil die Einkommenssituation der Heimbewohner aufgrund des pflegebedingten Anspruchs von Leistungen der Pflegeversicherung und ggf. zusätzlich von Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege) mitbestimmt ist. Unterschiede der Daten in Teil B zum Teil A des Alterssicherungsberichts sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass diese auf Hochrechnungen der ASID-Daten beruhen und auf die Wohnbevölkerung beschränkt sind.

Bei der Interpretation der Daten ist zu berücksichtigen, dass die Angaben auf Selbstauskünften der befragten Personen beruhen. In diesem Zusammenhang muss auch auf die generelle Schwierigkeit, Vermögenseinkünfte zu erfassen, hingewiesen werden. Vergleiche mit anderen statistischen Quellen legen die Vermutung nahe, dass auch im Rahmen der ASID-Befragung insbesondere die Einkommen aus Vermögen von den Befragten tendenziell zu niedrig angegeben wurden.

¹⁷ Ausführliche Informationen zur Studie finden sich unter www.alterssicherung-in-deutschland.de.

1 Leistungen im Überblick

Die Darstellung in Teil B orientiert sich am Aufbau des Gesamtsystems der Alterssicherung, d.h. sie orientiert sich an der Abgrenzung der ersten und zweiten Säule:

Erste Säule:

- Gesetzliche Rentenversicherung (GRV)
- Alterssicherung der Landwirte (AdL)

Zweite Säule:

- Zusatzversorgung für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes (ZÖD)
- Betriebliche Altersversorgung in der Privatwirtschaft (BAV)

Erste und Zweite Säule:

- Versorgung der Beamten, Richter und Berufssoldaten (BV)
- Berufsständische Versorgungssysteme für verkammerte freie Berufe (BSV).

Im Gegensatz zur GRV beschränken sich die Leistungen der anderen Systeme weitestgehend auf die alten Länder. Da die Systeme erst in den 90er Jahren in den neuen Ländern aufgebaut wurden, werden dort nur in wenigen Fällen bereits Leistungen aus diesen Alterssicherungssystemen gezahlt. Es ist zu vermuten, dass die in den neuen Ländern empfangenen Bezüge derzeit noch oft aus früher in den alten Ländern erworbenen Ansprüchen resultieren.

Zu Beginn des Jahres 2008 lebten in Deutschland rund 16 Mio. Personen im Alter von 65 und mehr Jahren. Von diesen bezogen 96 % bzw. rund 15,6 Mio. Personen Alterssicherungsleistungen mit einem Gesamtvolumen von brutto rund 226 Mrd. Euro im Jahr (Anhangtabelle BC.1)¹⁸.

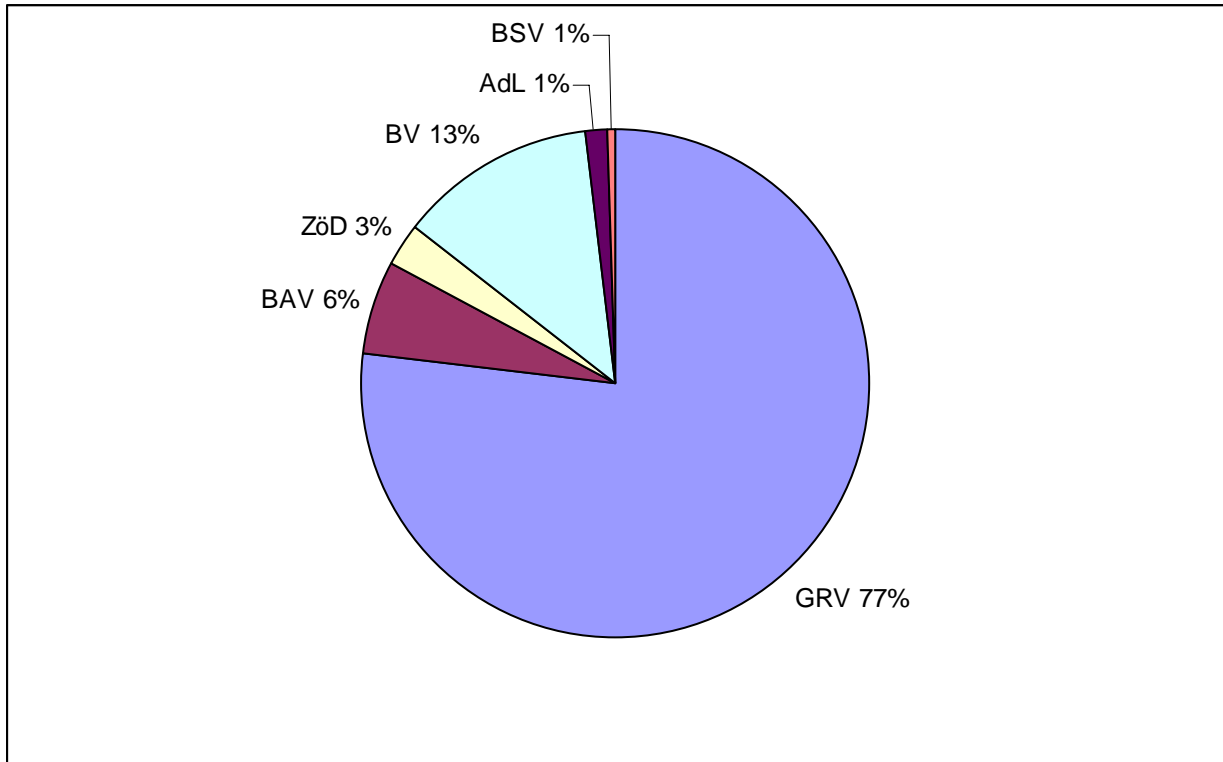
Bei der Betrachtung des Gewichts der einzelnen Alterssicherungssysteme am gesamten Leistungsvolumen fällt die Vorrangstellung der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) auf: Die GRV erbringt den mit Abstand größten Beitrag zur Alterssicherung (vgl. Abb. B.1.1). Rund 77 % aller Brutto-Alterssicherungsleistungen entfallen auf Leistungen der GRV. Mit 13 % am Gesamtvolumen nimmt die Beamtenversorgung (BV) den zweitgrößten Anteil ein. Ihr folgt die betriebliche Altersversorgung in der Privatwirtschaft (BAV) mit 6 % und die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ZÖD) mit 3 %. Die Alterssicherung der Landwirte (AdL) und die berufsständ-

¹⁸ Das unterschiedliche Volumen zur entsprechenden Größe in Teil A / Sozialbudget ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die ASID-Studie auf die Wohnbevölkerung Deutschlands beschränkt ist und eine Stichprobe der Leistungsbezieher im Alter ab 65 Jahren ausgewertet wird.

dischen Versorgungswerke (BSV) umfassen nur jeweils 1 % des Gesamtleistungsvolumens aller hier einbezogenen Alterssicherungssysteme (Anhangtabelle BC.1).

Abbildung B.1.1

Anteile der Alterssicherungssysteme am Leistungsvolumen (brutto) insgesamt
- Deutschland -



Hinter diesen Gesamtwerten für Deutschland verbergen sich jedoch unterschiedliche Strukturen in den alten und neuen Ländern. In den neuen Ländern dominiert die gesetzliche Rentenversicherung die Alterssicherung weit stärker als im alten Bundesgebiet: Nahezu alle 65-Jährigen und Älteren in den neuen Ländern beziehen eine Rente der GRV, der Anteil der GRV am Leistungsvolumen insgesamt liegt dort bei 98 %. In den alten Ländern weisen die Leistungen der Älteren demgegenüber eine größere Vielfalt auf; hier stammen 72 % des gesamten Volumens aus der GRV. Dabei ist die Bedeutung der GRV bei Männern geringer als bei Frauen: Während bei Männern 72 % der Leistungen aus Alterssicherungssystemen aus der GRV kommen, beträgt der Anteil bei Frauen sogar 83 % (Tabelle B.1.1 und Anhangtabelle BC.1).

Tabelle B.1.1

Anteil der Alterssicherungssysteme am Leistungsvolumen (brutto)

Alterssicherungssysteme	Deutschland			Alte Länder			Neue Länder		
	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen	Alle	Männer	Frauen
Gesetzliche Rentenversicherung	77 %	72 %	83 %	72 %	67 %	79 %	98 %	98 %	99 %
Betriebliche Altersversorgung	6 %	8 %	3 %	7 %	10 %	3 %	0 %	0 %	0 %
Zusatzversorgung öffentl. Dienst	3 %	3 %	3 %	3 %	3 %	4 %	0 %	1 %	0 %
Beamtenversorgung	13 %	15 %	9 %	15 %	18 %	12 %	1 %	1 %	0 %
Alterssicherung der Landwirte	1 %	1 %	1 %	2 %	1 %	2 %	0 %	0 %	0 %
Berufsständische Versorgung	1 %	1 %	0 %	1 %	1 %	0 %	0 %	0 %	0 %

Rundungsbedingt kann es zu Abweichungen von 100 % kommen.

Die Alterssicherungsleistungen unterscheiden sich grundsätzlich durch die Art des Rechtsanspruchs, auf dem sie beruhen. Zu differenzieren sind die so genannten „eigenen“ Leistungen, die auf selbst erworbenen Ansprüchen der Versicherten beruhen, und die so genannten „abgeleiteten“ Leistungen, die Witwen und Witwer nach dem Tod des Partners aus dessen Ansprüchen abgeleitet erhalten. Der Anteil der Leistungen aufgrund eigener Ansprüche macht zwar mit rund 188 Mrd. Euro den größeren Teil des Leistungsvolumens aus, aber auch der Anteil der Leistungen an Hinterbliebene ist mit immerhin 38 Mrd. Euro bzw. 17 % beträchtlich. Der Umfang solcher abgeleiteten Leistungen macht 36 % der an Frauen gezahlten Alterssicherungsleistungen aus. Bei Männern ist es nur 1 %. Insgesamt kommt den Hinterbliebenenleistungen in den alten Ländern eine größere Bedeutung zu als in den neuen Ländern (Anhangtabelle BC.2).

2 Eigene Leistungen

Tabelle B.2.1 zeigt den Anteil der Bezieher von eigenen Leistungen aus dem jeweiligen Alterssicherungssystem und den monatlichen Betrag, der im Durchschnitt auf die Bezieher entfällt. Dabei werden Brutto- und Nettobeträge unterschieden. Denn die Alterssicherungsleistungen unterliegen unterschiedlichen Regelungen der Besteuerung und Belegung mit Sozialabgaben. Im Jahr 2007 erhielten 93 % der 65-Jährigen und Älteren eine eigene Alterssicherungsleistung. Bei 89 % aller 65-Jährigen und Älteren waren dies Versichertenrenten aus der GRV. Bezogen auf alle Bezieher ergibt sich in diesem System eine durchschnittliche Leistungshöhe von 848 Euro brutto und 766 Euro netto im Monat¹⁹. Dabei sind größere Unterschiede zwischen Männern und Frauen sowie zwischen den alten und neuen Bundesländern festzustellen.

¹⁹ Die hier ausgewiesene Höhe der Leistungen ist nicht mit der in Standardtabellen der Rentenzugangs- bzw. -bestandsstatistik der Versicherungsträger vergleichbar („Rentenzahlbetrag“). Der Grund dafür liegt im Wesentlichen in der hier betrachteten Teilpopulation der Wohnbevölkerung ab 65 Jahren. Damit bleiben Auslandsrenten und Renten an jüngere Personen unberücksichtigt. Im Rahmen der Datenvalidierung werden durchschnittliche Höhe und Strukturen der GRV-Renten aus der ASID-Erhebung mit Ergebnissen aus entsprechend abgegrenzten Sonderauswertungen der Rentenbestandsstatistik bei der DRV-Bund verglichen. Danach gibt es nur geringe Abweichungen gegenüber der Verwaltungsstatistik.

Rund 5 % der über 65-Jährigen sind über die Beamtenversorgung abgesichert. Den höchsten Anteil erreichen Männer in den alten Ländern mit 11 %. Anders als die GRV hat die Beamtenversorgung von vornherein die Bifunktionalität einer Regel- und einer Zusatzsicherung und ist nicht durch eine Höchstbetragsregelung (Beitragsbemessungsgrenze in der GRV) begrenzt. Die durchschnittliche Leistung liegt netto bei rund 2.000 Euro, wobei zwischen Männern und Frauen im Durchschnitt lediglich ein relativ geringer Unterschied besteht.

Der Verbreitungsgrad der berufsständischen Versorgung liegt bezogen auf alle 65-Jährigen und Älteren in Deutschland unter 0,5 %. Auch dieses System ist am häufigsten unter Männern in den alten Ländern anzutreffen. Die Bezieherquote liegt allerdings auch bei ihnen noch bei nur rund 1 %. Die Leistung beträgt im Durchschnitt über alle Bezieher 1.699 Euro. Häufiger verbreitet ist dagegen die Alterssicherung der Landwirte, von der immerhin rund 3 % der 65-Jährigen und Älteren eine Leistung erhalten, die sich im Durchschnitt auf 358 Euro pro Monat beläuft. Die beiden Zusatzsysteme BAV und ZÖD sind dagegen deutlich häufiger anzutreffen. Der Verbreitungsgrad der BAV beträgt 14 %, bei der ZÖD sind es 9 %. Dabei ist zu beachten, dass hier die Bevölkerung im Nenner steht und zwar unabhängig davon, ob die Personen überhaupt Anwartschaften im jeweiligen System erwerben konnten. Die Durchschnittsbeträge je Bezieher belaufen sich auf 415 Euro (BAV) und 318 Euro (ZÖD).

Tabelle B.2.1

Anteil der Personen mit eigener Alterssicherung und durchschnittlicher Betrag im Monat je Bezieher, Männer und Frauen im Alter ab 65 Jahren

Alterssicherungssystem	Gesamt			Männer			Frauen		
	Bezieherquote	Bruttobetrag in EURO	Nettobetrag in EURO	Bezieherquote	Bruttobetrag in EURO	Nettobetrag in EURO	Bezieherquote	Bruttobetrag in EURO	Nettobetrag in EURO
Deutschland									
GRV	89 %	848	766	91 %	1.205	1.087	87 %	577	521
BV	5 %	2.553	2.019	9 %	2.564	2.042	1 %	2.495	1.905
BSV	0 %	1.842	1.699	1 %	2.092	1.924	0 %	(933)	(883)
AdL	3 %	402	358	4 %	470	420	2 %	283	252
BAV	14 %	422	415	26 %	487	479	6 %	210	209
ZÖD	9 %	321	318	10 %	404	399	8 %	248	247
Alte Länder									
GRV	86 %	824	743	89 %	1.209	1.091	84 %	523	472
BV	6 %	2.562	2.025	11 %	2.577	2.049	2 %	2.490	1.901
BSV	0 %	1.959	1.804	1 %	2.170	1.994	0 %	(1.041)	(977)
AdL	3 %	404	360	5 %	474	423	2 %	282	251
BAV	17 %	426	419	31 %	490	482	7 %	214	213
ZÖD	10 %	342	340	11 %	432	427	9 %	264	263
Neue Länder									
GRV	99 %	938	847	99 %	1.186	1.070	99 %	765	691

3 Abgeleitete Leistungen

Ein wichtiges Element der Alterssicherungssysteme ist, dass sie auch die Versorgung hinterbliebener Ehepartner berücksichtigen. Die Hinterbliebenenleistungen kommen fast ausschließlich Frauen bzw. Witwen zugute: 42 % aller Frauen, aber nur 5 % aller Männer ab 65 Jahren erhalten - ggf. zusätzlich zu ihren eigenen Alterssicherungsleistungen - eine abgeleitete Leistung (Anhangtabelle BC.6). Wie aus Tabelle B.3.1 hervor geht, beziehen 88 % aller Witwen ab 65 Jahren in Deutschland eine Hinterbliebenenrente der GRV. Die Hinterbliebenenrenten der GRV an Frauen ab 65 Jahren belaufen sich im Durchschnitt auf netto 598 Euro. In den alten Ländern spielen auch die Hinterbliebenenleistungen aus den anderen Systemen (insbesondere der betrieblichen Altersversorgung und Beamtenversorgung) eine Rolle.

Tabelle B.3.1

Anteil der Personen mit abgeleiteter Alterssicherung und durchschnittlicher Betrag im Monat je Bezieher, Witwen im Alter ab 65 Jahren

Alterssicherungssystem	Bezieherquote	Bruttobetrag in EURO	Nettobetrag in EURO
Deutschland			
Gesetzliche Rentenversicherung	88 %	663	598
Beamtenversorgung	9 %	1329	1141
Berufsständische Versorgung	1 %	(878)	(796)
Alterssicherung der Landwirte	5 %	343	307
Betriebliche Altersversorgung	12 %	239	236
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	6 %	233	232
Alte Länder			
Gesetzliche Rentenversicherung	86 %	675	610
Beamtenversorgung	11 %	1328	1141
Berufsständische Versorgung	1 %	(878)	(795)
Alterssicherung der Landwirte	6 %	344	308
Betriebliche Altersversorgung	14 %	238	235
Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	7 %	232	232
Neue Länder			
Gesetzliche Rentenversicherung	99 %	613	553

Werte in Klammern sind statistisch nur schwach gesichert.

4 Zusammentreffen verschiedener Alterssicherungsleistungen

Eine Person kann eigene und/oder abgeleitete Leistungen aus einem oder mehreren Systemen beziehen. Tabelle B.4.1 zeigt, dass das Zusammentreffen von eigenen und abgeleiteten Anwartschaften vor allem unter Frauen häufig vorkommt. Von den insgesamt 8,8 Mio. Leistungsbezieherinnen hatten 3,3 Mio. beide Leistungsarten. Von den 6,6 Mio. männlichen Leistungsbezieherern waren es nur 309.000.

Tabelle B.4.1

Bezieher von eigenen und abgeleiteten Leistungen aus Alterssicherungssystemen, Männer und Frauen ab 65 Jahren

Alterssicherungsleistung(en)	Deutschland		Alte Länder		Neue Länder	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
	in 1000					
nur aus eigenen Anwartschaften	6.327	4.941	5.176	3.846	1.151	1.095
nur aus abgeleiteten Anwartschaften	2	558	1	552	1	6
aus eigenen und abgeleiteten Anwartschaften	309	3.309	198	2.595	111	716
aus eigenen und/oder abgeleiteten Anwartschaften insgesamt	6.638	8.807	5.376	6.992	1.263	1.817

Rundungsbedingt kann es zu Abweichungen zwischen Gesamtsumme und Teilsummen kommen.

Berücksichtigt man sowohl eigene als auch abgeleitete Ansprüche erhöht sich der Verbreitungsgrad der Systeme. Bezogen auf eigene Alterssicherungsleistungen beziehen 89 % der 65-Jährigen und Älteren Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Bezieht man zusätzlich Hinterbliebenenleistungen mit ein, so erhöht sich der Anteil der Bezieher auf 92 % (Tabelle B.4.2).

Tabelle B.4.2

Anteil der Personen mit eigener und/oder abgeleiteter Alterssicherung und durchschnittlicher Betrag im Monat je Bezieher, Männer und Frauen ab 65 Jahren

Alterssicherungssystem	Gesamt			Männer			Frauen		
	Bezieherquote	Bruttobetrag in EURO	Nettobetrag in EURO	Bezieherquote	Bruttobetrag in EURO	Nettobetrag in EURO	Bezieherquote	Bruttobetrag in EURO	Nettobetrag in EURO
Deutschland									
GRV	92 %	985	881	91 %	1.217	1.087	92 %	818	734
BV	7 %	2.162	1.732	9 %	2.564	2.042	5 %	1.645	1.334
BSV	0 %	1.657	1.524	1 %	2.092	1.924	0 %	999	922
AdL	4 %	398	356	4 %	470	420	4 %	341	305
BAV	17 %	400	393	26 %	487	479	10 %	237	235
ZÖD	10 %	314	312	10 %	404	399	10 %	253	252
Alte Länder									
GRV	90 %	958	856	89 %	1.219	1.091	90 %	767	688
BV	8 %	2.165	1.734	11 %	2.577	2.049	6 %	1.640	1.331
BSV	1 %	1.737	1.596	1 %	2.170	1.994	0 %	(1.048)	(961)
AdL	5 %	400	358	5 %	474	423	4 %	341	304
BAV	21 %	403	396	31 %	490	482	12 %	239	237
ZÖD	11 %	332	330	11 %	432	427	12 %	266	264
Neue Länder									
GRV	99 %	1.089	975	99 %	1.210	1.070	99 %	1.005	908

Im Folgenden werden deshalb zunächst eigene und anschließend eigene sowie abgeleitete Ansprüche in Kombination dargestellt.

4.1 Zusammentreffen von eigenen Alterssicherungsleistungen

In den meisten Fällen besteht die eigene Alterssicherung nur aus der Leistung aus einem System: der gesetzlichen Rentenversicherung (63 %). Tabelle B.4.3 zeigt auch, dass dies eher für Frauen (72 %) als für Männer (50 %) zutrifft und besonders für die neuen Länder gilt, wo 93 % der 65-Jährigen und Älteren Leistungen nur aus diesem System beziehen. Rund 3 % empfangen nur eine Beamtenversorgung und sonst keine weitere Alterssicherungsleistung. Rund 1 % beziehen nur eine Alterssicherung der Landwirte.

Die häufigste Form des Zusammentreffens von Leistungen aus verschiedenen Systemen ist der Bezug einer BAV neben einer Rente aus der GRV. Bezogen auf die gesamte Bevölkerung ab 65 Jahren traf dies für 14 % zu, unter den Männern in den alten Ländern sogar für 30 %. Zu beachten ist hierbei, dass die gesamte Bevölkerung die Basis der Anteilsberechnung darstellt, also auch alle Personen, die überhaupt keine Anwartschaften in diesen Systemen aufbauen konnten (z.B. Beamte und Selbständige ohne Versicherungszeiten in der GRV).

In 8 % der Fälle trifft eine GRV-Versichertenrente mit einer Rente aus der ZÖD zusammen. Bei einer Vielzahl dieser Fälle handelt es sich um Pensionäre, die auf Grund der erfüllten Wartezeit in der GRV zusätzlich zur Pension eine Versichertenrente erhalten. Dass keinerlei Ansprüche auf eine der betrachteten Alterssicherungsleistungen erworben wurden, kommt insbesondere unter den Frauen in den alten Ländern vor (14 %).

Tabelle B.4.3

Häufige Kumulationsformen von eigenen Alterssicherungsleistungen, Männer und Frauen im Alter ab 65 Jahren

- Deutschland -

Alterssicherungsleistung(en)	Insgesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	63 %	50 %	72 %
Nur eigene BV	3 %	5 %	1 %
Nur eigene AdL	1 %	2 %	1 %
Eigene GRV/BAV	14 %	25 %	6 %
Eigene GRV/ZöD	8 %	9 %	8 %
Eigene GRV/BV	2 %	4 %	0 %
Eigene GRV/AdL	1 %	2 %	1 %
Keine ASL	7 %	2 %	11 %
Sonstige	1 %	2 %	0 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

- Alte Länder -

Alterssicherungsleistung(en)	Insgesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	56 %	41 %	67 %
Nur eigene BV	3 %	6 %	1 %
Nur eigene AdL	1 %	2 %	1 %
Eigene GRV/BAV	17 %	30 %	7 %
Eigene GRV/ZöD	9 %	10 %	9 %
Eigene GRV/BV	2 %	5 %	0 %
Eigene GRV/AdL	1 %	2 %	1 %
Keine ASL	9 %	2 %	14 %
Sonstige	1 %	3 %	0 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

- Neue Länder -

Alterssicherungsleistung(en)	Insgesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	93 %	91 %	94 %
Nur eigene BV	0 %	0 %	0 %
Nur eigene AdL	0 %	-	0 %
Eigene GRV/BAV	1 %	2 %	1 %
Eigene GRV/ZöD	4 %	5 %	4 %
Eigene GRV/BV	0 %	0 %	0 %
Eigene GRV/AdL	0 %	0 %	0 %
Keine ASL	1 %	1 %	1 %
Sonstige	0 %	0 %	0 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

Nach letzter beruflicher Stellung²⁰

Für Arbeiter und Angestellte stellt die gesetzliche Rentenversicherung eindeutig das wichtigste Alterssicherungssystem dar. Von ihnen haben 68 % im Alter nur eine GRV-Rente. Daneben kommen Kumulationsformen mit einer Leistung aus der zweiten Säule der Privatwirtschaft (17 %) oder des öffentlichen Dienstes (10 %) häufig vor (Tabelle B.4.4).

Tabelle B.4.4

Häufige Kumulationsformen von eigenen Alterssicherungsleistungen, Männer und Frauen im Alter ab 65 Jahren zuletzt Arbeiter/ Angestellte

- Deutschland -

Alterssicherungsleistung(en)	Insgesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	68 %	54 %	78 %
Nur eigene BV	0 %	0 %	-
Nur eigene AdL	0 %	0 %	0 %
Eigene GRV/BAV	17 %	31 %	7 %
Eigene GRV/ZöD	10 %	11 %	9 %
Eigene GRV/BV	0 %	0 %	-
Eigene GRV/AdL	0 %	1 %	0 %
Keine ASL	4 %	1 %	6 %
Sonstige	1 %	2 %	0 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

Tabelle B.4.5 ist zu entnehmen, dass die gesetzliche Rentenversicherung mit 59 % auch bei Selbständigen stark verbreitet ist. Daneben haben die AdL allein sowie die Kumulationsform GRV mit AdL eine höhere Bedeutung als für die Gesamtbevölkerung. Auffallend hoch ist mit 15 % der Anteil derjenigen, die angaben, zuletzt selbständig tätig gewesen zu sein, und über keine Anwartschaft in einem der hier betrachteten Alterssicherungssysteme verfügen.

²⁰ Eine getrennte Ausweisung der Daten für die neuen und alten Länder kann den Anhangtabellen entnommen werden.

Tabelle B.4.5

Häufige Kumulationsformen von eigenen Alterssicherungsleistungen, Männer und Frauen im Alter ab 65 Jahren zuletzt Selbständige

- Deutschland -

Alterssicherungsleistung(en)	Insgesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	59 %	60 %	58 %
Nur eigene BV	0 %	1 %	-
Nur eigene AdL	11 %	13 %	8 %
Eigene GRV/BAV	2 %	5 %	1 %
Eigene GRV/ZöD	1 %	1 %	0 %
Eigene GRV/BV	0 %	0 %	-
Eigene GRV/AdL	9 %	10 %	7 %
Keine ASL	15 %	6 %	24 %
Sonstige	3 %	5 %	1 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

Beamte sind primär ausschließlich über das System der Beamtenversorgung abgesichert. Für 55 % trifft das zu (Tabelle B.4.6). In 37 % der Fälle tritt neben die Pension noch eine Rentenrente der GRV. Bei 3 % derjenigen, die angaben, zuletzt als Beamtin oder Beamter tätig gewesen zu sein, liegt eine eigene Alterssicherungsleistung aus der GRV vor. Es dürfte sich um Personen handeln, die den Beamtenstatus verloren oder darauf verzichtet haben und anschließend von ihrem Dienstherrn in der GRV nachversichert wurden.

Tabelle B.4.6

Häufige Kumulationsformen von eigenen Alterssicherungsleistungen, Männer und Frauen im Alter ab 65 Jahren zuletzt Beamte

- Deutschland -

Alterssicherungsleistung(en)	Insgesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	3 %	2 %	7 %
Nur eigene BV	55 %	54 %	61 %
Nur eigene AdL	-	-	-
Eigene GRV/BAV	-	-	-
Eigene GRV/ZöD	0 %	0 %	0 %
Eigene GRV/BV	37 %	41 %	21 %
Eigene GRV/AdL	-	-	-
Keine ASL	4 %	2 %	9 %
Sonstige	1 %	1 %	1 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

4.2 Zusammentreffen von eigenen und abgeleiteten Alterssicherungsleistungen

Abgesehen von der Möglichkeit der Kumulation von eigenen Leistungen aus verschiedenen Systemen können auch eigene und Hinterbliebenenleistungen aus mehreren Systemen zusammentreffen. Allerdings spielen die Hinterbliebenenleistungen aus den Systemen neben der GRV nur eine untergeordnete Rolle für die Alterssicherung der 65-Jährigen und Älteren. Dementsprechend tauchen sie unter den häufigsten Kumulationsformen nicht auf. Tabelle B.4.7 stellt die quantitative Bedeutung häufiger Kumulationsformen dar:

- In Deutschland beziehen 44 % aller 65-Jährigen und Älteren als Alterssicherungsleistung ausschließlich eine eigene GRV-Rente, 14 % erhalten daneben noch eine Hinterbliebenenrente aus diesem System (Doppelrentenbezug).
- Auf die Kumulationsform, die aus einer eigenen GRV-Rente kombiniert mit einer eigenen Rente aus betrieblicher Altersversorgung der Privatwirtschaft besteht, entfallen 12 %.
- Für 7 % der Personen ab 65 Jahren stellt die eigene GRV-Rente ergänzt um eine Rente aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes die systemgestützte Alterssicherung dar.
- Über keine Leistung aus einem Alterssicherungssystem verfügen unter Berücksichtigung der Hinterbliebenenleistungen nur 4 %. Es handelt sich ganz überwiegend um verheiratete Frauen aus den alten Ländern.
- In den alten Ländern empfangen 38 % der Personen ab 65 Jahren eine eigene Rente aus der GRV, in den neuen Ländern sind es dagegen 67 %.
- Das Zusammentreffen einer eigenen Rente aus der GRV und einer Hinterbliebenenrente aus diesem System kommt in den alten Ländern in 11 % der Fälle vor, in den neuen in 26 %.

Tabelle B.4.7

Häufige Kumulationsformen von eigenen und abgeleiteten Alterssicherungsleistungen, Männer und Frauen im Alter ab 65 Jahren

- Deutschland -

Alterssicherungsleistung(en)	Insgesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	44 %	47 %	42 %
Eigene & abgeleitete GRV	14 %	3 %	22 %
Eigene GRV & eigene BAV	12 %	24 %	4 %
Eigene GRV & eigene ZÖD	7 %	8 %	6 %
Keine ASL	4 %	2 %	5 %
Nur eigene BV	3 %	5 %	1 %
Eigene GRV & eigene BV	2 %	4 %	0 %
Nur eigene AdL	1 %	2 %	0 %
Sonstige	14 %	6 %	20 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

- Alte Länder -

Alterssicherungsleistung(en)	Insgesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	38 %	39 %	38 %
Eigene & abgeleitete GRV	11 %	1 %	18 %
Eigene GRV & eigene BAV	15 %	29 %	5 %
Eigene GRV & eigene ZÖD	7 %	9 %	6 %
Keine ASL	5 %	2 %	6 %
Nur eigene BV	3 %	6 %	1 %
Eigene GRV & eigene BV	2 %	4 %	0 %
Nur eigene AdL	1 %	2 %	1 %
Sonstige	17 %	7 %	25 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

- Neue Länder -

Alterssicherungsleistung(en)	Insgesamt	Männer	Frauen
Nur eigene GRV	67 %	83 %	56 %
Eigene & abgeleitete GRV	26 %	8 %	38 %
Eigene GRV & eigene BAV	1 %	2 %	1 %
Eigene GRV & eigene ZÖD	4 %	5 %	3 %
Keine ASL	1 %	1 %	0 %
Nur eigene BV	0 %	0 %	0 %
Eigene GRV & eigene BV	0 %	0 %	0 %
Nur eigene AdL	0 %	0 %	0 %
Sonstige	2 %	1 %	2 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %

Teil C: Gesamteinkommenssituation

1 Höhe und Zusammensetzung der Einkommen im Überblick

Neben den im Teil B im Mittelpunkt stehenden Alterssicherungsleistungen werden im Weiteren folgende zusätzliche Einkommensarten berücksichtigt:

- Kapitalerträge/Zinseinkünfte,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Erwerbseinkünfte,
- Renten aus privaten Renten- und Lebensversicherungen,
- Staatliche Bedarfsabhängige Leistungen wie z. B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherung), Sozialhilfe und Wohngeld,
- sonstige Einkommen wie z. B. Leistungen aus der Kriegsopferversorgung, der gesetzlichen Unfallversicherung, Kindergeld, Pflegegeld, private Unterstützungen, Unterhalt.

Manche Alterssicherungsleistungen werden auch ganz oder teilweise in Form einmaliger Kapitalbeträge ausgezahlt. Für die private Lebensversicherung und die betriebliche Altersversorgung wird dies im Rahmen der ASID erfragt. Von den rund 16 Mio. Personen im Alter über 65 Jahren haben demnach 1,2 Mio. oder rund 8 % in der Vergangenheit solche Leistungen erhalten. Dabei ist in den neuen Ländern die Bezieherquote mit rund 6 % etwas unterdurchschnittlich. Zugleich sind die Auszahlungsbeträge in den alten Ländern im Durchschnitt mehr als dreimal so hoch wie in den neuen Ländern (Tabelle C.1.1).

Ob und in welcher Höhe diese Beträge zu regelmäßigen Alterseinkommen führen bzw. ob sie überhaupt der Alterssicherung dienen, lässt sich aus dieser Information aber nicht ableiten, da weder der Zeitpunkt der Auszahlungen noch deren Verwendungszweck bekannt sind. Sofern die Leistungen zum Befragungszeitpunkt noch als verzinslicher Vermögenswert vorhanden sind, gehen sie aber über die erfragten Vermögenseinkommen in die Gesamteinkommen der Haushalte ein.

Tabelle C.1.1

Verbreitung und Höhe einmaliger Kapitalleistungen

Einmalleistung aus...	Deutsch-	Alte	Neue	Deutsch-	Alte	Neue
	land	Länder	Länder	land	Länder	Länder
	Bezieherquote in %			Durchschn. Betrag in EURO		
Privater Lebensversicherung	7	8	5	34.285	38.152	10.928
Betrieblicher Altersversorgung	1	1	1	31.599	34.037	(17.610)
Zusammen	8	8	6	35.487	39.478	12.274

Da neben Einmalleistungen aus einer privaten Lebensversicherung auch Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung bezogen werden können, können Quoten der Bezieher für die Ermittlung der Gesamtquote („zusammen“) nicht einfach addiert werden.

Die Bedeutung von Alterssicherungsleistungen und zusätzlichen Einkünften ergibt sich aus ihrem Verbreitungsgrad und den Anteilen am jeweiligen Einkommensvolumen. Die Verbreitung zusätzlicher Einkommen ist im Ost-West-Vergleich annähernd gleich. Etwa jede zweite Person verfügt sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern über zusätzliche Einkünfte neben den Alterssicherungsleistungen (alte Länder 52 %; neue Länder 46 %). Betrachtet man zusätzlich Haushaltssituation und Wohnort, so verfügen 49 % der Alleinstehenden in den alten und 42 % der Alleinstehenden in den neuen Ländern über zusätzliche Einkommen neben den Alterssicherungsleistungen. Bei den Ehepaaren lauten die entsprechenden Zahlen 60 % für die alten und 54 % für die neuen Länder.

Leistungen aus Alterssicherungssystemen nehmen den überwiegenden Anteil der Einkommen der 65-Jährigen und Älteren ein. Der Anteil der in Teil B behandelten Alterssicherungsleistungen der 65-Jährigen und Älteren am Volumen aller Bruttoeinkommen beträgt für Deutschland 84 %, d.h. 16 % stammen aus anderen Quellen (Anhangtabelle BC.2).

Methodischer Hinweis: Um eine nach Geschlecht differenzierte Darstellung der zusätzlichen Einkommen neben den Alterssicherungsleistungen auf Personenebene zu ermöglichen, wurden in den folgenden Betrachtungen bei Verheirateten die gemeinsam zur Verfügung stehenden Einkommen, z. B. Wohngeld oder Vermögenseinkommen, hälftig beiden Ehepartnern zugerechnet. Allerdings ist die Betrachtung von Ehepaaren und Alleinstehenden auf Ebene der zusätzlichen Einkommen und der Gesamteinkommen aussagefähiger als bei Betrachtung der individuell eindeutig zuzuordnenden Alterseinkommen.

2 Einkommenskomponenten neben den Alterssicherungsleistungen

Auf Ebene der zusätzlichen Einkommen und der Gesamteinkommen ist die Betrachtung von Ehepaaren und Alleinstehenden aussagefähiger als bei den individuell eindeutig zuzuordnenden Alterseinkommen. Fast sämtliche Seniorenhaushalte (99 %) können über Alterssicherungsleistungen verfügen. Sie belaufen sich im Durchschnitt für Ehepaare auf monatlich 2.067 Euro und für Alleinstehende auf 1.273. In den alten Ländern sind es 2.103 Euro bzw. 1.282 Euro, in den neuen Ländern 1.917 Euro bzw. 1.234 Euro. Zusätzliche Einkommen weisen in Deutschland 57 % der Ehepaare und 44 % der Alleinstehenden auf. Im Durchschnitt verfügen die Ehepaare mit diesen Einkünften über 1.037 Euro zusätzlich und alleinstehende Bezieher über zusätzliche 432 Euro. In den alten Ländern sind es 58 % der Ehepaare und 46 % der Alleinstehenden mit 1.142 Euro bzw. 478 Euro Zusatzeinkommen, in den neuen Ländern 50 % der Ehepaare und 35 % der Alleinstehenden mit 524 Euro bzw. 168 Euro. Nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben erreichen Ehepaare im Durchschnitt ein monatliches Nettoein-

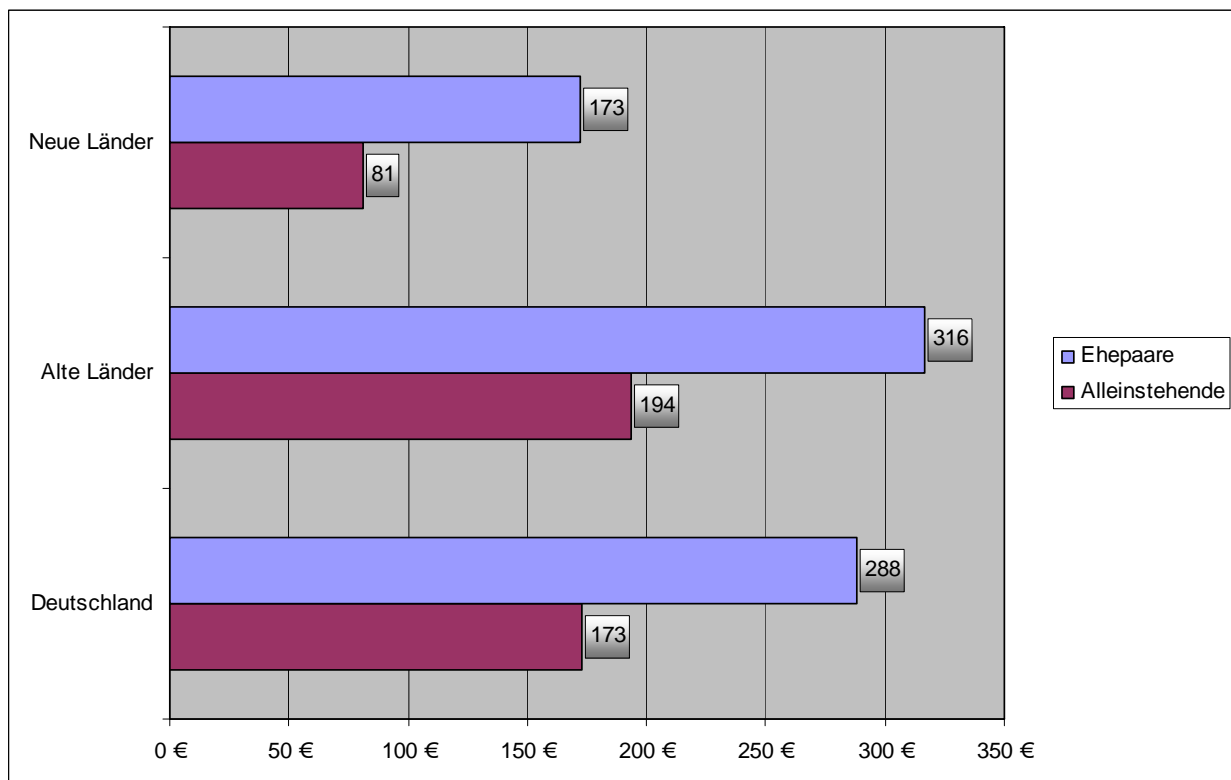
kommen von 2.271 Euro, Alleinstehende von 1.267 Euro. In den alten Ländern sind es 2.350 Euro bzw. 1.292 Euro. In den neuen Ländern beliefen sich die Werte auf 1.937 Euro bzw. 1.160 Euro (Anhangtabellen BC.7 bis BC.9). Im Folgenden werden die verschiedenen Einkommensquellen der 65-Jährigen und Älteren in ihrer jeweiligen Bedeutung für deren Alterssicherung insgesamt dargestellt. Dabei spielen sowohl die Verbreitung als auch die durchschnittliche Höhe der Einkommen eine Rolle.

Zinseinkünfte

Zinseinkünfte sind unter den zusätzlichen Einkommen am weitesten verbreitet. Mit 35 % bezieht mehr als jedes dritte Ehepaar und mit 25 % jeder Vierte der Alleinstehenden der Seniorengeneration in Deutschland Zinseinkünfte (Anhangtabelle BC.7). Diese Werte gelten in den alten und neuen Ländern mit nur sehr geringen Abweichungen gleichermaßen (Anhangtabellen BC.8 und BC.9). Auch wenn die Verbreitungsquoten in den alten und den neuen Ländern somit vergleichbar sind, bestehen doch große Unterschiede in Bezug auf die Höhe der Zinseinkünfte. Für Ehepaare ergeben sich 316 Euro und für Alleinstehende 194 Euro in den alten Ländern. Die Vergleichswerte für die neuen Länder betragen 173 Euro und 81 Euro.

Abbildung C.2.1

Durchschnittliche Höhe der Zinseinkünfte pro Ehepaar/ Alleinstehende(r) mit Bezug



Einkommen aus Vermietung und Verpachtung

Einkommen aus Vermietung und Verpachtung werden von 15 % der Ehepaare im Alter ab 65-Jahren bezogen sowie von 8 % der Alleinstehenden. Das entspricht 17 % bzw. 9 % in den alten Ländern und 5 % bzw. 3 % in den neuen Ländern. Die erzielten Beträge pro Ehepaar bzw. Alleinstehendem mit Bezug dieser Einkünfte liegen deutlich über denen der Zinseinkünfte. Im gesamtdeutschen Durchschnitt erzielten Ehepaare 1.312 Euro monatlich. Bei den alleinstehenden Beziehern waren es 760 Euro. Differenziert nach alten und neuen Ländern liegen die entsprechenden Beträge bei 1.388 bzw. 796 Euro im Westen und 295 bzw. 266 Euro im Osten (Anhangtabellen BC.7 bis BC.9).

Renten aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungen

Der Anteil der Bezieher und Bezieherinnen von Renten aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungen ist niedrig. Weniger als 0,5 % der Ehepaare mit Ehemann im Alter ab 65 Jahren sowie 1 % der Alleinstehenden in Deutschland erhalten solche Leistungen. Diese Werte entsprechen denen für die alten Länder. In den neuen Ländern liegt der Anteil bei den Ehepaaren sowie bei den Alleinstehenden unter 0,5 %. Ein Grund für die geringe Verbreitung dieser Art der zusätzlichen Altersvorsorge liegt zum einen darin, dass sie in der aktiven Phase der heute 65-Jährigen und Älteren weit weniger populär war als heute. Hinzu kommt, dass bei solchen Verträgen oft ein Kapitalwahlrecht besteht und bei Fälligkeit nicht immer Verrentung, sondern auch die Auszahlung einer einmaligen Kapitaleistung möglich ist. Die privaten Renten betragen in den alten Ländern bei den Ehepaaren durchschnittlich 886 Euro und bei den Alleinstehenden 535 Euro. Ehepaare erreichen in den neuen Ländern durchschnittlich 145 Euro und Alleinstehende 179 Euro monatlich (Anhangtabellen BC.7 bis BC.9).

Erwerbseinkommen

Erwerbseinkommen sind bei den 65-Jährigen und Älteren mit 13 % unter den Ehepaaren und 3 % unter den Alleinstehenden insgesamt nicht sehr weit verbreitet. Der höhere Anteil bei den Ehepaaren ist oft auf erwerbstätige Ehepartnerinnen im Alter unter 65 Jahren zurückzuführen. Ferner sind Alleinstehende in den höheren Altersgruppen stärker vertreten, in denen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit aus Altersgründen oftmals nicht mehr möglich ist.

In vielen Fällen handelt es sich hier um Selbständige, die aus den verschiedensten Gründen über das 65. Lebensjahr hinaus noch erwerbstätig sind. Dies erklärt auch die hohen Durchschnittsbeträge. So erzielen die Ehepaare, von denen mindestens ein Partner erwerbstätig ist, im Durchschnitt monatlich 1.670 Euro an Lohn, Gehalt, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit oder Einkommen aus einer Nebentätigkeit. Unter den Alleinstehende liegt der Betrag je Bezieher bei 1.087 Euro (Anhangtabellen BC.7 bis BC.9).

Bedarfsabhängige Leistungen

Der Anteil der Bezieher von bedarfsabhängigen Leistungen, wie z. B. Grundsicherung, Sozialhilfe oder Wohngeld, unter den 65-Jährigen und Älteren liegt in Deutschland unter den Ehepaaren bei 4 % und unter den Alleinstehenden bei 6 %. Die Höhe dieser Leistungen, die oft nur ergänzend geleistet werden, liegt im Durchschnitt bei 337 Euro für Ehepaare bzw. 208 Euro für Alleinstehende (Tabelle C.2.1).

Die größte Bedeutung hat für diese Altersgruppe erwartungsgemäß die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung nach dem Grundsicherungsgesetz (GSiG). Den Befragungsergebnissen der ASID zufolge haben rund 2 % aller Seniorinnen und Senioren in Deutschland Grundsicherungsleistungen, wobei die Bezieherquote in den alten Ländern mit rund 3 % höher ist als in den neuen Ländern (rund 1 %). Der Grund hierfür ist vor allem, dass in den neuen Ländern sehr geringe Alterssicherungsleistungen deutlich seltener vorkommen als in den alten Ländern. Bestätigt werden diese Befunde durch die amtliche Statistik der Empfänger von Grundsicherung. Danach haben Ende 2006 im früheren Bundesgebiet 2,4 % und in den neuen Ländern 1,1 % der 65-Jährigen und Älteren Grundsicherungsleistungen bezogen²¹.

²¹ Haustein, T./ Dorn, M. et al, Ergebnisse der Sozialhilfestatistik 2006, in: Wirtschaft und Statistik 12/2007.

Tabelle C.2.1

Verbreitung und Höhe bedarfsabhängiger Transferleistungen

- Ehepaare und Alleinstehende -

Einkommenskomponenten	Deutschland		Alte Länder		Neue Länder	
	Ehepaare	Alleinstehende	Ehepaare	Alleinstehende	Ehepaare	Alleinstehende
	Bezieherquote in %					
Wohngeld	0	2	1	2	0	3
Arbeitslosengeld II	1	0	1	0	1	0
Grundsicherung/Sozialhilfe	2	3	2	4	1	1
Kindergeld	2	0	2	0	1	0
Zusammen	4	6	5	6	2	5
	Durchschn. Betrag in EURO					
Wohngeld	133	67	133	72	124	54
Arbeitslosengeld II	(514)	703	(549)	703	/	.
Grundsicherung/ Sozialhilfe	475	302	483	308	(384)	225
Kindergeld	182	167	182	169	/	154
Zusammen	337	208	341	228	292	101

- Personen -

Einkommenskomponenten	Deutschland	Alte Länder	Neue Länder	Deutschland	Alte Länder	Neue Länder
	Bezieherquote in %			Durchschn. Betrag in EURO		
Wohngeld	1	1	2	66	69	54
Arbeitslosengeld II	0	0	0	(307)	/	/
Grundsicherung/Sozialhilfe	2	3	1	278	283	(213)
Kindergeld	1	1	0	99	98	/
Zusammen	4	5	3	196	207	117

Da bspw. neben Wohngeld auch Kindergeld bezogen werden kann, entspricht die Gesamtquote nicht notwendigerweise der Summe der Einzelwerte.

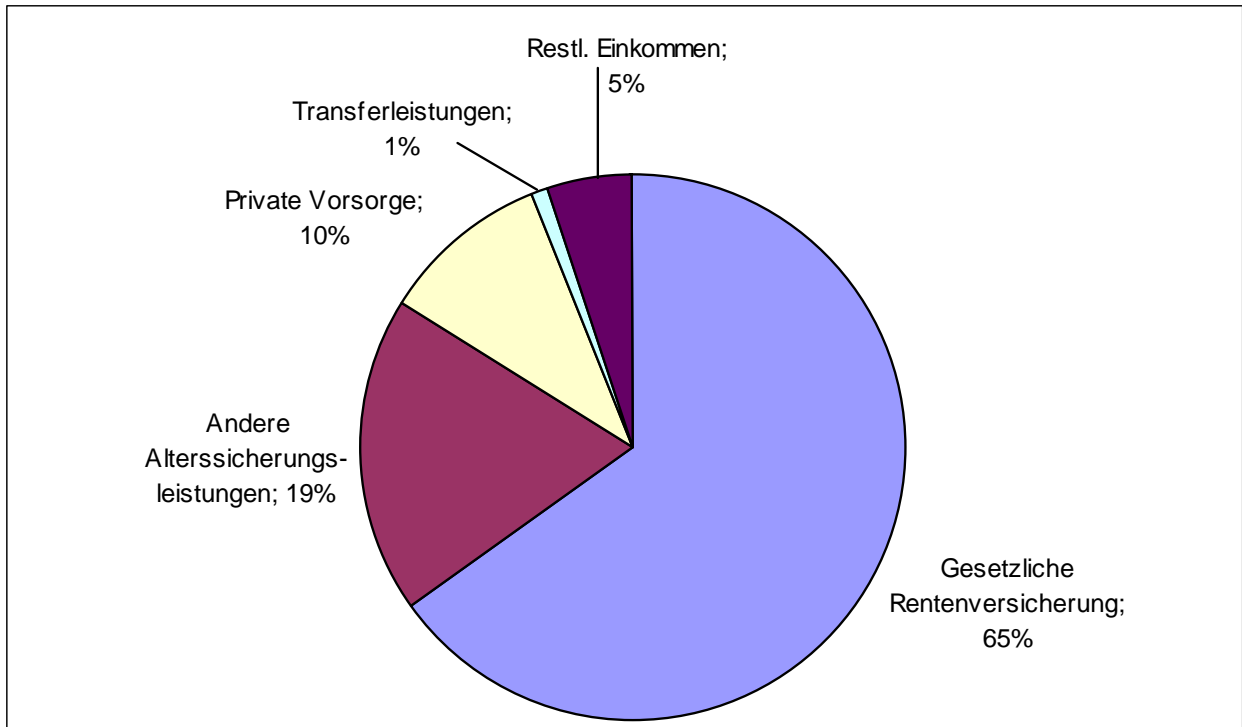
Zusammenfassend ist festzustellen, dass Zinseinkünfte die weiteste Verbreitung erreichen, allerdings mit vergleichsweise geringen Durchschnittsbeträgen. Einkommen aus Vermietung und Verpachtung sowie Erwerbseinkommen erreichen eine wesentlich geringere Verbreitung, bei den Beziehern und Bezieherinnen aber wesentlich höhere Durchschnittsbeträge.

3 Die wichtigsten Einkommensquellen im Alter

In Teil B, Abschnitt 2. "Leistungen im Überblick" wurde ausgeführt, dass die gesetzliche Rentenversicherung 77 % aller Alterssicherungsleistungen ausmacht, die an 65-Jährige und Ältere gezahlt werden. Erweitert man die Perspektive und zählt außer den Alterssicherungsleistungen auch alle anderen Einkommenskomponenten im Nenner mit (Bruttogesamteinkommen), so ist auch hier die GRV mit 65 % die dominierende Einkommensquelle. Die anderen Alterssicherungssysteme erreichen zusammen 19 % am Volumen aller Bruttoeinkommen. Zusammen erreichen die Komponenten jenseits der Alterssicherungssysteme 16 % (Abbildung C.3.1).

Abbildung C.3.1

Anteile von Komponenten am Volumen der Bruttoeinkommen der 65-Jährigen und Älteren
- Deutschland -



Dabei kommt in den alten Ländern ein größerer Teil des Einkommensvolumens aus Quellen jenseits der Alterssicherungssysteme. Bei Ehepaaren in den alten Ländern liegt dieser Anteil mit 24 % doppelt so hoch wie in den neuen Ländern mit rund 12 %. Noch größer ist die Differenz bei alleinstehenden Frauen: In den alten Ländern resultieren 12 %, in den neuen Ländern nur 4 % der Gesamteinkommen aus zusätzlichem Einkommen (Tabelle C.3.1 und Anhangtabellen BC.2 bis BC.5).

Tabelle C.3.1

Anteile von Einkommenskomponenten am Bruttoeinkommensvolumen

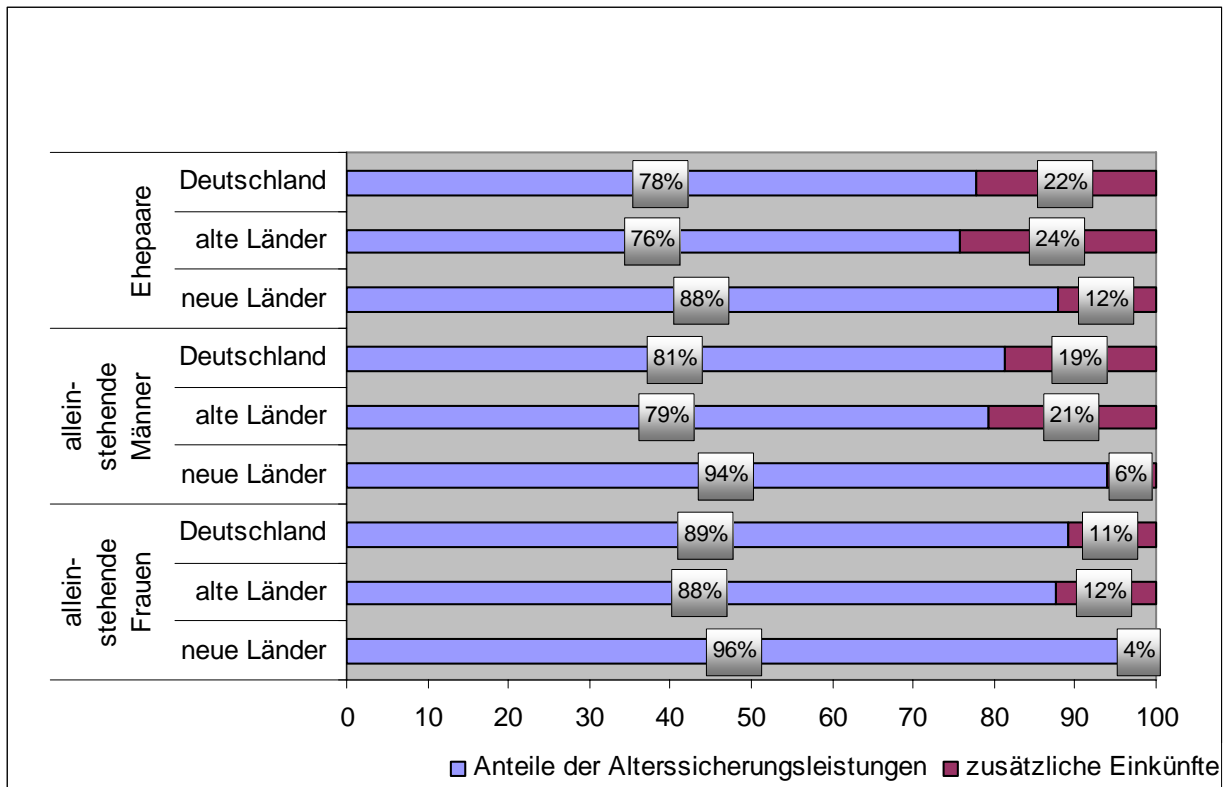
Einkommenskomponenten	Deutschland			Alte Länder			Neue Länder		
	Ehepaare	alleinstehende Männer	alleinstehende Frauen	Ehepaare	alleinstehende Männer	alleinstehende Frauen	Ehepaare	alleinstehende Männer	alleinstehende Frauen
Gesetzliche Rentenversicherung	58 %	62 %	72 %	53 %	58 %	67 %	86 %	93 %	95 %
Andere Alterssicherungsleistungen	20 %	19 %	17 %	23 %	21 %	20 %	2 %	1 %	1 %
Private Vorsorge	12 %	11 %	6 %	14 %	12 %	7 %	4 %	3 %	2 %
Transferleistungen	0 %	1 %	1 %	0 %	1 %	1 %	0 %	0 %	0 %
Restl. Einkommen	10 %	8 %	4 %	10 %	8 %	4 %	8 %	3 %	1 %

Auch zwischen den Haushaltstypen gibt es große Unterschiede in der Bedeutung der Alterssicherungssysteme hinsichtlich des gesamten Einkommens im Alter. Während die Bruttoeinkommen

men von Ehepaaren in Deutschland zu 78 % aus Alterssicherungsleistungen bestehen, sind es bei alleinstehenden Männern 81 % und bei alleinstehenden Frauen sogar 89 % (Abbildung C.3.2).

Abbildung C.3.2

Anteile der Alterssicherungsleistungen und zusätzlicher Einkünfte am Bruttoeinkommensvolumen



4 Einkommenssituation nach verschiedenen Merkmalen

In den vorstehenden Abschnitten wurden die verschiedenen Einkommensquellen in ihrer jeweiligen Bedeutung für die 65-Jährigen und Älteren dargestellt. Dabei wurde insbesondere auf die Kumulation unterschiedlicher Einkommensquellen und deren Zusammentreffen mit weiteren Einkommen im Ehekontext abgestellt. Im Folgenden werden bestimmte Personengruppen hinsichtlich ihrer Einkommenssituation im Alter betrachtet.

Tabelle C.4.1

Alterssicherungsleistungen und zusätzliche Einkommen nach verschiedenen Merkmalen

Merkmal			Alterssicherungsleistungen	Zusätzliche Einkommen	Alterssicherungsleistungen	Zusätzliche Einkommen	Bruttoeinkommen	Nettoeinkommen
			Anteil der Bezieher/innen in %		Betrag je Bezieher/in in EURO			
EHEPAARE UND ALLEINSTEHENDE	Ehepaare	gesamt	99	57	2.067	1.037	2.630	2.271
		Mieter	98	46	1.930	665	2.193	1.949
		Eigentümer/mietfrei	99	62	2.133	1.172	2.847	2.430
		GRV-Rentner	100	55	2.045	979	2.588	2.248
	Alleinstehende	gesamt	99	44	1.273	432	1.448	1.267
		Männer	98	46	1.459	720	1.758	1.502
		Frauen	99	44	1.213	335	1.348	1.191
		Mieter	99	40	1.252	282	1.350	1.199
		Eigentümer/mietfrei	99	48	1.295	565	1.552	1.340
		GRV-Rentner	100	43	1.250	381	1.413	1.251
PERSONEN	Männer und Frauen	gesamt	96	48	1.218	464	1.410	1.232
		Verheiratet	94	50	1.176	485	1.382	1.205
		Verwitwet	99	42	1.315	397	1.473	1.294
		Geschieden/Getrennt	97	50	1.086	554	1.334	1.153
		Ledig	97	49	1.267	444	1.454	1.261
	Männer	gesamt	98	51	1.571	592	1.840	1.598
		Verheiratet	98	52	1.608	555	1.867	1.629
		Verwitwet	99	45	1.613	616	1.881	1.622
		Geschieden/Getrennt	97	43	1.241	959	1.617	1.351
		Ledig	95	51	1.354	684	1.638	1.400
		65 - u. 70 J. alt	97	52	1.547	781	1.908	1.631
		70 - u. 75 J. alt	98	48	1.554	565	1.797	1.570
		75 - u. 80 J. alt	99	47	1.591	383	1.757	1.559
		80 - u. 85 J. alt	99	55	1.657	475	1.903	1.659
	85 J. u. älter	99	57	1.592	296	1.744	1.528	
	Frauen	gesamt	95	45	952	360	1.090	959
		Verheiratet	90	47	591	389	750	650
		Verwitwet	99	41	1.250	343	1.383	1.222
		Geschieden/Getrennt	97	56	972	330	1.128	1.010
		Ledig	99	48	1.217	292	1.345	1.178
		65 - u. 70 J. alt	92	47	861	491	1.057	913
		70 - u. 75 J. alt	95	45	886	295	998	887
		75 - u. 80 J. alt	97	41	963	375	1.102	968
		80 - u. 85 J. alt	97	41	1.079	256	1.166	1.037
		85 J. u. älter	97	54	1.107	262	1.226	1.086
		Kein Kind	97	50	1.222	337	1.373	1.203
		1 Kind	94	46	1.005	270	1.099	981
		2 Kinder	94	47	914	379	1.060	931
		3 Kinder	95	44	851	430	1.021	890
	4 oder mehr Kinder	96	39	842	405	984	860	
	Letzte berufliche Stellung	Arbeiter/Angestellte	98	44	1.195	337	1.325	1.183
		Beamte	97	55	2.670	457	2.851	2.298
Selbständige		93	69	813	1.143	1.566	1.254	
GRV-Rentner	gesamt	100	46	1.173	406	1.360	1.203	
	Männer	100	49	1.503	499	1.746	1.540	
	Frauen	100	44	935	332	1.082	959	
Migrationshintergrund	ohne	97	48	1.236	504	1.455	1.267	
	mit	91	46	1.035	372	1.129	1.006	

Die einzelnen Werte der Alterssicherungsleistungen sowie der zusätzlichen Einkommen können nur gewichtet addiert werden.

4.1 Frauen und Männer nach Familienstand

Eine Betrachtung der individuellen Einkommen greift bei Verheirateten zu kurz, da die Einkommen im Haushaltskontext gesehen werden müssen. So verfügen z. B. verheiratete Frauen, die aufgrund geringer eigener Erwerbsbeteiligung bereits während ihrer aktiven Phase auf das Erwerbs- bzw. Familieneinkommen des Ehemannes angewiesen waren, i. d. R. nur über geringe eigene Alterssicherungsleistungen und sind auch im Alter auf das Einkommen des Ehemannes angewiesen. In diesen Fällen sind geringe eigene Alterssicherungsleistungen daher kein Ausdruck einer unzureichenden individuellen Einkommenssituation im Alter, sondern Ergebnis der früheren traditionellen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung.

Verheiratete

Die Verheirateten stellen mit 9,2 Mio. die größte untersuchte Gruppe unter den 65-Jährigen und Älteren dar. Von den Männern der betrachteten Altersgruppe sind 75 % und von den Frauen 44 % verheiratet. Dieser Unterschied ist im Wesentlichen durch die höhere Lebenserwartung der Frauen bedingt und dadurch, dass Männer in der Regel älter sind als ihre Ehegattinnen.

Nur 2 % der verheirateten Männer, aber 10 % der verheirateten Frauen beziehen keine eigenen Alterssicherungsleistungen. Während sich die Brutto-Alterssicherungsleistungen der verheirateten Männer auf im Durchschnitt 1.608 Euro je Bezieher und Monat belaufen, sind es unter den verheirateten Frauen 591 Euro. Allerdings ergibt sich ein vollständiges Bild der Alterssicherung erst im Haushaltskontext über das Bruttoeinkommen beider Ehepartner, in welches die Alterssicherungsleistungen des Ehemannes, die zusätzlichen Einkommen des Ehepaares und die vorhandenen Leistungen der Ehefrau eingehen. Je höher die eigenen Alterssicherungsleistungen der Ehefrau, umso höher fällt auch das Gesamteinkommen des Ehepaares aus. Eine Ausnahme stellen Ehepaare in den alten Ländern dar, bei denen die Ehefrau keine eigenen Leistungen bezieht. Zu dieser Gruppe gehören immerhin 13 % der verheirateten Frauen in den alten Ländern. Diese sind i. d. R. mit Männern verheiratet, die hohe Alterssicherungsleistungen beziehen. Die These, dass die „klassische Hausfrauenehe“ bzw. „Einverdiener-Ehe“ in den alten Ländern für die betroffenen Frauen mit einer ungenügenden Absicherung im Alter einhergeht, lässt sich auf Basis der vorliegenden Daten also nicht bestätigen (Anhangtabellen BC.10 bis BC.18).

In den neuen Ländern kommt die Konstellation der „Einverdiener-Ehe“ äußerst selten vor. Die Zahl der verheirateten Frauen ohne eigene Alterseinkommen ist so gering, dass keine statistisch validen Aussagen für diese Gruppe getroffen werden können. Verheiratete Seniorinnen in den neuen Ländern sind vielmehr in aller Regel einer Erwerbstätigkeit nachgegangen, was sich

verglichen mit den alten Ländern in höheren eigenen Alterssicherungsleistungen niederschlägt. So erhalten 99 % aller Ehefrauen in den neuen Ländern eigene Alterssicherungsleistungen in einer Höhe von durchschnittlich 760 Euro, während in den alten Ländern 87 % der Ehefrauen eigene Leistungen in Höhe von durchschnittlich 542 Euro monatlich beziehen.

Hinterbliebene

Unter den alleinstehenden Seniorinnen und Senioren bilden Hinterbliebene mit 70 % die größte Gruppe. Überwiegend handelt es sich um Witwen, 82 % der Hinterbliebenen sind Frauen. Von den Männern im Alter ab 65 Jahren sind 30 % verwitwet, von den Frauen 43 %. Mit 99 % beziehen fast alle hinterbliebenen Männer eigene Alterssicherungsleistungen von im Durchschnitt 1.511 Euro. Von den hinterbliebenen Frauen sind es 85 % mit einem Betrag von 551 Euro. Während mit 97 % die große Mehrheit der Witwen auch abgeleitete Ansprüche hat, die sich im Durchschnitt auf 793 Euro belaufen, sind es unter den Witwern lediglich 36 % mit 291 Euro. Abgeleitete Alterssicherungsleistungen besitzen damit unter den Witwen eine hohe Bedeutung für die Höhe des Einkommens, während sie bei Witwern weniger von Bedeutung sind.

Hinterbliebene Männer und Frauen in Deutschland erreichen durchschnittlich ein Nettoeinkommen von 1.294 Euro im Monat, Witwer eines von 1.622 Euro und Witwen eines von 1.222 Euro. Damit haben Hinterbliebene im Durchschnitt ein höheres Einkommen als Verheiratete, Geschiedene oder Ledige. Dies gilt sowohl für Männer als auch für Frauen. In den neuen Ländern erhalten die Witwen mit 1.244 Euro im Durchschnitt ein etwas höheres Nettoeinkommen als in den alten Ländern, wo sich der Vergleichsbetrag auf 1.218 Euro beläuft (Anhangtabellen BC.10 bis BC.18).

Geschiedene

Die zweitgrößte Gruppe innerhalb der Alleinstehenden sind die Geschiedenen und getrennt Lebenden mit mehr als 1 Mio. und einem auf Deutschland bezogenen Anteil von 16 %. Etwa 27 % der alleinstehenden 65-jährigen und älteren Männer in Deutschland sind geschieden. Unter den Frauen sind es 12 %.

Diese erreichen in den alten wie in den neuen Ländern die geringsten Gesamteinkommen in der Gruppe der alleinstehenden Frauen. Sie verfügen in den alten Ländern aufgrund des Versorgungsausgleichs im Scheidungsfall im Durchschnitt zwar über die zweithöchsten eigenen Alterssicherungsleistungen (978 Euro) und weisen außerdem die höchsten zusätzlichen Einkommen unter den alleinstehenden Frauen auf (375 Euro). Allerdings kommen bei ihnen nur geringe Alterssicherungsleistungen aus Ansprüchen des Ehemannes hinzu. Per Saldo liegen die durchschnittlichen Nettoeinkommen der Geschiedenen in Deutschland bei 1.153 Euro. In

den alten Ländern mit 1.213 Euro um rund 5 % unter den entsprechenden Einkommen aller Alleinstehenden (1.276 Euro). In den neuen Ländern stellt sich die Einkommenssituation Geschiedener wie folgt dar: Mit einem Nettoeinkommen in Höhe von 932 Euro erhalten sie im Schnitt rund 12 % weniger als alle Alleinstehenden (1.053). Verglichen mit den Nettoeinkommen von geschiedenen Männern erreichen geschiedene Frauen in Deutschland 75 % (1.010 Euro gegenüber 1.351 Euro). In den alten Ländern sind dies 74 % und in den neuen Ländern 87 % (Anhangtabellen BC.10 bis BC.18).

Ledige

Die drittgrößte Gruppe innerhalb der Alleinstehenden sind die Ledigen mit einem auf Deutschland bezogenen Anteil von 14 %. Von den alleinstehenden 65-jährigen und älteren Männern sind 21 % ledig, von den entsprechenden Frauen sind es 11 %.

Für die Gruppe der Ledigen lassen sich insbesondere folgende Ergebnisse festhalten:

- Sowohl bei Männern als bei Frauen gilt, dass die Nettoeinkommensposition der Ledigen im Durchschnitt oberhalb derjenigen der Geschiedenen und unterhalb derjenigen der Verwitweten liegt. In Deutschland erreichen die Männer im Durchschnitt 1.400 Euro, die Frauen 1.178 Euro.
- Ledige Frauen erreichen mit 99 % gegenüber den anderen Familienstandskategorien den höchsten Anteil an Bezieherinnen von eigenen Alterssicherungsleistungen.
- Vergleicht man die relative Einkommensposition von ledigen Frauen mit der aller alleinstehenden Frauen, zeigen sich in den alten und neuen Ländern unterschiedliche Relationen: In den alten Ländern erreichen die ledigen Frauen mit 1.237 Euro monatlich ein höheres Nettoeinkommen als die Witwen mit 1.218 Euro, in den neuen Ländern liegt das durchschnittliche Nettoeinkommen der ledigen Frauen mit 929 Euro um 315 Euro unter dem der Witwen mit 1.244 Euro.
- Ein Vergleich der Nettoeinkommen von ledigen Männern in den alten Ländern in Höhe von 1.457 Euro und ledigen Frauen mit durchschnittlich 1.237 Euro ergibt, dass letztere rund 85 % der Nettoeinkommen lediger Männer erreichen. In den neuen Ländern liegt der entsprechende Wert bei 96 %.

Zusammenfassend zeigt sich bei der Generation der 65-jährigen und älteren Seniorinnen und Senioren ein Zusammenhang zwischen Einkommensniveau und Familienstand. Für den Großteil der Seniorinnen erfolgt die Alterssicherung über die Ehe. Dies betrifft sowohl Ehefrauen als auch Witwen, die abgeleitete Alterseinkommen ihrer (verstorbenen) Ehemänner erhalten. Geschiedene Frauen verfügen dagegen über unterdurchschnittliche Gesamteinkommen.

4.2 Eltern und Kinderlose

Die Höhe des Einkommens im Alter hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wobei die Leistungen aus Alterssicherungssystemen wesentlich durch das Erwerbsverhalten während der aktiven Phase bestimmt werden. In der Verbreitung, Struktur und Höhe der Leistungen aus Alterssicherungssystemen spiegeln sich entsprechend die Unterschiede der Erwerbsverläufe wider. Einen besonderen Einfluss haben u. a. die familiären Zusammenhänge. Geschlecht, Familienstand, spezifische Rollenzuschreibungen sowie das Vorhandensein von Kindern und deren Betreuung haben auch Auswirkungen auf die Erwerbsbiografien. Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden die Zusammenhänge zwischen Kindererziehung und dem Niveau der Alterssicherung betrachtet.

Kindererziehung beeinflusst insbesondere die Erwerbsverläufe der Frauen. Von den rund 9 Mio. Frauen im Seniorenalter haben rund 8 Mio. im Verlauf ihres Lebens mindestens ein Kind erzo-gen. Von den Müttern haben:

- etwa 26 % der Mütter ein Kind,
- 39 % zwei Kinder,
- 20 % drei Kinder und
- 15 % vier oder mehr Kinder

erzogen. Während in den neuen Ländern mit einem Anteil von 10 % weniger Frauen kinderlos geblieben sind als in den alten Ländern mit 13 %, gibt es in den alten Ländern mehr Frauen mit drei und mehr Kindern (36 % gegenüber 33 % in den neuen Ländern).

Hinsichtlich der Beteiligung an Alterssicherungssystemen unterscheiden sich kinderlose Frauen von Müttern sowie Mütter in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder kaum. Die Höhe der Einkommen aus Alterssicherungsleistungen variiert jedoch erheblich. Ohne Kinder erreichen Frauen im Durchschnitt über 1.000 Euro an eigenen Alterssicherungsleistungen, mit vier oder mehr Kindern sind es 500 Euro.

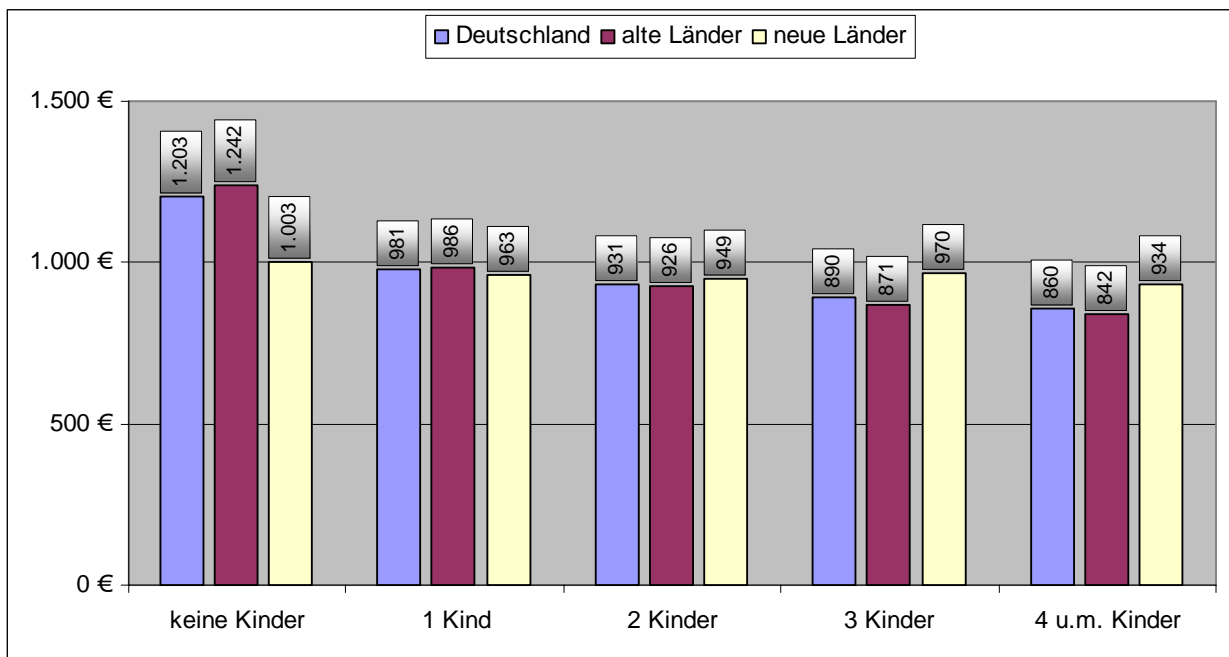
Diese Unterschiede setzen sich auf Ebene der (persönlichen) Nettoeinkommen fort, wo die der kinderlosen Frauen im Durchschnitt bei 1.203 Euro liegen, während die der Mütter unter 1.000 Euro bleiben.

Auch hier ist zu berücksichtigen, dass das Bild der Alterssicherung erst im Haushaltskontext über das Einkommen beider Ehepartner komplett wird. Die Auswirkungen der Kindererziehung auf die Alterseinkommen der Mütter zeigen sich allerdings abgeschwächt auch noch auf der Ehepaarebene.

Bei der Höhe der Gesamteinkommen in Abhängigkeit von der Kinderzahl fallen Unterschiede in den neuen und alten Ländern auf. In den alten Ländern sinkt das durchschnittliche Nettoeinkommen ab dem ersten Kind mit steigender Kinderzahl. Frauen mit 4 und mehr Kindern haben ein um 400 Euro unter dem der Kinderlosen liegendes persönliches Nettoeinkommen, das mit 842 Euro 68 % des Einkommens der Kinderlosen ausmacht. In den neuen Ländern sind die Differenzen geringer und der Zusammenhang ist weniger eindeutig. So haben Frauen mit drei Kindern sogar ein höheres persönliches Einkommen als solche mit zwei Kindern. Frauen mit vier und mehr Kindern erreichen ein um 70 Euro unter dem der Kinderlosen liegendes Nettoeinkommen, das mit 934 Euro im Durchschnitt immerhin noch 93 % des Einkommens der Kinderlosen erreicht (Anhangtabellen BC.19 bis BC.21; Abbildung C.4.1).

Abbildung C.4.1

Netto-Gesamteinkommen nach Kinderzahl bei Frauen



4.3 Wohnstatus

Die Bildung von Wohneigentum kann sich positiv auf die Einkommenssituation im Alter auswirken: Menschen, die sich im Verlauf ihres Erwerbslebens eine Eigentumswohnung bzw. ein Eigenheim erworben haben, wohnen im Alter mietfrei und weisen insoweit einen geringeren Einkommensbedarf auf.

In der ASID-Studie wird der Mietwert des Eigenheims nicht als einkommensentsprechender Betrag berücksichtigt, sofern die eigene Immobilie nicht vermietet oder verpachtet wurde. Da selbstgenutztes Wohneigentum für die Versorgungslage gleichwohl bedeutend ist, wird nachfolgend die spezifische Einkommenszusammensetzung von Haushalten mit selbst genutztem Wohneigentum im Vergleich zu Mieter-Haushalten beschrieben:

- Rund zwei Drittel aller Ehepaare und knapp die Hälfte der Alleinstehenden ab 65 Jahren in Deutschland wohnen mietfrei oder im Wohneigentum. Während in den alten Ländern mit 72 % die überwiegende Mehrheit der Ehepaare Haus- oder Wohnungsbesitzer sind, überwiegt in den neuen Ländern mit 53 % der Anteil der Mieter.
- Bei den alleinstehenden Seniorinnen und Senioren in den alten Ländern liegt der Anteil derjenigen, die Wohneigentum selbst nutzen, bei 52 % und damit deutlich niedriger als bei Ehepaaren. In den neuen Ländern verfügt gut ein Drittel der Alleinstehenden über Wohneigentum (Anhangtabellen BC.22 bis BC.24).

Insgesamt bestätigt sich ein Zusammenhang von Einkommen und Wohnstatus: Mietfrei Wohnende weisen ein deutlich höheres verfügbares Einkommen auf als Mieter und Mieterinnen. Ein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Wohnstatus und der Beteiligung an den einzelnen Alterssicherungssystemen ergibt sich aus den vorliegenden Daten allerdings nicht.

4.4 Letzte berufliche Stellung

Im folgenden Abschnitt wird die Einkommenssituation von Seniorinnen und Senioren, die vor ihrem Ruhestand zuletzt als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt oder zuletzt als Selbständige oder Beamte tätig waren vergleichend dargestellt. Dabei wird der Blick besonders auf die spezifische Zusammensetzung der Gesamteinkommen - bestehend aus Leistungen der Pflichtsysteme der Alterssicherung, der betrieblichen Alterssicherung und aus zusätzlichen Einkommensquellen - gerichtet.

Arbeiter und Angestellte

Mit rund 13,0 Mio. Personen dominiert die Gruppe der Arbeiter und Angestellten. Sie machen von den 15,5 Mio. Personen im Alter ab 65 Jahren, die hochgerechnet auf die Bevölkerung Angaben zum letzten beruflichen Status gemacht haben, 84 % aus. Die Verhältnisse unterscheiden sich zwischen den alten und neuen Ländern erheblich. In den alten Ländern sind es 82 %, in den neuen Ländern 95 %, die zuletzt als Arbeiter oder Angestellte tätig waren.

Die überwiegende Absicherung der ehemaligen Arbeiter und Angestellten besteht in einer Versichertenrente der GRV. Das trifft für 96 % von ihnen zu. Die verbleibenden 4 % sind im Wesentlichen Frauen aus den alten Bundesländern, die vermutlich zuletzt zwar als Arbeiterin oder Angestellte tätig waren, die Tätigkeit aber aufgegeben haben, ohne die gesetzliche Wartezeit zu erfüllen. Darüber hinaus bestand vor 1977 die Möglichkeit, sich bei Ausscheiden aus der Beschäftigung Rentenansprüche auszahlen zu lassen (sog. „Heiraterstattung“). Die durchschnittliche eigene GRV-Rente beträgt 894 Euro. Zusätzliche Alterssicherungsleistungen aus Ansprüchen einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft (BAV) erhalten 17 %. Aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst stammende Leistungen der zweiten Säule (ZÖD) erhalten 11 %. Die jeweiligen Durchschnittsbeträge je Bezieher belaufen sich auf 413 Euro und 322 Euro pro Monat. Zusätzliche Einkommen in Höhe von durchschnittlich 337 Euro neben Alterssicherungseinkommen beziehen 44 % der ehemaligen Arbeiter und Angestellten (Anhangtabelle BC.25).

Bezüglich Höhe und Zusammensetzung der einzelnen Einkommen bestehen große Unterschiede zwischen Männern und Frauen sowie zwischen den alten und den neuen Ländern:

- So liegt der Anteil der Bezieher einer eigenen GRV-Rente unter den Frauen in den alten Ländern bei 93 %, bei den Männern in den alten Ländern bei 98 %. Im Durchschnitt beläuft sich die Rente dort auf 550 Euro unter den Bezieherinnen und auf 1.328 Euro unter den Beziehern.
- In den neuen Ländern dagegen beziehen so gut wie alle, die sich dieser beruflichen Stellung zuordnen lassen, eine Versichertenrente der GRV. Die Höhe der eigenen GRV-Rente differiert dort zudem weniger. Mit durchschnittlich 768 Euro erreichen Frauen mehr als die Hälfte des Betrages der Männer.
- Von den Männern in den alten Ländern sind 41 % zusätzlich über eine BAV abgesichert und 14 % über eine ZÖD. Die entsprechenden Durchschnittsbeträge je Bezieher sind 480 Euro und 436 Euro. Bezieherquoten und Durchschnittsbeträge der Frauen in den alten Ländern sind mit 9 % (BAV) und 11 % (ZÖD) bzw. 214 Euro und 265 Euro wesentlich geringer.
- In den neuen Ländern spielt die Absicherung über die zweite Säule noch eine untergeordnete Rolle.
- Weniger die Verbreitung als vielmehr die Höhe der zusätzlichen Einkommen differiert in den beiden Teilen Deutschlands erheblich. Zusätzliche Einkommen neben den Alterssicherungsleistungen erhalten 48 % der Männer und 44 % der Frauen in den alten sowie 43 % der Männer und 37 % der Frauen in den neuen Ländern. Die Durchschnittsbeträge je Bezieher sind mit 433 Euro und 343 Euro in den alten Ländern mehr als doppelt so hoch wie in den neuen Ländern mit 191 Euro und 130 Euro.

- Ein Vergleich der persönlichen Gesamteinkommen zeigt, dass Männer in den alten Ländern im Durchschnitt mit 1.609 Euro den höchsten und Frauen in den alten Ländern mit 949 Euro den niedrigsten Durchschnittsbetrag erreichen. Dazwischen liegen die Männer in den neuen Ländern mit 1.180 Euro sowie die Frauen in den neuen Ländern mit 957 Euro.

Beamte

Den Beamtenstatus als letzte berufliche Stellung haben hochgerechnet auf die Bevölkerung Deutschlands 5 % der Befragten angegeben. In dieser Kategorie sind auch Richter und Soldaten enthalten. Aufgrund der Regelungen im Einigungsvertrag beziehen ehemalige Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in der DDR Leistungen aus der GRV. Eine Darstellung der Einkommenssituation der Beamten kann dementsprechend nicht getrennt nach alten und neuen Ländern erfolgen. Rund 93 % der Männer in Deutschland, die angaben zuletzt als Beamter tätig gewesen zu sein, verfügen über eine Pension der Beamtenversorgung. Bei den Frauen sind es 83 %. Dementsprechend erhalten 17 % keine Pension. Der Grund dafür dürfte sein, dass diese Frauen ihren beruflichen Status aufgegeben haben und in der GRV nachversichert wurden. 41 % der Befragten mit letzter beruflicher Stellung als Beamte beziehen – ggf. angerechnet auf ihre Beamtenversorgung – eine Versichertenrente der GRV. Diese Personen dürften vor ihrer Ernennung zu Beamten entsprechende Erwerbszeiten als Arbeiter oder Angestellte durchlaufen haben. Im Durchschnitt liegt der Bruttobetrag je Bezieher einer bifunktionalen Beamtenpension zwischen Männern und Frauen recht nah beieinander. Männer erhalten durchschnittlich 2.560 Euro im Monat und Frauen 2.495 Euro. Zusätzliche Einkommen neben Alterssicherungsleistungen sind mit 53 % unter den Männern und 65 % unter den Frauen weit verbreitet. Sie liegen im Durchschnitt bei 460 Euro und 445 Euro. Insgesamt ergibt sich ein Nettoeinkommen auf Personenebene von 2.334 Euro für Männer und 2.144 Euro für Frauen (Anhangtabelle BC.26).

Selbständige

In Deutschland gab es in der ASID-Studie 2007 hochgerechnet 1,7 Mio. 65-Jährige und Ältere, die angaben, zuletzt selbstständig tätig gewesen zu sein. Das sind 11 % aller 65-Jährigen und Älteren. In den alten Ländern waren es 12 %, in den neuen Ländern 5 %.

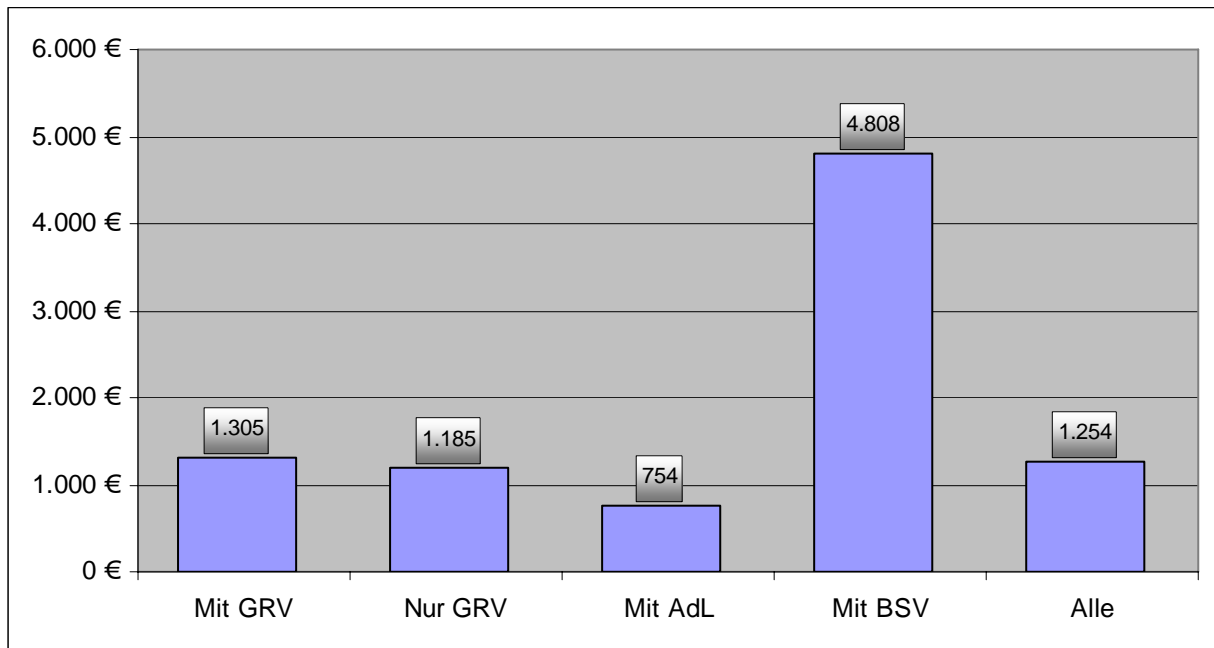
Bei der Betrachtung der Alterseinkommenssituation von Selbständigen ist zu beachten, dass Selbständige eine sehr heterogene Gruppe mit unterschiedlichen Vorsorgearrangements darstellen. Angehörige der verkammerten Freien Berufe (z.B. Zahnärzte, Apotheker und Architekten), Gewerbetreibende und Landwirte unterscheiden sich in ihrer Altersversorgung erheblich.

Knapp drei Viertel aller Selbständigen beziehen in Deutschland Alterssicherungsleistungen ausschließlich aus der GRV (72 %). Neben einer GRV-Rente haben 59 % keine weiteren eigenen Alterssicherungsleistungen. Leistungen aus der Alterssicherung der Landwirte beziehen zudem 19 % und eine kleine Gruppe von knapp 3 % erhält Alterssicherungsleistungen aus der berufsständischen Versorgung. Diese Vielfalt ist allerdings auf die alten Länder beschränkt. In den neuen Ländern ist lediglich die Gruppe der Selbständigen mit Alterssicherungsleistungen aus der GRV statistisch darstellbar. Neben den systemgestützten Alterseinkommen spielen Einkommen aus Kapital, Vermietung/Verpachtung sowie aus einer privaten Lebens- oder Rentenversicherung eine größere Rolle als bei den Arbeitern und Angestellten oder Beamten. Knapp über die Hälfte der ehemaligen Selbständigen erzielen Einkünfte aus diesen Formen der privaten Vorsorge. Die Bezieher erzielen damit im Durchschnitt ein Alterseinkommen von 939 Euro. Vermögensbestände, die unter den Selbständigen auch eine wesentlich größere Bedeutung für die Vorsorge haben als in anderen Bevölkerungsgruppen, werden im Rahmen der ASID-Erhebung mit der Ausnahme von Wohneigentum (vgl. Abschnitt 4.3) nicht erfasst. Mit 12 % gegenüber 3 % (Arbeiter/Angestellte) bzw. 6 % (Beamte) sind Selbständige relativ häufig auch nach Erreichen der Altersgrenze erwerbstätig. Sie erzielen in diesem Fall im Durchschnitt ein Bruttoerwerbseinkommen von 1.852 Euro.

Die zuletzt als Selbständige tätigen Leistungsbezieher realisieren Gesamteinkommen in sehr unterschiedlicher Höhe (Abbildung C.4.2): Die Gruppe derjenigen, die Alterssicherungsleistungen ausschließlich aus der GRV beziehen, erreicht durchschnittlich ein Nettoeinkommen von 1.185 Euro. Bei den zuletzt Selbständigen kommen in diesem Fall niedrige Alterssicherungsleistungen mit relativ hohen anderen Einkünften zusammen. Im Gegensatz dazu ergänzen bei den zuletzt abhängig Beschäftigten vergleichsweise niedrige zusätzliche Einkommen die relativ hohen Alterssicherungsleistungen.

Abbildung C.4.2

Höhe des Nettoeinkommens für unterschiedliche Gruppen von zuletzt Selbständigen
- Deutschland -



Die mit Abstand niedrigsten Gesamteinkommen unter den ehemals Selbständigen in Deutschland beziehen diejenigen, die Leistungen aus der Alterssicherung der Landwirte erhalten. Die unter den zuletzt Selbständigen mit 3 % kleinste Gruppe der Bezieher von Leistungen aus der berufsständischen Versorgung rangiert dagegen an der Spitze des Einkommensspektrums. In dieser Gruppe befinden sich die Freiberufler aus den verkammerten Berufen. Bei ihnen treffen hohe Leistungen aus den Alterssicherungssystemen auf ebenfalls hohe zusätzliche Einkommen, unter anderem auch weil dieser Personenkreis überproportional häufig über das 65. Lebensjahr hinaus erwerbstätig ist. Dies führt insgesamt zu deutlich überdurchschnittlichen Einkommen im Alter. Gemessen an allen hier betrachteten Beschäftigtengruppen erreichen die ehemals Selbständigen mit Leistungen aus der berufsständischen Versorgung die mit Abstand höchsten persönlichen Nettoeinkommen in Höhe von durchschnittlich 4.808 Euro monatlich. Alle Selbständigen zusammen erreichen ein Durchschnittseinkommen von 1.254 Euro, das etwas über dem der ehemaligen Arbeiter und Angestellten von 1.183 Euro liegt. Pensionäre erreichen im Durchschnitt ein persönliches Nettoeinkommen von 2.298 Euro. Die Einkommenskomponenten der nach der letzten beruflichen Stellung unterschiedenen Gruppen haben erwartungsgemäß ein unterschiedliches Gewicht. Während z.B. 44 % der Arbeiter oder Angestellte und 55 % der Beamten zusätzliche Einkommen neben Alterssicherungsleistungen haben, sind es unter den Selbständigen 69 % (Anhangtabelle BC.27).

4.5 Erwerbsjahre

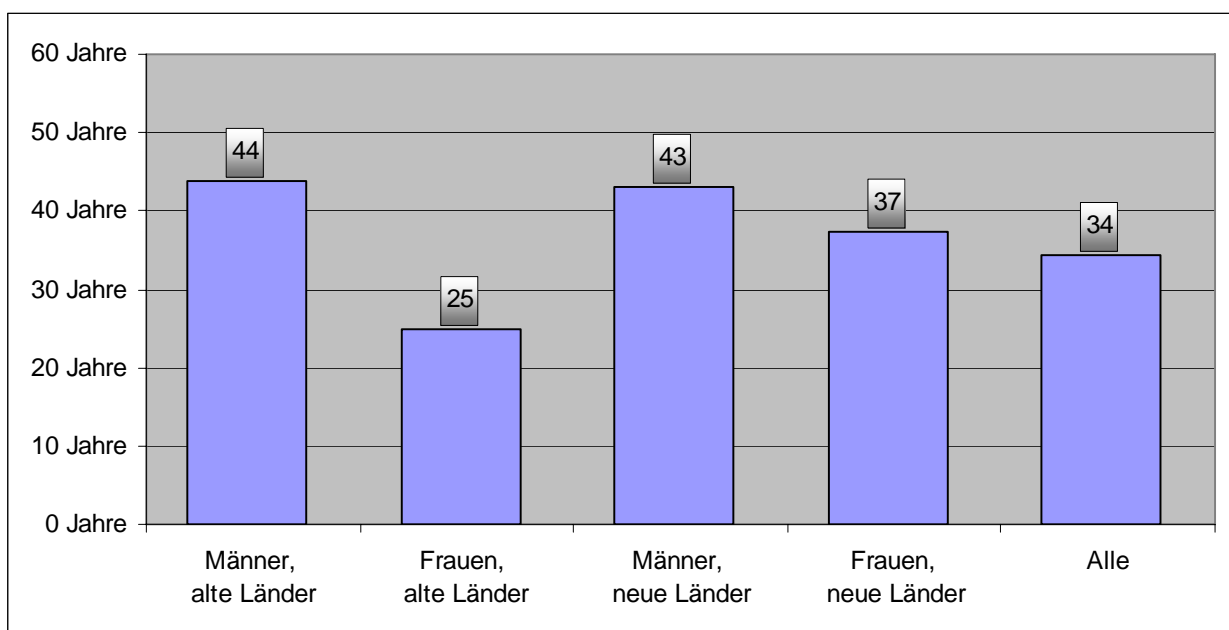
Zur Höhe der eigenen Alterssicherungsleistungen trägt vor allem die Dauer der Erwerbstätigkeit bei, denn Ansprüche auf eigene Alterssicherungsleistungen werden im deutschen Alterssicherungssystem vorrangig durch Erwerbsarbeit erworben. Die Höhe der Leistungen korreliert z.B. im System der GRV stark mit der Dauer der sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit und der Höhe des dabei verdienten Entgelts. Bezüglich der Dauer zeigt sich:

- 2 Mio. Männer und Frauen weisen weniger als 15 Erwerbsjahre auf. Das entspricht einem Anteil von 14 %. Von diesen 2 Mio. Personen sind 1,9 Mio. Frauen aus den alten Ländern.
- Im Bereich zwischen 15 und 30 Erwerbsjahren liegen 1,9 Mio. Personen (14 %).
- Mehr als 30 und weniger als 45 Jahre weisen 6,1 Mio. der 65-Jährigen und älteren auf. Das sind 44 %.
- Über 45 Erwerbsjahre haben 3,9 Mio. Personen, was einem Anteil von 28 % entspricht. Rund 3 Mio. davon sind Männer.

Für hochgerechnet 2,2 Mio. Personen lagen aus der ASID-Erhebung keine Informationen zur Anzahl der Erwerbsjahre vor. Im Durchschnitt ergab sich für diejenigen, die Angaben gemacht haben, ein Wert von rund 34 Jahren, wobei – wie sich aus Abbildung C.4.3 ergibt – deutliche Unterschiede insbesondere zwischen den Frauen in den alten und neuen Ländern bestehen.

Abbildung C.4.3

Durchschnittliche Erwerbsjahre nach Geschlecht und Gebiet



Der Zusammenhang zwischen der Anzahl der Erwerbsjahre und dem Alterseinkommen ist deutlich zu erkennen:

- Von den Personen, die nur 1 bis unter 5 Jahre erwerbstätig waren erhalten 71 % ein eigenes Alterseinkommen, das sich im Durchschnitt auf 260 Euro beläuft.
- Von den Personen, die 45 Jahre und mehr an Erwerbstätigkeit aufweisen, erhalten 97 % ein eigenes Erwerbseinkommen, das im Durchschnitt 1.360 Euro beträgt.

Bei näherer Betrachtung kann die unterschiedliche Erwerbsbeteiligung die Differenzen bei den eigenen Alterssicherungsleistungen allerdings nicht vollständig erklären. So erreichen Frauen in den alten Ländern mit 25 Jahren zwar etwas mehr als die Hälfte der Erwerbsjahre von Männern, sie erhalten dafür im Durchschnitt aber nur etwas mehr als ein Drittel ihrer Alterssicherungsleistungen. D. h. in den alten Ländern treffen bei Frauen offensichtlich vielfach geringe Erwerbszeiten mit niedrigen Erwerbseinkommen, Teilzeitarbeit oder sozialversicherungsfreier Arbeit zusammen. Das führt im Ergebnis zu Alterssicherungsleistungen, die nur 37 % der Leistungen an Männer erreichen. In den neuen Ländern gilt Ähnliches: Männer kommen im Durchschnitt auf 43, Frauen auf 37 Erwerbsjahre. Frauen haben damit im Durchschnitt mehr als vier Fünftel der Erwerbsjahre von Männern. Dennoch erreichen sie nur 64 % der eigenen Brutto-Alterssicherungsleistungen von Männern. Daraus lässt sich schließen, dass auch hier Unterschiede in den früheren Erwerbseinkommen eine bedeutsame Rolle spielen (Anhangtabellen BC.6 und BC.28 bis BC.36).

4.6 Rentnerinnen und Rentner in der gesetzlichen Rentenversicherung

Angesichts der zentralen Bedeutung der GRV für die Alterssicherung wird im Folgenden die Einkommenssituation der GRV-Rentnerinnen und -Rentner genauer untersucht. In Deutschland bezogen 2007 rund 14,7 Mio. 65-Jährige und Ältere - davon 6,2 Mio. Männer und 8,5 Mio. Frauen - eigene oder abgeleitete Leistungen aus der GRV. Das sind rund 92 % aller Seniorinnen und Senioren. In den neuen Ländern sind es sogar 99 %. Von den GRV-Rentnern beziehen alle Männer und alle Frauen dort eine Rente aus eigenem Anspruch. In den alten Ländern beträgt der Anteil unter den Frauen 93 %. Die eigenen Brutto-Renten der Männer sind im Durchschnitt mit rund 1.200 Euro monatlich in den alten und den neuen Ländern ungefähr gleich hoch. Die Frauen in den neuen Ländern beziehen dagegen mit 765 Euro deutlich höhere Renten als die Frauen in den alten Ländern (523 Euro).

Eine abgeleitete GRV-Rente beziehen über 40 % der Frauen, aber nur rund 5 % der Männer. Hier sind die durchschnittlichen Ansprüche der Frauen in den alten Ländern mit 675 Euro höher

als in den neuen Ländern (612 Euro). In den alten Ländern haben 35 % der Männer und 8 % der Frauen neben der GRV-Rente eine eigene betriebliche Altersversorgung und 12 % bzw. 10 % beziehen Leistungen aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. In den neuen Ländern kommen solche Ansprüche noch sehr selten vor (Anhangtabellen BC.37 bis BC.40).

Die Höhe der GRV-Renten streut von Kleinst-Renten bis hin zu sehr hohen Rentenbeträgen. Die Kleinst-Renten ergeben sich insbesondere aufgrund sehr kurzer Beitragszeiten in der GRV. Hintergrund dafür sind entweder sehr kurze Erwerbsbiografien, wie sie in den alten Ländern besonders bei Frauen erkennbar sind, oder Wechsel des Versichertenstatus von der GRV in die Beamtenversorgung oder in andere Alterssicherungssysteme. Eine niedrige GRV-Rente sagt dementsprechend wenig über das Gesamteinkommen im Alter aus. Dieses wird im Folgenden für die einzelnen Rentengrößenklassen, differenziert nach Geschlecht und Familienstand für Deutschland insgesamt dargestellt (Tabelle C.4.2).

Tabelle C.4.2

Anteil der GRV-Rente am Bruttoeinkommen nach Rentengrößenklassen
- Deutschland -

Haushalte von	Rentengrößenklassen *)	Anteil an den jeweiligen Rentenbeziehern	Durchschn. Bruttorente	Durchschn. Haushaltsbruttoeinkommen	Anteil der Rente am Gesamteinkommen
	EURO	%	EURO	EURO	%
Ehepaaren	unter 250	3	151	2.755	5
	250 bis unter 500	4	382	3.346	11
	500 bis unter 750	5	628	3.210	20
	750 bis unter 1.000	6	879	2.412	36
	ab 1.000	82	1.816	2.517	72
	Gesamt	100	1.593	2.588	62
alleinstehenden Männern	unter 250	3	149	1.729	9
	250 bis unter 500	6	388	1.483	26
	500 bis unter 750	7	647	966	67
	750 bis unter 1.000	15	889	1.252	71
	ab 1.000	69	1.432	1.829	78
	Gesamt	100	1.195	1.660	72
alleinstehenden Frauen	unter 250	4	153	1.230	12
	250 bis unter 500	7	378	1.188	32
	500 bis unter 750	15	645	980	66
	750 bis unter 1.000	23	881	1.098	80
	ab 1.000	51	1.352	1.578	86
	Gesamt	100	1.022	1.336	77

*) Eigene und/oder abgeleitete Bruttorente der GRV

Die Verbreitung von kleinen Renten in Deutschland und ihre Bedeutung für das Gesamteinkommen ist je nach Haushaltstyp unterschiedlich:

- Sowohl bei Ehepaaren als auch bei alleinstehenden Personen beziehen jeweils nur 3 bis 4 % der Haushalte Renten unter 250 Euro monatlich.
- Bei Ehepaaren machen diese Kleinst-Renten aber z.B. nur 5 % des gesamten Haushaltsbruttoeinkommens aus. Weitere Einkünfte neben der GRV-Rente führen hier dazu, dass diese Gruppe sogar über ein überdurchschnittlich hohes Bruttoeinkommen verfügt. Dies gilt auch für die alleinstehenden Männer mit Renten unter 250 Euro. Der Anteil dieser Renten am Gesamteinkommen beträgt bei ihnen bereits 9 %, ihr Bruttoeinkommen ist aber ebenfalls überdurchschnittlich hoch.
- Lediglich bei alleinstehenden Frauen mit Kleinst-Renten liegt das Bruttoeinkommen unter dem Durchschnitt. Bei ihnen ist auch die Bedeutung der GRV-Rente mit einem Anteil von 12 % am Gesamteinkommen höher.

Für alle Haushaltstypen zeigt sich, wenn auch auf unterschiedlichem Niveau, dass mit steigendem Rentenbetrag das Gesamteinkommen zunächst sinkt und erst bei höheren Renten (Ehepaare ab 1.000 Euro und Alleinstehende ab 750 Euro) wieder steigt. Geringe Rentenbeträge können also in der Regel durch zusätzlich Einkünfte oder das Einkommen des Ehepartners ausgeglichen werden und sind kein Indiz für niedrige Gesamteinkommen. Dies spiegelt vor allem die Situation in den alten Ländern wider, da in den neuen Ländern kleine Renten bei Ehepaaren gar nicht und bei Alleinstehenden nur sehr selten vorkommen.

4.7 Alterskohorten

Bislang wurde die gesamte Gruppe der 65-jährigen und älteren Seniorinnen und Senioren in Deutschland betrachtet. Im Folgenden werden die Gesamalterseinkommen der Seniorinnen und Senioren nach Alterskohorten differenziert untersucht. Durch den Vergleich von Altersgruppen können Besonderheiten und Entwicklungen bei verschiedenen Geburtsjahrgängen sichtbar gemacht werden. Dies können Strukturveränderungen in der Erwerbstätigkeit, aber auch in Familien- und Geschlechterrollen sein, die im Laufe der Zeit die Erwerbsbiografien der Menschen auf unterschiedliche Weise geprägt und beeinflusst haben.

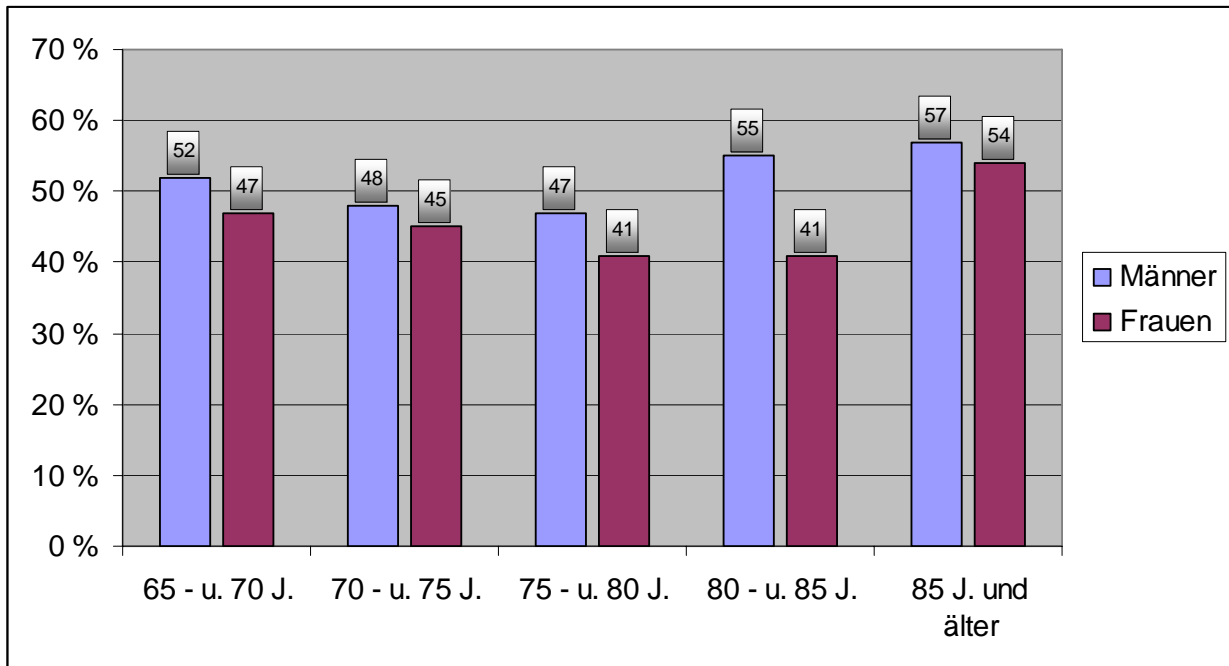
Rund 39 % der 65-jährigen und älteren Männer sind zwischen 65 und unter 70 Jahren alt, bei den Frauen beträgt der Anteil der jüngsten Kohorte 30 %. Die längere Lebenserwartung von Frauen sorgt in den ältesten Kohorten für ein umgekehrtes Bild. Etwa 28 % der Frauen sind 80 Jahre und älter, aber nur rund 16 % der Männer (Anhangtabellen BC.41 bis BC.43).

Über die Kohorten nimmt sowohl bei Männern als auch bei Frauen die Verbreitung der zusätzlichen Einkommensquellen zunächst ab und dann wieder zu. Ursachen sind vor allem die stär-

kere Verbreitung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit in den jüngeren Kohorten und die erwartungsgemäß enge Korrelation von Alter mit einer höheren Quote von Beziehern sonstiger Einkommen, wie z. B. Kriegsoffiziersrenten oder Kranken-/Pflegegeld (Abbildung C.4.4).

Abbildung C.4.4

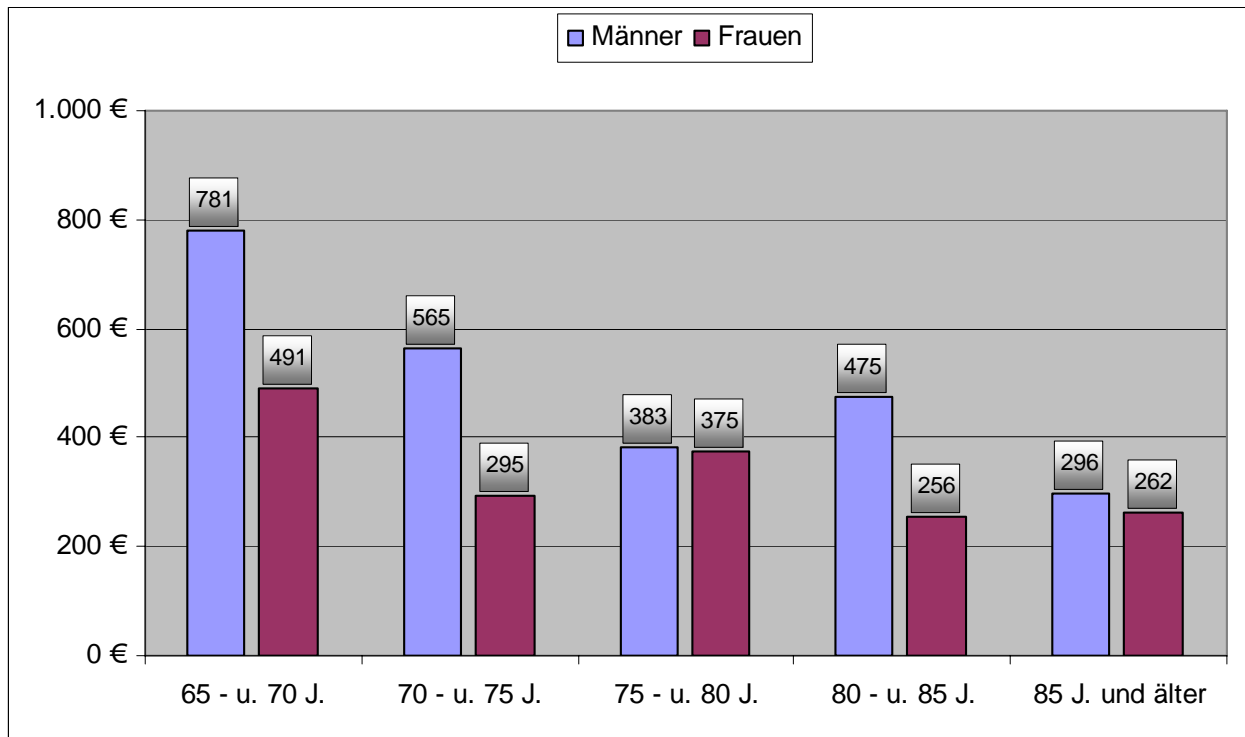
Verbreitung zusätzlicher Einkommen nach Kohorten
- Deutschland -



Betrachtet man die Höhe der Leistungen, zeigt sich mit zunehmendem Alter ein Trend zu niedrigeren zusätzlichen Einkommen, der bei Männern etwas ausgeprägter ist als bei Frauen. Hauptgrund sind die mit zunehmendem Alter geringer werdenden und schließlich ganz wegfallenden Einkommen aus Erwerbstätigkeit (Abbildung C.4.5).

Abbildung C.4.5

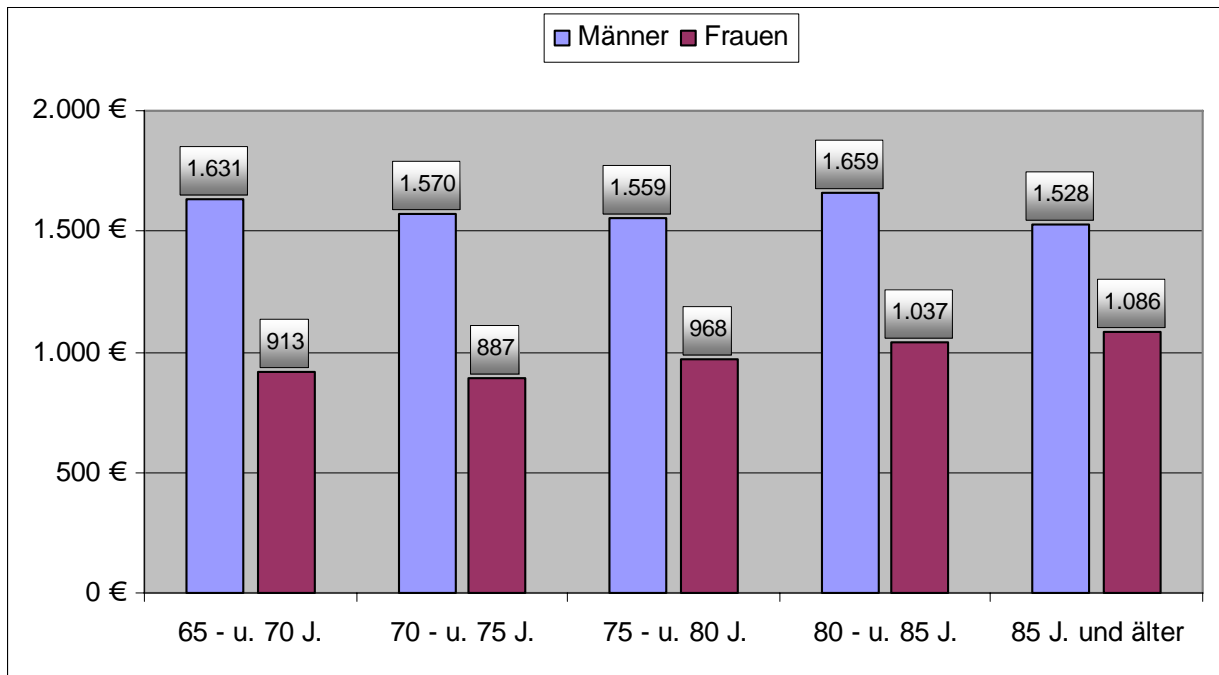
Höhe der zusätzlichen Einkommen nach Kohorten
- Deutschland -



Zusammen mit den über die Kohorten weitgehend gleich hohen Alterssicherungsleistungen führt dies bei Männern zu einem leichten Absinken der Nettoalterseinkommen mit zunehmendem Alter. Bei den Frauen zeigt sich ein anderes Bild. Ihre Alterssicherungsleistungen nehmen vor allem aufgrund stärker verbreiteter Hinterbliebenenansprüche mit dem Alter im Durchschnitt zu, sodass auch für die gesamten Nettoeinkommen über die Kohorten ein ansteigender Trend zu beobachten ist (Abbildung C.4.6).

Abbildung C.4.6

Nettoalterseinkommen von Männern und Frauen nach Kohorten
- Deutschland -



4.8 Migrationshintergrund

Die Studie Alterssicherung in Deutschland (ASID) beruht auf einer Bevölkerungsstichprobe (direkte Adressenziehung aus den Melderegistern der Gemeinden), wobei grundsätzlich alle Personen ab 55 Jahren - also auch Ausländer und Personen, die im Ausland geboren wurden - miteinbezogen sind. Allerdings machten in der ASID 2007 über 17 % der Befragten keine Angaben zur Staatsangehörigkeit oder über den Geburtsort. Als Personen mit Migrationshintergrund werden jene Befragte eingeordnet, die zum Befragungszeitpunkt nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben oder im Ausland geboren wurden und erst später zugezogen sind.

Da sehr komplexe Sachverhalte erfragt werden, ist zudem davon auszugehen, dass sich nur Personen an der Umfrage beteiligt haben, die über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügen, sodass kaum repräsentative Rückschlüsse auf die Alterseinkommen von Personen mit Migrationshintergrund gezogen werden können. Analysen der Einkommenssituation älterer Personen mit Migrationshintergrund auf Basis der ASID sind daher sehr vorsichtig zu interpretieren.

Trotz dieser Einschränkung lassen sich aber dennoch Erkenntnisse aus anderen Datenquellen bestätigen. So beziehen die in der ASID erfassten Migranten im Alter ab 65 Jahren in der Regel deutlich niedrigere Nettoalterseinkommen als in Deutschland geborene deutsche Senioren. Im Durchschnitt stehen Ihnen monatlich rund 1.000 Euro zu Verfügung und damit rund vier Fünftel

des durchschnittlichen Nettoeinkommens von 65-jährigen und älteren Deutschen ohne Migrationshintergrund (Tabelle C.4.3).

Dies liegt zum einen an niedrigeren GRV-Renten, aber vor allem an fehlender oder geringerer privater Vorsorge. Nur 24 % der Migranten verfügen im Alter über Einkommen aus Vermögen oder privaten Lebensversicherungen, gegenüber 39 % bei den deutschen Senioren. Auch der Durchschnittsbetrag je Bezieher liegt mit 242 Euro deutlich unter dem Betrag den deutsche 65-Jährige und Ältere aus privater Vorsorge beziehen (399 Euro). Der Anteil der gesetzlichen Renten am gesamten Bruttoeinkommensvolumen ist daher mit 74 % unter Personen mit Migrationshintergrund im Alter ab 65 Jahren auch deutlich höher als unter den anderen Personen dieser Altersgruppe (63 %)²².

Tabelle C.4.3

Einkommenskomponenten nach Migrationshintergrund

Einkommenskomponenten	Migrationshintergrund	
	ohne	mit
	Bezieherquote in %	
Eigene GRV	89	87
Abgeleitete GRV	20	23
Private Vorsorge	39	24
Transferleistungen	3	15
	Durchschn. Betrag in Euro	
Eigene GRV	872	791
Abgeleitete GRV	639	580
Private Vorsorge	399	242
Transferleistungen	186	230
Bruttoeinkommen	1.455	1.129
Nettoeinkommen	1.267	1.006
	Anteil am Bruttoeinkommensvolumen in %	
Eigene GRV	54	62
Abgeleitete GRV	9	12
Private Vorsorge	11	5
Transferleistungen	0	3

5 Verteilung der Einkommen

Die Darstellung der Alterssicherung in Deutschland wäre unvollständig, wenn sie sich nur auf Durchschnittswerte von Alterseinkommen stützen würde. Die Verteilung der Alterseinkommen innerhalb der Gruppe der 65-Jährigen und Älteren liefert weitergehende Informationen. Generell

²² Zu ähnliche Befunden – bei allerdings anderer Alters- und Haushaltsabgrenzung - kommen z. B. auch Tatjana Mika und Ingrid Tucci auf Basis des SOEP in der Publikation Alterseinkommen bei Zuwanderern: Gesetzliche Rente und Haushaltseinkommen bei Aussiedlern und Zuwanderern aus der Türkei und dem ehemaligen Jugoslawien im Vergleich zur deutschen Bevölkerung. Berlin : DIW Berlin, 2006 (Research Notes / Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung 18).

ist festzustellen, dass sich die Schichtung in beiden Teilen Deutschlands erheblich voneinander unterscheidet (Tabelle C.5.1 und Anhangtabellen BC.53 bis BC.56):

- In den alten Ländern kommen bei Ehepaaren Nettoeinkommen in der Höhe von 1.500 Euro bis unter 3.000 Euro am häufigsten vor (57 %). Bei alleinstehenden Männern befinden sich 48 % der Einkommen im Bereich von 1.000 Euro bis unter 1.750 Euro. Von den alleinstehenden Frauen haben 63 % ein Einkommen, das unter 1.250 Euro bleibt. Am dichtesten ist die Verteilung bei ihnen zwischen 750 Euro und 1.250 Euro.
- Die Einkommensverteilung in den neuen Ländern konzentriert sich bei den Ehepaaren auf den Bereich 1.500 Euro bis unter 3.000 Euro (77 %) und bei den Alleinstehenden auf den Bereich 750 Euro bis unter 1.500 Euro. Etwa drei Viertel der alleinstehenden Frauen und Männer befinden sich dort.
- Nettoeinkommen über 3.000 Euro sind in den neuen Ländern nur bei etwa 5 % der Ehepaare zu verzeichnen. Unter den alleinstehenden Männern und Frauen können Einkommen in dieser Höhe von der Stichprobe kaum noch nachgewiesen werden. In den alten Ländern bestehen dagegen bei 19 % der Ehepaare, 5 % der alleinstehenden Männer und 1 % der alleinstehenden Frauen Einkommen in dieser Größenordnung.
- Niedrige Einkommen sind eher in den alten Ländern als in den neuen, eher bei Alleinstehenden als bei Ehepaaren und eher bei alleinstehenden Frauen als bei alleinstehenden Männern nachweisbar. Von den alleinstehenden Männern in den alten Ländern müssen 11 % mit weniger als 750 Euro auskommen, bei alleinstehenden Frauen sind es 19 %. In den neuen Ländern sind es 12 % der alleinstehenden Frauen und 10 % der alleinstehenden Männer. Rund 13 % (alte Länder) bzw. 6 % (neue Länder) der Ehepaare (mit Mann ab 65 Jahren) haben ein Nettoeinkommen unter 1.250 Euro.

Tabelle C.5.1

Schichtung der Nettoeinkommen der 65-Jährigen und älteren

Nettoeinkommensklassen	Alte Länder			Neue Länder		
	Ehepaare	Alleinstehende Männer	Alleinstehende Frauen	Ehepaare	Alleinstehende Männer	Alleinstehende Frauen
unter 750 Euro	1 %	11 %	19 %	0 %	10 %	12 %
750 - u. 1.000 euro	4 %	13 %	23 %	2 %	22 %	22 %
1.000 - u. 1.250 Euro	8 %	16 %	21 %	4 %	28 %	30 %
1.250 - u. 1.500 Euro	11 %	20 %	14 %	13 %	23 %	24 %
1.500 - u. 1.750 euro	14 %	12 %	10 %	23 %	11 %	9 %
1.750 - u. 2.000 Euro	13 %	10 %	5 %	23 %	5 %	2 %
2.000 - u. 3.000 Euro	31 %	13 %	6 %	32 %	2 %	1 %
3.000 - u. 4.000 Euro	10 %	3 %	1 %	4 %	--	0 %
mehr als 4.000 Euro	8 %	2 %	0 %	1 %	0 %	0 %
Gesamt	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

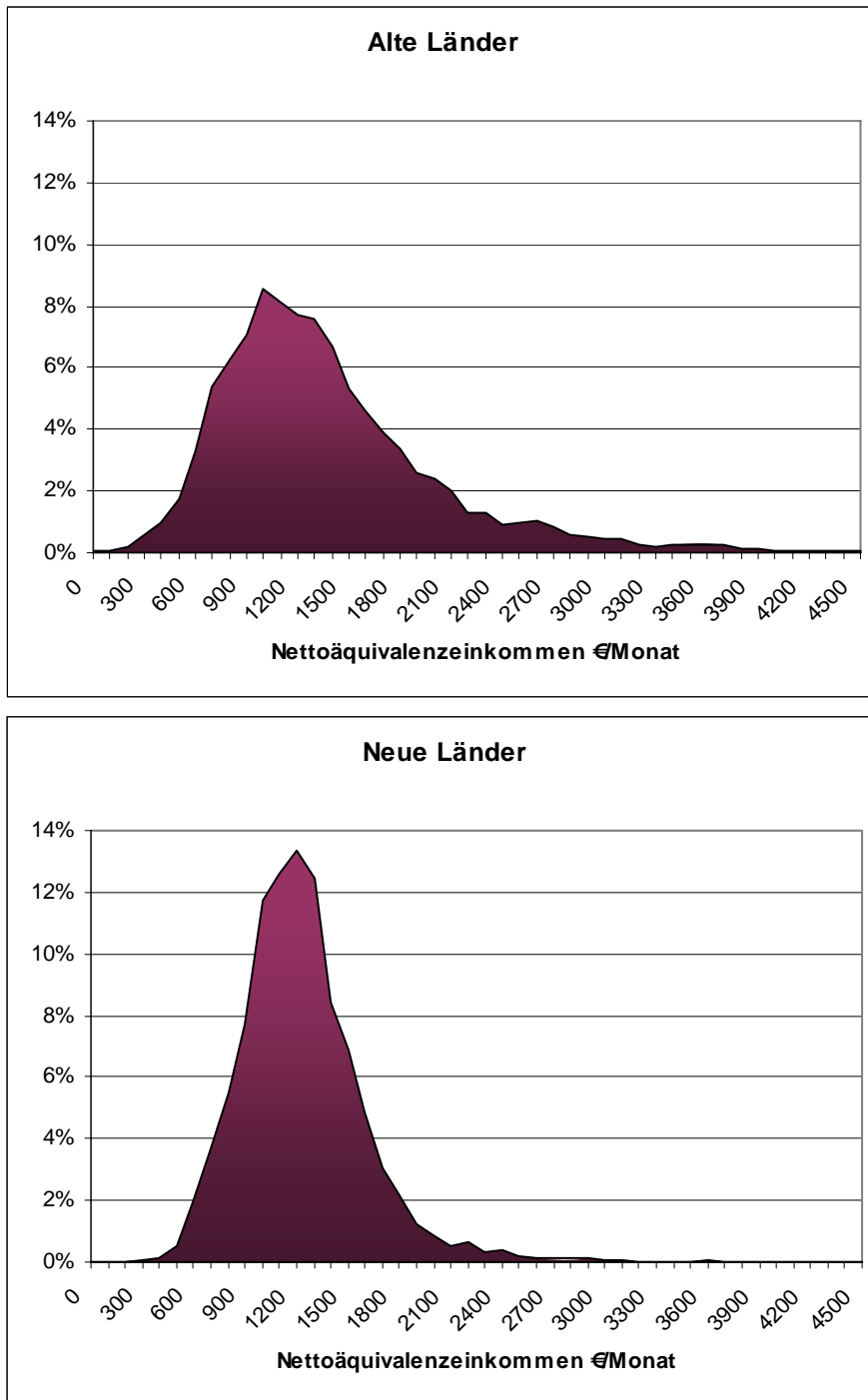
0 = weniger als 0,5, jedoch mehr als 0

- = nichts vorhanden

Durch gemeinsames Wirtschaften in Mehrpersonenhaushalten entstehen Einsparungen im Vergleich zu den Lebenshaltungskosten von Einpersonenhaushalten. Um den gleichen Lebensstandard wie ein Einpersonenhaushalt zu erreichen, reicht für ein Ehepaar bereits ein geringeres als das doppelte Einkommen. Verwendet man die modifizierte OECD-Skala, um diesen Ökonomisierungseffekt zu berücksichtigen und das Einkommen von Alleinstehenden und Ehepaaren vergleichbar zu machen, ergibt sich das in der nachfolgenden Abbildung C.5.1 dargestellte Bild. Es ist zu erkennen, dass die Verteilung der äquivalenzgewichteten Alterseinkommen in den neuen Ländern immer noch eine geringere Streuung aufweist als in den alten Ländern. Das heißt, in den neuen Ländern sind sehr niedrige und sehr hohe Einkommen relativ seltener, aber Einkommen nahe dem Mittelwert sind relativ häufiger anzutreffen. Typisch für die alten Länder ist dagegen eine linkssteile und rechtsschiefe Form der Einkommensverteilung.

Abbildung C.5.1

Verteilung der äquivalenzgewichteten Alterseinkommen



Um zusätzliche Erkenntnisse zur Verteilung der Alterseinkommen zu gewinnen, wird die Haushaltsgesamtheit nach dem Nettoeinkommen sortiert und in fünf gleich große Gruppen, sogenannte Quintile, gegliedert (vgl. Abbildung C.5.2). Auf jedes Quintil entfallen somit jeweils 20 % der Haushalte. Typisch für das erste Quintil, d. h. für die 20 % der Haushalte mit dem niedrigsten Einkommen, ist die Kombination niedriger Alterssicherungsleistungen mit geringen zusätzli-

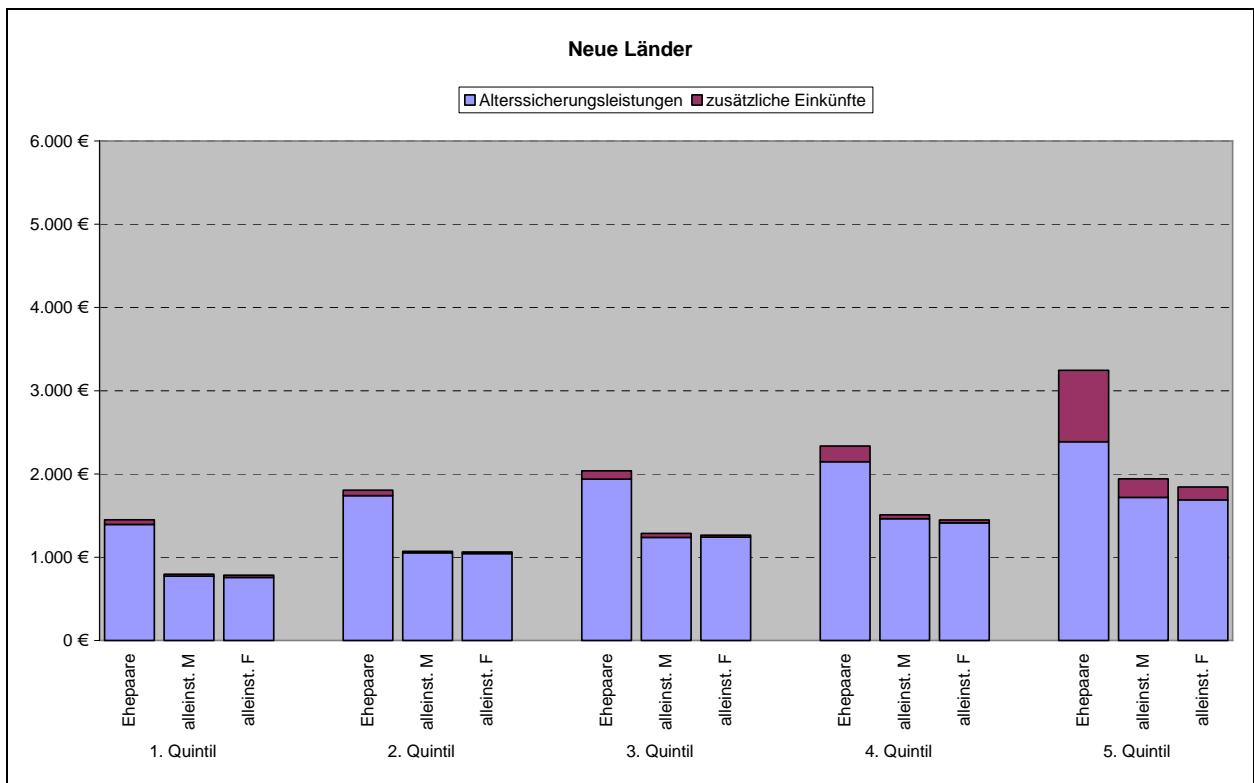
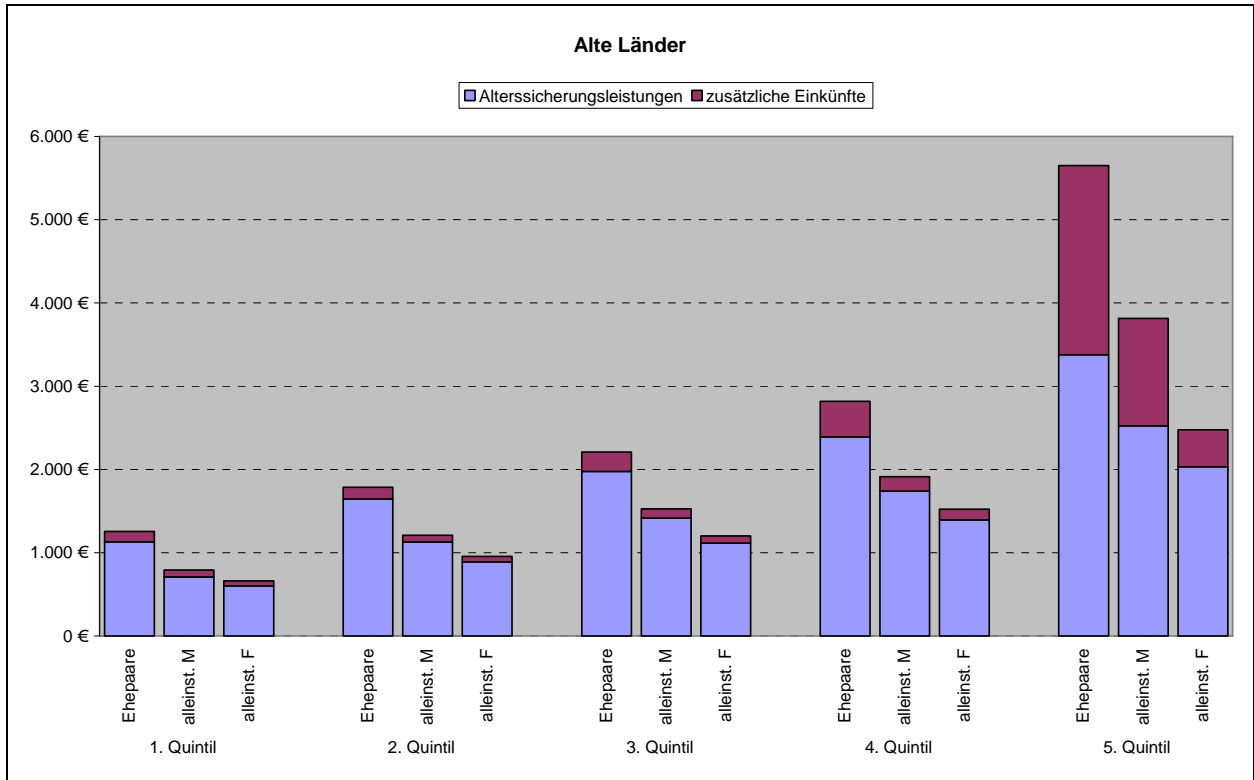
chen Einkünften. Im zweiten, dritten und vierten Quintil nehmen die Alterssicherungsleistungen deutlich zu. Die zusätzlichen Einkommen sind im Unterschied zum ersten Quintil nicht vor allem durch die staatlicher Transferleistungen, sondern durch einen höheren Anteil von Vermögenseinkommen geprägt. Der größte Abstand zeigt sich zwischen dem durchschnittlichen Gesamteinkommen des vierten und des fünften Quintils, wobei hier auch zum Teil noch sehr hohe Erwerbseinkommen eine Rolle spielen. Besonders ausgeprägt ist dieser Effekt in den alten Ländern. Diese Unterschiede zeigen sich auf niedrigerem Niveau aber auch in den neuen Ländern.

Bei den Ehepaaren in Deutschland erreichen zum Beispiel die Haushalte des untersten Quintils im Durchschnitt Alterssicherungsleistungen in Höhe von 1.174 Euro gegenüber 1.962 Euro im mittleren und 3.200 Euro im obersten Quintil. Der Anteil der Bezieher von zusätzlichen Einkommen sinkt wegen der größeren Bedeutung der staatlichen Transferleistungen von 45 % im untersten auf 40 % im zweiten Quintil und steigt dann über 50 % im mittleren auf 83 % im obersten Quintil an. Auf Ebene der Nettoeinkommen wird der Einkommensvorteil des obersten Quintils dadurch noch größer (Anhangtabellen BC.44 bis BC.52).

Im Ost-West-Vergleich fällt auf, dass die durchschnittlichen Netto-Gesamteinkommen des einkommensärmsten Quintils in den neuen Ländern durchweg höher sind als in den alten Ländern. Dahinter steht die oben beschriebene Tatsache, dass es kaum sehr niedrige Einkommen in den neuen Ländern gibt.

Abbildung C.5.2

Zusammensetzung der durchschnittlichen Bruttoalterseinkommen der Quintile



Teil D: Steuerliche Förderung und Grad der Verbreitung von betrieblicher und privater Altersvorsorge

Im Alterssicherungsbericht ist darzustellen, in welchem Umfang die steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung (gemäß § 3 Nr. 63 EStG) und der Riester-Rente (gemäß § 10a in Verbindung mit Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes - EStG) in Anspruch genommen worden ist und welchen Grad der Verbreitung die zusätzliche Altersvorsorge dadurch erreicht hat. Die Bundesregierung soll den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn sich zeigt, dass durch die Förderung eine ausreichende Verbreitung nicht erreicht werden kann (§ 154 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 2 SGB VI).

Der Gesetzgeber hat die staatliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung und der Riester-Rente von Beginn an weiterentwickelt. Die jüngsten Maßnahmen zur Verstetigung und zum Ausbau der betrieblichen und privaten Altersvorsorge umfassen insbesondere mit dem „Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge und zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ im Jahr 2007

- die Fortsetzung der Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung über 2008 hinaus
- die Absenkung des erforderlichen Lebensalters für die Unverfallbarkeit einer arbeitgeberfinanzierten Betriebsrentenzusage von 30 auf 25 Jahre
- die Erhöhung der Riester-Kinderzulage für ab 2008 geborene Kinder von 185 auf 300 Euro.

Mit dem „Eigenheimrentengesetz“ im Jahr 2008 wurden

- Riester- und Wohnbauförderung besser verknüpft (Stichwort: "Wohn-Riester")
- ein einmaliger Berufseinsteigerbonus für unter 25-Jährige bei Abschluss eines Riester-Vertrages in Höhe von 200 Euro eingeführt
- Erwerbsminderungs-Rentner in den begünstigten Personenkreis bei der Riester-Förderung einbezogen.

Diese Maßnahmen konnten aufgrund ihrer teilweise erst vor kurzer Zeit erfolgten Verabschiedung ihre Wirkung noch nicht entfalten und spiegeln sich damit auch in den folgenden Daten noch nicht wider.

1 Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge

Empirische Daten über Stand und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung und die Inanspruchnahme der staatlichen Förderung hat TNS Infratest Sozialforschung im Auftrag der Bundesregierung seit 2003 mehrfach ermittelt, zuletzt für den Monat Dezember 2007. In der Gesamtschau der sechsjährigen Untersuchungsperiode hat sich die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die einen Betriebsrentenanspruch erworben haben, von rund 14,5 Mio.

Ende 2001 auf rund 17,5 Mio. Ende 2007 erhöht. Dies entspricht einer Steigerung von 21 %. Insgesamt haben somit am Jahresende 2007 rund 64 Prozent der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch eigene und/oder Arbeitgeberbeiträge Anwartschaften auf eine spätere betriebliche Zusatzversorgung aufgebaut. Von den 17,5 Mio. Beschäftigten haben rund 5,2 Mio. Anwartschaften bei Versorgungsträgern des öffentlichen Dienstes erworben (wobei bei letzteren auch Beschäftigte privatwirtschaftlich organisierter Unternehmen wie z.B. Arbeitnehmer einer als GmbH organisierten städtischen Einrichtung versichert sind).

1.1 Ergebnisse der Arbeitgeberbefragung

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in der Privatwirtschaft

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Privatwirtschaft mit einer Betriebsrentenanwartschaft ist zwischen Dezember 2001 und Dezember 2007 kontinuierlich von 9,4 Mio. auf 12,3 Mio. gestiegen. Dies entspricht einer Steigerung um 31 %. Entsprechend dazu ist der Anteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit aktuellen Betriebsrentenanwartschaften an allen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern der Privatwirtschaft von 38 % im Dezember 2001 über 45 % im Dezember 2003 auf 52 % im Dezember 2005 gestiegen. Aufgrund des parallelen Anstiegs auch der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer hat sich bis Ende 2007 der Anteil nur noch geringfügig geändert. Er lag auch am Jahresende 2006 und 2007 bei rund 52 %.

Der Anstieg des Anteils der Beschäftigten mit einer Anwartschaft in den alten Ländern (ohne Berlin) um 13 Prozentpunkte von 42 % auf 55 % ist dabei schwächer verlaufen als in den neuen Ländern (einschl. Berlin; 16 Prozentpunkte von 19 % auf 35 %). Differenziert nach Männern und Frauen ergibt sich im Zeitraum von Dezember 2001 bis Dezember 2007 bei Männern (15 Prozentpunkte von 39 % auf 54 %) und Frauen (15 Prozentpunkte von 33 % auf 48 %) ein etwa gleich großer Zuwachs des Verbreitungsgrads.

Tabelle D.1.1

Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft in Deutschland
 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit BAV-Anwartschaft (in Mio. sowie in Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Privatwirtschaft insgesamt) von Dezember 2001 bis Dezember 2007

	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit BAV-Anwartschaft				
	12/01	12/03	12/05	12/06	12/07
	- Mio. -				
Beschäftigte mit BAV insgesamt	9,4	10,1	11,6	12,1	12,3
Männer	6,2	6,5	7,3	7,7	7,8
Frauen	3,2	3,6	4,3	4,4	4,5
	- % -				
Anteil insgesamt	38	45	52	52	52
Männer	39	47	53	53	54
Frauen	33	41	49	49	48

Nach der Einschätzung zur weiteren Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung im Jahr 2008 befragt, gaben 13 % der Arbeitgeber an, die Zahl der Beschäftigten mit einer betrieblichen Altersversorgung werde steigen. Die Mehrheit (60 %) gab an, sie werde in etwa gleich bleiben, ein Viertel (24 %), dass sie es nicht wüssten.

Betriebsstätten der Privatwirtschaft

Zwischen Dezember 2001 und Dezember 2007 ist in Deutschland der Anteil der Betriebsstätten der Privatwirtschaft mit einer Zusatzversorgung von 31 % auf 51 %, d. h. um 20 Prozentpunkte gestiegen. Seit Dezember 2005 hat sich der Anstieg verlangsamt. Bis Jahresende 2007 kamen nur noch 3 Prozentpunkte hinzu.

Die Entwicklung in den alten Ländern (ohne Berlin) entspricht weitgehend der Situation in Deutschland insgesamt. Der Zuwachs seit Ende 2001 beläuft sich auf 19 Prozentpunkte (von 32 % auf 51 %). Stärker war der Anstieg in den neuen Ländern (einschl. Berlin). Er belief sich, ausgehend von einem Niveau von 24 %, auf weitere 23 Prozentpunkte. Somit wurden Ende 2007 in knapp jedem zweiten Betrieb in den neuen Ländern Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung erworben.

Tabelle D.1.2

Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft nach Betriebsstätten (in %)

	Betriebsstätten mit betrieblicher Altersversorgung				
	12/01	12/03	12/05	12/06	12/07
			- % -		
Deutschland	31	37	48	50	51
Alte Länder	32	39	49	51	51
Neue Länder	24	32	43	46	47

Wirtschaftszweige

Der Anteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung unterscheidet sich zwischen den Branchen nach wie vor erheblich (vgl. Tabelle D.1.3). Der Anteil der Arbeitnehmer mit Zusatzversorgung ist im Wirtschaftszweig Kredit/Versicherungen am höchsten. Bereits Ende 2001 belief er sich auf 76 %. Bis zum Jahresende 2007 ist er auf 90 % gestiegen. Mit einem gewissen Abstand folgen mit Anteilen von 74 % bzw. 73 % die Produktionsgüterindustrie sowie die Branche Bergbau/Steine/Energie. Darauf folgen die Investitions- und Gebrauchsgüterindustrie (62 %) sowie der Bereich Nahrungs- und Genussmittel (61 %). Auch in der Verbrauchsgüterindustrie sind mit 53 % über die Hälfte der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in ein betriebliches Altersversorgungssystem einbezogen. In allen anderen größeren Branchen hatte im Dezember 2007 weniger als die Hälfte der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Zusatzversorgungsanwartschaften erworben.

Die Entwicklung zwischen Dezember 2001 und Dezember 2007 ist branchenspezifisch unterschiedlich verlaufen. Bei unterschiedlichen Ausgangsniveaus verzeichnen die höchsten Zuwächse die Branchen Nahrungs-/Genussmittel sowie Produktionsgüterindustrie (jeweils + 31 Prozentpunkte), dicht gefolgt von der Verbrauchsgüterindustrie (+ 29 Prozentpunkte). Am unteren Ende liegt die Investitions- und Gebrauchsgüterindustrie mit einem Plus von 4 Prozentpunkten, allerdings auf Basis eines im Dezember 2001 bereits überdurchschnittlich hohen Ausgangsniveaus von 58 %.

Tabelle D.1.3

Anteil der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft mit betrieblicher Altersversorgung nach Wirtschaftszweigen in Deutschland

Dezember 2001 bis Dezember 2007 in ausgewählten Branchen (in %)

	Sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft mit BAV				
	12/01	12/03	12/05	12/06	12/07
	- % -				
Kredit/Versicherung	76	83	89	89	90
Produktionsgüterindustrie	43	55	73	73	74
Bergbau/Steine/Energie	63	72	71	71	73
Investitions-/Gebrauchsgüterindustrie	58	59	62	63	62
Nahrungs-/Genussmittel	30	57	62	64	61
Verbrauchsgüterindustrie	24	39	53	53	53
Handel/Handelsvermittlung/Reparatur	27	39	47	46	46
Baugewerbe	22	30	37	40	42
Gesundheits-/Veterinär-/Sozialwesen	18	20	32	34	33
Vermietung/Sonstige Dienstleistungen für Unternehmen	16	25	28	29	29
Gastgewerbe	10	25	26	26	28

Betriebsgröße

In der Privatwirtschaft zeigt sich nach wie vor eine positive Korrelation zwischen Betriebsgröße und Verbreitung der betrieblichen Altersvorsorge. Während in nur einem guten Drittel (35 %) der Betriebe mit weniger als 5 Arbeitnehmern BAV-Anwartschaften erworben werden, gilt dies für Betriebe mit 50 und mehr Beschäftigten fast ausnahmslos. Der Anteil der Beschäftigten allerdings, die BAV-Anwartschaften erwerben, liegt z. B. für Betriebe mit 50 bis 99 Beschäftigten bei 45 %, für Betriebe mit mehr als 1.000 Beschäftigten bei 86 %. Hier gibt es auch in größeren Betrieben noch deutliche Lücken, insbesondere in den neuen Ländern.

Finanzierungsformen

Betriebliche Altersversorgungsleistungen werden in unterschiedlicher Weise finanziert. Die Bandbreite reicht von der Finanzierung ausschließlich durch den Arbeitgeber bis zur Beitragszahlung ausschließlich durch die Arbeitnehmer. Zwischen diesen Eckpunkten gibt es ein kontinuierliches Spektrum unterschiedlichster Konstellationen. Die in der Tabelle D.1.4 ausgewiesenen Zahlen zeigen, dass im Dezember 2007 in 32 % der Betriebsstätten die Finanzierung ausschließlich durch die Arbeitnehmer erfolgte (gegenüber 26 % im Dezember 2001). Der Anteil der Betriebsstätten mit ausschließlich arbeitgeberfinanzierten Anwartschaften ist seit Inkrafttre-

ten des Altersvermögensgesetzes von 54 % auf 38 % gesunken. Zugleich hat sich der Anteil der von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinsam finanzierten Anwartschaften deutlich erhöht.

Tabelle D.1.4

Anteil der Betriebsstätten in der Privatwirtschaft nach Finanzierungsform der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland
 - Dezember 2001 bis Dezember 2007 (in %*) -

	Betriebsstätten in der Privatwirtschaft				
	12/01	12/03	12/05	12/06	12/07
Finanzierung BAV durch ...	- % -				
...nur Arbeitnehmer	26	30	32	32	32
...Arbeitnehmer und Arbeitgeber	27	40	40	41	42
...nur Arbeitgeber	54	42	40	39	38

*) Die Summe der Anteile addiert sich auf mehr als 100 %, weil in den Betrieben mehrere Regelungen gleichzeitig vorkommen können.

1.2 Ergebnisse der Trägerbefragung

Pensionskassen

Von den 4,5 Mio. aktiven Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Dezember 2007 Anwartschaften bei einer Pensionskasse der Privatwirtschaft erworben haben, haben 51 % von der Möglichkeit einer Entgeltumwandlung Gebrauch gemacht. Die maßgebliche Fördergrundlage ist der § 3 Nr. 63 EStG, der für Neuzugänge an die Stelle der früheren Förderung nach § 40b EStG getreten ist. Rund 95 % der 2,3 Mio. Entgeltumwandlungen wurden Ende 2007 nach der Neuregelung gefördert (vgl. Tabelle D.1.5).

Tabelle D.1.5

Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von Pensionskassen der Privatwirtschaft in Deutschland

- insgesamt nach Förderwegen –

	Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von Pensionskassen				
	12/01	12/03	12/05	12/06	12/07
	- Mio. -				
Aktiv Versicherte	1,4	3,2	4,1	4,3	4,5
	- % -				
darunter: mit Brutto-Entgeltumwandlung	11	43	61	51	51
darunter:					
• Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG	•	42	58	49	49
• (zusätzl.) Förderung nach § 40b EStG	8	1	1,0	1,0	•
mit Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG	•	3,4	2,3	2,4	2,4

Pensionsfonds

Seit 2002 steht in Deutschland mit dem Pensionsfonds ein weiterer (nur in der Privatwirtschaft genutzter) Durchführungsweg zur Verfügung. Im Dezember 2007 haben 322.000 Arbeitnehmer Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung über Pensionsfonds aufgebaut (gegenüber 287.000 im Dezember 2006; vgl. Tabelle D.1.6). Der Durchführungsweg Pensionsfonds hat damit eine noch geringe, aber zunehmende Bedeutung für die betriebliche Altersversorgung.

Tabelle D.1.6

Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von Pensionsfonds in Deutschland

- insgesamt nach Förderwegen –

	Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen von Pensionsfonds			
	12/03	12/05	12/06	12/07
	- Tsd. -			
Aktiv Versicherte	88	122	287 ¹⁾	322
	- % -			
darunter: mit Brutto-Entgeltumwandlung	95	•	•	46
darunter:				
• Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG	92	93	46 ¹⁾	45
mit Riester-Förderung nach §§ 10a, 82 ff. EStG	9	7	3 ¹⁾	2

1) Der Zuwachs zwischen Dezember 2005 und 2006 entfällt ganz wesentlich auf nur 2 Pensionsfonds. Es handelt sich offenbar im Wesentlichen um einen ungeförderten Teilbestand.

Direktversicherungen

Am Jahresende 2007 verfügten rund 4,4 Mio. sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer (2,8 Mio. Männer und 1,6 Mio. Frauen) über mindestens einen Direktversicherungsvertrag (vgl. Tabelle D.1.7). Diese Zahl ist gegenüber Dezember 2006 um 120.000, d. h. um 2,8 %, gestiegen. Der sich nach einem leichten Rückgang zwischen 2001 und 2005 seit 2006 abzeichnende Anstieg der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit einer Direktversicherung, hat sich demnach 2007 fortgesetzt.

Tabelle D.1.7

Direktversicherte Arbeitnehmer 2001 – 2007 in Deutschland

Direktversicherte Arbeitnehmer				
12/01	12/03	12/05	12/06	12/07
- Tsd -				
4.205	4.155	4.140	4.239	4.359

Direktzusagen und Unterstützungskassenzusagen

Auf Basis von Statistiken des Pensions-Sicherungs-Vereins und Berechnungen von TNS Infratest ergeben sich für Dezember 2007 4,6 Mio. Beschäftigte mit Anwartschaften aus Direktzusagen und Unterstützungskassen (vgl. Tabelle D.1.8). Gegenüber Dezember 2001 bedeutet dies eine Steigerung um 19 %.

Tabelle D.1.8

Aktiv Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen aus Direktzusagen und Unterstützungskassen in Deutschland

Versicherte mit Anwartschaften auf Leistungen aus Direktzusagen und Unterstützungskassen				
12/01	12/03	12/05	12/06	12/07
- Tsd. -				
3.861	4.045	4.718	4.467	4.600

Insgesamt zeigt sich bei der betrieblichen Altersversorgung, dass sich der Ausbau der vergangenen Jahre in besonderem Maße bei den Pensionskassen vollzog, wohingegen die Anzahl der Anwartschaften in Direktversicherungen weitgehend konstant blieb.

2 Verbreitung der privaten Altersvorsorgeverträge (Riester-Renten)

Nach den Angaben der Anbieter von Riester-Verträgen beläuft sich deren Bestand Ende Juni 2008 auf rund 11,5 Mio. Mit knapp 9 Mio. Verträgen (rund 77 %) ist die private Rentenversiche-

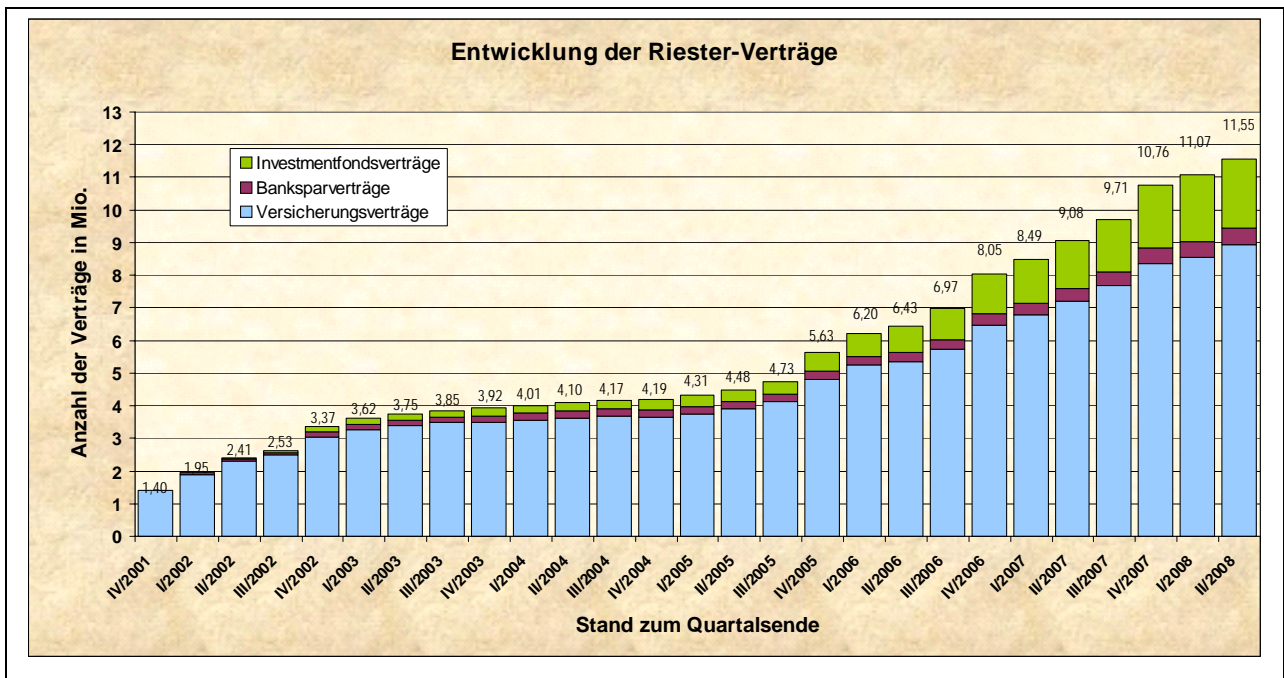
rung die überwiegend gewählte Anlageform, gefolgt von Fondssparplänen (gut 2 Mio. Verträge - rund 18 %) und Banksparrplänen (knapp 500.000 Verträge - rund 4 %).

Tabelle D.2.1

Entwicklung der Zahl der privaten Altersvorsorgeverträge

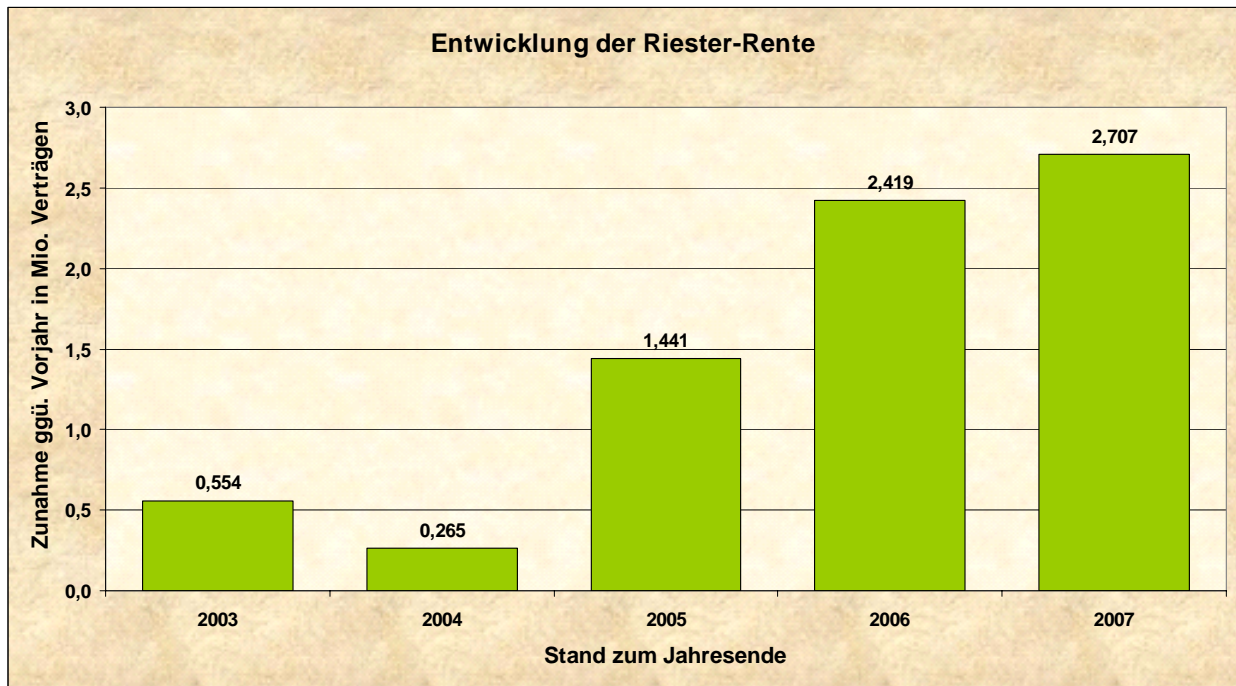
Stand Ende/ Produkte	Versicherungs- verträge	Bankspar- verträge	Investment- fondsverträge	Gesamt
II/2002	2.300.000	60.000	50.000	2.410.000
II/2003	3.385.000	177.300	187.000	3.749.300
II/2004	3.633.500	207.400	256.000	4.096.900
II/2005	3.909.800	224.500	346.000	4.480.300
II/2006	5.345.000	278.000	811.000	6.434.000
II/2007	7.206.000	396.000	1.475.000	9.077.000
II/2008	8.937.000	496.000	2.120.000	11.553.000

Abbildung D.2.1



Der stärkste absolute Zuwachs an Riester-Verträgen erfolgte im vergangenen Jahr mit rund 2,7 Mio. Verträgen (vgl. Abb. D.2.2); der geringste im Jahr 2004 (rund 0,3 Mio.). Bis Mitte dieses Jahres hat sich die Vertragszahl um ca. 800.000 erhöht.

Abbildung D.2.2



2.1 Einzelergebnisse der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)

Eine wichtige Quelle für statistische Informationen zur Inanspruchnahme der Riester-Förderung in Form von Zulagen ist die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Die Auszahlung der Zulagen durch die ZfA erfolgt an vier Terminen im Jahr, jeweils zur Quartalsmitte. Bis Mitte August 2008 wurden seit Beginn der Förderung rund 3,4 Mrd. Euro an Zulagen ausgezahlt (vgl. Tabelle D.2.2). Zu beachten ist, dass Tabelle D.2.2 das Zulagenvolumen nicht den Beitragsjahren zuordnet, für welche die Zulagen gezahlt werden, sondern den Auszahlungszeitpunkten.

Tabelle D.2.2

Entwicklung der Zahl der Zulagenkonten und der gezahlten Zulagen von 2003 bis 2008

	2003	2004	2005	2006	2007	2008 ¹⁾
Auszahlungssumme im Jahr (in Mio. Euro) ²⁾	72,5	143,9	327,1	546,5	1.050,4	1.270,2
Auszahlungssumme seit Beginn (in Mio. Euro)	72,5	216,4	543,5	1.090,0	2.140,4	3.410,6
Anzahl der Zulagekonten am 15.11. ³⁾ (in Mio.)	1,4	2,4	2,9	4,3	6,2	8,2

1) nur bis 15.08.

2) Abweichungen gegenüber Zahlen im ASB 2005 resultieren aus Bereinigung um Rückforderungen.

3) Für die Jahre 2003 und 2004 abweichend zum Jahresende.

Aufgrund der zweijährigen Antragsfrist enthalten die Auszahlungen im Jahr 2007 auch noch Zulagen für das Jahr 2005. Erst für das Beitragsjahr 2005 liegen somit endgültige Ergebnisse vor.

Zulageempfänger und Zulagenzahlungen

Für das Beitragsjahr 2005 wurden rund 4.042.000 Personen durch Zulagen gefördert. Davon erhielten rund 1.822.000 Zulageempfänger neben der Grundzulage eine Kinderzulage für mindestens ein Kind. Das Volumen der Förderung durch Zulagen betrug insgesamt rund 521,9 Mio. Euro. Davon entfielen rund 249,0 Mio. Euro auf Grund- und 272,9 Mio. Euro auf Kinderzulagen. Das gesamte Beitragsvolumen (Eigenbeiträge plus Zulagen) der zulagengeförderten Altersvorsorgeverträge betrug rund 1,8 Mrd. Euro. Dies entspricht durchschnittlich rund 440 Euro pro Zulageempfänger.

Die durchschnittliche Zulagenhöhe je Zulageempfänger betrug im Beitragsjahr 2005 89 Euro (vgl. Tabelle D.2.3). Als Grundzulage wurden durchschnittlich 61,64 Euro gezahlt, als Kinderzulage 149,89 Euro. Die Höhe der durchschnittlichen Gesamtzulagen liegt bei Frauen um fast 23 Euro höher als bei Männern. Dies lässt sich auf den wesentlich höheren Anteil von Frauen mit Kinderzulagen zurückführen.

Tabelle D.2.3

Durchschnittliche Zulagenhöhe im Beitragsjahr 2005

	Männer	Frauen	Männer u. Frauen
	- in Euro -		
Grundzulage	59,28	63,53	61,64
Kinderzulage*	144,14	151,49	149,89
Gesamtzulagen	74,60	97,57	89,00

* bezogen auf die Zulageempfänger mit Kinderzulagen

Anlegerstruktur

Rund 87 % aller Zulageempfänger für das Beitragsjahr 2005 waren in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert, weitere rund 5 % waren Beamte und rund 9 % waren mittelbar berechnete Zulageempfänger. Rund 56 % der Zulageempfänger waren Frauen, rund 44 % Männer.

Zulagenquote

Die Zulagenquote gibt den Anteil der Zulagen an dem gesamten eingezahlten Beitrag (Eigenbeitrag plus Zulagen) an. Rund 30 % der auf den Altersvorsorgeverträgen eingegangenen Gesamtbeträge waren Zulagen (vgl. Tabelle D.2.4). Zulageempfänger in den neuen Ländern erreichten eine etwas höhere Zulagenquote als die Zulageempfänger in den alten Ländern.

Frauen wurden mit einer Zulagenquote von rund 42 % stärker gefördert als Männer mit einer Zulagenquote von 18 %.

Tabelle D.2.4

Zulagenquoten* im Beitragsjahr 2005

	Männer	Frauen	Insgesamt
alte Länder	17,2 %	42,7 %	29,0 %
neue Länder	21,4 %	39,4 %	31,6 %
Deutschland insgesamt	18,0 %	41,8 %	29,6 %

* Anteil der Zulagen an dem gesamten für ein Beitragsjahr auf ein Vorsorgekonto eingezahlten Betrag

Einkommensstruktur

Die Einkommensstruktur, die der Zulagenzahlung des Beitragsjahres 2005 zugrunde lag (vgl. Tabelle D.2.5), zeigt, dass der Zulageberechnung bei mehr als zwei Dritteln der Zulageempfänger ein Jahreseinkommen unter 30.000 Euro zugrunde lag.

Tabelle D.2.5

Einkommensstruktur der Zulageempfänger

zugrunde liegendes Jahreseinkommen (in Euro)	Anteil in Prozent
bis 10.000	27,2
10.000 bis 20.000	21,0
20.000 bis 30.000	20,6
30.000 bis 40.000	15,0
40.000 bis 50.000	7,7
über 50.000	8,5

Anzahl der Kinderzulagen

Für das Beitragsjahr 2005 erhielten rund 55 % aller Zulageempfänger keine Kinderzulage (vgl. Tabelle D.2.6). Bei der Interpretation dieser Zahl ist zu beachten, dass die Kinderzulage jeweils nur einem Elternteil – in der Regel der Mutter – gewährt wird und dies nur so lange, wie eine Berechtigung zum Bezug von Kindergeld vorliegt.

Tabelle D.2.6

Zulagen nach Anzahl der Kinder

Anzahl der Kinderzulagen	Anteil in Prozent		
	Männer	Frauen	Insgesamt
ohne	77,9	36,6	54,9
mit einer	8,2	23,3	16,6
mit zwei	9,7	29,2	20,7
mit drei	3,1	8,5	6,1
mit vier und mehr	1,0	2,4	1,7

Hinweis: Rundungsbedingt kann es zu Abweichungen von 100 % kommen.

2.2 Sonderausgabenabzug für das Veranlagungsjahr 2004 und Gesamtförderung

Während im vorangehenden Abschnitt die Zulagenförderung aus der Sicht der Daten der ZfA dargestellt wird, wertet das Statistische Bundesamt die steuerliche Förderung (Sonderausgabenabzug) aus der Sicht der jährlichen Einkommensteuerstatistik aus. Darüber hinaus verknüpft das Statistische Bundesamt beide Datenquellen, um Aussagen zu der Gesamtförderung zu ermöglichen. Die neuesten Zahlen beziehen sich auf das Veranlagungsjahr 2004²³.

Bei der Interpretation dieser Daten ist zu beachten, dass die Einkommensteuerstatistik nur Steuerpflichtige erfasst, für die eine Veranlagung durchgeführt wurde. Es besteht somit eine Untererfassung bei Personen mit niedrigen Einkünften. Nicht enthalten sind ferner steuerfreie Einkünfte und Einkünfte geringfügig Beschäftigter mit pauschalierter Lohnsteuer.

Im Jahr 2004 beantragten etwa 1,77 Mio. Steuerpflichtige²⁴ die Förderung der Riester-Rente durch einen Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG; 2003 waren es 1,36 Mio. Steuerpflichtige. Nur etwa jeder zweite Steuerpflichtige mit Antrag (840.504) erhielt eine steuerliche Förderung (vgl. Tabelle D.2.7), d. h. für etwa jeden zweiten Steuerpflichtigen, der den Sonderausgabenabzug beantragte, war die Zulagenförderung – insbesondere aufgrund der geringen Einkommenshöhe – höher als der Sonderausgabenabzug.

²³ Die Daten der ZfA und die der Steuerstatistik werden erst verknüpft, wenn die Daten vollständig beim Statistischen Bundesamt vorliegen. Aufgrund der langen Fristen für die Veranlagungen zur Einkommenssteuer ist dies erst drei Jahre nach Ende des betrachteten Kalenderjahres der Fall.

²⁴ Zusammen veranlagte Ehegatten werden als ein Steuerpflichtiger gezählt.

Tabelle D.2.7

Sonderausgabenabzug 2004

Merkmal	Region	Durchschnitt in Euro	Steuerpflichtige	Summe in Mio. Euro
Steuerliche Förderung	Deutschland	128	840.504	107,8
	West	148	593.354	87,7
	Ost	81	247.150	20,1

West = alte Bundesländer ohne Westberlin; Ost = neue Bundesländer und Berlin

Das Gesamtvolumen des Sonderausgabenabzugs für das Jahr 2004 betrug 107,8 Mio. Euro (West 87,7 Mio. Euro, Ost 20,1 Mio. Euro). Die steuerliche Förderung pro Steuerpflichtigem lag im Westen mit 128 Euro deutlich höher als im Osten mit 81 Euro.

Gesamtvolumen der staatlichen Förderung

Die gesamte staatliche Förderung für das Jahr 2004 belief sich danach auf rund 500 Mio. Euro (vgl. Tabelle D.2.8), davon entfielen rund 80 % auf die Zulagenförderung und rund 20 % auf den Sonderausgabenabzug. Auf die neuen Länder (einschließlich Berlin) entfällt ein Viertel der Gesamtförderung, wobei die Zulagenförderung hier ein größeres Gewicht hat als in den alten Bundesländern (84 % der Gesamtförderung gegenüber 76 % der Gesamtförderung).

Tabelle D.2.8

Gesamtvolumen der staatlichen Förderung der Riester-Rente 2004 (Mio. EUR)

Region	Grundzulage	Kinderzulage	Gesamtzulage	Sonderausgabenabzug	Gesamt-Förderung
Ost	54,1	51,0	105,1	20,1	125,2
West	129,0	150,8	279,8	87,7	367,5
Insgesamt	183,0	201,8	384,9	107,8	492,7

West = alte Bundesländer ohne Westberlin; Ost = neue Bundesländer und Berlin

Etwas mehr als die Hälfte der Zulagenförderung besteht aus Kinderzulagen, wobei diese in den neuen Ländern (einschließlich Berlin) etwas weniger als die Hälfte ausmachen.

Das Volumen des Sonderausgabenabzugs stieg im Vergleich zum Vorjahr 2003 um rund 100 %, die Zulagenförderung um 120 %. Dieser starke Anstieg resultiert aus der Verdoppelung der geförderten Beiträge und der Zulagen gegenüber den Jahren 2002/03.

Nicht in Anspruch genommene Förderung

Riester-Sparern kann die ihnen zustehende Förderung entgehen, wenn sie keinen Zulagenantrag oder keinen Antrag auf Sonderausgabenabzug stellen. Die entgangene Förderung von

Personen, die mindestens eines von beiden Förderinstrumenten in Anspruch genommen haben, schätzt das Statistische Bundesamt für das Jahr 2004 auf 14,0 Mio. Euro. Dies entspricht 3 % des Fördervolumens und bedeutet gegenüber dem Veranlagungsjahr 2003, in dem der entsprechende Anteil 6 % betrug, einen deutlichen Rückgang. Die entgangene Förderung für das Jahr 2004 entstand im Wesentlichen dadurch, dass nur die Zulage beantragt, nicht aber ein Antrag auf Sonderausgabenabzug gestellt wurde.

Im Gegensatz zu den Ergebnissen der Jahre 2002 und 2003 kommt das Statistische Bundesamt zu dem Schluss, dass nicht gestellte Zulagenanträge im Jahr 2004 nicht mehr in nennenswertem Umfang zu einem Verzicht auf Förderung geführt haben. Insgesamt ergibt sich, dass Personen, die überhaupt eine Förderung in Anspruch genommen haben, die ihnen zustehende staatliche Förderung zu schätzungsweise 97 % erhalten haben. Nicht berücksichtigt sind hierbei allerdings die Personen, die zwar Riesterverträge abgeschlossen haben, aber weder einen Zulagenantrag noch einen Antrag auf Sonderausgabenabzug stellen. Es ist davon auszugehen, dass mit Einführung des Dauerzulagenantrags im Jahr 2005 das Volumen der entgangenen Förderung insgesamt zurückgegangen sein dürfte bzw. weiter zurückgehen wird.

Förderquote

Die staatliche Förderung im Verhältnis zum Sparbeitrag, der als Summe aus Eigenbeitrag und steuerlicher Förderung definiert ist, wird als Förderquote bezeichnet. Die Förderquote zur Riemer-Rente 2004 beträgt laut Statistischem Bundesamt im Durchschnitt 25 % (vgl. Tabelle D.2.9). Zu beachten ist wiederum, dass Bezieher geringer Einkommen (mit i.d.R. hohen Förderquoten, welche den Durchschnitt anheben würden) in der Einkommensteuerstatistik untererfasst sind. Dies gilt entsprechend für die Steuerpflichtigen mit Kindern, die eine um 2 Prozentpunkte höhere durchschnittliche Förderquote aufweisen.

Erkennbar ist, dass Steuerpflichtige mit Kinder vor allem von der Zulagenförderung profitieren, die Kinderlosen eher von der steuerlichen Förderung (vgl. Tabelle D.2.9).

Tabelle D.2.9

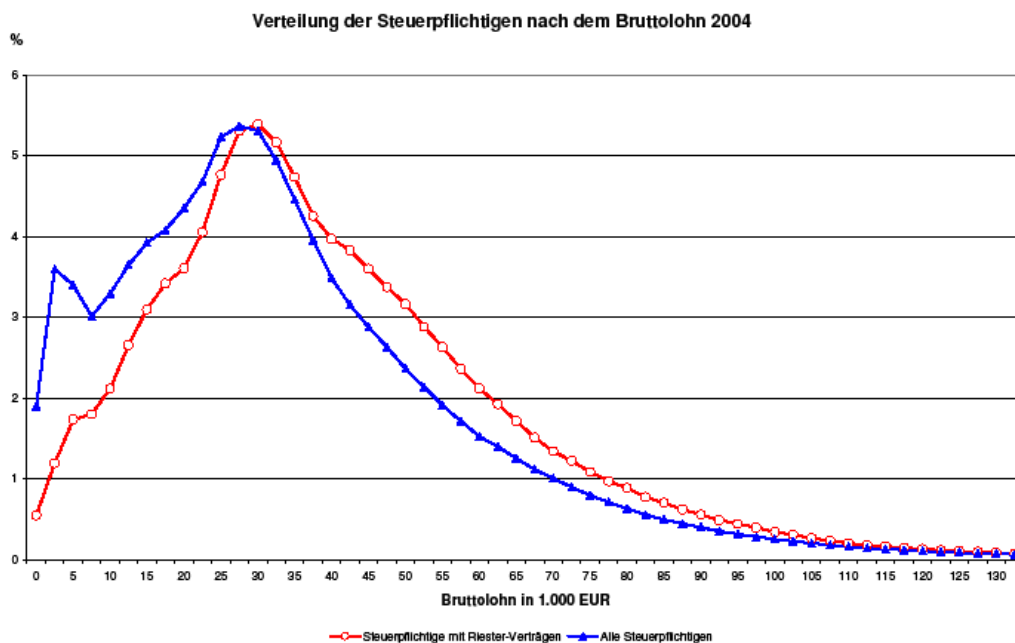
Förderquoten zur Riemer-Rente 2004

	Durchschnitt	Grundtabellenfälle (Alleinstehende)		Splittingfälle (Verheiratete)	
	- % -	ohne Kind	mit Kinder	ohne Kind	mit Kinder
Förderquote	25	23	27	20	27
Zulagenquote	20	12	23	12	24
Steuerquote	12	16	11	13	7

Einkommensstruktur der Geförderten

Das Statistische Bundesamt kommt für das Jahr 2004 wie auch für die Vorjahre zu dem Ergebnis, dass Steuerpflichtige mit Riester-Verträgen häufiger über einen höheren Bruttolohn verfügen als alle Steuerpflichtigen. Jedoch ist auch hier wieder die Verzerrung zugunsten der höheren Einkommen bei den berücksichtigten Personen zu beachten, weshalb die Daten mit Vorsicht zu interpretieren sind.

Abbildung D.2.1



Die ZfA betrachtet nur Einzelpersonen mit Riesterverträgen, während das Statistische Bundesamt Steuerpflichtige auswertet, die bei Zusammenveranlagung (Eheleute) aus zwei Personen bestehen. Außerdem gehen Statistisches Bundesamt und ZfA von unterschiedlichen Einkommensbegriffen aus und betrachten nicht den gleichen Personenkreis. Die ZfA kennt nur Personen, die eine Zulage beantragt haben, während das Statistische Bundesamt dagegen in erster Linie diejenigen Steuerpflichtigen auswertet, die einen Antrag auf Sonderausgabenabzug gestellt haben. In der Einkommensteuerstatistik sind aber Personen nicht erfasst, bei denen aufgrund geringen Einkommens keine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt wurde. Trotzdem zeigen auch die Daten des Statistischen Bundesamtes, dass die Mehrheit der Geförderten ein unterdurchschnittliches Einkommen hat. Insofern ergibt sich kein Widerspruch zu der entsprechenden Feststellung der ZfA.

2.3 Inanspruchnahme der Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund

Im Rahmen der Antragstellung gegenüber der ZfA ist die Angabe der Staatsangehörigkeit nicht verpflichtend; sie unterbleibt bei rund einem Viertel der Antragsteller. Etwas mehr als zwei Drittel gaben an, deutsche Staatsbürger zu sein. Die restlichen Angaben umfassen Anleger, die entweder „staatenlos“ oder eine ausländische Staatsbürgerschaft angeführt haben. Insbesondere aufgrund des hohen Anteils von Anlegern, die eine Angabe zur Staatsbürgerschaft unterlassen haben, ist eine belastbare statistische Auswertung nicht möglich.

3 Exkurs: „Rürup-Rente“

Die Rürup-Rente oder auch Basis-Rente wurde mit dem Alterseinkünftegesetz zum 1. Januar 2005 eingeführt. Die Rürup-Rente steht grundsätzlich allen Steuerpflichtigen offen, soll jedoch in erster Linie Selbständigen den Aufbau einer ausreichenden Alterssicherung erleichtern. Die Kriterien sind weitgehend der gesetzlichen Rentenversicherung nachgebildet. Die Rürup-Rente ist somit eine private Leibrentenversicherung (ohne Kapitalwahlrecht), bei der die erworbenen Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind. Eine derartige Versicherung darf nur als monatliche lebenslange Leibrente und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres (für Vertragsabschlüsse ab 2012 = Vollendung des 62. Lebensjahres) ausgezahlt werden. Die Rürup-Rente kann auch mit einem Invaliditäts- und/oder Hinterbliebenenschutz kombiniert werden.

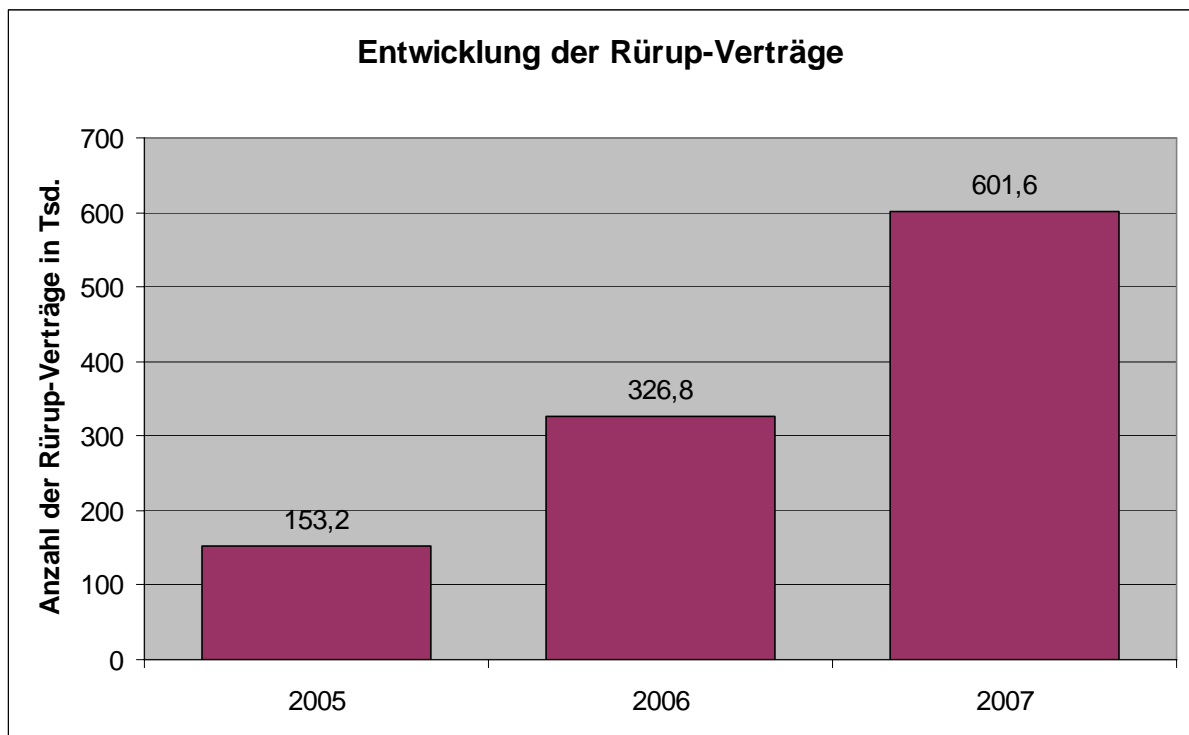
Die Beiträge zu einer solchen Rürup-Rente werden zusammen mit den Beiträgen zu den gesetzlichen Alterssicherungssystemen (z. B. gesetzliche Rentenversicherung) als Aufwendungen zur Altersvorsorge bei einer sog. Basisversorgung behandelt und stufenweise bis 2025 vollständig steuerfrei gestellt. Begonnen wurde 2005 mit 60 Prozent der innerhalb des Höchstbetrags von 20.000 Euro gezahlten Beiträge (einschließlich des Arbeitgeberanteils). Die 60 Prozent steigen jährlich um zwei Prozentpunkte an. D.h. im Jahr 2008 können bereits 66 Prozent der innerhalb des Höchstbetrags geleisteten Beiträge steuermindernd angesetzt werden.

Parallel mit der Steuerbefreiung der Altersvorsorgeaufwendungen (Basisversorgung) werden die Renten (Basisversorgung), d. h. auch die Leistungen aus Rürup-Renten zunehmend besteuert (nachgelagerte Besteuerung). Wer im Jahr 2005 Rente bezogen hat, der muss diese zu 50 Prozent versteuern. Für jeden neuen Rentnerjahrgang erhöht sich der Besteuerungsanteil jährlich um zwei Prozentpunkte und ab 2021 jährlich um einen Prozentpunkt. Im Jahr 2040 sind 100 Prozent erreicht, so dass dann Renten voll nachgelagert besteuert werden.

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2007 wurde der Anbieterkreis für begünstigte Rürup-Renten (bisher nur Versicherungsunternehmen) erweitert. Diese können - steuerlich gefördert - nunmehr von allen Anbietern angeboten werden, die bereits Riester-Renten anbieten können.

Ende 2007 belief sich die Zahl der abgeschlossenen Rürup-Renten-Verträge auf insgesamt rund 600.000.

Abbildung D.3.1



4 Bewertung und Ausblick

Bezogen auf die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten dürfte mittlerweile ein Großteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Zusatzrente aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus einer Riester-Rente haben. Dies ist eine sehr positive Entwicklung.

Die betriebliche Altersversorgung hat ihre jahrzehntelange Stagnation überwunden und ist seit den grundlegenden Reformen des Jahres 2002 auf Wachstumskurs. Die Zahl der Arbeitnehmer mit einem Anspruch auf Betriebsrente hat sich seither kontinuierlich erhöht. Ende 2007 hatten ca. 17,5 Mio. Beschäftigte eine Betriebsrentenanwartschaft, gegenüber erst ca. 14,5 Mio. Anfang 2002. In jedem Jahr seit der Einführung der neuen Förderung sind durchschnittlich ca. eine

halbe Million Beschäftigte hinzugekommen. Allerdings war die Entwicklung 2007 mit einem Aufwuchs von rund 170.000 Beschäftigten nicht mehr ganz so hoch wie in den vorhergehenden Jahren. Dies dürfte auch auf die Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Diskussion um die Fortsetzung der Sozialversicherungsfreiheit bei der Entgeltumwandlung zurückzuführen sein, die erst zum Ende des Jahres mit dem Gesetz zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge beendet wurde.

Die Dynamik der 2002 eingeleiteten Entwicklung wird besonders deutlich, wenn man nicht nur die Zahl der Arbeitnehmer betrachtet, sondern auch die Zahl der Betriebsrentenanwartschaften in den einzelnen Durchführungswegen. Diese ist von 2002 bis Ende 2007 um über 4,3 Millionen auf ca. 18,9 Mio. gestiegen, was bedeutet, dass mittlerweile viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in mehreren Durchführungswegen Betriebsrentenansprüche aufgebaut haben.

Von der positiven Entwicklung profitierten alle Durchführungswege, besonders aber - neben den neuen Pensionsfonds - die Pensionskassen, die in den sechs Jahren von 2002 bis 2007 die Zahl der bei ihnen versicherten Beschäftigten mehr als verdreifachen konnten (von ca. 1,4 Mio. auf ca. 4,5 Mio.). Dies ist offenbar auch auf die 2002 eingeführte neue Förderung dieser Durchführungswege zurückzuführen (§ 3 Nr. 63 EStG).

Neben diesen Zahlen stimmt die ungebrochene Dynamik der tariflichen Altersvorsorgepolitik optimistisch. Bei Arbeitgebern und Gewerkschaften wird die Bedeutung einer zusätzlichen Alterssicherung erkannt und entsprechend gehandelt. So ist es mittlerweile in vielen großen Branchen (Metall, Chemie, Bau) auf der Basis von Tarifverträgen möglich, die vermögenswirksamen Leistungen in Altersvorsorgeleistungen umzuwidmen. Der bisherige Verbreitungsgrad der vermögenswirksamen Leistungen (Metall: 70 Prozent, Chemie: 90 Prozent) ist nach Ablauf einer Übergangszeit, in der die alten Verträge auslaufen, künftig auch für die Altersvorsorge zu erwarten.

Neben der betrieblichen Altersversorgung wurden bis Ende Juni 2008 ca. 11,5 Mio. private Riester-Verträge abgeschlossen. Nach dem schnellen Wachstum im Anschluss an ihre Einführung im Jahr 2002 und einer Stagnationsphase in den Jahren 2004 und 2005 hat sich ihre Zahl in den Jahren 2006 und 2007 schnell erhöht. Auch in den beiden ersten Quartalen 2008 setzte sich der Aufwuchs mit rund 800.000 Neuabschlüssen fort. Dies zeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger zunehmend die Vorteile der Riester-Rente erkennen und nutzen.

Die 2002 getroffenen Maßnahmen zum Auf- und Ausbau einer kapitalgedeckten, staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge sind in den Folgejahren ständig weiterentwickelt worden.

Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung wurden z. B. mit dem Anfang 2005 in Kraft getretenen Alterseinkünftegesetz die Mitnahmemöglichkeit beim Arbeitgeberwechsel verbessert ("Portabilität"). Gleichzeitig wurde die Steuer- und Beitragsfreiheit auf Direktversicherungen ausgedehnt. Als Ausgleich für die weggefallene Möglichkeit der Pauschalbesteuerung wurde ein zusätzlicher steuerfreier Festbetrag in Höhe von 1.800 Euro eingeführt. Im Jahr 2007 dann wurde als wichtigste gesetzgeberische Maßnahme die Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung entfristet. Gleichzeitig wurde das erforderliche Lebensalter für die Unverfallbarkeit einer arbeitgeberfinanzierten Betriebsrentenzusage von 30 auf 25 Jahre abgesenkt.

Im Bereich der Riester-Rente wurden bereits 2005 u.a. der Dauerzulagenantrag und die Möglichkeit einer 30-prozentigen Kapital-Einmalauszahlung eingeführt. Im Jahr 2007 wurde die Riester-Kinderzulage für ab 2008 geborene Kinder von 185 auf 300 Euro erhöht. Künftig übernimmt der Staat bei einer Einverdiener-Familie mit 30.000 Euro Durchschnittsverdienst von den 1.200 Euro Sparbeitrag für die Zusatzrente bei der Geburt eines Kindes 608 Euro. Die Förderquote für die Familie - ohne Berücksichtigung evtl. bereits vorhandener Kinder - steigt damit auf über 50 Prozent. Beim zweiten neu geborenen Kind wächst der Staatszuschuss bereits auf 908 Euro, die Förderquote beträgt dann über 75 Prozent. Ein künftiger Riester-Sparer mit zwei Kindern erhält allein aufgrund der erhöhten Kinderzulage einen staatlichen Zuschuss von ca. 12.000 Euro (Kindergeldbezug jeweils bis zum 20. Lebensjahr unterstellt, Zinserträge bleiben unberücksichtigt). Zuletzt wurde 2008 mit dem Eigenheimrentengesetz das selbstgenutzte Wohneigentum besser in die geförderte Altersvorsorge integriert. Gleichzeitig wurden die Erwerbsminderungsrentner in den begünstigten Personenkreis bei der Riester-Förderung einbezogen und es wurde ein Berufseinsteigerbonus für junge Riester-Sparer unter 25 Jahren in Höhe von einmalig 200 Euro eingeführt. Mit letzterem wird ein besonderer Anreiz gesetzt, frühzeitig in die Zusatzrente einzusteigen und den in seiner Wirkung beim Kapitalaufbau häufig unterschätzten Zinseszins-Effekt besser zu nutzen.

Der nach sechs Jahren der staatlichen Förderung erreichte Verbreitungsgrad - 17,5 Mio. Beschäftigte mit Betriebsrentenanwartschaften, 11,5 Mio. Riestersparer, womit mittlerweile bereits ein Großteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten über eine Zusatzversorgung verfügt, ist sehr erfreulich. Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung über die jüngst im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes beschlossenen Maßnahmen hinaus, die erst im Zeitablauf ihre volle Wirkung entfalten werden, derzeit keinen weiteren wesentlichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Die Bürgerinnen und Bürger erkennen zweifellos zunehmend die Notwendigkeit der Eigenvorsorge. In diesem entscheidenden Punkt bleibt aber weiterhin Aufklärungsarbeit zu leisten. Der

Aufbau der zusätzlichen Altersvorsorge ist aus guten Gründen freiwillig. Es obliegt den mündigen Bürgerinnen und Bürgern, aus der Vielzahl der staatlich geförderten Angebote das für sie passende auszusuchen. Voraussetzung für die richtige Wahl ist eine umfassende Information. Dabei hilft die Bundesregierung durch Öffentlichkeitsarbeit ebenso wie durch gezielte Bildungskampagnen. Zum Beispiel werden durch den von der Bundesregierung ins Leben gerufenen und seit 2007 in Zusammenarbeit mit der Deutschen Rentenversicherung, dem Deutschen Volkshochschulverband, dem Deutschen Gewerkschaftsbund, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und dem Verbraucherzentrale Bundesverband durchgeführten Volkshochschulkurs "Altersvorsorge macht Schule" bundesweit Informationen über eine finanzielle Absicherung im Alter vermittelt, Unsicherheiten im Umgang mit Vorsorgeprodukten abgebaut und Möglichkeiten für eine zusätzliche Absicherung im Alter aufgezeigt.

Teil E: Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus

1 Einleitung

Vor dem Hintergrund der demografischen Herausforderung wurde mit den Rentenreformen 2001 (AVmG/AVmEG) und den weiteren Maßnahmen 2004 (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) eine Dämpfung des Rentenanstiegs implementiert, um die Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung nachhaltig zu sichern. Gleichzeitig wurde die Förderung der privaten Altersvorsorge eingeführt und die Förderung der betrieblichen Altersvorsorge weiter verbessert. Das mit der Dämpfung der Rentenanpassungen verbundene Absinken des Rentenniveaus soll so durch den Aufbau einer privaten und/oder betrieblichen Altersvorsorge kompensiert werden.

Mit dem Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) erfolgt ab dem Jahr 2005 der langfristig angelegte Übergang auf die nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften. Dadurch werden zukünftig die Rentenversicherungsbeiträge voll von der Steuer freigestellt, im Gegenzug die Rentenzahlungen voll besteuert. Der Umstieg auf die nachgelagerte Besteuerung ist so ausgestaltet, dass der steuerfrei zu stellende Anteil der Rentenversicherungsbeiträge ab 2005 sukzessive bis zum Jahr 2025 auf 100 % ansteigt und im Gegenzug der steuerlich zu erfassende Anteil der Renten bis zum Jahr 2040 auf 100 % anwächst.

Diese rechtlichen Regelungen haben Einfluss auf die Entwicklung des zukünftigen Gesamtversorgungsniveaus von Rentnerinnen und Rentnern. Die bis zum Jahr 2003 übliche Betrachtung des auf die Entwicklung der gesetzlichen Rente beschränkten Nettorentenniveaus ist nicht mehr hinreichend, da die Versorgungswirkungen der geförderten betrieblichen und / oder privaten Altersvorsorge damit nicht erfasst werden. Darüber hinaus unterscheiden sich die Nettoalterseinkünfte zukünftig je nach Jahr des Rentenzugangs aufgrund des langfristig angelegten Umstiegs auf die nachgelagerte Besteuerung von Alterseinkünften.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber die Bundesregierung verpflichtet, die zukünftige Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus, also das Verhältnis von Alterseinkünften zu Erwerbseinkünften, für "typische" Rentnerinnen und Rentner im Alterssicherungsbericht darzustellen. Gemäß § 154 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI soll über

"die Höhe des Gesamtversorgungsniveaus, das für typische Rentner einzelner Zugangsjahrgänge unter Berücksichtigung ergänzender Altersvorsorge in Form einer Rente aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag sowie einer Rente aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der steuerlichen Belastung ermittelt wird"

berichtet werden.

Bei der Berechnung der Alterseinkünfte sind also neben der gesetzlichen Rente sowohl die Leistungen aus einem geförderten Altersvorsorgevertrag („Riester-Rente“) als auch die Rentenerträge zu berücksichtigen, die sich ergeben, wenn die Einsparungen aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge nach dem Alterseinkünftegesetz für eine ergänzende Altersvorsorge angespart werden („Privat-Rente“).

Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes, also die langfristig auftretende Steuerbelastung auf Alterseinkünfte, abzubilden. Die Übergangsregelung hin zur nachgelagerten Besteuerung wirkt sich auf das Gesamtversorgungsniveau zukünftiger Rentenzugangsjahre unterschiedlich aus.

Das Gesamtversorgungsniveau soll für "typische" Rentnerinnen und Rentner berechnet werden, um den Einfluss verschiedener (Erwerbs-)Biografien vor dem Hintergrund der Reformmaßnahmen auf die Einkommenssituation im Alter aufzuzeigen. Entsprechend werden nachfolgend Modellrechnungen für die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus dargelegt, die nach Höhe des Einkommens während der Erwerbsphase, Dauer der Erwerbsphase, Familienstand und Elternschaft differenzieren. Dabei geht es nicht darum, möglichst viele Einzelfälle durchzurechnen, sondern das Spektrum künftiger Veränderungen, die letztlich bei jedem Einzelfall individuell verschieden sind, auf wesentliche Erkenntnisse zu verdichten.

Um Modellrechnungen über die zukünftige Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus zu erstellen, muss eine Vielzahl von Annahmen getroffen werden. Hinsichtlich der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der gesetzlichen Renten werden dabei die Annahmen und Projektionen des Rentenversicherungsberichts 2008 übernommen. Darüber hinaus sind Erwerbsverläufe für verschiedene Fallbeispiele zu definieren. Die Fallbeispiele werden dabei so ausgewählt, dass die Auswirkungen wesentlicher biografischer Aspekte, wie z.B. Einkommenshöhe oder Elternschaft auf das Gesamtversorgungsniveau deutlich werden.

Die Berechnungen haben im Gegensatz zu empirischen Analysen modellhaften Charakter, damit die treibenden Einflüsse deutlich werden können und nicht durch Einzelaspekte überlagert werden. Ferner ist zu beachten, dass die Analyse des zukünftigen Gesamtversorgungsniveaus - wie jede Projektion zukünftiger Entwicklungen - aufgrund der Annahmensetzung zwangsläufig erheblichen Unsicherheiten unterliegt und die Ergebnisse daher mit gebotener Vorsicht zu interpretieren sind.

2 Definition der Modellfälle

Mit der Auswahl der Modellfälle ist zu gewährleisten, dass die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus auf der einen Seite verschiedene Rentenhöhen berücksichtigt und auf der anderen Seite auch weitere biografische Aspekte (Familienstand, Elternschaft) abdeckt werden. Gleichzeitig muss die Anzahl der Modellfälle begrenzt bleiben, um eine klare und übersichtliche Interpretation der Ergebnisse zu ermöglichen. Daher werden drei Modellfälle für Alleinstehende mit verschiedenen Einkommenshöhen und weitere drei Fälle mit Familienbezug (Kinder, Ehe) definiert. Darüber hinaus werden für die nach Einkommenshöhe differenzierten Modellfälle Varianten bezüglich der Dauer der Erwerbstätigkeit festgelegt.

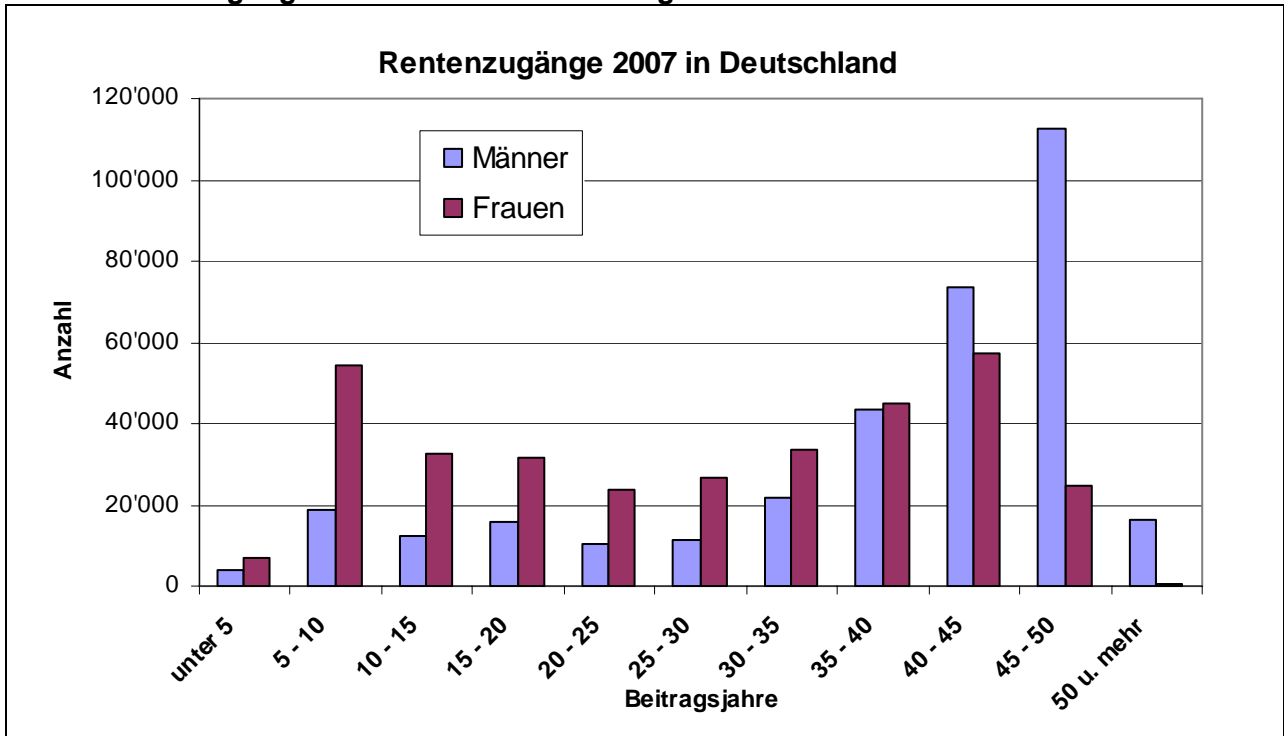
Für die Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus ist es erforderlich, die Erwerbs- bzw. Lebensbiografien der einzelnen Modellfälle zu definieren. Nur so können sowohl Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung als auch die Beiträge zur Riester-Rente und die Ersparnis aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge sowie die sich daraus ergebenden Rentenansprüche bestimmt werden. Daher werden die Biografien der Modellfälle vom Alter von 20 bis 64 Jahren in Bezug auf Erwerbstätigkeit, Familienstand und Elternschaft im Sinne typischer Ausprägungen bestimmt.

Die Auswahl der Modellfälle mit verschiedenen Einkommens- und damit Rentenhöhen erfolgt vor dem Hintergrund einer statistischen Auswertung des Rentenzugangs nach Rentenzahlbetragklassen. Dabei ist zu beachten, dass im Rentenzugang viele "Kleinrenten" enthalten sind, die sich aufgrund sehr kurzer Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben. Ursächlich hierfür sind meist sehr kurze Erwerbsbiografien, wie sie insbesondere bei Frauen häufig auftreten, oder durch einen Wechsel des Versicherungsstatus von der GRV in ein anderes System wie etwa die Beamtenversorgung entstehen. In diesen Fällen hat die gesetzliche Rente allein hinsichtlich der Einkommenssituation im Alter keine Aussagekraft. Wie die Abbildung E.1 zeigt, weist die Mehrheit der Männer des Rentenzugangs 2007 mehr als 35 Jahre an Beitragszeiten (vollwertige und beitragsgeminderte Zeiten) auf. Bei Frauen fällt der hohe Anteil an Rentenzugängen auf, die weniger als 10 Jahre Beitragszeiten erreicht und daher nur sehr kurze Zeit Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet haben. Diese Personengruppe ist jedoch typischerweise im Alter nicht allein auf die eigene GRV-Rente angewiesen (vgl. Teile B und C). Häufig wird das Haushaltseinkommen dieser Personengruppe durch höhere Versorgungsansprüche des Ehepartners (dessen eigene Rente bzw. Hinterbliebenenrente) ergänzt. Auch wer-

den künftig in vielen Fällen die eigenen GRV-Renten durch die ausgeweitete Anrechnung von Kindererziehungszeiten verbessert.

Abbildung E.1

Altersrentenzugänge differenziert nach Beitragszeiten



Quelle: DRV-Bund-Statistik Rentenzugang 2007

Um Verzerrungen durch Kleinrenten zu vermeiden, erfolgt die Auswahl der Einkommenshöhen auf der Basis der Rentenzugänge, denen mindestens 35 Versicherungsjahre zugrunde liegen. In der Abbildung E.2 ist der Rentenzugang mit mindestens 35 Versicherungsjahren nach Rentenzahlbetragsklassen dargestellt.

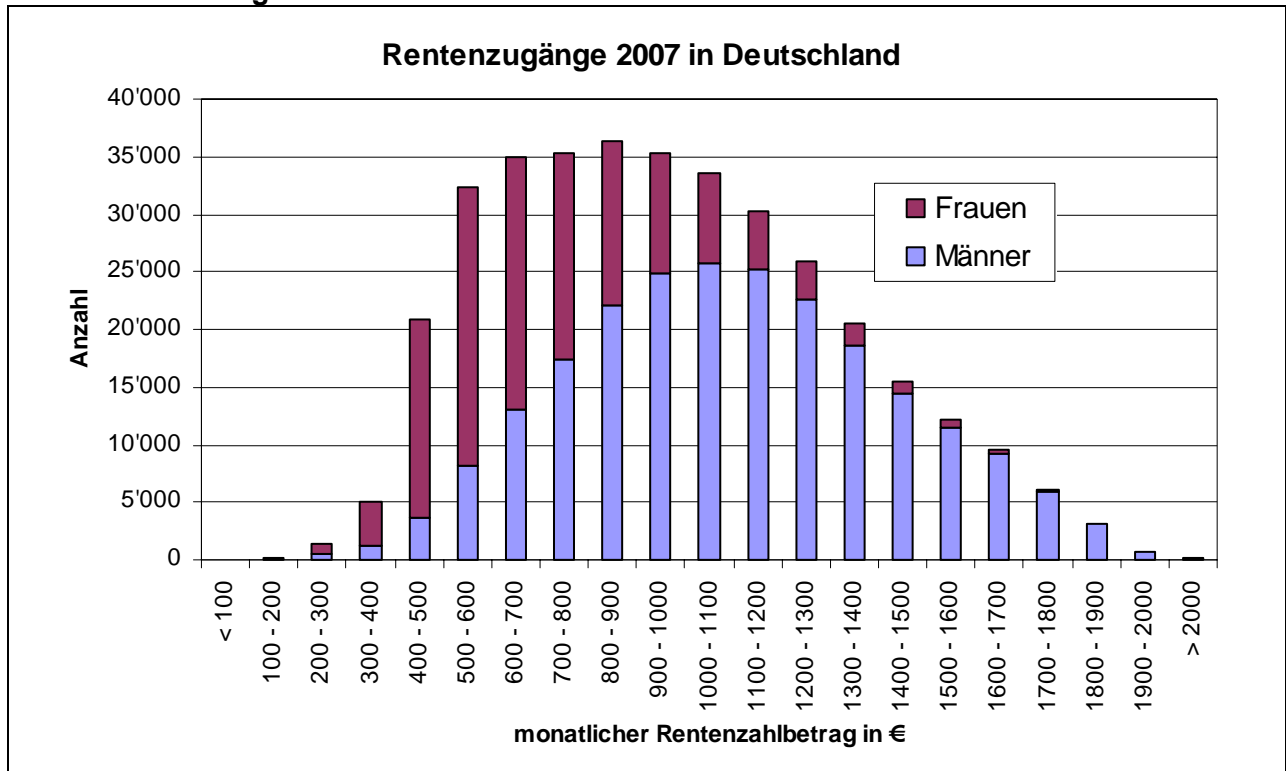
Im Bereich des Niveaus einer Netto-Standardrente, die in den alten Ländern im Jahr 2007 bei rund 1.066 Euro/Monat und in den neuen Ländern bei rund 940 Euro/Monat lag, also zwischen 900 Euro und 1.100 Euro/Monat, sind fast 70.000 Personen im Jahr 2007 in eine Altersrente gegangen. Daher wird als erster Modellfall eine Person definiert, die nach 45 Jahren Beschäftigung mit Durchschnittsverdienst eine Standardrente erhält.

Für den Modellfall mit niedrigem Einkommen wird eine 45-jährige Beschäftigung mit 2/3 des Durchschnittsverdienstes gewählt, aus der eine 2/3 Standardrente erwächst. Dies entspricht etwa einem Zahlbetrag im Bereich von 600 Euro bis 800 Euro im Monat, welcher mit gut 70 000 Zugängen in 2007 ebenfalls stark vertreten ist. Spiegelbildlich hierzu wird für den Fall eines ho-

hen Einkommens mit einem um 1/3 über dem Durchschnitt liegenden Verdienst gerechnet, also mit einer Rente, die im Bereich von 1.200 Euro bis 1.500 Euro pro Monat liegt.

Abbildung E.2

Altersrentenzugänge mit mindestens 35 Versicherungsjahren nach Rentenzahlungsbetragsklassen



Quelle: DRV-Bund-Statistik Rentenzugang 2007

Die nach Einkommenshöhe differenzierten Modellfälle werden durch jeweils zwei Varianten ergänzt, um exemplarisch die Auswirkungen von Zeiten der Arbeitslosigkeit und von Lücken in der Erwerbsbiografie auf das Gesamtversorgungsniveau aufzuzeigen.

Neben den ersten drei Modellfällen werden auch Familienfälle untersucht, um den Einfluss von Unterbrechungen der Erwerbsbiografie zur Kindererziehung auf das Gesamtversorgungsniveau aufzuzeigen. Als ein Fall wird eine allein erziehende Person mit zwei Kindern, die annahmegemäß im Alter von 28 und 31 geboren werden, definiert.

Annahmegemäß ist diese Person in der überwiegenden Zeit erwerbstätig mit einem Einkommen in Höhe von 80 % des Durchschnittsverdienstes. Jeweils in den drei Jahren nach Geburt der Kinder geht diese Person keiner Erwerbstätigkeit nach. Bis zum zehnten Lebensjahr des jüngeren Kindes wird eine Halbtagsbeschäftigung mit 40 % des Durchschnittsverdienstes un-

terstellt. Diese Definition der Biografie gewährleistet, dass der Einfluss der rentenrechtlichen Berücksichtigung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten abgebildet wird.

Neben dem Modellfall "Allein erziehend" werden zwei weitere Familienfälle definiert: Zum einen wird das Gesamtversorgungsniveau für ein Ehepaar berechnet, welches sich aus dem Modellfall "Durchschnittsverdienende" und dem Modellfall "Allein erziehend" zusammensetzt. Zum anderen wird ein Ehepaarfall mit zwei Kindern gebildet, bei dem der erste Partner dem Modellfall "Durchschnittsverdienende" entspricht und der zweite Partner eine für lange Zeit unterbrochene Erwerbsbiografie aufweist. Für den zweiten Partner wird unterstellt, dass von der Geburt des ersten Kindes im Alter 28 bis zum Alter 49, also dem Zeitpunkt, an dem das zweite Kind 18 Jahre alt ist (Geburt im Alter 31), keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen wird. In den Jahren vor der Geburt des ersten Kindes und ab Alter 49 wird eine Beschäftigung mit 50 % des Durchschnittsverdienstes angenommen.

Zusammenfassend lassen sich die Modellfälle wie folgt charakterisieren²⁵:

- Fall 1 **Durchschnittsverdienende**, alleinstehende Person mit 45 Jahren abhängiger Beschäftigung mit Durchschnittsverdienst gemäß Anlage I SGB VI (entspricht einer **Standardrente**),
- Fall 2 **Geringverdienende**, alleinstehende Person mit 45 Jahren abhängiger Beschäftigung mit einem Verdienst in Höhe von 2/3 des Durchschnittsverdienstes,
- Fall 3 **Besserverdienende**, alleinstehende Person mit 45 Jahren abhängiger Beschäftigung mit einem Verdienst in Höhe von 1 1/3 des Durchschnittsverdienstes,
- Fall 4 **Allein erziehend mit Erwerbstätigkeit**, alleinstehende Person mit zwei Kindern und 39 Jahren abhängiger Beschäftigung mit 80 % des Durchschnittsverdienstes (sechs Jahre "Kindererziehung ohne Beschäftigung", danach 7 Jahre Halbtags-Beschäftigung),
- Fall 5 **Ehepaar mit Erwerbstätigkeit**, Kombination von Fall 1 und Fall 4, Ehepaar mit zwei Kindern und 45 Jahren abhängiger Beschäftigung mit Durchschnittsverdienst des ersten Partners und 39 Jahren abhängiger Beschäftigung mit 80 % des Durchschnittsverdienstes des zweiten Partners,
- Fall 6 **Ehepaar mit unterbrochener Erwerbstätigkeit**, Ehepaar mit zwei Kindern und 45 Jahren abhängiger Beschäftigung mit Durchschnitts-

²⁵ Vgl. auch Abschnitt Methodische Hinweise.

verdienst des ersten Partners und 24 Jahren abhängiger Beschäftigung mit 50 % des Durchschnittsverdienstes des zweiten Partners.

Für die Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus müssen weitere Annahmen getroffen werden, die für alle Modellfälle gleichermaßen gelten:

- Im Alter von 17 bis 19 Jahren treten keine rentenrechtlich relevanten Zeiten auf.
- In den Fällen mit Kindern wird berücksichtigt, dass die Rentenansprüche aus Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten vom Jahr der Geburt der Kinder abhängig sind. Daher ergeben im Zeitablauf Geburten nach 1991 eine verbesserte Bewertung der Kindererziehungszeiten und damit höhere Rentenansprüche für spätere Rentenzugangsjahrgänge. Die Kinder werden annahmegemäß im Alter von 28 bzw. 31 Jahren der Frau geboren.
- Während der gesamten Biografie werden die förderfähigen Höchstbeträge, zumindest jedoch der Mindestbeitrag in Höhe von 60 Euro pro Jahr, in einen privaten Altersvorsorgevertrag (Riester-Rente) eingezahlt.
- Die Steuerersparnis aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge im Zusammenhang mit dem Alterseinkünftegesetz wird angespart und in einen privaten Rentenversicherungsvertrag eingezahlt. Damit wird bei der Ermittlung des Gesamtversorgungsniveaus rechnerisch berücksichtigt, dass die im Zeitverlauf zunehmende Besteuerung im Alter mit einer im Zeitverlauf zunehmenden steuerlichen Entlastung in der Erwerbsphase einhergeht.
- Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit ist die Berechnung auf das Rentenzugangsalter von 65 Jahren normiert. Die Berechnung erfolgt ohne Abschläge, so dass bei gleicher Beitragsdauer die gleiche Rentenhöhe wie bei einem Zugang zur Regelaltersgrenze entsprechend der stufenweisen Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht wird. Bei gleichem Berufseinstiegsalter käme es anderenfalls aufgrund längerer Erwerbsbiografien zu höheren Rentenanwartschaften und damit auch höheren Gesamtversorgungsniveaus im Zeitverlauf. Bei der Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus ist grundsätzlich von vorzeitigen Rentenzugängen mit Abschlägen zu abstrahieren, da sich die längere Rentenbezugsdauer bei der Berechnung des Gesamtversorgungsniveaus nicht auswirkt.

3 Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus

Die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus, welches die Alterseinkünfte aus der gesetzlichen Rente, einer Riester-Rente und einer Privat-Rente aus der Ersparnis der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge in Relation zum Erwerbseinkommen setzt, wird nachfol-

gend zunächst für die sechs Modellfälle im Einzelnen und anschließend im Vergleich dargestellt. Die Methodik und die Annahmen, auf denen die Projektionen des Gesamtversorgungsniveaus basieren, sind am Ende von Teil E dargestellt.

Das Gesamtversorgungsniveau ist aufgrund der weiteren Definition nicht mit dem im Rentenversicherungsbericht dokumentierten Sicherungsniveau vor Steuern vergleichbar. Zum einen werden beim Gesamtversorgungsniveau neben der gesetzlichen Rente auch die Riester-Rente und die Privat-Rente einbezogen. Zum anderen berücksichtigt das Netto-Gesamtversorgungsniveau – anders als das Sicherungsniveau vor Steuern – die auf das Erwerbseinkommen und die Alterseinkünfte zu zahlenden Steuern.

Modellfall 1 "Durchschnittsverdienende"

Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau von Durchschnittsverdienenden, deren gesetzliche Rente einer Standardrente entspricht, beträgt im Jahr 2008 46,5 % und ergibt sich ausschließlich aus der gesetzlichen Rente (siehe Tabelle E.1). Bereits für Rentenzugänge im Jahr 2015 wird das Brutto-Gesamtversorgungsniveau aufgrund der Erträge aus der Riester-Rente und Privat-Rente leicht ansteigen. Bis zum Jahr 2030 ergibt sich ein Anstieg des Brutto-Gesamtversorgungsniveaus um 2,1 Prozentpunkte.

Tabelle E.1

Gesamtversorgungsniveau Modellfall 1 "Durchschnittsverdienende"

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau	darunter aus			Netto-Gesamtversorgungsniveau
		GRV	Riester-Rente	Privat-Rente	
	%	%	%	%	%
2008	46.5	46.5	0.0	0.0	70.8
2015	47.0	44.2	2.4	0.4	71.9
2020	47.3	42.9	3.5	0.9	71.8
2025	48.0	41.7	4.6	1.6	73.0
2030	48.6	40.4	5.7	2.4	74.3

Dabei wird die gesetzliche Rente relativ an Bedeutung verlieren, bis zum Jahr 2030 sinkt das Bruttorentenniveau auf 40,4 %. Dieser Rückgang wird vor allem durch den Aufbau der Riester-Rente, aber auch durch die Privat-Rente überkompensiert.

Das aus Sicht der Versicherten wesentlich bedeutsamere Netto-Gesamtversorgungsniveau steigt bis zum Jahr 2030 deutlich von gegenwärtig 70,8 % auf 74,3 % an. Die steigenden Erträge aus der Riester-Rente und der Privat-Rente übersteigen den Rückgang des Bruttorenten-

niveaus deutlich. Dieser Effekt ist im Hinblick auf das Netto-Gesamtversorgungsniveau größer als die Belastungen aus dem steigenden Anteil der zu versteuernden gesetzlichen Rente. Wie bereits ausgeführt, sind diese Werte des Netto-Gesamtversorgungsniveaus nicht mit der Entwicklung des Sicherungsniveaus vor Steuern vergleichbar, welches bei der selben Fallkonstellation im Jahr 2008 in den alten Bundesländern bei rund 50,2 % liegt und gemäß § 154 Abs. 3 Satz 2 SGB VI bis zum Jahr 2030 nicht unter 43 % sinken darf.

Im Vergleich zu den Modellrechnungen des Alterssicherungsbericht 2005 (BT-Drs. 16/906), die für Durchschnittsverdienende ein langfristig unverändertes Netto-Gesamtversorgungsniveau zum Ergebnis hatten, zeigt sich hier ein Anstieg des Netto-Gesamtversorgungsniveaus. Dies ist Folge einer günstigeren Entwicklung des Bruttoentenniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung im Rentenversicherungsbericht 2008 gegenüber dem Rentenversicherungsbericht 2005, bei dem mittelfristig von einer ungünstigeren (für die Rentenanpassung relevante) beitragspflichtigen Lohnentwicklung im Vergleich zur gesamtwirtschaftlichen Lohnentwicklung ausgegangen wurde.

Wird für den betrachteten Fall keine geschlossene Erwerbsbiografie unterstellt, hat das Auswirkungen auf das Gesamtversorgungsniveau. Aufgrund fehlender Beitragszeiten im Falle einer rentenrechtlichen Lücke bzw. aufgrund geringerer Entgeltpunkte im Falle der Arbeitslosigkeit kommt es zu einem geringeren Rentenzahlbetrag und gemessen an einem gleich hohen Nettoentgelt auch zu einem geringeren Gesamtversorgungsniveau. Die Tabelle E.2 zeigt exemplarisch die Auswirkungen auf das Gesamtversorgungsniveau, wenn keine geschlossene Erwerbsbiografie vorliegt, sondern eine fünfjährige Arbeitslosigkeit bzw. eine rentenrechtliche Lücke von 5 Jahren in der Biografie vorhanden sind.²⁶

Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau liegt im Jahr 2008 bei einer Arbeitslosigkeit von 5 Jahren mit 44,2 % rund 2,3 Prozentpunkte niedriger als bei einer geschlossenen Erwerbsbiografie. Dieser Effekt ist unmittelbare Folge der geringeren Beitragsleistung während der Phase der Arbeitslosigkeit. Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau geht im Zeitablauf leicht zurück und erreicht im Jahr 2030 fast wieder den Ausgangswert. Im Gegensatz zur geschlossenen Erwerbsbiografie ist hier jedoch kein Anstieg zu beobachten. Dies ist Folge der im Vergleich zur Vergangenheit reduzierten Beitragsleistung während des Bezugs von Arbeitslosenhilfe bzw. Arbeitslosengeld II. Hinzu kommt, dass die Beiträge zur Riester-Rente und zur Privat Rente während der Arbeitslosigkeit geringer ausfallen, so dass die Erträge aus der zusätzlichen

²⁶ Vgl. hierzu die methodischen Hinweise in Abschnitt 5.

Altersvorsorge niedriger sind. Gleichwohl steigt das Netto-Gesamtversorgungsniveau langfristig an, wenn auch nicht so stark wie bei einer geschlossenen Erwerbsbiografie.

Tabelle E.2

Variation der Erwerbsverläufe für Modellfall 1 „Durchschnittsverdienende“

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau			Netto-Gesamtversorgungsniveau		
	geschloss. Erwerbsbiografie	5 Jahre Arbeitslosigkeit	5 Jahre Lücke	geschloss. Erwerbsbiografie	5 Jahre Arbeitslosigkeit	5 Jahre Lücke
	%	%	%	%	%	%
2008	46.5	44.2	41.4	70.8	67.2	62.9
2015	47.0	42.8	41.0	71.9	66.0	63.5
2020	47.3	42.9	41.1	71.8	65.9	63.4
2025	48.0	43.5	41.7	73.0	67.1	64.7
2030	48.6	44.1	42.4	74.3	68.3	66.0

Eine Lücke in der Erwerbsbiografie führt aufgrund der Beitragsäquivalenz zwangsläufig zu einer geringeren Rente als im Falle der Arbeitslosigkeit, weil bei einer Lücke überhaupt keine Beiträge entrichtet werden und somit keine Rentenansprüche entstehen. Entsprechend liegt auch das Netto-Gesamtversorgungsniveau bezogen auf das gleiche Nettoentgelt deutlich niedriger als bei einer geschlossenen Erwerbsbiografie, insbesondere wenn wie hier fünf Jahre Beiträge zur Riester-Rente und Privat Rente fehlen.

Diese Berechnungen zeigen zudem eine eingeschränkte Aussagekraft der Kennziffer Gesamtversorgungsniveau bei unterbrochenen Erwerbskarrieren. Wegen der Beitragsäquivalenz in der gesetzlichen Rentenversicherung stehen die Leistungen im engen Zusammenhang mit den gezahlten Beiträgen. Ein niedriges Gesamtversorgungsniveau aufgrund einer unterbrochenen Erwerbsbiografie ist somit nicht einer geringen Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung geschuldet, sondern die Folge geringer Beitragsleistungen in der Versichertenbiografie. Da die Rentenhöhe von der im Durchschnitt erbrachten Entgelte aller Beitragsjahre abhängt, ist die Betrachtung eines Gesamtversorgungsniveaus als Relation von Rente zu einem Jahresentgelt um so weniger sachgerecht, je länger die Unterbrechung der Erwerbskarriere ist.

Modellfall 2 "Geringverdienende"

Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau von Geringverdienenden, deren Einkommen 2/3 eines Durchschnittsverdienenden entspricht (siehe Tabelle E.3), liegt im Jahr 2008 mit 49,9 % deutlich höher als bei Durchschnittsverdienenden. Ursache hierfür ist, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung unter bestimmten Bedingungen Mindestentgeltpunkte bei geringem Ar-

beitsentgelt (§ 262 SGB VI) gutgeschrieben werden²⁷. Da die Anrechnung von Mindestentgelt-punkten bei geringem Arbeitsentgelt nur für Zeiten bis zum Jahr 1991 erfolgt und mit einem späterem Rentenzugang immer weniger Zeiten vor dem Jahr 1992 zurückgelegt werden, sind die zusätzlichen Anwartschaften aus dieser Regelung im Zeitablauf rückläufig. Dementspre-chend nähert sich das Bruttorentenniveau von Geringverdienenden im Zeitablauf dem Brutto-rentenniveau von Durchschnittsverdienenden an.

Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau für die Rentenzugänge des Jahres 2030 erreicht vor die-sem Hintergrund nicht ganz den heutigen Wert. Dazu trägt auch mit bei, dass hier die Privat-Rente weniger zum Tragen kommt als bei Durchschnittsverdienenden. Bei einem geringeren Einkommen in der Erwerbsphase liegt der Grenzsteuersatz niedriger, so dass die Steuerer-sparnis aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge relativ geringer ausfällt. Damit werden weniger Beiträge in die Privat-Rente eingezahlt, entsprechend fallen auch die Rentenzahlungen niedriger aus.

Tabelle E.3

Gesamtversorgungsniveau Modellfall 2 "Geringverdienende"

Renten-zugangs-jahr	Brutto-Gesamt-versorgungs-niveau	darunter aus			Netto-Gesamt-versorgungs-niveau
		GRV	Riester-Rente	Privat-Rente	
	%	%	%	%	%
2008	49.9	49.9	0.0	0.0	68.8
2015	49.5	46.9	2.4	0.2	70.1
2020	49.0	45.0	3.5	0.6	70.4
2025	48.9	43.1	4.6	1.1	70.7
2030	48.7	41.2	5.7	1.8	71.0

Genau gegenteilig stellt sich die Entwicklung des Netto-Gesamtversorgungsniveaus dar. Dieses steigt für Geringverdienende bis zum Jahr 2030 von gegenwärtig 68,8 % auf 71,0 % an. Diese günstige Entwicklung resultiert im Wesentlichen daraus, dass bei den sich hier ergebenden niedrigeren absoluten Rentenhöhen nur vergleichsweise geringe Steuern anfallen. Die dämp-fende Wirkung der Besteuerung von Alterseinkünften auf das Netto-Gesamtversorgungsniveau tritt im Modellfall 2 "Geringverdienende" also nur sehr begrenzt auf.

²⁷ Zusätzliche Entgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt werden gewährt, wenn 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind und durch vollwertige Pflichtbeiträge im Durchschnitt weniger als 0,75 Entgeltpunkte pro Jahr erworben wurden. In diesem Fall werden die vollwertigen Pflichtbeiträge bis zum 31.12.1991 mit dem 1,5 fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts bewertet, maximal jedoch insgesamt mit 0,75 Entgeltpunkten pro Jahr.

Das Netto-Gesamtversorgungsniveau liegt in diesem Fall im Jahr 2030 mit 71,0 % niedriger als im Modellfall 1 "Durchschnittsverdienende" (74,3 %), während sich das Brutto-Gesamtversorgungsniveau nur geringfügig unterscheidet. Der Unterschied bei der Nettobetrachtung resultiert aus der niedrigeren Steuerbelastung von Geringverdienenden gegenüber Durchschnittsverdienenden in Folge der Steuerprogression. Daher ist das Nettoentgelt beim Geringverdienenden im Vergleich zum Bruttoentgelt relativ höher als beim Durchschnittsverdienenden und entsprechend auch die Relation von Rente und Nettoentgelt geringer. Mit anderen Worten: Das niedrigere Netto-Gesamtversorgungsniveau liegt nicht an einer relativ niedrigeren Rente sondern an dem relativ hohen Nettoentgelt aufgrund der geringeren Steuerbelastung kleinerer Erwerbseinkommen.

Die Variation der Erwerbsverläufe im Hinblick auf Zeiten der Arbeitslosigkeit und auf Lücken in der Erwerbsbiografie zeigt wie bei Durchschnittsverdienenden, dass das Gesamtversorgungsniveau bezogen auf das gleiche Nettoentgelt geringer ausfällt. Weil im Jahr 2008 noch Rentenanwartschaften aus den Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt in größerem Umfang gewährt werden als im Jahr 2030, zeigt sich aber auch hier eine entsprechend andere Entwicklung im Zeitverlauf als bei Durchschnittsverdienenden.

Tabelle E.4

Variation der Erwerbsverläufe für Modellfall 2 „Geringverdienende“

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau			Netto-Gesamtversorgungsniveau		
	geschloss. Erwerbsbiografie	5 Jahre Arbeitslosigkeit	5 Jahre Lücke	geschloss. Erwerbsbiografie	5 Jahre Arbeitslosigkeit	5 Jahre Lücke
	%	%	%	%	%	%
2008	49.9	47.5	44.7	68.8	65.6	61.7
2015	49.5	45.6	43.6	70.1	64.4	61.6
2020	49.0	44.9	42.9	70.4	64.6	61.7
2025	48.9	44.7	42.8	70.7	65.3	62.6
2030	48.7	44.5	42.6	71.0	65.6	63.1

Modellfall 3 "Besserverdienende"

Die Entwicklung des Brutto-Gesamtversorgungsniveaus von Besserverdienenden, deren Einkommen 1/3 über dem von Durchschnittsverdienenden liegt, weist einen ähnlichen Verlauf wie das von Durchschnittsverdienenden auf (siehe Tabelle E.5). Ein Unterschied ergibt sich hier bei der Privat-Rente, weil bei Besserverdienenden die Steuerersparnis aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge aufgrund des höheren Einkommens deutlich größer ausfällt.

Damit werden höhere Beiträge geleistet, so dass die Erträge aus der Privat-Rente im Zeitverlauf stärker ins Gewicht fallen.

Tabelle E.5

Gesamtversorgungsniveau Modellfall 3 "Besserverdienende"

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau	darunter aus			Netto-Gesamtversorgungsniveau
		GRV	Riester-Rente	Privat-Rente	
	%	%	%	%	%
2008	46.5	46.5	0.0	0.0	75.5
2015	47.1	44.2	2.4	0.6	75.5
2020	47.6	42.9	3.5	1.2	74.8
2025	48.4	41.7	4.6	2.0	76.4
2030	49.2	40.4	5.7	3.0	78.2

Das Netto-Gesamtversorgungsniveau für zukünftige Rentenzugangsjahrgänge bei Besserverdienenden, welches mit 75,5 % im Jahr 2008 relativ hoch ist, sinkt zunächst leicht ab. Bis zum Jahr 2030 steigt das Netto-Gesamtversorgungsniveau dann auf 78,2 % und liegt damit 2,7 Prozentpunkte über dem Wert des Jahres 2008. Im Vergleich zu Durchschnittsverdienenden fällt der Anstieg geringer aus, weil die absolut gesehen höheren Renten wesentlich eher und höher besteuert werden, so dass die dämpfende Wirkung der Besteuerung von Alterseinkünften auf das Netto-Gesamtversorgungsniveau hier stärker zum Tragen kommt.

Das im Vergleich zu den anderen Fällen höhere Netto-Gesamtversorgungsniveau ist nicht einer höheren Rente sondern dem relativ geringeren Nettoentgelt in Folge der stärkeren Steuerbelastung hoher Erwerbseinkommen geschuldet.

Wie bei den zuvor betrachteten Fällen zeigt sich auch hier wieder der grundsätzlich gleiche Einfluss von unterbrochenen Erwerbsbiografien. Im Zeitablauf führen Arbeitslosigkeit und Lücken in der Erwerbsbiografie auch hier zu einem niedrigeren Netto-Gesamtversorgungsniveau bezogen auf das gleiche Nettoentgelt. Weil die Beiträge an die Rentenversicherung während des Bezugs von Arbeitslosengeld II nicht mehr in Abhängigkeit des vorherigen Einkommens sondern pauschal gezahlt werden, ist die Differenz zwischen den während der Beschäftigung erworbenen Anwartschaften und den während der Arbeitslosigkeit erworbenen Anwartschaften bei Besserverdienenden besonders groß. Entsprechend fällt in diesem Fall auch die dämpfende Wirkung auf das Netto-Gesamtversorgungsniveau höher aus.

Tabelle E.6

Variation der Erwerbsverläufe für Modellfall 3 „Besserverdienende“

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau			Netto-Gesamtversorgungsniveau		
	geschloss. Erwerbsbiografie	5 Jahre Arbeitslosigkeit	5 Jahre Lücke	geschloss. Erwerbsbiografie	5 Jahre Arbeitslosigkeit	5 Jahre Lücke
	%	%	%	%	%	%
2008	46.5	44.2	41.4	75.5	72.0	67.7
2015	47.1	42.8	41.1	75.5	69.2	66.7
2020	47.6	43.0	41.3	74.8	68.5	66.0
2025	48.4	43.8	42.0	76.4	69.9	67.5
2030	49.2	44.5	42.8	78.2	71.6	69.2

Modellfall 4 "Allein erziehend mit Erwerbstätigkeit"

Anders als bei den ersten drei Modellfällen, die ausschließlich nach der Einkommenshöhe differenziert sind, wird im vierten Modellfall die Geburt zweier Kinder sowie eine Unterbrechung der Erwerbsbiografie für sechs Jahre und eine Halbtags­tätigkeit für weitere sieben Jahre unterstellt. Dementsprechend weicht die Entwicklung des Gesamtversorgungsniveaus dieses Modellfalls deutlich von den ersten drei Modellfällen ab.

Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau steigt von 41,0 % im Jahr 2008 um 7,5 Prozentpunkte bis zum Jahr 2030 deutlich an (siehe Tabelle E.7). Das Bruttorentenniveau aus der gesetzlichen Rentenversicherung sinkt zunächst bis zum Jahr 2020, danach ergibt sich ein signifikanter Anstieg. Ursache hierfür ist die bessere Bewertung von Kindererziehungszeiten durch eine höhere Entgelt­punktzahl für Kinder, die nach 1991 geboren sind, und die Anrechnung von Kinderberücksichtigungszeiten ab 1992²⁸. Diese Regelung ersetzt die Regelung über Mindestentgelt­punkte bei geringem Arbeitsentgelt, die begrenzt ist auf Zeiten bis 1992. Im vorliegenden Modellfall wirken diese Leistungsverbesserungen der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund des Zeitpunktes der Geburten bei einem Rentenzugang im Jahr 2030 in vollem Umfang, so dass dann insgesamt 6 Entgelt­punkte für Kindererziehungszeiten und noch einmal rund 1,9 Entgelt­punkte für Kinderberücksichtigungszeiten gutgeschrieben werden.

²⁸ Kindbezogene Höherbewertung niedriger Pflichtbeiträge erhalten Versicherte mit 25 Jahren an rentenrechtlichen Zeiten u.a. in der Kindererziehungsphase vom 4. bis 10. Lebensjahr des Kindes. Dann werden niedrige Pflichtbeiträge auf das 1,5fache höher bewertet, maximal bis zu 1,0 Entgelt­punkten. Ferner werden als Nachteilsausgleich bei Mehrfacherziehung maximal 0,3333 Entgelt­punkte gutgeschrieben, sofern mehrere Kinder unter 10 Jahren gleichzeitig erzogen werden. Der Nachteilsausgleich wird ggf. mit der kindbezogenen Höherbewertung verrechnet. Diese Regelungen werden hier kurz „Anrechnung von Kinderberücksichtigungszeiten“ genannt.

Tabelle E.7

Gesamtversorgungsniveau Modellfall 4 "Allein erziehend mit Erwerbstätigkeit"

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau	darunter aus			Netto-Gesamtversorgungsniveau
		GRV	Riester-Rente	Privat-Rente	
	%	%	%	%	%
2008	41.0	41.0	0.0	0.0	59.0
2015	41.8	39.2	2.4	0.3	61.9
2020	41.6	37.4	3.5	0.7	62.3
2025	44.2	38.2	4.6	1.3	66.2
2030	48.5	40.8	5.6	2.0	72.1

Hinsichtlich der Riester-Rente zeigt sich, dass diese Rente ein ähnliches Niveau wie bei den ersten drei Modellfällen erreicht, obwohl die Erwerbstätigkeit hier für einige Jahre unterbrochen bzw. reduziert wird. Hier wirken sich die Zulagen für Kinder positiv aus, wobei dieser Effekt durch die Anhebung von 185 Euro auf 300 Euro für Geburten ab 2008 für künftige Rentenzugänge weiter verstärkt wird.

Wie das Brutto-Gesamtversorgungsniveau steigt auch das Netto-Gesamtversorgungsniveau für zukünftige Rentenzugangsjahrgänge deutlich von gegenwärtig 59,0 % auf 72,1 % an. Dabei fällt der Anstieg nach dem Jahr 2020 besonders stark aus, da dann diejenigen in Rente gehen, für deren Kinder die verbesserte Bewertung voll zum Tragen kommt.

Modellfall 5 "Ehepaar mit Erwerbstätigkeit"

Der Modellfall 5 "Ehepaar mit Erwerbstätigkeit" ist eine Kombination aus Modellfall 1 "Durchschnittsverdienende" und Modellfall 4 "Allein erziehend mit Erwerbstätigkeit". Das Brutto-Gesamtversorgungsniveau liegt auf mittlere Sicht nur geringfügig über dem heutigen Niveau, langfristig steigt es aber deutlich an, da sich die Anrechnung von Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten positiv auf die Rentenanwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung auswirken (siehe Tabelle E.8). Dadurch fällt der Rückgang des Bruttorentenniveaus deutlich geringer aus als im Modellfall 1, so dass in Kombination mit der Riester- und Privat-Rente für das Ehepaar ein signifikant steigendes Brutto-Gesamtversorgungsniveau zu beobachten ist.

Tabelle E.8

Gesamtversorgungsniveau Modellfall 5 "Ehepaar mit Erwerbstätigkeit"

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau	darunter aus			Netto-Gesamtversorgungsniveau
		GRV	Riester-Rente	Privat-Rente	
	%	%	%	%	%
2008	44.1	44.1	0.0	0.0	65.2
2015	44.7	42.0	2.4	0.4	67.5
2020	44.8	40.5	3.5	0.8	67.5
2025	46.3	40.2	4.6	1.5	69.9
2030	48.6	40.6	5.7	2.2	73.2

Quelle: Eigene Berechnungen

Hinsichtlich des Netto-Gesamtversorgungsniveaus zeigt sich für alle zukünftigen Rentenzugangsjahrgänge eine Steigerung, die sich langfristig aufgrund der höheren Leistungen aus Riester- und Privat-Rente beschleunigt. Bis zum Jahr 2030 steigt das Netto-Gesamtversorgungsniveau auf 73,2 % und liegt damit rund 8 Prozentpunkte über dem heutigen Wert.

Modellfall 6 "Ehepaar mit unterbrochener Erwerbstätigkeit"

Beim sechsten Modellfall wird wiederum ein Ehepaar analysiert. Hier wird unterstellt, dass der eine Partner dem Modellfall 1 "Durchschnittsverdienende" entspricht, der andere Partner eine lang unterbrochene Erwerbsbiografie aufweist. Annahmegemäß geht dieser Fall ab Geburt der Kinder für 21 Jahre keiner Erwerbstätigkeit nach und übt sowohl vor, als auch nach der Erziehungspause nur eine Halbtagsstätigkeit (50 % des Durchschnittsverdienstes) aus.

Wie im Modellfall 5 zeigt sich auch hier, dass das Brutto-Gesamtversorgungsniveau in den nächsten Jahren nur leicht ansteigt, für den Rentenzugang des Jahres 2030 aber deutlich über dem heutigen Wert liegt (siehe Tabelle E.9). Da das Gesamteinkommen des Ehepaares während der Erwerbsphase vergleichsweise niedrig ist, fällt die Steuerersparnis aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge ebenfalls relativ niedrig aus, so dass sich nur verhältnismäßig geringe Leistungen aus der Privat-Rente ergeben.

Tabelle E.9

Gesamtversorgungsniveau Modellfall 6 "Ehepaar mit unterbrochener Erwerbstätigkeit"

Rentenzugangsjahr	Brutto-Gesamtversorgungsniveau	darunter aus			Netto-Gesamtversorgungsniveau
		GRV	Riester-Rente	Privat-Rente	
	%	%	%	%	%
2008	41.2	41.2	0.0	0.0	58.4
2015	42.3	39.6	2.4	0.3	61.5
2020	42.8	38.7	3.5	0.7	63.4
2025	44.4	38.6	4.6	1.2	65.9
2030	47.0	39.6	5.7	1.7	69.6

Quelle: Eigene Berechnungen

Das Netto-Gesamtversorgungsniveau beträgt gegenwärtig 58,4 % und steigt zukünftig deutlich an. Im Jahr 2030 beträgt es 69,6 % und liegt damit 11,2 Prozentpunkte höher als heute. Aufgrund der unter steuerlichen Gesichtspunkten niedrigen Alterseinkünfte setzt die effektive Steuerbelastung der Renten erst sehr spät ein und fällt darüber hinaus sehr gering aus.

4 Fazit

Die Ergebnisse für die einzelnen Modellfälle zeigen, dass das Netto-Gesamtversorgungsniveau in allen Fällen langfristig steigt (siehe Tabelle E.10). Die Dämpfung der Rentensteigerung und der Einfluss des Übergangs auf die nachgelagerte Besteuerung auf das Netto-Gesamtversorgungsniveau wird kompensiert, wenn ein geförderter Altersvorsorgevertrag bedient und die Steuerersparnis aus der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge für eine zusätzliche private Altersvorsorge verwendet wird.

Unterschiede in der Höhe des Netto-Gesamtversorgungsniveaus zwischen den ersten drei Fällen sind wegen der Beitragsäquivalenz in der gesetzlichen Rentenversicherung weniger auf Unterschiede in der gesetzlichen Rente sondern vielmehr auf Unterschiede in der Besteuerung zurückzuführen. So ist das Netto-Gesamtversorgungsniveau bei Modellfall 3 (Besserverdienende) deshalb am höchsten, weil das Nettoentgelt wegen der Steuerprogression stärker besteuert wird als bei niedrigeren Einkommen. Je höher das Einkommen in der Erwerbsphase, umso niedriger das Nettoentgelt im Vergleich zur Nettorente und damit umso höher das Gesamtversorgungsniveau. Dieser Zusammenhang tritt bei Modellfall 2 (Geringverdienende) erst bei späteren Rentenzugängen deutlicher zu Tage, da die über die Beitragsäquivalenz hinausgehenden Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt bei früheren Rentenzugängen stärker wirken. Aus diesem Grund ist auch der Anstieg des Netto-Gesamtversorgungsniveaus

im Zeitverlauf weniger ausgeprägt als bei Modellfall 1 (Durchschnittsverdienende). Auch bei Modellfall 3 (Besserverdienende) ist der Anstieg des Netto-Gesamtversorgungsniveaus im Zeitverlauf etwas schwächer. Dies liegt an der zunehmenden Besteuerung der Renten, die wegen der Progression umso stärker wirkt, je höher die Rente ist.

Tabelle E.10

Netto-Gesamtversorgungsniveau der Modellfälle im Überblick

Renten- zugangsjahr	Modellfall 1 Durchschnitts- verdienende	Modellfall 2 Gering- verdienende	Modellfall 3 Besser- verdienende	Modellfall 4 Allein- erziehend mit Erwerbs- tätigkeit	Modellfall 5 Ehepaar mit Erwerbs- tätigkeit	Modellfall 6 Ehepaar mit unterbroche- ner Erwerbs- tätigkeit
2008	70.8	68.8	75.5	59.0	65.2	58.4
2015	71.9	70.1	75.5	61.9	67.5	61.5
2020	71.8	70.4	74.8	62.3	67.5	63.4
2025	73.0	70.7	76.4	66.2	69.9	65.9
2030	74.3	71.0	78.2	72.1	73.2	69.6

Der deutlich höhere Anstieg der Netto-Gesamtversorgungsniveaus in den Modellfällen 4 bis 6 ergibt sich in erster Linie aus der verbesserten Anrechnung von Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten. Das Netto-Gesamtversorgungsniveau liegt im Modellfall 4 gegenwärtig aufgrund der Unterbrechung in der Erwerbsbiografie noch deutlich unter den Werten für die Modellfälle mit geschlossenen Erwerbsbiografien. Für den Rentenzugangsjahrgang 2030 steigt das Niveau jedoch fast auf den Wert an, der beim Modellfall 1 zu beobachten ist. Im Modellfall 6, mit großen Lücken in der Erwerbsbiografie und geringem Einkommen, bleibt das Netto-Gesamtversorgungsniveau zwar unter demjenigen des Modellfalls 2, weist aber mit Abstand den höchsten Anstieg auf. Damit wird deutlich, dass die familienpolitischen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und die besondere Zulagenförderung für Kinder im Rahmen der Riester-Rente negative Auswirkungen von erziehungsbedingten Unterbrechungen in der Erwerbsbiografie auf die Versorgungssituation im Alter wirksam verhindern.

5 Methodische Hinweise

Annahmen und Methodik

Das (Netto-)Gesamtversorgungsniveau ist definiert als (Netto-)Alterseinkünfte im Jahr des Rentenzugangs (abweichend von den empirischen Ergebnissen in Teil C dieses Berichts nur bestehend aus GRV-Rente, Riester-Rente und Rente aus der Anlage der Steuerersparnis der Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge) dividiert durch den jeweiligen (Netto-)Lohn desselben Kalenderjahres. Von den Bruttoeinkünften werden die Sozialabgaben, die zu zahlenden Steuern und im Falle der Beschäftigung auch sämtliche Beiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge abgezogen.

Sozialbeiträge

Für die Berechnung der Sozialbeiträge wird die zukünftige Entwicklung der Beitragssätze gemäß Rentenversicherungsbericht 2008 (mittlere Variante) verwendet. Dabei wird sowohl der ab Mitte 2005 abzuführende Sonderbeitrag für die gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 0,9 % als auch - je nach Modellfall - der seit 2005 erhöhte Beitrag für Kinderlose in der Sozialen Pflegeversicherung in Höhe von 0,25 % berücksichtigt.

Geförderte ergänzende Altersvorsorge (Riester-Rente)

In allen Modellfällen wird unterstellt, dass Beiträge zu einer privaten geförderten Altersvorsorge (Riester-Rente) in Höhe des förderfähigen Höchstbetrags geleistet werden. Ab dem Jahr 2008 werden demnach 4 % des Einkommens in eine Riester-Rente eingezahlt. Für Zeiten ohne Erwerbstätigkeit wird der Mindestbeitrag in Höhe von 60 Euro/Jahr zuzüglich der ggf. fälligen Zulage geleistet. Die eingezahlten Beiträge werden über den gesamten Zeitraum mit 4,0 % verzinst und 10 % der eingezahlten Beiträge als Verwaltungskosten berücksichtigt. Das gesparte Kapital wird im Jahr des Rentenzugangs entsprechend der Lebenserwartung gemäß den demografischen Annahmen des Rentenversicherungsberichts 2008 dergestalt verrentet, dass sich für die Riester-Rente im Auszahlungszeitraum die gleiche Dynamik wie bei der gesetzlichen Rente ergibt. Diese Vorgehensweise spiegelt die Funktion der Riester-Rente als Kompensation für das Absinken des Rentenniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung wider. Ohne eine solche Dynamisierung der in der Auszahlungsphase würde die Riester-Rente während der Rentenbezugsphase einen immer geringeren Anteil am gesamten Alterseinkommen ausmachen.

Rente aus der Anlage der Steuerersparnis durch das Alterseinkünftegesetz

Nach dem Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) wird die Besteuerung von Vorsorgeaufwendungen und Alterseinkünften (z.B. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung) von der vorgela-

gerten auf die nachgelagerte Besteuerung umgestellt. Dadurch werden zukünftig die Rentenversicherungsbeiträge voll von der Steuer freigestellt, im Gegenzug die Rentenzahlungen voll besteuert. Der Umstieg auf die nachgelagerte Besteuerung ist so ausgestaltet, dass der steuerfrei zu stellende Anteil der Rentenversicherungsbeiträge ab 2005 sukzessive bis zum Jahr 2025 auf 100 % ansteigt; der steuerlich zu erfassende Anteil der Renten bis zum Jahr 2040 auf 100 % anwächst.

Da Arbeitnehmer durch den Umstieg auf die nachgelagerte Besteuerung während der Erwerbsphase steuerlich entlastet und während der Rentenbezugsphase steuerlich belastet werden, sieht § 154 Abs. 2 Nr. 5 SGB VI vor, in den Modellrechnungen vorzusehen, dass eine Rente „aus der Anlage der Nettoeinkommenserhöhung aus den steuerfrei gestellten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und der steuerlichen Belastung ermittelt wird“..

Dementsprechend wird die Entlastung aus der sukzessiven Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge bestimmt, indem eine Vergleichsrechnung der zu zahlenden Steuern des Arbeitnehmers einmal unter Berücksichtigung der Steuerfreistellung der RV-Beiträge und einmal nach dem Rechtsstand vor dem Alterseinkünftegesetz, also ohne Steuerfreistellung der RV-Beiträge, durchgeführt wird. Der Differenzbetrag (die Nettoeinkommenserhöhung) wird in eine private Rentenversicherung eingezahlt, die unter den gleichen Annahmen wie für die Riester-Rente, also mit einer Nominal-Verzinsung von 4,0 %, 10 % Verwaltungskosten, Unisex-Tarif und Dynamisierung der Rentenzahlungen parallel zur gesetzlichen Rentenversicherung berechnet wird. Für Rentenzugänge im Jahr 2030 liegt die Steuerersparnis im Zeitraum von 2005 bis 2030 im Falle eines Durchschnittsverdienenden im Durchschnitt bei 2 % p.a. des jährlichen Bruttoeinkommens. Bei Geringverdienenden ist die Steuerersparnis mit durchschnittlich 1,5 % p.a. des jährlichen Bruttoeinkommens geringer und bei Besserverdienenden mit durchschnittlich 2,5 % p.a. des jährlichen Bruttoeinkommens höher. Diese Unterschiede ergeben sich aufgrund der Steuerprogression.

Steuern

Die zu zahlenden Steuern sowohl auf Einkünfte aus unselbständiger Beschäftigung als auch auf Alterseinkünfte werden gemäß dem aktuell geltenden Steuerrecht unter Berücksichtigung des Alterseinkünftegesetzes, sowie der steuerrechtlich relevanten Tatbestände Familienstand und Kinderzahl berechnet. Dabei wird unterstellt, dass keine über die Pauschalen hinausgehenden Werbungskosten oder sonstige Sonderausgaben anfallen.

Aufgrund der langfristigen Übergangsregelungen des Alterseinkünftegesetzes ist es erforderlich, dass die Steuern differenziert nach dem Zeitpunkt des Rentenbezugs berechnet werden.

Bei einem Rentenzugang im Jahr 2005 unterlagen 50 % der gesetzlichen Rente der Besteuerung, im Jahr 2008 sind es 56 %. Bis zum Jahr 2010 steigt dieser Anteil für die jeweiligen Zugangsjahrgänge schrittweise auf 60 %, bis zum Jahr 2020 auf 80 % und bis zum Jahr 2030 auf 90 % an.

Ebenso muss für die Bestimmung der Steuerentlastung durch die Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge nach dem Jahr der Entstehung der Einkünfte aus unselbständiger Beschäftigung unterschieden werden. Denn auch die Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge erfolgt sukzessive. Diese ist von 60 % im Jahr 2005 bis zum Jahr 2008 auf 66 % gestiegen und wird bis zum Jahr 2010 auf 70 % bzw. bis zum Jahr 2020 auf 90 % in jährlichen Schritten weiter angehoben. Ab dem Jahr 2025 sind die Rentenversicherungsbeiträge steuerfrei.

Die Beiträge zur Riester-Rente werden gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften vom zu versteuernden Einkommen abgezogen. Sofern die daraus resultierende Steuerentlastung die Zulagenförderung übersteigt, wird der Differenzbetrag von der errechneten Steuerschuld abgezogen.

Vor dem Hintergrund, dass Löhne und Renten zukünftig weiter steigen werden, würde eine Besteuerung zukünftiger Löhne und Renten mit den Tarifen des Jahres 2008 auf der Basis nominaler Werte zu einer erheblichen „kalten Progression“ und damit zu einer Verzerrung der Ergebnisse führen. Daher werden die zu zahlenden Steuern auf der Basis heutiger Werte mit den Steuertarifen des Jahres 2008, aber unter Berücksichtigung der steigenden Steuerfreistellung der Rentenversicherungsbeiträge bzw. des zu versteuernden Anteils der Renten berechnet. Bei der Umbasierung der Nominalwerte auf Werte des Jahres 2008 ist ebenfalls berücksichtigt, dass sich durch das in der Zukunft sinkende Bruttorentenniveau eine relative geringere Progressionswirkung bei den Renten gegenüber den Löhnen einstellen wird. Dadurch wird gewährleistet, dass die relative Steuerbelastung – abgesehen von den Effekten des Umstiegs auf die nachgelagerte Besteuerung – im Zeitablauf in etwa konstant bleibt. Durch dynamische Löhne und Renten bedingte Verzerrungen der Ergebnisse werden so vermieden.

Spezifikation der Modellfälle

Modellfall 1 – Durchschnittsverdienende: Alleinstehend, 45 Jahre abhängige Beschäftigung im Alter von 20 bis 64 Jahren, Verdienst in Höhe von 100 % des durchschnittlichen Versichertenentgelts gemäß Anlage I SGB VI, keine Kinder, keine Unterbrechung der Erwerbsbiografie

Modellfall 2 – Geringverdienende: Alleinstehend, 45 Jahre abhängige Beschäftigung im Alter von 20 bis 64 Jahren, Verdienst in Höhe von 2/3 des durchschnittlichen Versichertenentgelts gemäß Anlage I SGB VI, keine Kinder, keine Unterbrechung der Erwerbsbiografie

Modellfall 3 – Besserverdienende: Alleinstehend, 45 Jahre abhängige Beschäftigung im Alter von 20 bis 64 Jahren, Verdienst in Höhe von 1 1/3 des durchschnittlichen Versichertenentgelts gemäß Anlage I SGB VI, keine Kinder, keine Unterbrechung der Erwerbsbiografie

Variante: 5 Jahre Arbeitslosigkeit: Arbeitslos im Alter von 55 bis 59 Jahren, 1½ Jahre Bezug von Arbeitslosengeld und 3½ Jahre Bezug von Arbeitslosenhilfe bzw. Arbeitslosengeld II

Variante: 5 Jahre Lücke: Keine rentenrechtlichen Zeiten im Alter von 55 bis 59 Jahren, keine Beiträge zur Riester-Rente oder Privat Rente während der Lücke

Modellfall 4 – Allein erziehend mit Erwerbstätigkeit: Alleinstehend; zwei Kinder, die im Alter von 28 und 31 Jahren der Frau geboren werden; insgesamt 39 Jahre abhängige Beschäftigung, davon im Alter 20 bis 27 und 41 bis 64 Jahren mit 80 % des Durchschnittsverdienstes und im Alter von 34 bis 40 Jahren mit 40 % des Durchschnittsverdienstes (Wiederaufnahme einer Halbtags-Beschäftigung, wenn das jüngere Kind drei Jahre alt ist und einer Vollzeit-Beschäftigung, wenn das jüngere Kind 10 Jahre alte ist); 6 Jahre Unterbrechung der Erwerbsbiografie im Alter von 28 bis 33 Jahren

Modellfall 5 – Ehepaar mit zwei Kindern und Erwerbstätigkeit: Kombination aus Modellfall 1 und Modellfall 4; Partner 1: 45 Jahre abhängigen Beschäftigung im Alter 20 bis 64 Jahren mit Durchschnittsverdienst; Partner 2: Zwei Kinder und 39 Jahre Beschäftigung, davon 32 Jahre mit Verdienst in Höhe von 80 % und 7 Jahre mit 40 % des durchschnittlichen Versichertenentgelts; Unterbrechung der Beschäftigung für 6 Jahre; Geburt der Kinder im Alter von 28 und 31 Jahren der Frau

Modellfall 6 – Ehepaar mit zwei Kindern und unterbrochener Erwerbstätigkeit: Partner 1 entspricht dem Modellfall 1: 45 Jahre abhängigen Beschäftigung im Alter 20 bis 64 Jahren mit Durchschnittsverdienst; Partner 2: Zwei Kinder und 24 Jahre Beschäftigung mit Verdienst in Höhe von 50 % des durchschnittlichen Versichertenentgelts; Unterbrechung der Beschäftigung für 21 Jahre, von Geburt des ersten Kindes bis zum 18. Lebensjahr des zweiten Kindes; Geburt der Kinder im Alter von 28 und 31 Jahren der Frau.

Anhänge